ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung
am 24. Juli 2025, Nr. 6 / 2025

1. Nahwärme Neunkirchen
   hier: Vorstellung der Umfrageergebnisse zur Wärmewende in Neunkirchen durch das Ferdinand-Steinbeis-Institut

2. Bebauungsplan „Hummelwiese“ Neunkirchen (Neuaufstellung Regelverfahren)
   hier: a) Beschluss über die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
   b) Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO

3. Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“
   hier: a) Beschluss über die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
   b) Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO

4. Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“
   hier: a) Beschluss über die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
   b) Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO

5. Ausbau Kleine Straße
   hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ausbauarbeiten

6. Genehmigungsplanung Integrierte Senioren- und Personalwohnungen Neunkirchen (ISPW, ehemaliges AWO Freizeitheim)
   hier: Vorstellung der Planung

7. Genehmigungsplanung Gesundheitszentrum Neunkirchen
   hier: Vorstellung der Planung

8. Baugesuche
   hier: a) Neubau Integrierte Senioren- und Personalwohnungen (ISPW), Flst.Nr. 1895/15, Gemarkung Neunkirchen
   b) Neubau Gesundheitszentrum, Flst.Nr. 367/1, Gemarkung Neunkirchen
   c) Teil-Umnutzung Untergeschoss zur Kernzeitbetreuung und Mensa sowie brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule, Flst.Nr. 267, Gemarkung Neunkirchen

9. Neufassung von Satzungen
   a) hier: Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
   b) hier: Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

10. Forstwirtschaft
    hier: Festlegung Brennholzpreise 2025 /2026

11. Aktuelle Informationen

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

13. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat

14. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	BM Knörzer	794.60

Nahwärme Neunkirchen
hier: Vorstellung der Umfrageergebnisse zur Wärmewende in Neunkirchen durch das Ferdinand-Steinbeis-Institut

Anlagen: - Keine

Sachverhalt:

Die Wärmewende stellt eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit dar. Mit dem begonnenen Ausbau der Nahwärmeversorgung hat die Gemeinde Neunkirchen bereits einen wichtigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen und zukunftssicheren Energieversorgung unternommen.

Zur wissenschaftlichen Begleitung und um auch anderen Kommunen wichtige Erkenntnisse bereitzustellen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Ferdinand-Steinbeis-Institut ein Forschungsprojekt ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieses Projekts wurde zu Beginn des Jahres eine Umfrage unter allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde durchgeführt. Ziel war es, die Beweggründe und Entscheidungsprozesse rund um den Anschluss an das Nahwärmenetz besser zu verstehen.

Gefragt wurde unter anderem:

- Welche Gründe haben zu einem Anschluss oder einer Ablehnung des Nahwärmenetzes geführt?
- Welche Informationen und Argumente waren für die Entscheidung ausschlaggebend?
- Wo gab es Unsicherheiten, Informationsbedarf oder gar Vorbehalte?

Ziel der Untersuchung:

Die Auswertung dieser Umfrage soll helfen, die Erfahrungen aus Neunkirchen systematisch zu analysieren und daraus allgemeingültige Schlüsse für den Ausbau von Wärmenetzen in ländlichen Gemeinden zu ziehen. Damit soll nicht nur der weitere Ausbau in Neunkirchen effizienter gestaltet werden – auch andere Gemeinden sollen von den gewonnenen Erkenntnissen profitieren können.

Herr Werner Steck sowie Frau Dr. Eva Deuchert vom Ferdinand-Steinbeis-Institut werden in der Gemeinderatssitzung die Umfrageergebnisse vorstellen, zentrale Aussagen herausarbeiten und einen Ausblick auf weitere Empfehlungen und Schritte geben.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Auswertung der Umfrage zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die gewonnenen Erkenntnisse in die weitere Planung und Kommunikation im Zuge des Nahwärmeausbaus einfließen zu lassen.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Herr Lenz	621.41

Bebauungsplan „Hummelwiese“ Neunkirchen
hier: a) Beschluss über die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Anlagen:
- Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit Behandlungsvorschlag (Abwägungsübersicht)
- Begründung, Lageplan, Planungsrechtliche Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften, Städtebaulicher Entwurf, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz, Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung, Ingenieurgeologische Stellungnahme, Fachtechnischer Beitrag Wasserhaushaltsbilanz

Sachverhalt:

Verfahren
In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2024 erfolgte der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Hummelwiese“ (Neuaufstellung im Regelverfahren). In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 09.12.2024 bis 17.01.2025.
In der Gemeinderatssitzung am 15.05.2025 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden behandelt, der Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Offenlegung erfolgte vom 23.05.2025 bis 27.06.2025.

Offenlegung
Die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlungsvorschläge sind aus der beigefügten Behandlungsübersicht ersichtlich.

Aufgrund der Forderung der technischen Fachbehörde Abwasserbeseitigung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zur Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz wurde ergänzend zum Bebauungsplan ein entsprechender technischer Fachbeitrag erstellt und dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die Begründung wurde um dessen Ergebnisse ergänzt.

Änderungen im Planwerk selbst ergaben sich daraus keine. Der Bebauungsplan kann somit als Satzung beschlossen werden.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem jeweiligen Behandlungsvorschlag.

b) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Hummelwiese“ in der Fassung vom 14.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich eines Waldrefugiums mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

a)	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltungen:**
b)	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltungen:**

Anlage 1a



Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Hummelwiese“

(Neuaufstellung im Regelverfahren)

Gemarkung Neunkirchen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	**Anlass und Planungsziele**	**1**
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	**Verfahren**	**1**
3.	**Plangebiet**	**1**
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	**Übergeordnete Planungen**	**3**
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	**Bedarfsbegründung**	**8**
6.	**Plankonzept**	**9**
6.1	Städtebauliches Konzept	9
6.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	9
6.3	Plandaten	11
7.	**Planinhalte**	**11**
7.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	11
7.2	Örtliche Bauvorschriften	13
7.3	Nachrichtliche Übernahmen	14
8.	**Auswirkungen der Planung**	**15**
8.1	Umwelt, Natur und Landschaft	15
8.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	15
8.3	Kaltluftzufuhr	16
8.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	17
8.5	Hochwasserschutz und Starkregen	17
8.6	Grundwasserschutz	18
8.7	Wasserhaushaltsbilanz	18
8.8	Immissionen	19
8.9	Verkehr	19
9.	**Angaben zur Planverwirklichung**	**19**
9.1	Zeitplan	19

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Neunkirchen sollen in abrundender Form fünf Baugrundstücke zur Deckung des örtlichen Bedarfs realisiert werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauplätzen im Ortsteil Neunkirchen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen möglichst gering gehalten werden. Städtebauliches Ziel ist dabei, dass sich die neue Bebauung in die vorhandene örtliche Bebauungsstruktur und in das reizvolle Landschaftsbild einfügt.

2. Verfahren

Bereits 2022-2023 wurde für das Plangebiet im Rahmen eines § 13b BauGB-Verfahrens ein Bebauungsplan aufgestellt. Am 23.02.2023 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan „Hummelwiese“ als Satzung. Der Bebauungsplan ist mit ortüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 02.03.2023 in Kraft getreten.

Mit Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG, Urt. V. 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22) wurde jedoch der § 13b BauGB durch das Bundesverwaltungsgericht für vollständig unwirksam erklärt.

Daher soll eine Neuaufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung erfolgen. Die bisherigen Planinhalte und Festsetzungen bleiben dabei nahezu unverändert.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Neunkirchen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,9 ha.

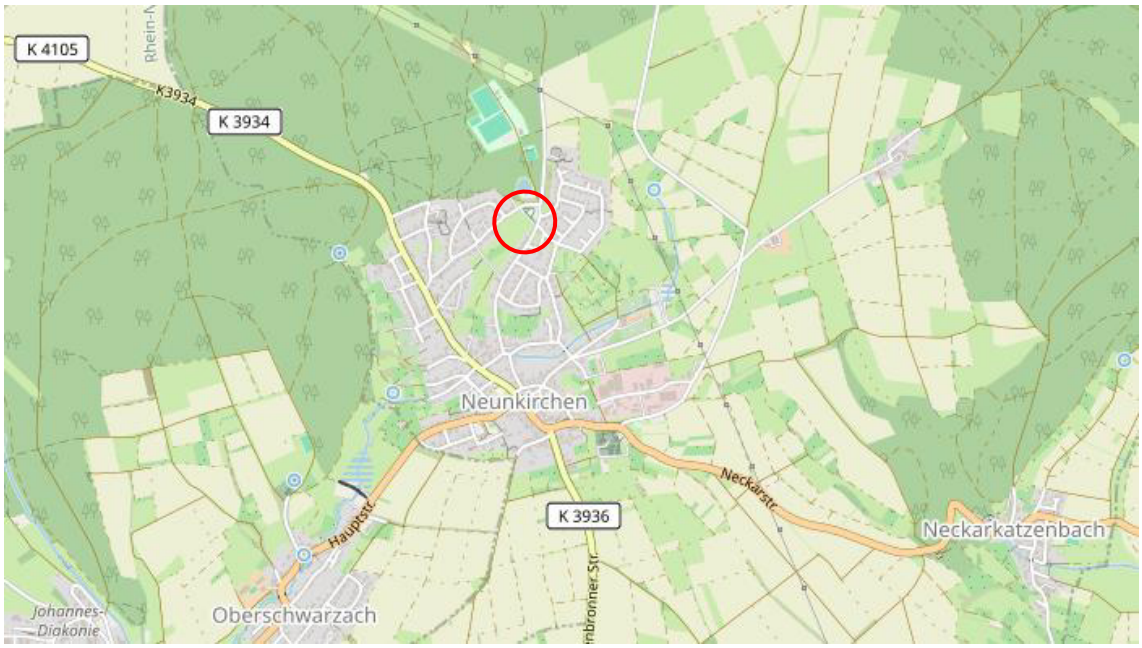


Abb. 1: Lage Plangebiet (Quelle: openstreetmap.org, 09.07.2025)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird im Norden und Nordwesten durch die Pattbergstraße und im Osten durch die Waldstraße und Karlstraße begrenzt. Nach Südwesten schließen sich in Richtung der Schwanheimer Straße Wiesen mit Obstbaumbestand sowie die bestehende Bebauung entlang der Pattbergstraße und der Karlstraße an.

Der Großteil des Plangebiets ist bisher unbebaut und wird als Wiesenfläche genutzt. Im nördlichen Bereich des Planareals befindet sich der Spielplatz „Hummelwiese“.

Bebauungs- und Nutzungsstruktur



Abb. 2: Fotos Bestandssituation (Sicht von der Pattbergstraße aus)

Topographie und Bodenverhältnisse

Das Gelände im Plangebiet fällt sanft von ca. 317 m ü.NN im Nordosten auf ca. 311 m ü. NN im Südwesten ab. Entlang der Pattbergstraße befindet sich zudem eine Straßenböschung von ca. 1 Meter Höhe.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets erfolgt über die bereits bestehenden Straßen: Pattbergstraße, Waldstraße und Karlstraße.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich an der Pattbergstraße die Bushaltestelle „Seniorenheim“, die von der Ringbuslinie „Kleiner Odenwald“ (824) angefahren wird.

Technische Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt über das bestehende Leitungsnetz.

In der Pattbergstraße und in der Reichweinstraße verläuft ein bestehender Mischwasserkanal, die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz in südwestliche Richtung.

Östlich des Spielplatzes „Hummelwiese“ befindet sich ein Regenrückhaltebecken, von dem aus das Regenwasser nach Südwesten in den Worzenwiesengraben abgeleitet wird.

Nördlich der Pattbergstraße besteht darüber hinaus ein Hochwasserrückhaltebecken, dessen Abfluss oberflurig über den breitflächigen Worzenwiesengraben erfolgt.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich größtenteils im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, da der bisherige im § 13b BauGB-Verfahren aufgestellte Bebauungsplan „Hummelwiese“ funktionslos geworden ist.

Der südöstliche Bereich des Plangebiets liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Karlstraße“, der im Jahr 1993 in Kraft trat. Auf der Fläche des geplanten Wohnbaugrundstücks südlich des Spielplatzes „Hummelwiese“ ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche, Parkanlage und Fußweg, Gartenzugang festgesetzt.

Der nördliche Randbereich des Plangebiet überlagert geringfügig den Bebauungsplan „Zeil II“ aus dem Jahr 1980. Dieser weist im Bereich der Überlagerung eine Verkehrsgrünfläche sowie einen Einzelbaumstandort aus.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Neunkirchen dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Mosbach und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim (– Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd –

Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) sowie der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Sinsheim (– Heilbronn) am nächsten.

Gemäß Plansatz 2.4.3 (G) ist der Ländliche Raum im engeren Sinne so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt werden. Dabei sind die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität günstigen Wohnstandortbedingungen zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung flächensparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen (Plansatz 2.4.3.1 (G)).

Die Planung entspricht demnach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt.



Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

Der Regionalplan nennt als Grundsatz 1.1.5 für die Entwicklung des ländlichen Raums dessen Stärkung als eigenständigen und gleichwertigen Lebens- und Wirtschaftsraum. Günstige Wohnstandort-, Arbeits- und Ausbildungsbedingungen sollen gesichert und bereitgestellt werden. Die Kommunen haben gemäß Plansatz 1.4.2.1 (Ziel) grundsätzlich immer die Möglichkeit, Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu realisieren.

Die Kommunen, deren Wohnbauflächenentwicklung sich aus besonderen Gründen ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind im Anhang Nr. 1.1 [des Regionalplans] festgelegt.

Die Gemeinde Neunkirchen ist darin nicht aufgelistet. Die Begründung des Regionalplans führt im Kapitel **3. Berücksichtigung der Ergebnisse des förmlichen Anhörungs-**

verfahrens im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unter Punkt 3.1 zum Thema Wohnbauflächen dazu aus:

Mehrfach fordern Gemeinden, nicht mehr als „Kommunen beschränkt auf Eigenentwicklung Wohnen“ ausgewiesen zu werden.

[…] Nach entsprechender Prüfung wurde die Gemeinde Neunkirchen (Neckar-Odenwald-Kreis) von der Liste der „Kommunen beschränkt auf Eigenentwicklung Wohnen“ ausgenommen.

Es gilt somit Plansatz 1.4.2.3 (Grundsatz):

Kommunen, die nicht Z 1.4.2.1 und Z 1.4.2.2 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls auf die Eigenentwicklung konzentrieren. Unter Berücksichtigung der sonstigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben können bei entsprechender Nachfrage auch über den Eigenbedarf hinaus zusätzliche Flächen entwickelt werden.

Gemäß Plansatz 1.4.1.2 (Grundsatz) sollen sich Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar an flächensparenden Siedlungskonzepten zu orientieren und unmittelbar an der bestehenden Siedlungsstruktur anknüpfen.

Gemäß Plansatz 1.4.1.4 (Ziel) sind verfügbare Flächenpotentiale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen vorrangig vor anderen Flächenpotentialen zu nutzen.

Die Planung verfolgt einen flächensparenden Ansatz, der sich arrondierend an die Bestandsbebauung und die vorhandene, bisher einseitige Erschließung anfügt und entspricht somit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

4.2 Flächennutzungsplan

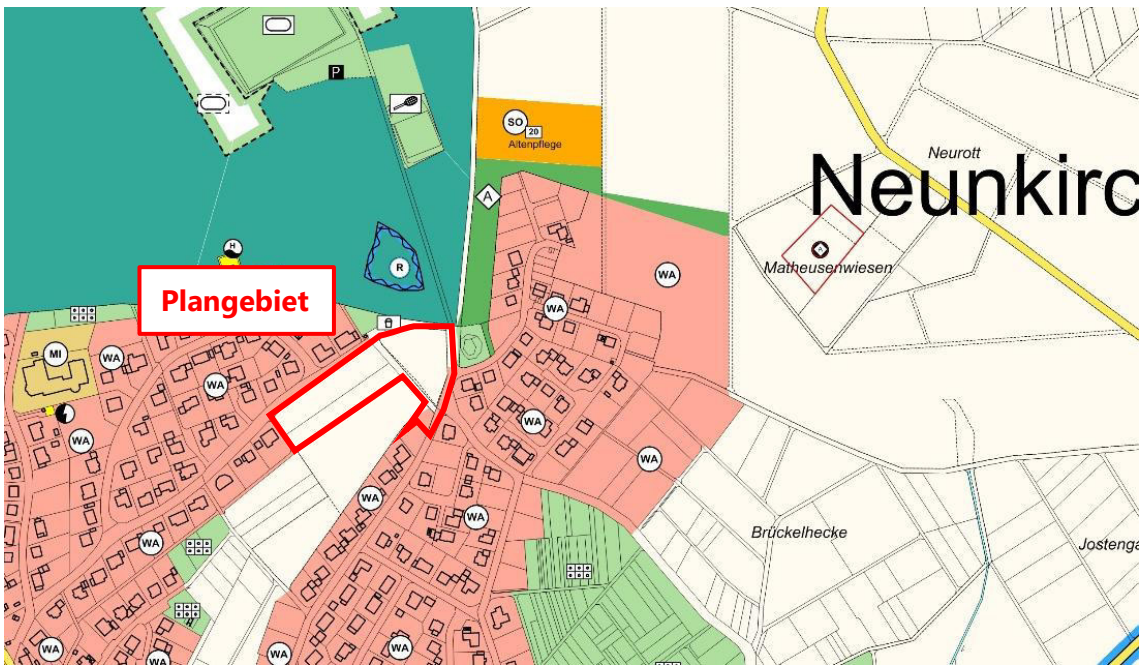


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der Gemeindeverwaltungsverband „Kleiner Odenwald“, dem die Gemeinde Neunkirchen angeschlossen ist, verfügt über eine mit Datum vom 12.06.2006 genehmigte 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Zieljahr dieser Planung ist das Jahr 2012.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum größten Teil als sonstige landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nur ein kleiner Teilbereich im Südosten ist als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung entspricht somit nicht den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes.

Es ist daher geplant, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Da sich derzeit die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald in der Aufstellung befindet, ist geplant, die Fläche in die Flächenkulisse aufzunehmen und als Wohnbaufläche und Grünfläche im Nordosten auszuweisen.

4.3 Schutzgebiete

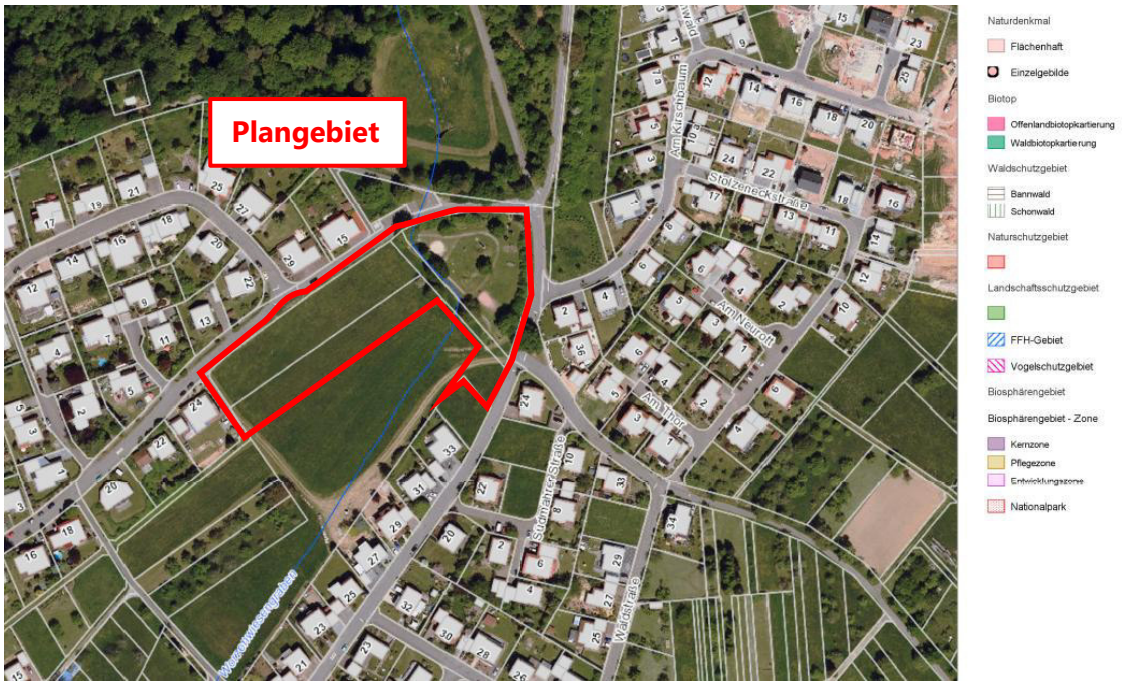


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

Biotopverbund

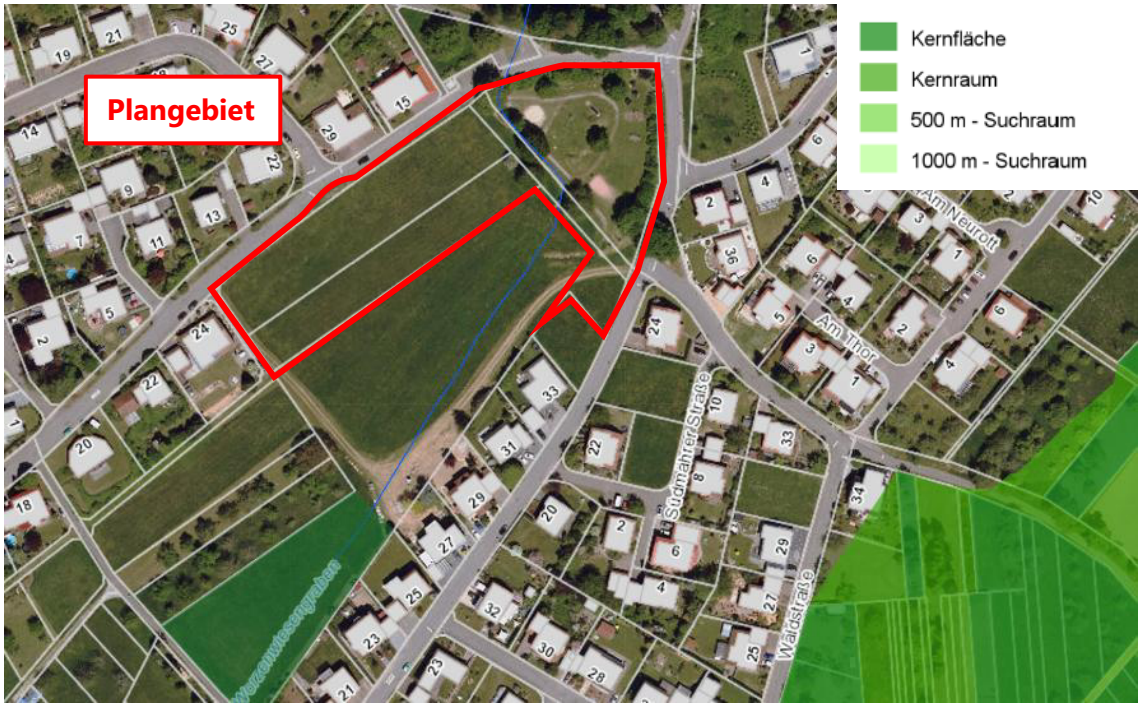


Abb. 6: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb der Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. In ca. 70 m Entfernung befindet sich in südlicher Richtung eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“

Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (05.08.1991). In diesem Bereich sind die geltenden Bestimmungen und Verbote der WSG-VO zu beachten.

Überschwemmungsgebiete – HQ 100 / HQ extrem

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets (HQ_{100}) oder Überflutungsgebiet nach HQ_{extrem}. Das Plangebiet liegt in keinem rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet, jedoch unterhalb eines Hochwasserrückhaltebeckens. Beim Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage werden Teile der Grünfläche einschließlich der Spielplatzfläche überflutet. Nach qualitativer Ermittlung der Überflutungsfläche des Ingenieurbüros für Bauwesen und Umweltschutz Martin – Schnese ist mit der aktuellen Geländesituation auch mit einer Überflutung eines Teilbereichs der Wohnbaufläche an der Pattbergstraße zu erwarten. Durch eine geplante geringfügige Modellierung der Abflussflächen soll dies zukünftig vermieden werden. Die geplante Geländemodellierung und die zukünftige Abflussfläche sind zur Information im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.

5. Bedarfsbegründung

Mit der Entwicklung und nahezu vollständigen Bebauung des 5. und letzten Bauabschnittes des Baugebietes Langenwald hat die Gemeinde Neunkirchen im Hauptort keine weiteren Grundstücke mehr in eigener Hand und kann somit Bauwilligen keine Baugrundstücke mehr anbieten. Zwar gibt es in Neunkirchen noch einige unbebaute Grundstücke und Baulücken, jedoch besteht in der Regel keine Veräußerungsbereitschaft seitens der Eigentümer. Mit einer Veräußerung bzw. zeitnahen Bebauung dieser ist erfahrungsgemäß nicht zu rechnen.

Im Ortsteil Neckarkatzenbach stehen lediglich noch fünf Baugrundstücke, die sich in Gemeindehand befinden, und somit insgesamt 0,30 ha Wohnbaufläche zur Verfügung.

Zur Ermittlung des aktuellen Bedarfs an Wohnbauflächen wird im Folgenden eine Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs vorgenommen. Dabei wird die mit der Publikation „Rhein-Neckar-Info 2/18“ des Verbands Metropolregion Rhein-Neckar veröffentlichte, auf dessen Region zugeschnittene Berechnungsmethodik herangezogen.

Allgemein leitet sich der Flächenbedarf grundsätzlich aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und dem Eigenbedarf aufgrund des Belegungsdichterückgangs ab.

Da in der Region Rhein-Neckar aufgrund der geringen Geburtenrate mit keinem natürlichen Bevölkerungszuwachs mehr zu rechnen ist, ergibt sich die Bevölkerungsentwicklung allein aus dem Belegungsdichterückgang. Der Regionalverband setzt für die Zuwachsrate einen Basiswert von 0,8 % Wohneinheiten je fünf Jahre an. Für Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf setzt der Regionalverband eine Zuwachsrate von 1 % Wohneinheiten je fünf Jahre an. Daraus ergibt sich eine Gesamtzuwachsrate von 1,8 % je fünf Jahre. Die Zuwachsrate wird auf die Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten angesetzt und resultiert dann (bei 20 Wohneinheiten je Hektar in der Gemeinde Neunkirchen) in einem Brutto-Flächenbedarf.

Gemäß der Berechnungsmethodik des Verbands Metropolregion Rhein-Neckar ergibt sich für die Gemeinde Neunkirchen in den nächsten 5-10 Jahren somit ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf von rund **0,82-1,64 ha** Wohnbaufläche.

Um den tatsächlichen Flächenneubedarf zu ermitteln, sind Reserveflächen im Flächennutzungsplan und Baulücken von diesem Brutto-Flächenbedarf abzuziehen.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald weist in Neunkirchen lediglich eine 0,45 ha große Mischbaufläche aus, die mit einem Wohnbauflächenanteil von 50 % berücksichtigt werden muss. Es sind zusammen mit den noch unbebauten Grundstücken in Neckarkatzenbach (0,30 ha) insgesamt 0,53 ha vom Bedarf abzuziehen. Netto besteht somit für die nächsten 5-10 Jahre somit ein Wohnbauflächenbedarf von 0,29 ha bis 1,11 ha.

Mit der Ausweisung von insgesamt 0,43 ha Wohnbaufläche entlang der Pattbergstraße und Karlstraße als Arrondierung und Ergänzung der dort bestehenden Bebauung wird die Planung dem Bedarf somit gerecht.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt – noch vor Beginn einer offiziellen Vermarktung – bestehen drei bis vier Anfragen von Ortsansässigen bzw. Rückkehrern für die geplanten Bauplätze. Es ist somit zu erwarten, dass eine Veräußerung innerhalb kürzester Zeit erfolgt.

6. Plankonzept

6.1 Städtebauliches Konzept

Als Grundlage für den verbindlichen Bebauungsplan wurde ein städtebaulicher Entwurf ausgearbeitet, aus dem die städtebauliche Grundidee und Konzeption der Bebauung, Erschließung und Freiraumgestaltung ersichtlich wird. Dieser Plan hat keinen verbindlichen, sondern lediglich informellen Charakter. Er ergänzt die Begründung durch seine bildhafte Darstellung und ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich zum einen zwei öffentliche Grünflächen, der Spielplatz „Hummelwiese“ und eine südwestlich daran anschließende Wiesenfläche. Zum anderen sieht der Entwurf die Entwicklung von fünf Wohnbaugrundstücken vor, um den Eigenbedarf vor Ort zu decken.

Bebauung

Angepasst an die dörfliche Situation vor Ort sollen großzügig zugeschnittene Baugrundstücke entstehen. Orientiert an der umliegenden Bebauung entlang der Karlstraße, Pattbergstraße und im Baugebiet Langenwald sowie der generellen Bebauungsstruktur Neunkirchens sind im städtebaulichen Konzept Einfamilienhäuser vorgesehen.

6.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrserschließung

Die verkehrliche Anbindung kann über die Pattbergstraße und die Karlstraße erfolgen. Die Gemeinde sieht parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans vor, die Pattbergstraße auf ca. 7,5 m Straßenraumbreite (brutto) inklusive einseitigem Gehweg – wie im nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Zeil II“ vorgesehen – aufzuweiten, um Verkehrskonflikte zu vermeiden und eine problemlose Befahrbarkeit für die Buslinie 824 zu ermöglichen. Somit ist die Pattbergstraße für den Begegnungsfall Lkw-Pkw ausreichend dimensioniert.

Die Straßenplanung wurde durch das Ingenieurbüro für Bauwesen und Umweltschutz Martin–Schnese erarbeitet.

Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung kann problemlos über das bestehende Leitungsnetz in der Pattbergstraße und Karlstraße erfolgen.

Das Plangebiet soll an das sich im Aufbau befindende Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen angebunden werden. Hierfür sind bereits Hausanschlüsse vorgesehen.

Die Müllentsorgung kann problemlos über das bestehende Straßennetz erfolgen.

Entwässerungskonzept

Die Entwässerung der Bauplätze erfolgt im Trennsystem.

Bei den vier Bauplätze an der Pattbergstraße soll das anfallende Niederschlagswasser der voraussichtlich ziegelbedeckten Dachflächen mittels Retentionszisternen gedrosselt und schadfrei in den offenen Worzenwiesengraben abgeleitet werden. Eine Behandlungs-

bedürftigkeit des einzuleitenden Niederschlagswassers besteht nach erster Einschätzung im Allgemeinen Wohngebiet nicht. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Pattbergstraße eingeleitet.

Der Bauplatz an der Karlstraße bildet einen Sonderfall. Hier wird topographiebedingt eine Einleitung des Niederschlagswassers in den bestehenden Mischwasserkanal erforderlich. Eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt hier jedoch ebenfalls über eine Retentionszisterne, um eine verträgliche Einleitung in den Mischwasserkanal zu gewährleisten. Auf dem Bauplatz sind daher vom Bauherrn getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen.

Durch die zusätzliche Schmutzwassereinleitung der vier Bauplätze an der Pattbergstraße im Trennsystem sind keine erheblichen Auswirkungen auf die hydraulische Situation im nachfolgenden Kanalisationsnetz zu erwarten. Auch im Bereich der Karlstraße sind durch den einzelnen Bauplatz aufgrund der gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal zusammen mit dem Schmutzwasser keine erheblichen Auswirkungen auf die hydraulische Situation im nachfolgenden Kanalisationsnetz zu erwarten. Der zu erwartende Schmutzwasser- (und Niederschlagswasser) -zuschlag sind für die Kanalnetzberechnung in diesem Fall vernachlässigbar.

Für die Kläranlage des AZV Schwarzbach liegt eine Schmutzfrachtberechnung von 2005/2006 vor, die verbandseigene und kommunale RW-Behandlungsanlagen inklusive der Kläranlage selbst berücksichtigt. Erforderliche bauliche Maßnahmen (Schwellen- und Drosselanpassungen) sind nach aktuellem Kenntnisstand zwischenzeitig umgesetzt. Die Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt für den Ortsteil Neunkirchen 1752 Einwohner. Der aktuelle Einwohnerstand beträgt 1.750 Einwohner.

Die Entwässerung wurde im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro für Bauwesen und Umweltschutz Martin–Schnese erarbeitet.

Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz soll über das zu erstellende Leitungsnetz gedeckt werden, dies ist von der Gemeindeverwaltung zu prüfen.

Die Straßen im Gebiet sind für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet. Erforderliche Abstellflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge auf den Baugrundstücken sowie eventuelle Rettungswege sind im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen.

Alternativenprüfung

Bereits im Jahre 2019 wurde durch die Gemeinde eine Erarbeitung mehrerer Bebauungsplankonzepte im Ortsteil Neunkirchen beauftragt. Dabei wurden insbesondere Flächen in südlicher und westlicher Ortsrandlage sowie im Bereich im Übergang zum bestehenden Gewerbegebiet im Osten zur möglichen Nachverdichtung und/oder Arrondierung geprüft und entsprechende Konzeptionen entwickelt.

Aufgrund von Restriktionen durch den Regionalplan (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) sowie naturschutzrechtlichen Einschränkungen (geschützte Streuobstbestände gem. § 33a NatSchG) ergaben sich keine weiteren Möglichkeiten der Entwicklung von Flächen.

Da die entwickelten Bebauungsplankonzepte im Bereich mehrerer Grundstücke im Privatbesitz liegen, wurden sie vorerst nicht weiterverfolgt. Stattdessen entschied sich die Gemeindeverwaltung, gemeindeeigene Grundstücke zu überplanen. Die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken entlang der Pattbergstraße und der Karlstraße erschien aufgrund der lediglich einseitigen Bebauung wirtschaftlich sinnvoll und bot sich somit als passende Alternative an.

6.3 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebiets	9.467 m²	
Nettobauland (Wohngebiet)	4.305 m²	45,5 %
Straßenverkehrsfläche	67 m²	0,7 %
Öffentliche Grünflächen	5.095 m²	53,8 %

Städtebauliche Kennwerte	
Wohnbaugrundstücke	5
Wohneinheiten (WE)*	8
Bruttowohndichte **	39

* Annahme: 1,5 Wohneinheiten je EFH und 2,1 Einwohner je WE
** Einwohner je Hektar Bruttobauland

7. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gemäß der Zielsetzung der Entwicklung eines an die örtliche ländliche Situation angepassten Wohngebiets wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zum Ausschluss von Nutzungsunverträglichkeiten, hohen Verkehrsbelastungen und aufgrund der Zielsetzung, ein Wohngebiet mit hohem Wohnwert zu schaffen, werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets durchgängig auf 0,4 festgesetzt.

Angepasst an die Gebäudestruktur der umliegenden Wohnbebauung werden zwei Vollgeschosse, eine maximale Traufhöhe von 4,0 m bzw. 5,0 m sowie eine maximale Firsthöhe von 8,5 m bzw. 10,0 m, bezogen auf die festgesetzte Bezugshöhe (B) gemäß Planeintrag, festgesetzt. Diese orientiert sich am bestehenden Straßenniveau und wird durch die Höhe der Straßenoberkante in der Grundstücksmitte bemessen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sich die geplanten Gebäude in ihrer Höhe an die Umgebungssituation anpassen und in den Bestand eingliedern.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend der angestrebten Nutzung und Bebauungsstruktur wird im Plangebiet für das Baugrundstück eine offene Bauweise festgesetzt, bei der nur Einzelhäuser zulässig sind.

Die Baugrenzen sind dabei so gewählt, dass den Bauwilligen möglichst viel Spielraum zur Verfügung steht.

Garagen und Nebenanlagen

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatgrundstücken trägt zur Minimierung möglicher Konflikte mit parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum bei. Deshalb werden die Standorte von Garagen und überdachten Stellplätzen nicht auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt, sondern auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für zulässig erklärt.

Um die Bodenversiegelung gering zu halten, wird die maximale Zufahrtslänge zwischen Garage bzw. überdachten Stellplätzen und dem Rand der Verkehrsfläche auf 10 m beschränkt.

Die Errichtung von Nebenanlagen bis 40 m^3 Volumen werden zur individuellen Grundstücksgestaltung auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten wird auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus beschränkt, um eine zu starke, für die örtliche Situation untypische Verdichtung zu vermeiden.

Verkehrsflächen

Um die Erschließung des Baugrundstückes im Bereich der Einmündung Reichweinstraße / Pattbergstraße zu sichern, wird im Bereich der bislang im Bebauungsplan „Zeil II“ festgesetzten Verkehrsgrünfläche gemäß Plandarstellung eine Verkehrsfläche festgesetzt.

Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche im Nordosten des Plangebiets dient dem Erhalt des Spielplatzes „Hummelwiese“ mitsamt den Bestandsbäume und -sträuchern. Die südwestliche öffentliche Grünfläche sichert die bestehende Wiese und dient dadurch als Freihaltefläche für den Fall von Überschwemmungen durch die Hochwasserentlastungsanlage des nördlich des Plangebiets befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens. Durch den Erhalt der Grünflächen soll auch die im Bereich des Worzenwiesengrabens verlaufende Kaltluftschneise gesichert werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung
- Verbesserung des örtlichen Kleinklimas durch Ausschluss von Schottergärten

Flächen für bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom- und Wärme aus erneuerbaren Energien

Zur Reduzierung von CO_2-Emissionen im Hinblick auf den Klimawandel ist im Plangebiet die Anbindung an das geplante Nahwärmenetz als Maßnahme zur Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien vorgesehen.

Zur Sicherstellung einer Nutzung der im Wohngebiet geplanten Nahwärmeversorgung sind in den Wohngebäuden technische Einrichtungen für den Anschluss an das Nahwärmenetz zu errichten.

Zusätzlich wird die Gemeinde Neunkirchen einen Anschluss- und Benutzungszwang zur Nahwärmeversorgung vertraglich regeln.

Leitungsrechte

Zur Sicherung der bestehenden Stromkabeltrasse wird ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW GmbH festgesetzt.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die festgesetzten Pflanzgebote und Pflanzbindungen dienen der Ein- und Durchgrünung des Areals und erfüllen zusätzlich ökologische Zwecke.

7.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

In Anlehnung an die noch intakte dörfliche Dachlandschaft von Neunkirchen mit hauptsächlich stark geneigten Dachformen werden nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20-48° zugelassen. Einseitig geneigte, durchgehende Pultdächer sind unzulässig. Um Bauherren mehr Flexibilität einzuräumen, werden für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen auch Flachdächer als zulässig erklärt.

Um eine überdimensionierte Ausgestaltung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten zu vermeiden, dürfen diese auf maximal zwei Dritteln der Gebäudelänge mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Giebelwänden errichtet werden. Zur Schaffung eines

harmonischen Erscheinungsbilds sind Dachaufbauten und -einschnitte auf den einzelnen Gebäuden einheitlich zu gestalten.

Zur Gewährleistung einer ortsbildgerechten Gestaltung sind nur gedeckte Farbtöne zulässig. Die Verwendung greller, glänzender oder stark reflektierender Materialien und Farbtöne an Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und zur Dachdeckung wird nicht zugelassen. Um den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, ist die Nutzung der Dächer durch Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig und von der Gemeinde ausdrücklich erwünscht.

Werbeanlagen

Um eine optische Verunstaltung des Ortsbilds zu vermeiden, sind sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht unzulässig.

Einfriedungen und Stützmauern

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Gestaltung im Wohnquartier sind nur Hecken und offene Holz- oder Metallzäune als Einfriedungen zulässig.

Um übermäßige, das Landschaftsbild beeinträchtigende Geländeveränderungen zu vermeiden, sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Die maximale Böschungshöhe darf aus diesem Grund die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Zur Vermeidung von übermäßig hohen Stützmauern werden diese auf maximal 1,0 m Höhe beschränkt.

Niederspannungsfreileitungen

Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Niederspannungsfreileitungen unzulässig.

Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht, um dem im ländlichen Raum höheren Pkw-Anteil pro Haushalt gerecht zu werden.

Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung

Zur Reduzierung der Zuflüsse von den Dachflächen in den Worzenwiesengraben und die Vorflut ist auf jedem Baugrundstück eine Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von maximal 2 l/s und mindestens 3 cbm anzulegen. Ist eine Regenwassernutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) gewünscht, ist ein zusätzliches Nutzvolumen einzuplanen.

7.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Lage im Wasserschutzgebiet / Hinweis Bauplatz Karlstraße

- Grundwassereingriffe
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Anschluss- und Benutzungszwang Nahwärmenetz
- Regenwasserzisternen
- Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper
- Starkregenereignisse und Überflutungsfläche
- Einfriedungen

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Des Weiteren wird im Regelverfahren ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erforderlich, um der Ausgleichsverpflichtung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nachzukommen.

Der Umweltbericht wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist als Bestandteil der Begründung den Planunterlagen beigefügt.

Im Rahmen der Erstellung des Grünordnerischen Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung verbleiben trotz plangebietsinterner Maßnahmen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden. Dies entspricht einem Kompensationsdefizit von insgesamt 61.723 Ökopunkten.

Der Ausgleich des Defizits erfolgt über die Zuordnung der Maßnahme eines entsprechenden Ökopunktewerts aus der Maßnahme *M-001 – Waldrefugium Kriegwald/Eckwäldl* aus dem Ökokonto der Gemeinde. Die Eingriffe können somit vollständig ausgeglichen werden.

8.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im November 2021 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Begehung des Plangebiets fand im Juli 2021 statt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.
- Brutvögel, Jungvögel und Nester mit Eiern können zu Schaden kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt oder Gebäude abgerissen werden.

- Um eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln bei der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, wurde unter Ziffer III.6 ein Hinweis mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Verbotstatbestände in Bezug auf Arten des Anhangs IV lassen sich bis auf Fledermäuse und Zauneidechsen wegen der geringen Eignung der Lebensräume ausschließen.
- Fledermäuse: Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.
- Zauneidechse: Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

8.3 Kaltluftzufuhr

Der Worzenwiesengraben dient der Kaltluftversorgung des Siedlungsbereichs von Neunkirchen, da im Bereich der Talsohle eine größtenteils ungehinderte Kaltluftströmung erfolgen kann.

Da durch die Planung eine Bebauung der randlichen Wiesenflächen des Worzenwiesengrabens ermöglicht wird, wurde zur Überprüfung der Auswirkungen auf die Kaltluftströmung ein Geländeschnitt angefertigt. Aus dem Geländeschnitt wird ersichtlich, dass der tiefste Punkt des Worzenwiesengraben unmittelbar hinter der Bebauung entlang der Karlstraße verläuft und somit auch die Kaltluftströmung vorrangig in diesem Bereich erfolgt. Die zukünftige Bebauung orientiert sich im Wesentlichen entlang der Pattbergstraße und tangiert den Worzenwiesengraben somit nur randlich. Der zusätzlich geplante Bauplatz entlang der Karlstraße fügt sich in die Reihe der dort bestehenden Bebauung ein.

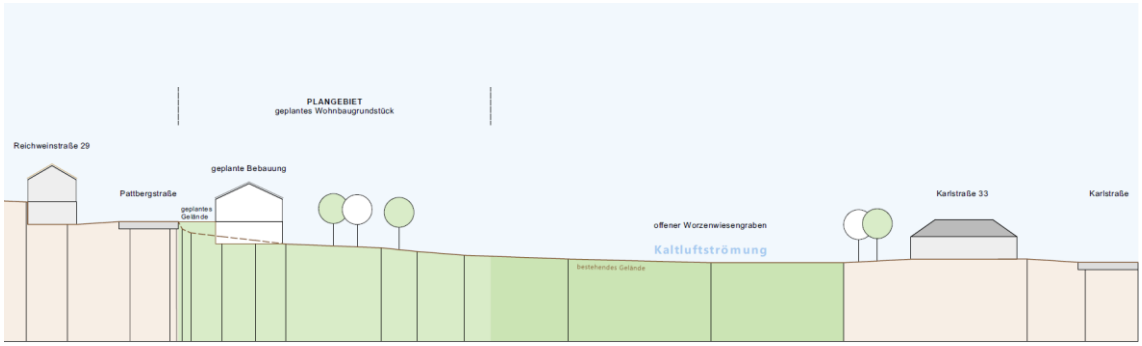


Abb. 7: Geländeschnitt zur Überprüfung der Auswirkungen auf die Kaltluftströmung von 2021 (Quelle: IFK-Ingenieure)

Mit Bitte um eine Stellungnahme wurde der Geländeschnitt der Lohmeyer GmbH (Arbeitsschwerpunkte Luftreinhaltung, Klima, Aerodynamik, Umweltsoftware) übermittelt. Mit E-Mail vom 01.07.2021 führt der Fachgutachter der Lohmeyer GmbH aus:

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass der Siedlungsbereich von Neunkirchen wohl eine gute Versorgung mit nächtlicher Kaltluft aufweist und intensive nächtliche Abkühlungen an Strahlungsnächten wirksam sind.

Gleichwohl sind mit baulichen Planungen gewisse Einschränkungen gegeben, die im vorliegenden Fall den Kaltluftstrom bodennah etwas schwächen bzw. verzögern, nicht jedoch intensiv behindern. D.h. die nächtliche Abkühlung dürfte in bestehenden Siedlungsbereichen nicht spürbar geändert werden.

Derzeit trennt die vegetationsbestandene Mulde benachbarte Siedlungsbereiche und führt dort kleinräumig zu günstigen lokalklimatischen Bedingungen.

Mit der Planung bleibt ein Grünzug zwischen den Siedlungsbereichen mit entsprechenden günstigen lokalklimatischen Bedingungen erhalten.

Erhebliche negative Auswirkungen durch die Planung auf die Kaltluftzufuhr bzw. die kleinklimatischen Bedingungen sind demnach nicht zu erwarten.

8.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. Für das Plangebiet wurde verbindlich festgesetzt:

- Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses durch Festsetzung versickerungsfähiger Beläge und Regenwasserzisternen.
- Ausschluss von Schotter- und Steingärten auf den Baugrundstücken zur Vermeidung von Hitzeinseln und Verbesserung des lokalen Kleinklimas.
- Die Verwendung der Dächer zur aktiven Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig und von der Gemeinde ausdrücklich erwünscht, sodass auch hier ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen wird damit Rechnung getragen.
- Der Anschluss an das geplante Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen trägt zur aktiven Nutzung von erneuerbaren Energien und zur Reduktion der CO_2-Emissionen bei.

Die oben genannten Maßnahmen fördern aktiv Klimaschutz und Klimaanpassung. Darüber hinaus werden öffentliche Grünflächen zur Sicherung der im Bereich des Worzenwiesengrabens verlaufenden Kaltluftschneise festgesetzt.

Etwaigen negativen Auswirkungen durch die Umnutzung des Plangebiets zum Wohngebiet kann somit entgegengewirkt werden. Durch die Maßnahmen wird dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ausreichend Rechnung getragen.

8.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet (HQ_{100}) oder Überflutungsgebiet nach HQ_{extrem}. Nördlich der Pattbergstraße befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet ein Hochwasserrückhaltebecken. Dessen Abfluss erfolgt über eine oberflächige Ableitung im breitflächigen offenen Worzenwiesengraben. In südwestliche Richtung sind an diesen weitere kleinere Rückhaltebecken geknüpft. Mit Hochwasserschäden ist daher im Plangebiet nicht zu rechnen. Durch die lediglich randlich

angeordnete Bebauung wird der kontrollierte Abfluss bei Hochwasser darüber hinaus nicht beeinträchtigt.

Starkregenereignisse sind generell nicht auszuschließen. Aufgrund der umliegenden Retentionsbecken ist nicht von einem erhöhten Starkregenrisiko im Plangebiet auszugehen.

Dadurch, dass in der direkten Umgebung des Plangebiets – insbesondere in südwestlicher Richtung, in die der Abfluss bei Starkregen topographiebedingt stattfinden wird – ausreichend große Grün- und Freiflächen vorhanden sind, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Unterlieger zu rechnen. Dies wird insbesondere durch die Freihaltefläche gewährleistet für den Fall, dass die Hochwasserentlastungsanlage des Hochwasserrückhaltebeckens anspringt. Nach qualitativer Ermittlung der Überflutungsfläche des Ingenieurbüros für Bauwesen und Umweltschutz Martin – Schnese ist mit der aktuellen Geländesituation auch mit einer Überflutung eines kleinen Teilbereichs der Wohnbaufläche an der Pattbergstraße zu erwarten. Durch eine geplante geringfügige Modellierung der Abflussflächen (siehe Planzeichnung) soll dies zukünftig vermieden werden.

8.6 Grundwasserschutz

Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“ – Wasserschutzgebietszonen III und IIIA liegt, wurde durch die Dr. Behnisch GmbH eine hydrogeologische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Bebauung entlang der Pattbergstraße keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten sind, da eine ausreichende Deckschicht zum Schutze des Grundwassers vorhanden ist. Für den Bauplatz an der Karlstraße wird jedoch empfohlen auf eine Unterkellerung zu verzichten, da dort die Deckschicht geringer ist. Somit kann gewährleistet werden, dass auch hier keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten sind.

8.7 Wasserhaushaltsbilanz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Wasserhaushaltsbilanz gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 erstellt. Übergeordnete Zielsetzung ist es, die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Wasserhaushalt im bebauten Zustand soll dem unbebauten Referenzzustand möglichst nahekommen. Die erstellte Wasserhaushaltsbilanz kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Analyse zeigt, dass die geplante Bebauung des Baugebiets Hummelwiese trotz der Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen sowie der Regenwassernutzung aus den herzustellenden Zisternen deutliche Abweichungen vom unbebauten Referenzzustand aufweist. Durch die Maßnahme liegt die Abweichung der Grundwasserneubildung (6 %) und der Verdunstung (10 %) innerhalb des gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 anzustrebenden Toleranzbereichs von 5-10 %. Für den Direktabfluss kann dies mit einer absoluten Abweichung von 15 % zwar nicht erreicht werden, es ist aber anzumerken, dass das über die Zisternen abgeleitete Niederschlagswasser für den Großteil des Baugebietes direkt in den angrenzenden Worzenwiesengraben eingeleitet und somit unmittelbar angrenzend an die betroffene Fläche dem Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Darüber hinaus werden durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen und Sträuchern) im Plangebiet zusätzlich positive Verdunstungseffekte erzielt, die jedoch bei der

Erstellung der Wasserhaushaltbilanz nicht berücksichtigt werden konnten. Die Anforderungen an den lokalen Wasserhaushalt im Plangebiet können damit optimiert, aber nicht vollständig erfüllt werden. Für das geplante Baugebiet liegen die Ergebnisse der Wasserhaushaltsbilanz mit den vorgesehenen Maßnahmen jedoch noch in einem akzeptablen Rahmen.

Weitere Details können dem Fachbeitrag entnommen werden.

8.8 Immissionen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Hummelwiese“ werden die Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebiets mit ca. fünf Wohnhäusern geschaffen. Mit einer Beeinträchtigung der Umgebungsnutzungen durch Immissionen aus dem Plangebiet ist nicht zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung des Plangebiets durch Immissionen aus den Umgebungsnutzungen ist nicht zu erwarten, da sich im Umfeld des Plangebiets ausschließlich Grundstücke mit Wohnhäusern der angrenzenden Wohngebiete sowie unbebaute Wiesenflächen befinden.

8.9 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets kann problemlos über die Bestandsstraßen „Pattbergstraße“ und „Karlstraße“ erfolgen.

Eine erhebliche Mehrbelastung oder zusätzliche verkehrliche Konflikte bei der Verkehrsabwicklung sind nicht zu erwarten, da durch den Bebauungsplan lediglich die Voraussetzungen für ca. fünf zusätzliche Wohnbaugrundstücke geschaffen werden. Aus demselben Grund ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Verkehrslärm zu rechnen.

Im Rahmen einer Verkehrsschau am 21.06.2022 wurde jedoch festgestellt, dass die Pattbergstraße inklusive der Verschwenkung im Bereich der Einmündung Reichweinstraße aufgeweitet werden sollte, um Konflikte bei Begegnungsfällen zwischen Bussen der Buslinie 824 und Pkw zu reduzieren. Die Verschwenkung soll aber dabei nicht vollständig zurückgenommen werden, um die Geschwindigkeitsreduzierung beizubehalten.

9. Angaben zur Planverwirklichung

9.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Neunkirchen, den …

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Hummelwiese“

Teil 2 der Begründung
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. 3

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes. 4

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. 4

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung. 5

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 6

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen. 7

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. 8

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. 12

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben. 12

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben13

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 13

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 13

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. 14

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt. 14

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 14

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. 15

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den rd. 0,95 ha großen Bebauungsplan „Hummelwiese“ auf. Der Geltungsbereich überschneidet sich kleinräumig mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Zeil II“ und „Karlstraße“. Die dort getroffenen Festsetzungen werden im Überschneidungsbereich aufgehoben.

Das Plangebiet liegt im Norden von Neunkirchen in einer Freifläche zwischen der Pattbergstraße im Norden und Nordwesten und der Waldstraße bzw. Karlstraße im Osten. Das Plangebiet umfasst überwiegend eine Wiesenfläche und einen Spielplatz.

Im Geltungsbereich werden zwei Wohngebiete festgesetzt, in denen voraussichtlich fünf Einfamilienhäuser entstehen. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Gärten und bepflanzt. Außerdem werden zwei öffentliche Grünflächen festgesetzt mit Zweckbestimmung Wiese bzw. Spielplatz, in denen der Bestand erhalten wird. Die Wiesenfläche wird zu Retentionszwecken teilweise neu modelliert. Ein kleiner Bereich der Pattbergstraße wird als Fahrbahn festgesetzt. Für einige Pflanzen und Tiere geht ein Teil der Wiese als Lebensraum verloren, durch die Eingrünung entstehen jedoch neue Lebensräume. Bäume und Sträucher um den Spielplatz bleiben als Lebensraum erhalten.

Die Böden des Spielplatzes sind bereits stark beeinträchtigt. Die Wiese wird mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung bewertet. Auf den überbau- und versiegelbaren Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.

Das Plangebiet verändert sich im nördlichen Teil nicht. Entlang der Pattbergstraße und der Karlstraße entsteht eine einreihige Bebauung. Die Pflanzfestsetzungen (Bäume und Sträucher) in den Gärten sorgen für eine landschaftsgerechte Neugestaltung.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt werden nicht erheblich sein. Auch der Worzenwiesengraben wird durch die randliche Bebauung nicht beeinträchtigt. Die klimatische Situation verändert sich nicht merklich.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch die Gestaltung der Gärten nur teilweise ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden. Der Eingriff im Schutzgut Landschaftsbild wird durch die landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen. Das verbleibende Defizit wird über die Zuordnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet *Tiefbrunnen Untere Au*. Es befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Plangebiet ist Erschließungszone im Naturpark *Neckartal-Odenwald*. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Im Regionalplan ist die Fläche nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ eingetragen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten des Anhang IV und der europäischen Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den Bebauungsplan „Hummelwiese“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,95 ha. Der Bebauungsplan setzt zwei Wohngebiete, zwei Grünflächen mit Zweckbestimmung Wiese bzw. Spielplatz, sowie eine kleine Verkehrsfläche fest.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan setzt zwei allgemeine Wohngebiete fest, die innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit Einzelhäusern bebaut werden dürfen. Die Gebäude dürfen bei einer maximalen Firsthöhe von 9 m höchstens zwei Vollgeschosse haben.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Wohngebiets muss je Baugrundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum gepflanzt werden. Außerdem sind 5 % der Baugrundstückflächen mit Sträuchern zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist als Garten anzulegen.

Der Spielplatz und der direkt anschließende Teil der Wiese an der Pattbergstraße werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Zweckbestimmung ist entsprechend Spielplatz und Wiese. Am Rand des Spielplatzes sind die Sträucher zum Erhalt festgesetzt. Auch die Bäume auf dem Spielplatz müssen erhalten werden. Auf der Wiesenfläche entsteht eine Überflutungsfläche. Das Gelände wird dafür auf einer kleinen Fläche neu modelliert.

Ein kleiner Teil der Pattbergstraße ist in den Geltungsbereich einbezogen. Die Fläche wird als Fahrbahn festgesetzt.

Der Geltungsbereich überschneidet sich mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Zeil II“[1] und „Karlstraße“[2]. Die dort getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich aufgehoben. Der Bebauungsplan „Zeil II“ setzt eine Verkehrsgrünfläche und Fahrbahn fest. Der Bebauungsplan Karlstraße setzt das Grundstück am nördlichen Rand der Bebauung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Park und randlich einen Fußweg fest.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	**Bestand (m²)**	**Planung (m²)**
Rechtskräftiger Bebauungsplan „Zeil II“		
Verkehrsgrünfläche	130	-
Verkehrsfläche	50	-
Rechtskräftiger Bebauungsplan „Karlstraße“		
Fußweg	70	-
Grünfläche (Park)	380	-
Außenbereich		
Fettwiesen	5.222	-
Ruderalfläche (Böschung, Entwässerungsgraben)	895	-
Schotterweg	100	-
Spielplatz	1.970	-
Gebüsch	650	-

[1] Gemeinde Neunkirchen, Bebauungsplan „Zeil II“, rechtskräftig seit 28.02.1980
[2] Gemeinde Neunkirchen, Bebauungsplan „Karlstraße“, rechtskräftig seit 13.07.1995

Bebauungsplan „Hummelwiese“		
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	4.305
davon überbaubar bei GRZ 0,4	-	*1.722*
Straßenverkehrsfläche	-	67
Öffentliche Grünfläche	-	5.095
davon Spielplatz	-	*3.610*
davon Wiese	-	*1.485*
Summe	**9.467**	**9.467**

Rd. 18 % des Geltungsbereichs werden zusätzlich überbau- und versiegelbar.

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

*Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz ergibt, dass durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Baugrundstücken und Einsaat der nicht überbaubaren Flächen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise ausgeglichen werden kann. Das ermittelte Kompensationsdefizit beträgt **31.113 Ökopunkte**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelung und Überbauung ein Kompensationsdefizit von **29.990 ÖP**.

Das Kompensationsdefizit von insgesamt **61.723 Ökopunkten** muss außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Es erfolgt eine Zuordnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde.

Das Landschaftsbild wird umgestaltet, wobei sich die Bebauung durch die anzupflanzende randliche Eingrünung gut ins Landschaftsbild einfügt. Das Landschaftsbild wird somit landschaftsgerecht neugestaltet und der Eingriff ausgeglichen.

Bei den Schutzgütern Luft/Klima und Wasser entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich erst in einer Entfernung von über 1,5 km zum Plangebiet. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wird ein Fachbeitrag zum Artenschutz[1] zum Bebauungsplan erstellt.

Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind für keine Vogelarten zu erwarten, da die nachgewiesenen Brutstätten erhalten werden und durch eine regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bauarbeiten eine Brut innerhalb der Wiesenfläche verhindert wird.

Des Weiteren sind im Umfeld Vorkommen von der Zauneidechse und Fledermausarten möglich bzw. zu erwarten. Verbotstatbestände bzgl. dieser Arten bzw. Artengruppen können aber sicher vermieden werden. Eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters ist nicht zu erwarten.

*Das **Wasserhaushaltsgesetz** enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ in der Schutzgebietszone III. Im Geltungsbereich verläuft der Worzenwiesengraben, der jedoch nur temporär Wasser führt.

*Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima[2] und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) *sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln **sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau von fünf Einzelhäusern geschaffen. Auf den Dachflächen sind gemäß § 23 KlimaG BW Photovoltaikanlagen zu installieren.

Damit wird dem Klimawandel und dem Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung Rechnung getragen.

Der Spielplatz und ein Teil der Wiese werden erhalten. Die Gehölze binden CO_2 und fördern das Mikroklima. Auch die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Baugrundstücken und das Verbot von Schottergärten wirken einer Überhitzung entgegen und fungieren als CO_2-Speicher. Insofern verstärkt die Aufstellung des Bebauungsplans, insbesondere die Ausweisung der zwei kleinen Wohngebiete, den Klimawandel nicht.

[1] Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bebauungsplan „Hummelwiese“ Fachbeitrag Artenschutz, Mosbach, Oktober 2023
[2] z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Nach dem **Regionalplan**[1] ist die Fläche ist nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ ausgewiesen.

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** „Gewässerlandschaften“ zeigt den Worzenwiesengraben als Aue. Der Graben wird durch die Wohnbebauung nicht beeinträchtigt. Der Verlauf und die direkt angrenzenden Bereiche werden nicht verändert. In der Wiese wird eine zusätzliche Retentionsfläche geschaffen.

Der **Flächennutzungsplan**[2] zeigt den Südostrand als bestehendes Wohngebiet und die restliche Fläche als sonstige landwirtschaftliche Fläche. Der FNP wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Der **Teillandschaftsplan**[3] zeigt das Plangebiet z. T. als wichtiger örtlicher Grünzug, schützenswerte Landschaftsteile, Luftaustauschbahn und Vorrangflur Stufe I. Der Südostrand ist als bestehende Siedlungsfläche und der Nordwestrand als Siedlungsflächenreserve laut Flächennutzungsplan und ebenfalls als Vorrangflur Stufe I dargestellt.

Die Gemeinde Neunkirchen hat eine **Satzung über den Schutz von Grünbeständen**[4], die auch für den überplanten Bereich bisher einen geschützten Grünlandbestand auswies. Die Satzung wurde für den Bereich des Baugebiets mit der „Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Neunkirchen vom 20.05.1994“ nach Zustimmung des Gemeinderates am 23.02.2023 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3: Der geschützte Grünlandbestand umfasst folgende Flurstücke: 803, 810, 811, 812, 813, 815, 816, 817, 819, 821, 1845, 1847, 1848, 1851, 1856 (östlicher Teil des Weges).

§ 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Flurstücke des Baugebiets Nr. 1842, 1844 und 1830 liegen damit nicht mehr innerhalb des geschützten Grünlandbestands. Die Aufstellung des Bebauungsplans widerspricht der Satzung nicht.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag**[5] mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

[1] Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014
[2] GVV Kleiner Odenwald: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen, 1. Fortschreibung Juni 2006
[3] GVV Kleiner Odenwald: Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung (November 2001) in Verbindung mit Erläuterungsbericht zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Februar 2006).
[4] Gemeinde Neunkirchen: Satzung zum Schutz von Grünbeständen vom 20.05.1994
[5] Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bebauungsplan „Hummelwiese“, Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung, Mosbach, Oktober 2023

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Boden	
Die Bodenkarte 1 : 50.000[3] beschreibt den Boden als Siedlungsfläche ohne Bewertung. Nördlich des Plangebiets steht *Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* (D 35) an, dies kann auch für die Wiesenflächen angenommen werden. Die Bodenfunktionen werden mittel bis hoch erfüllt. Die Böden sind als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation nicht hoch oder sehr hoch bewertet. Die Bodenfunktionen werden im Bereich der Straßenböschung, des Grabens, des Spielplatzes und des Wegegrundstücks, Flst.Nr. 1832, nur noch gering erfüllt. In den rechtskräftigen Bebauungsplänen Verkehrsgrünfläche, kleinflächig Fahrbahn und Fußweg, sowie Grünfläche mit Zweckbestimmung Park. Die Bodenfunktionen wären dabei überwiegend stark beeinträchtigt.	An den Straßen werden die Böden randlich mit Einzelhäusern bebaut. Fläche wird, auch für Zufahrten und Nebenanlagen, versiegelt und die Bodenfunktionen gehen vollständig verloren. Die zugehörigen Gärten werden beim Bau befahren und die Bodenfunktionen dabei beeinträchtigt. In den Grünflächen werden die Bodenfunktionen weiterhin erhalten.
Schutzgut Wasser	
<u>Grundwasser</u> Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf den Grünflächen und den Gehölzflächen am Rand des Spielplatzes versickern die Niederschläge überwiegend im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Ein Teil der Niederschläge, insbesondere vom Schotterweg und dem Spielplatz, fließt oberflächig, der Geländeneigung folgend über den Worzenwiesengraben ab. Im Plangebiet steht Oberer Buntsandstein mit der *Plattensandstein-Formation* an. Diese ist weitgehend von *Verschwemmungssediment* bedeckt. Die Plattensandstein-Formation ist ein Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit. Das Verschwemmungssediment weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit auf.	Der Randbereich der großen Wiesenfläche wird mit Wohngebäuden überbaut. Randlich wird ein kleiner Teil zur Pattbergstraße als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Restflächen der Baugrundstücke werden zu Gärten. In den Grünflächen wird der Bestand erhalten. Niederschläge können weiterhin versickern bzw. über den Worzenwiesengraben abfließen. Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich nicht merklich, die Grundwasserneubildungsrate nimmt nicht bemerkbar ab. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und

[1] u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
[2] Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen werden ggf. berücksichtigt.
[3] Geodatendienst des LGRB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 08.04.2022

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Ein kleiner Teil der Fläche ist bereits durch die rechtskräftigen Bebauungspläne versiegelbar. Die Flächen sind für die Grundwasserneubildung nicht mehr relevant. Insgesamt wird das Gebiet mit geringer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.	Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.
<u>Oberflächengewässer</u> Ein kleiner Teilabschnitt des Worzenwiesengrabens läuft von Norden unter der Pattbergstraße hindurch, am südwestlichen Rand des Spielplatzes parallel zum Schotterweg entlang und knickt dann ab in die Wiesenfläche. Von der Karlstraße führt ein kleiner Graben zum Worzenwiesengraben. Der Worzenwiesengraben führt nur temporär Wasser. Er wird als Gewässer II. Ordnung bewertet.	Der Bereich, in dem der Worzenwiesengraben und auch der Graben von der Karlstraße durch das Plangebiet verlaufen, wird innerhalb der Grünfläche erhalten. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Luft und Klima	
Die Wald- und Offenlandflächen um Neunkirchen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die dort gebildete Frischluft strömt der Geländeneigung folgend in Richtung Neunkirchen oder sammelt sich in Tälern bzw. Mulden. Das Plangebiet liegt am Ortsrand am Rande dieses Kaltluftentstehungsgebiets. Die Kaltluft fließt, der Geländeneigung folgend, zum Teil über das Plangebiet, in die südwestlich angrenzende Ortslage und trägt dort zur Durchlüftung bei. Durch die angrenzenden Straßen besteht eine geringe Vorbelastung. Das Plangebiet ist Teil der Flächen, auf denen Kalt- /Frischluft in geringem Umfang entsteht und transportiert wird. Die Bedeutung für das Schutzgut wird daher mit hoch bewertet.	Die überbau- und versiegelbare Fläche ist sehr klein (rd. 1.800 m^2). Es geht Wiesenfläche, auf der bisher Kalt- und Frischluft entsteht, verloren. Durch den Erhalt der Gehölze und die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Gartengrundstücken wird das Mikroklima verbessert. Die Kaltluftleitbahn Worzenwiesengraben wird allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Die Bebauung erfolgt in den Randbereichen. Insgesamt wird sich die klimatische Situation im Landschaftsraum nicht merklich verändern. Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage sind nicht zu erwarten. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Überwiegend Grünlandfläche, in der Grünlandkartierung als artenarme Fettwiese kartiert, mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Norden Spielplatz mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung mit Gehölzen von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Spielplatz ist für die Tierwelt nicht von Bedeutung. Auf der artenarmen Wiesenfläche kommen sicherlich Schmetterlinge, Spinnen und Insekten vor, die Lebensraumbedingungen sind jedoch nicht optimal. Die Gehölze um den Spielplatz bieten für Kleinsäuger und Vögel	Am Rand einer Grünfläche wird entlang von Straßen die Bebauung fortgesetzt. Durch den Erhalt des Spielplatzes mit Gehölzen in der Grünfläche werden die wichtigen Lebensraumstrukturen erhalten. Auch die Pflanzfestsetzungen in den Baugrundstücken sind für die Tierwelt förderlich. Das Artenspektrum wird sich mehr zu den Arten der Siedlungsbereiche verschieben, die Artenvielfalt wird aber ähnlich bleiben.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
einen Lebensraum. Von größerer Bedeutung für die Tierwelt ist der nahegelegene Wald.	In der Bauphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Bautätigkeiten) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird sich das Wirkungsgefüge kleinräumig verändern. Die Änderung der Nutzung des Bodens und die kleinräumige Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von Grünland entfällt auch die ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima. Da die versiegelte Fläche aber nur sehr klein ist, sind die Auswirkungen kaum merklich.
Schutzgut Landschaft	
Neunkirchen liegt auf einer flachwelligen Hochfläche südwestlich des Neckartals. Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Siedlung und fällt leicht nach Südwesten ab. Es ist Teil einer größeren Freifläche am Rand der Siedlung. Die Baulücke wirkt als Grünzug und lockert die Siedlung auf. Das Landschaftsbild wird durch die zum Teil älteren Bäume am Spielplatz geprägt. In der Umgebung prägen durchgrünte Wohngebiete das Landschaftsbild. Das Gebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut bewertet.	Es entstehen fünf Einzelhäuser entlang der Pattberg- und Karlstraße. Damit wird die Lücke in der Bebauung geschlossen. Der Spielplatz wird mit den Gehölzen als Grünfläche erhalten. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke werden die Gebäude eingegrünt. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Durch die Pflanzung neuer Gehölze in den Baugrundstücken wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet und der Eingriff damit ausgeglichen.
Biologische Vielfalt	
Die biologische Vielfalt in dem Spielplatz ist gering. In den Gehölzflächen ist sie höher, jedoch auch nur mittelmäßig, denn nur ein eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort. In der Grünfläche ist die Vielfalt ebenfalls höher, durch die überwiegend artenarmen Bestände aber dennoch nicht besonders groß. Auf den gesamtem Landschaftraum betrachtet wird die biologische Vielfalt mit mittel bewertet.	Entlang der Pattberg- und Karlstraße werden Wohnhäuser gebaut. In den Gärten sind Bäume und Sträucher zu pflanzen. Der Spielplatz mit Gehölzen wird in der Grünfläche erhalten. Die Wiesenfläche wird teilweise neu modelliert. Die biologische Vielfalt wird sich nicht nennenswert verändern.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Die Böden der Wiese weisen eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Böden des Spielplatzes weisen allenfalls noch eine sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Der Spielplatz und womöglich auch die (gemähten) Wiesenflächen werden v. a. von Kindern zur Freizeitgestaltung genutzt. Entlang der Karl- bzw. Waldstraße verläuft ein Wanderweg des Odenwaldklubs.	Rd. 0,18 ha Grünland mit Böden hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gehen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Erheblich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Während der Bauarbeiten kommt es temporär zu Lärm und ggf. auch Staubentwicklung. Die Wege rund um das Plangebiet bleiben erhalten. Deren Nutzung wird, wenn überhaupt, während der Bauphase temporär eingeschränkt.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.	Sollten im Plangebiet Funde auftreten sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt zu melden (§ 20 DSchG).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Nutzung als Grünland und Spielplatz würde fortgeführt.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[1] auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.[2]

In der Bauphase werden in geringen Umfang Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden landwirtschaftlich genutzt werden, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

Ein Teil des Gebiets wird Wohngebiet. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Gärten, in denen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Der Spielplatz wird in der Grünfläche erhalten. Die Gehölze als wichtige Lebensräume bleiben erhalten, es geht lediglich ein Teil der artenarmen Wiese verloren. Die Anpflanzungen sorgen für neue Lebensräume.

Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden während der Nutzung des Wohngebiets höchstens in sehr geringem Umfang erzeugt. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Der Spielplatz bleibt weiterhin unbeleuchtet. Die Beleuchtung des Wohngebiets wird auf ein Minimum beschränkt, die bereits bestehende Beleuchtung an Pattberg- und Karlstraße kann mitgenutzt werden. Lichtemissionen werden dadurch vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Baugebieten oder Planungen sind nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Wohngebietes werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in der Bau- und Nutzungsphase Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu verursachen, die über die im Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

[1] Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

[2] Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenmaterialien
- Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Stellplätze
- Getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung
- Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen
- Insektenschonende Beleuchtung
- Verbot von Schottergärten

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Baum- und Strauchpflanzungen in den Baugrundstücken
- Einsaat von Geländemodellierungen

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich wird der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise ausgeglichen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die landschaftsgerechte Neugestaltung der Gärten ausgeglichen. Beim Schutzgut Boden verbleibt ein Eingriff, der außerhalb ausgeglichen werden muss. Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von **61.723 Ökopunkten**. Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung der **Maßnahme M-001 – Waldrefugium Kriegwald/Eckwäldl** im Ökokonto der Gemeinde. Die Maßnahme wurde 2016 in das Ökokonto eingebucht und hat einschließlich Zinsertrag für die Jahre 2017-2025 einen derzeitigen Ökopunktestand von 71.120 ÖP.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern[1].

Während der Baumaßnahmen werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Außerdem entsteht Lärm. Durch die Nutzung der Wohnhäuser nimmt der Verkehr und damit verbundene Luftschadstoffe leicht zu. Außerdem entstehen Emissionen durch Hausbrand und Lärm.

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind aufgrund des überschaubaren Umfangs nicht erforderlich.

Das unbelastete Regenwasser auf den Dachflächen wird getrennt aufgefangen und in Zisternen gesammelt. Es wird gedrosselt dem Abwasserkanal zugeführt. Abwasser wird den Abwasserkanälen in den Straßenflächen zugeführt. Auf den Grünflächen kann Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Auf Dachflächen von Neubauten ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KlimaG Baden-Württemberg eine Photovoltaikanlage zu errichten. Damit wird die Nutzung erneuerbarer Energien sichergestellt.

Auch der sparsame und effiziente Umgang mit Energie wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

[1] Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Ziel und Zweck der Planung ist der Schluss von Baulücken entlang der Pattberg- und Karlstraße. Entlang beider Straßen erstreckt sich zwischen der Waldstraße und der Rudolf-Menge-Straße am Rand der Grünfläche eine einzeilige Bebauung. Diese wird durch den Bebauungsplan bis an die Waldstraße erweitert.

Die Erschließung kann über bestehende Straßen erfolgen, wodurch die Versiegelung auf ein Minimum reduziert wird. Durch den Erhalt von Spielplatz und Gehölzen wird der Eingriff auf das Minimum beschränkt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen[1] zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.[2]

Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind[3].

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fachgutachten

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Stuttgart, 1952*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Hydrogeologische Karte 1:350.00, Abruf am 05.10.2023*
- *LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LGRB (Hrsg.): Geologische Karte 1:50.000, Abruf am 05.10.2023*
- *LGRB (Hrsg.): Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, Abruf am 05.10.2023*
- *Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014*

[1] auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
[2] sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle
[3] zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

– *GVV Kleiner Odenwald: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen, 4/2006*
– *GVV Kleiner Odenwald: Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung (November 2001) in Verbindung mit Erläuterungsbericht zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Februar 2006).*
– *LUBW: Räumliches Informations- und Planungssystem*
– *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.*
– *Ecoplan, Dr. Wolfgang Goebel, Günter Gillen i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grün-landkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Neunkirchen, Groß-Zimmern, Februar 2005*
– *Geodatendienst des LGRB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 01.10.2021*
– *LUBW, (Hrsg.): Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe*
– *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2018*
– *LUBW (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002*
– *Dr. Behnisch GmbH, Ingenieurgeologische Stellungnahme zur Neubebauung Baugebiet "Hummelwiese" mit 5 Einfamilienhäusern Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes, 16. Januar 2023*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

– *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.*
– *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
– *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf http://lubw.de.*
– *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft. Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 II — maximale Zahl der Vollgeschosse

2.2 0,4 — maximal zulässige Grundflächenzahl

2.3 z.B. TH_{max}= 4,5m — maximale zulässige Traufhöhe

2.4 z.B. FH_{max}= 9,0m — maximale zulässige Firsthöhe

2.5 z.B. B=316,5m — Bezugshöhe (B) = Höhe Straßenoberkante Pattbergstraße / Karlstraße (siehe textl. Festsetzungen)

2.6 — Abgrenzung der festgesetzten Bezugsebenen

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 E — offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser

3.2 — Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 — Straßenverkehrsfläche

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 — Öffentliche Grünfläche: Spielplatz

5.2 — Öffentliche Grünfläche: Wiese

6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) 21 BauGB)

6.1 LR Netze BW — Leitungsrecht zur Stromversorgung zugunsten der Netze BW

7. BINDUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 — Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Sträuchern

7.2 — Erhalt Einzelbaum

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.1 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Hummelwiese"

9. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

9.1 — bestehende Gebäude

9.2 — bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

9.3 — Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne im Umfeld (nachdigitalisiert)

9.4 — Parzellierungsvorschlag

9.5 — Abgrenzung von Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung

9.6 — bestehender Mischwasserkanal der Gemeinde mit Fließrichtungspfeil (Lage nachrichtlich)

9.7 — bestehender Regenwasserkanal der Gemeinde mit Fließrichtungspfeil (Lage nachrichtlich)

9.8 — bestehendes 20kV Kabel sowie weitere Erdkabel der Netze BW (vereinfachte Darstellung)

9.9 — bestehende Wasserversorgungsleitung

9.10 — Vermessungsdaten mit Höhenaufnahmen und Höhenlinien in 0,25m-Schritten

9.11 312 — geplante Geländemodellierung

9.12 — Worzenwiesengraben (Lage nachrichtlich)

9.13 — Überflutungsfläche Hochwasserentlastungsanlage (nach geplanter Geländemodellierung)

9.14 — Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Maximale Trauf- und Firsthöhe
Dachform (GD = geneigte Dächer) DN = Dachneigung	Bauweise

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

	Datum	Zeichen	Gefertigt:	Anlage	2a
bearbeitet	14.07.2025	Lan			
gezeichnet	14.07.2025	Lan		Projekt Nr.	3669

Gemeinde: Neunkirchen

Ortsteil: Neunkirchen

Projekt: Bebauungsplan

Hummelwiese

(Neuaufstellung im Regelverfahren)

Planstand: Satzung

Maßstab: 1 : 500

Die Gemeinde

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

Anlage 2b



Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Hummelwiese“

(Neuaufstellung im Regelverfahren)

Gemarkung Neunkirchen

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Satzung
Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 21.11.2024
2.	Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB	am 28.11.2024
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB	Vom 09.12.2024 bis 17.01.2025
4.	Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss	am 15.05.2025
5.	Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	
	5.1 Bekanntmachung	am 22.05.2025
	5.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung	vom 23.05.2025 bis 27.06.2025
6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am
7.	Genehmigung. § 10 (2) BauGB	am
8.	Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB	am

Zur Beurkundung
Neunkirchen, den .....

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch eine Bezugshöhe (B) festgesetzt. Diese bemisst sich durch die bestehende Straßenoberkante in der Grundstücksmitte, gemessen am Straßenrand der Pattberg- bzw. Karlstraße gemäß Planeintrag.

Die Bezugshöhe (B) ist nicht mit der Erdgeschossfußbodenhöhe oder der Fußbodenhöhe zu verwechseln. Diese dürfen abweichend von der Bezugshöhe festgelegt werden, sofern dabei die maximal zulässige First- und Traufhöhe nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der festgesetzten Höhen ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.

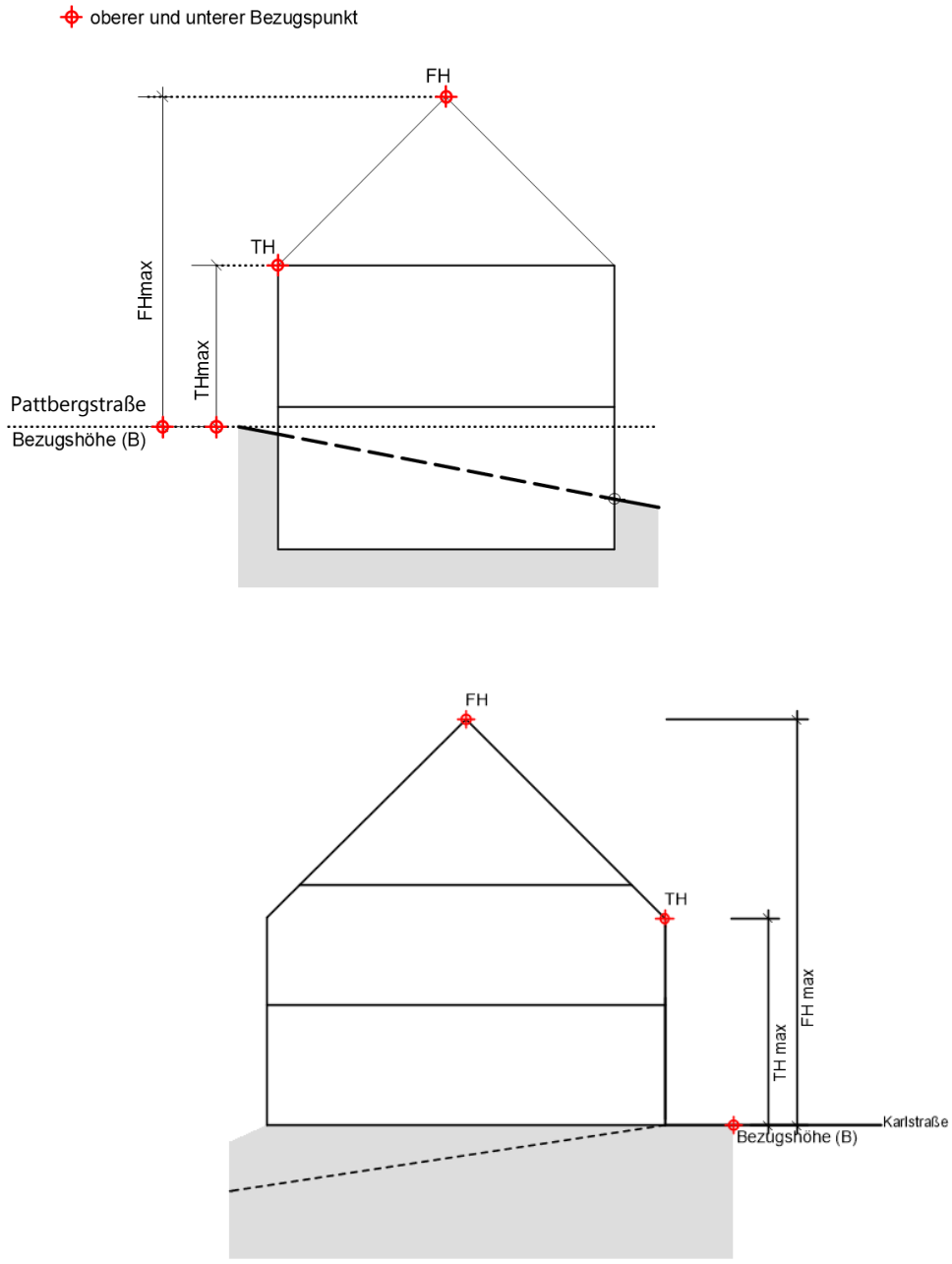
2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch Traufhöhen (TH_{max}) und Firsthöhen (FH_{max}) entsprechend Planeintrag.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt die festgesetzte Bezugshöhe (B).



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

E = offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Garagen

Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb und außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die maximale Zufahrtslänge zwischen Garage bzw. überdachten Stellplätzen und dem Rand der Verkehrsfläche wird auf 10 m beschränkt.

4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind dabei bis zu einem Volumen von maximal 40 m^3 umbauter Raum zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Oberflächenbefestigung

Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG). Es wird empfohlen, die

genannten Flächen aus Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder wasserdurchlässiger Pflasterung o.ä. herzustellen. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

6.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

6.3 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.

6.4 Verbesserung des örtlichen Kleinklimas

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendungen benötigt werden. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

7. Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung dargestellte Leitungsrecht wird zugunsten der Netze BW GmbH zur Stromversorgung festgesetzt.

8. Flächen für bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

8.1 Nahwärme

Im gesamten Plangebiet sind in Wohngebäuden technische Einrichtungen für den Anschluss an das sich im Aufbau befindende Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen zu errichten.

9. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9.1 Baum- und Strauchpflanzungen in den Baugrundstücken

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm haben.

Mindestens 5 % der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m^2 Pflanzfläche anzunehmen.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße: 2-mal verpflanzt, 60-100 cm.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gebäudenutzung zu vollziehen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

9.2 Ansaat von Geländemodellierungen

Neu modelliertes Gelände in den öffentlichen Grünflächen ist wieder mit mind. 20 cm Oberboden anzudecken. Geländemodellierungen sind mit einer Fettwiesen- oder Magerwiesenmischung gesicherter Herkunft anzusäen. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Die Flächen sind in der Regel zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzuräumen.

9.3 Pflanzbindung

Die Sträucher in der gem. Planeintrag zum Erhalt festgesetzten Fläche sind im Bestand zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

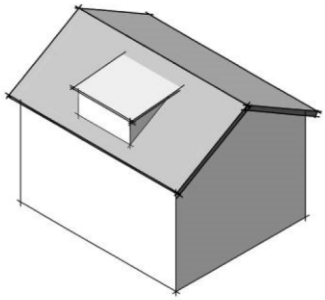
Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte, durchgehende Pultdächer sind unzulässig.

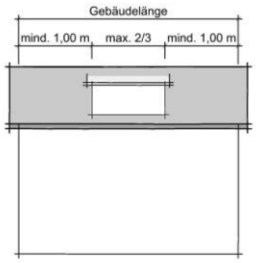
Die Dachneigung wird auf 20-48° begrenzt.

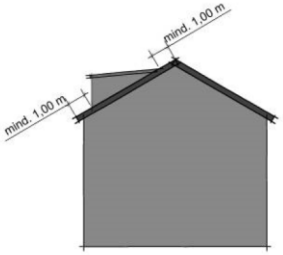
Für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen zwei Drittel der Gebäudelänge bezogen auf nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,0 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten. Zum Dachfirst und zur Dachtraufe ist gemessen an der Schräge ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.







1.3 Dachdeckung

Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune, anthrazitfarbige sowie graue ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Die Verwendung von grellen Farben oder reflektierenden Beschichtungen ist nicht zulässig.

Die Verwendung der Dächer zur Nutzung der Sonnenenergie ist allgemein zulässig.

1.4 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

3. Einfriedungen und Stützmauern

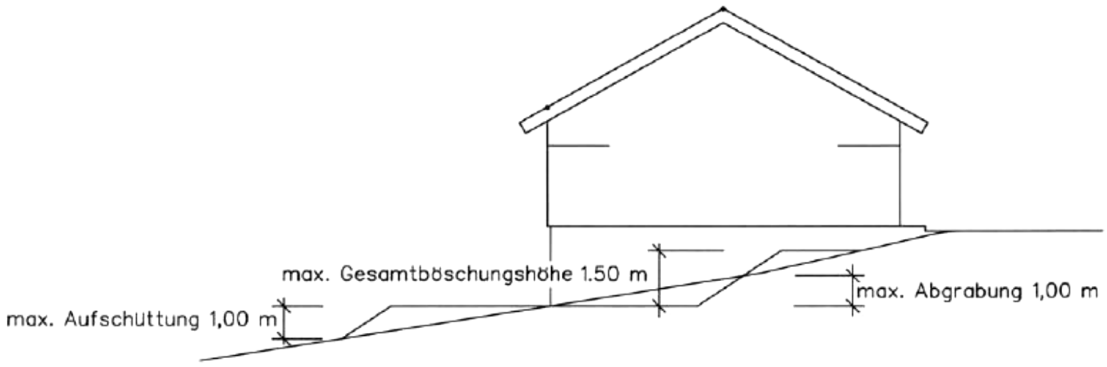
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Einfriedungen werden nur Hecken und offene Zäune in Form von Holz oder Metall zugelassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Grundstücksmodellierung sind gegenüber dem natürlichen Gelände nur bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig.

Die max. Böschungshöhe darf dabei die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

Stützmauern werden nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zugelassen.



4. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs 1 LBO) wird auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht.

6. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das Dachwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und in Zisternen einzuleiten. Hierbei ist die DIN 1988 zu beachten.

Es sind Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe von maximal 2 l/s und mindestens 3 cbm Rückhaltevolumen mit Anschluss an den Worzenwiesengraben (Bauplätze Pattbergstraße) bzw. den Mischwasserkanal (Bauplatz Karlstraße) anzulegen. Für eine Regenwassernutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) ist das zusätzliche Nutzvolumen entsprechend aufzuaddieren.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor

erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Lage im Wasserschutzgebiet / Hinweis Bauplatz Karlstraße

Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991).

Auf die Schutzgebietsverordnung und die entsprechend geltenden Verbote sowie die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz wird hingewiesen.

Im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung durch die Dr. Behnisch GmbH wurde festgestellt, dass der Bauplatz an der Karlstraße aufgrund der geringen Mächtigkeit der bindigen Deckschichten nicht für eine Unterkellerung geeignet ist! Für das Erdgeschoss ist die festgesetzte Bezugshöhe (312,6 m ü.NN) als Mindesthöhe für die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) anzuwenden, um übermäßige Reduzierungen der Grundwasserdeckschicht zu vermeiden. Zudem wird empfohlen, das konkrete Vorhaben mit dem Fachbereich Grundwasserschutz des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis abzustimmen.

5. Grundwassereingriffe

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen. (§ 43 Abs. 6 WG)

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist nicht gestattet.

6. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

7. Baufeldräumung und Gehölzrodung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

8. Anschluss- und Benutzungszwang Nahwärmenetz

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt den Anschluss des Baugebiets an das sich im Aufbau befindende gemeindliche Nahwärmenetz. Die Eigentümer werden entsprechend eines Anschluss- und Benutzungszwangs dazu verpflichtet, die Grundstücke und ihre Gebäude an das Nahwärmenetz anzuschließen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird der Anschluss- und Benutzungszwang als Hinweis nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

9. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

10. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

11. Starkregenereignisse und Überflutungsfläche

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante das Thema Hochwassersicherheit / Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasseransammlung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

Zudem ist dem Bebauungsplan eine qualitative Darstellung der Überflutungsfläche beim Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage zu entnehmen.

12. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen[1]

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Einzelbaum
Acer platanoides (Spitzahorn) *	●	●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *	●	●
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●	●
Castanea sativa (Edelkastanie) *	●	●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●	
Frangula alnus (Faulbaum)	●	
Prunus avium (Vogelkirsche) *	●	○
Prunus spinosa (Schlehe)	●	
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	●	●
Ulmus glabra (Bergulme)		●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

● = gut geeignet ○ = bedingt geeignet

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

[1] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Artenliste 3: Schwach- bis mittelwüchsige Laubbaumsorten für die Pflanzung in beengten Baugrundstücken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Mespilus germanica	Mispel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Sorbus aucuparia 'Fastigiata'	Eberesche
Sorbus aucuparia 'Rossica Major'	Eberesche
Sorbus aucuparia var. 'Edulis'	Eberesche

Artenliste 4: Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Gartenflächen Wohngebiet	- Rasenmischung, z. B. Blumen-Kräuter-Klimarasen von Rieger-Hofmann oder vergleichbar
Geländemodellierung Grünfläche	- Fettwiesenmischung - Magerwiesenmischung

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkunft aus dem Ursprungsgebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland" (UG 11).

Aufgestellt:

Neunkirchen, den …

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohnbaufläche
- Öffentliche Grünfläche
- Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)
- Bestandsbebauung
- Bebauung / Doppelgarage
- Bestandsbäume
- bestehende Gehölzstrukturen
- Baumanpflanzungen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Verlauf Worzenwiesengraben
- bestehende Wasserversorgungsleitung
- geplante Verdolung (ungefähre Lage)
- geplante Geländemodellierung
- Vermessungsdaten mit Höhenaufnahmen und Höhenlinien in 0,25m-Schritten

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak
Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	14.07.2025	Haf/Lan
gezeichnet	17.07.2025	Haf

Gefertigt: _____

Anlage 3

Projekt Nr. 3669

Gemeinde: Neunkirchen

Ortsteil: Neunkirchen

Projekt: Bebauungsplan

Hummelwiese

(Neuaufstellung im Regelverfahren)

Plan: Städtebaulicher Entwurf

Maßstab: 1 : 500

Die Gemeinde

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Hummelwiese“

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 7
4.1 Europäische Vogelarten 7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie 8
4.2.1 Fledermäuse 9
4.2.2 Zauneidechse 9

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Hummelwiese“ in Neunkirchen, Tabelle, Juli 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den Bebauungsplan „Hummelwiese“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,95 ha auf.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[1], Abs. 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

[1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

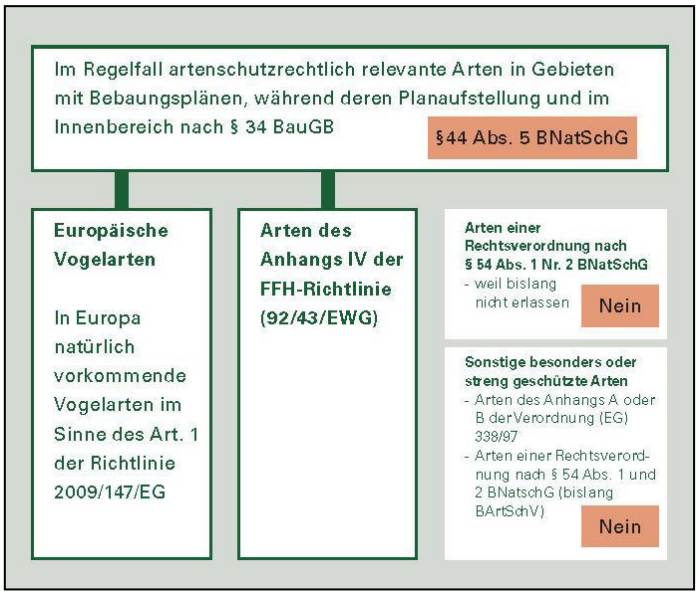
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet ist eine Freifläche im Norden von Neunkirchen zwischen der Pattbergstraße im Norden und Nordwesten und der Waldstraße bzw. Karlstraße im Osten.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Abb.: Lage des Plangebietes *(M 1 : 25.000)*

Das Plangebiet umfasst v. a. die als Fettwiese genutzten Grundstücke Flst.Nr. 1842, 1844 und einen Teil von Flst.Nr. 1845.

Am Nordwestrand ist ein Teil der mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung der Pattbergstraße in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich der Spielplatz „Hummelwiese“. Dieser besteht größtenteils aus Rasen-, Spiel- und Wegflächen. Mittig gibt es zwei mit Ruderalvegetation bewachsene Hügel sowie mehrere Einzelbäume. Am Nord- und Ostrand stockt eine hohe Hecke.

Zwischen dem Spielplatz und den südlich bzw. südwestlich liegenden Fettwiesen verläuft das ehemalige Wegegrundstück, Flst.Nr. 1832 mit einem nur zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben (Worzenwiesengraben). Der Graben sowie die angrenzenden Flächen sind mit grasreicher Ruderalvegetation und Grünlandarten bewachsen.

Im Umfeld des Grabens stocken insgesamt sieben z. T. ältere Laubbäume (Obst, Eichen) und ein großer Hartriegelstrauch. Ein älterer Apfelbaum mit Brombeerunterwuchs weist eine kleine Höhle im Stamm, abgestorbene Äste sowie abstehende Rinde auf.

Der Graben mündet südlich des Spielplatzes, zusammen mit einem von der Waldstraße kommenden Straßengraben, in eine breite, flache Mulde in der Wiesenfläche außerhalb des Geltungsbereichs. Im Plangebiet im Bereich der Einmündung gibt es einen kleinen Bestand Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Jenseits der angrenzenden Straßen schließen Neubaugebiete an, im Norden folgen Gehölz- und Waldflächen bzw. ein Regenrückhaltebecken.

Im Südwesten grenzen eine asphaltierte Hofzufahrt und dahinter die einzeilige Bebauung südöstlich der Pattbergstraße an. Auch die Westseite der Karlstraße ist einzeilig bebaut.

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4 Projektnr.: 21122

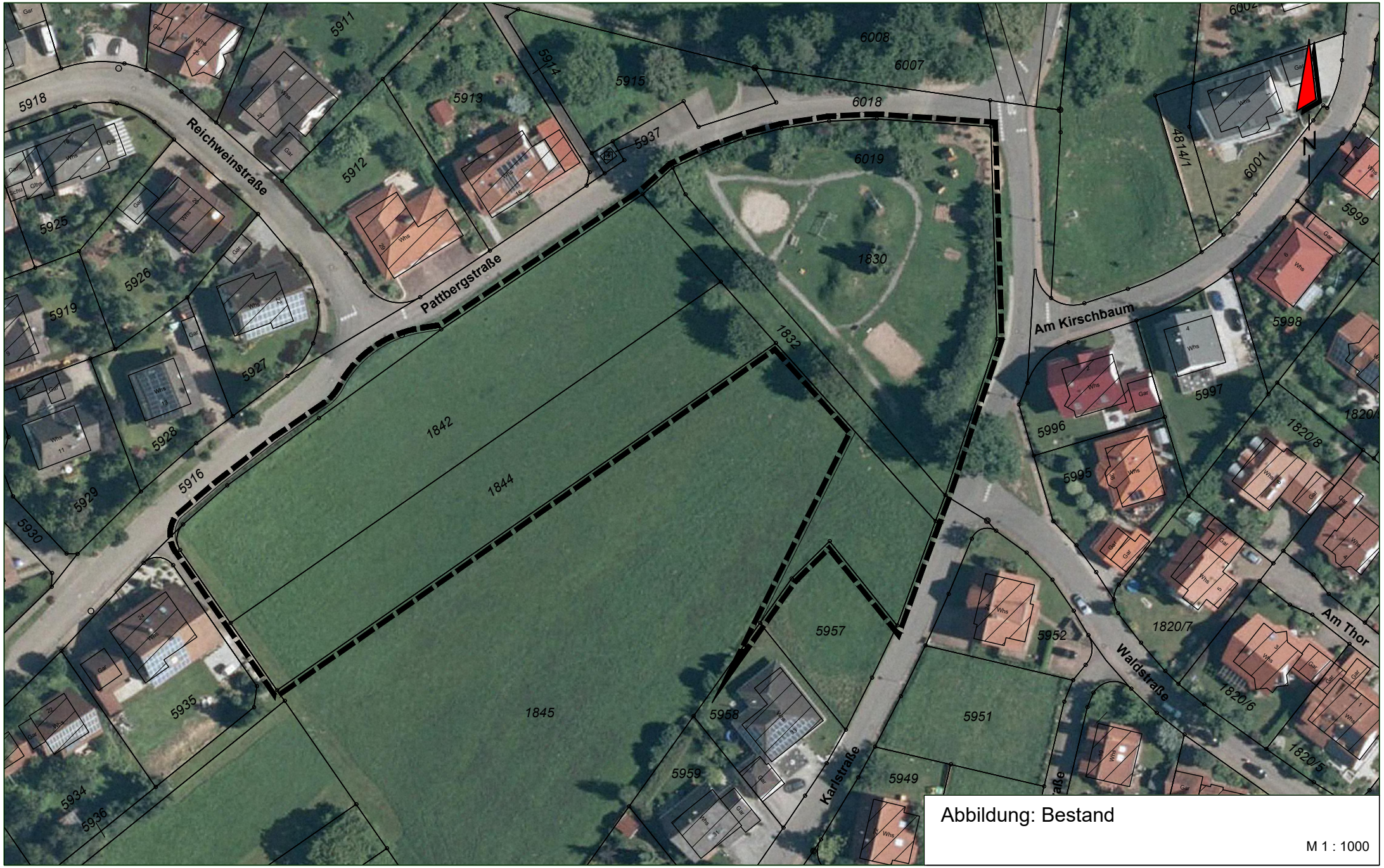


Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt zwei Allgemeine Wohngebiete (WA) entlang der Pattbergstraße und der Karlstraße fest, welche innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit Einzelhäusern bebaut werden dürfen.

Ein Teil der Böschung an der Pattbergstraße im Plangebiet wird als Verkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

Mit der Umsetzung dieser Festsetzungen gehen in den WA und in der Verkehrsfläche alle vorhandenen Lebensräume verloren. Die Böschungs- und Wiesenflächen werden geräumt.

In der zwischenliegenden Fläche werden zwei öffentliche Grünflächen, davon eine mit Zweckbestimmung Spielplatz und die andere mit Zweckbestimmung Wiese, festgesetzt. Am Spielplatzrand gibt es eine Fläche für den Erhalt von Sträuchern, die Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt. In den Flächen bleiben die Vegetation mit allen Gehölzen und somit auch alle vorhandenen Lebensräume bestehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden im Juli 2021 einmalig begangen[1]. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei der Begehung wurden 22 Vogelarten nachgewiesen. Drei der erfassten Arten, für die es im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten gibt, wurden als Nahrungsgäste bewertet. Weitere 14, nicht nachgewiesene Arten könnten aufgrund der vorhandenen Strukturen potentiell im Geltungsbereich brüten.

In den Bäumen und Sträuchern auf bzw. am Rand des Spielplatzes gibt es vor allem für Frei- und Nischenbrüter, wie Amsel, Buchfink und Zaunkönig, und ggf. auch für Höhlenbrüter, z. B. Blau- und Kohlmeise, Brutmöglichkeiten.
Bodenbrüter, wie Rotkehlchen, Zilpzalp und Goldammer, können v. a. im Unterwuchs der Sträucher einen Brutplatz finden.

Dahingegen sind die regelmäßig gemähten Wiesen- und Böschungsflächen kaum zur Brut geeignet. Diese werden jedoch sicherlich von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.

Die Rote Liste Baden-Württemberg[2] bewertet 24 der nachgewiesenen oder potentiell im Plangebiet brütenden Vogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Mehlschwalbe stehen auf der Vorwarnliste. Sie kommen zwar noch häufig bis sehr häufig vor, ihre Bestände haben im kurzfristigen Trend aber stark abgenommen. Der Turmfalke weist zwar im kurzfristigen Trend stabile Bestände auf, kommt allerdings nur noch mäßig häufig vor.

Bluthänfling und **Türkentaube** sind gefährdet (Kat. 3). Sie kommen noch mäßig häufig bis häufig vor, ihre Brutbestände haben aber im kurzfristigen Trend sehr stark abgenommen.

[1] Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.
[2] LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

Prüfung der Verbotstatbestände

In den Bäumen und Sträuchern des Plangebiets gibt es v. a. Brutmöglichkeiten für Frei- und Nischenbrüter und womöglich auch für Höhlenbrüter. Bodenbrüter finden hauptsächlich in der Strauchvegetation des Spielplatzes einen potentiellen Brutplatz. In den Wiesenflächen und in der Böschung der Pattbergstraße ist eine Brut unwahrscheinlich.

Der Bebauungsplan setzt den südwestlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs als Wohngebiete bzw. an der Pattbergstraße eine kleine Verkehrsfläche fest. Die zwischenliegenden Flächen mit den Gehölzen werden zu öffentlichen Grünflächen und bleiben erhalten.

Im geplanten Baubereich (Wohngebiete, Verkehrsfläche) ist eine Brut unwahrscheinlich.

Dennoch wird vorsorglich, um eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Brutvögeln bei der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, Folgendes mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.

Das Plangebiet wird größtenteils zu öffentlichen Grünflächen. Die für die Brut und Nahrungssuche relevantesten Strukturen, die Gehölze, bleiben erhalten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln gehen nicht verloren (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) führen, sind nicht zu erwarten.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen in den angrenzenden Flächen und sind somit nicht erheblich. Durch die spätere Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen verkehrs- und wohnbedingten Störungen hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung[1] wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen wurden die Artengruppen der Fledermäuse und die Zauneidechse genauer betrachtet. Außerdem sind Aussagen zum Großen Feuerfalter erforderlich.

[1] Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 08.09.21.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass zwölf Fledermausarten im Raum um Neunkirchen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Bis auf fünf Arten, die ganz oder überwiegend im Wald bzw. in Gewässernähe leben, können diese grundsätzlich hier vorkommen.

Bei der Bestandserfassung wurden in bzw. an einem Apfelbaum im Plangebiet eine kleine Höhle, abgestorbene Äste sowie abstehende Rinde festgestellt, was Fledermäusen Möglichkeiten für Einzel- oder Zwischenquartiere bietet. Auch im restlichen Baumbestand auf bzw. am Rand des Spielplatzes können kleinere quartiergeeignete Strukturen nicht sicher ausgeschlossen werden. Wochenstuben und Winterquartiere sind jedoch ausgeschlossen.

Sicherlich werden die Wiesenflächen und die Gehölze gelegentlich von aus der Siedlung ausfliegenden Fledermäusen auf deren Weg zum nahen Wald mit bejagt. Aufgrund der geringen Größe und der Lage zwischen bebauten Flächen ist die Bedeutung des Plangebiets als Jagdgebiet jedoch gering.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht ein Teil der Grünlandflächen im Süden bzw. Südwesten des Plangebiets verloren. Die zwischenliegenden Flächen mit den Gehölzen werden zu öffentlichen Grünflächen und bleiben unverändert.

Mit dem Erhalt der Bäume bleiben auch alle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in dem Gebiet bestehen.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Fledermäusen im Zuge der Baufeldräumung kann ausgeschlossen werden.

Ebenso wenig werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

Bei der Begehung[1] zur Bestandserfassung wurde der Vorhabensbereich auch auf seine Eignung als Lebensraum für Reptilien überprüft.

Die landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen sind als Lebensstätte für Zauneidechsen nicht geeignet.

Dahingegen stellen die mit Ruderalvegetation bewachsenen Hügel sowie die Randbereiche des Spielplatzes (Entwässerungsgraben, Gehölzsäume) für Zauneidechsen potentiell geeignete Habitate dar. Hier gibt es ausreichend Sonnenplätze sowie Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten. Zur Eiablage sind offene Stellen, Maulwurfshügel oder die Sand- bzw. Mulchflächen des Spielplatzes geeignet. Winterquartiere finden sich in Mauselöchern und unter den Wurzelstöcken der Gehölze. Diese Flächen werden daher als potentielle Lebensstätten der Zauneidechse bewertet.

In der südexponierten Böschung der Pattbergstraße und am Rand der Wiesen ist, abhängig von der Höhe des Bewuchses, allenfalls ein gelegentlicher Aufenthalt jagender oder abwandernder Tiere zu erwarten.

[1] Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 08.09.21, 12:15 – 13:15 Uhr, sonnig 25 °C.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan setzt den südwestlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs als Wohngebiete bzw. an der Pattbergstraße eine kleine Verkehrsfläche fest. Die zwischenliegenden Flächen mit den Gehölzen werden zu öffentlichen Grünflächen und bleiben erhalten.

Mit dem Spielplatz und den Gehölzen bleiben auch die potentiellen Lebensstätten der Zauneidechse in dem Gebiet erhalten.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Zauneidechsen bei der Baufeldräumung bzw. während der Bauarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Da die potentiellen Lebensstätten erhalten bleiben, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten, nicht zu erwarten (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Auch werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

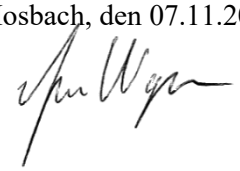
4.2.3 Großer Feuerfalter

Der Worzenwiesengraben mündet südlich des Spielplatzes, zusammen mit einem von der Waldstraße kommenden Straßengraben, in eine breite, flache Mulde in der Wiesenfläche außerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereich der Einmündung gibt es einen kleinen Bestand des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*), der Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde daher Folgendes angemerkt: *Die Futterpflanze Rumex obtusifolius des Großen Feuerfalters wurde nachgewiesen. Ein potentielles Vorkommen ist nicht auszuschließen. Eine Kartierung anhand der Standardmethodik zur Erfassung des Feuerfalters wurde nicht durchgeführt. Es sollten daher auch mindestens Vermeidungsmaßnahmen ergänzt werden.*

Der Graben bleibt hier jedoch unverändert und der Ampferbestand kann weiterhin dort wachsen. Unabhängig davon sind aus dem Umfeld von Neunkirchen derzeit keine Vorkommen der Art bekannt. Eine Notwendigkeit für (vorsorglich umgesetzte) Vermeidungsmaßnahmen besteht nicht. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 07.11.2023 / 06.05.2025



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Hummelwiese“ in Neunkirchen, Tabelle, Juli 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								IM UG und der Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten					
												1	3	4			
				Rote Liste BaWü						BArtSchV.		08.07.21		Potentieller Brutvogel im Habitat …			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	7:00-8:00 Uhr bedeckt 17 °C	Potentieller Brutvogel im Gebiet	Umliegende Gebäude und Garten-grundstücke, Waldrand	Spielplatz mit Bäumen, Hecken und Spielgerät	Reine Wiese und Böschung	Hinweise
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
5	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
6	Distelfink	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
7	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
8	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-		**X**	**X**	**X**		
9	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-		**X**	**X**	**X**		
10	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
11	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**	**X**	
12	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
13	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		
14	Hänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-		**X**	**X**	**X**		
15	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
16	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	**X**	**X**	**X**			
17	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
18	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
19	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
20	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
21	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	**X**					
22	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	**X**					
23	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	**X**	**X**	**X**			Nester an Häusern südlich
24	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
25	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
26	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	**X**					
27	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
28	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
29	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
30	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	3	-	3	X	-		**X**	**X**	**X**		
31	Sumpfmeise	*Parus palustris*	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-		**X**	**X**	**X**		
32	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		
33	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	**X**	**X**	**X**			
34	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
35	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-		**X**	**X**	**X**		
36	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	**X**	**X**	**X**	**X**		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6519 SO, 6520 SW, 6619 NO und 6620 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	*Castor fiber*	2		X			*Fundangabe in 6520, 6620.*
2.	Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	X				
3.	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	*Felis silvestris*	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhnt. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2		X			**Funde in 6519 (SO), 6520 SW.** *Fundangabe in 6520, 6620.*
6.	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3			X		**Funde in 6520 SW.** Sommerfund in 6519 (SO).
7.	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2			X		**Funde in 6519 SO, 6520 SW, 6620 (NW).** Sommerfund in 6620 NW.
8.	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2			X		**Funde in (6519 SO).** Wochenstube in 6519 SO.
9.	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1			X		**Funde in 6619 NO, 6620 NW.**
10.	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	X				

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2,Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
11.	Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	X				
12.	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i		X			Sommerfunde in 6619 NO..
13.	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2			X		**Funde in 6520, 6619 NO, 6620 NW.** *Fundangabe in allen Messtischblättern* Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
14.	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3			X		**Funde in 6520 SW, 6619 NO.** Sommerfunde in 6520 SW.
15.	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2		X			Sommerfunde in 6519 (SO).
16.	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1		X			*Fundangabe in 6620.*
17.	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	X				
18.	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	X				
21.	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3		X			**Funde in 6620 NW.** Sommerfund in 6620 NW.
22.	Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	X				
23.	Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	X				
25.	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3			X		**Funde in 6519, 6520, 6619, 6620.** Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
Reptilien[8]								
25.	Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	X				(Angrenzend in 6519)
26.	Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	X				
27.	Mauereidechse	*Podarcis muralis*	2		X			Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
28.	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3		X			Fundangaben in 6520 SW, (6619 NO).
29.	West. Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	1	X				
30.	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V			X		Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	*Salamandra atra*	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	*Hyla arborea*	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
34.	Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	X				
35.	Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2		X			Fundangabe in 6520 (SW), (6619 NO). *Fundangabe in (6520), 6619, (6620).*
36.	Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	X				
37.	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	X				
38.	Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	X				
39.	Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
41.	Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	X				
42.	Wechselkröte	*Bufo viridis*	2	X				
Schmetterlinge[9] [10]								
43.	Apollofalter	*Parnassius apollo*	1	X				

[8] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
44.	Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	*Hypodryas maturna*	1	X				
47.	Gelbringfalter	*Lopinga achine*	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3		X			*Fundangabe in 6520, 6620.* Kleiner Bestand Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) am 08.09.21 im Plangebiet. Keine Hinweise auf eine Belegung der Pflanzen. Aufgrund der Nutzung keine erfolgreiche Reproduktion des Falters möglich.
49.	Haarstrangeule	*Gortyna borelii*	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea teleius*	1	X				*Fundangabe in (6619)*
51.	Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	*Maculinea arion*	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	X				
Käfer[11]								
55.	Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	X				
56.	Eremit	*Osmoderma eremita*	2	X				
57.	Heldbock	*Cerambyx cerdo*	1	X				
58.	Scharlachkäfer	*Cucujus cinnaberinus*		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	-	X				
Libellen[12]								
60.	Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	*Unio crassus*[13]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*[14]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen[15,16]								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	X				
68.	Dicke Trespe	*Bromus grossus*	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	N		X			Fundangabe Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520, 6620. [17] *Fundangabe in 6520, (6620).*

[11] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[12] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[15] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.
[16] LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.
[17] LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
70.	Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3		X			*Fundangabe in 6620.*
71.	Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	*Apium repens*	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	X				
75.	Sommer-Schrauben-stendel	*Spiranthes aestivalis*	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	1	X				

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Hummelwiese“

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

---

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt Seite

1 Einleitung 4
1.1 Aufgabenstellung 4
1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes 4

2 Räumliche Vorgaben 5

3 Bestandsaufnahme und -bewertung 6
3.1 Pflanzen und Tiere 6
3.2 Klima und Luft 7
3.3 Boden 8
3.4 Wasser 9
3.5 Landschaftsbild und Erholung 9

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft 10

5 Konflikte und Beeinträchtigungen 12
5.1 Konfliktanalyse 12
5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich 15

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung 16
6.1 Ziele der Grünordnung 16
6.2 Maßnahmen der Grünordnung 16
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 16
6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 18
6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 18

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 19

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Aufnahme von Waldrefugien ins bauleitplanerische Ökokonto

Bewertungsrahmen

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes (M 1 : 25.000) 4
Abb. 2: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000....8

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen....7
Tabelle 2: Bewertung der Böden 8
Tabelle 3: Wirkungen 10
Tabelle 4: Flächenbilanz....11

Artenlisten

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen 23
Artenliste 2: Obstbaumsorten....23
Artenliste 3: Schwach- bis mittelwüchsige Laubbaumsorten für die Pflanzung in beengten Baugrundstücken 24
Empfohlene Saatgutmischungen (Artenliste 4)....24

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den 0,95 ha großen Bebauungsplan „Hummelwiese“ auf. Die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Zeil II“ und „Karlstraße“ werden im Überschneidungsbereich aufgehoben.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW[1] vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg[2].

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Das Plangebiet liegt im Norden von Neunkirchen in einer Freifläche zwischen der Pattbergstraße im Norden und Nordwesten und der Waldstraße bzw. Karlstraße im Osten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (M 1 : 25.000)

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum[1]	Kraichgau (125) / Sandstein-Odenwald (144) Untereinheit: Schwarzbachgäu (125.17) / Östlicher kleiner Odenwald (144.2)
Grundwasserlandschaft[2]	Oberer Buntsandstein
Klima[3]	- Jahresmittel Temperatur 8,6 - 9,0 °C - Jahresniederschlagssumme 1001-1100 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Leicht nach Süden und zum Worzenwiesengraben hin abfallend von etwa 320 auf 310 m ü NN
Geologie[4]	Überwiegend Holozäne Abschwemmmassen, entlang der Karlstraße Plattensandsteinformation
Hydrogeol. Einheit[5]	Überwiegend Verschwemmungssediment, entlang der Karlstraße Plattensandsteinformation
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan[6]	Sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Flächen
Flächennutzungsplan[7]	Südostrand bestehendes Wohngebiet, restliche Fläche sonstige landwirtschaftliche Fläche
Teillandschaftsplan[8]	Z. T. wichtiger örtlicher Grünzug, schützenswerte Landschaftsteile, Luftaustauschbahn. Der Südostrand ist als bestehende Siedlungsfläche und der Nordwestrand als Siedlungsflächenreserve laut Flächennutzungsplan und als Vorrangflur Stufe I dargestellt.
Fachplan landesweiter Biotopverbund[9]	Der Worzenwiesengraben ist im Biotopverbund Gewässerlandschaften als „Aue“ dargestellt.
Schutzgebiete	
nach Naturschutzrecht[9]	Das Plangebiet ist Erschließungszone im Naturpark *Neckartal-Odenwald.* Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.
nach Wasserrecht[9]	Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets *Tiefbrunnen untere Au* (WSG-Nr-Amt 225.222).

[1] Amt für Landeskunde (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Stuttgart, 1952
[2] Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Karte 1:350.000 (HÜK350), abgerufen am 05.10.2023
[3] LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.
[4] Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000 (GK50), abgerufen am 05.10.2023
[5] Geodatendienst des LGRB: Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000 (HK50), abgerufen am 05.10.2023
[6] Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014
[7] GVV Kleiner Odenwald: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen, 4/2006
[8] GVV Kleiner Odenwald: Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung (November 2001) in Verbindung mit Erläuterungsbericht zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Februar 2006).
[9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Räumliches Informations- und Planungssystem

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Der Geltungsbereich überschneidet sich im Westen mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Zeil II“[1]. Der Bebauungsplan setzt entlang der Pattbergstraße eine Verkehrsgrünfläche fest. An der Einmündung in die Wegparzelle, Flst.Nr. 1832, ist eine Verkehrsfläche festgesetzt.

Entlang der Karlstraße besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Karlstraße“[2]. Im Überschneidungsbereich setzt der Bebauungsplan eine Grünfläche mit Nutzung als Parkanlage fest, auf der vier Bäume gepflanzt werden müssen. Von der Karlstraße verläuft am nördlichen und westlichen Rand ein schmaler Fußweg.

Im Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne wird für die Eingriffsermittlung nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zu Grunde gelegt. Auf Grund der nur kleinräumigen Überschneidung mit rechtskräftigen BP wird im Folgenden zunächst der tatsächliche Bestand beschrieben und bewertet.

Die folgenden Beschreibungen und Bewertungen der Schutzgüter wurde durch ergänzende Begehungen in 2023 und 2024 plausibilisiert.

3.1 Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet umfasst v. a. die mit einer Fettwiese bestandenen Grundstücke Flst.Nr. 1842, 1844 und einen Teil von Flst.Nr. 1845. Die Wiese wurde in der Grünlandkartierung[3] als Fettwiese mittlerer Standorte artenarmer Ausbildung (A1-2) kartiert. Dies konnte bei der Bestandserfassung bestätigt werden.

Am Nordwestrand ist ein Teil der mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung der Pattbergstraße in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich der Spielplatz „Hummelwiese“. Dieser besteht größtenteils aus Rasen-, Spiel- und Wegflächen. Mittig gibt es zwei mit Ruderalvegetation bewachsene Hügel sowie mehrere Einzelbäume. Am Nord- und Ostrand stockt eine hohe Hecke.

Zwischen dem Spielplatz und den südlich bzw. südwestlich liegenden Fettwiesen verläuft das ehemalige Wegegrundstück Flst.Nr. 1832 mit einem nur zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben (Worzenwiesengraben). Der Graben sowie die angrenzenden Flächen sind mit grasreicher Ruderalvegetation und Grünlandarten bewachsen.

Im Umfeld des Grabens stocken insgesamt sieben z. T. ältere Laubbäume (Obst, Eichen) und ein großer Hartriegelstrauch.

Der Graben mündet südlich des Spielplatzes, zusammen mit einem von der Waldstraße kommenden Straßengraben, in eine breite, flache Mulde in der Wiesenfläche außerhalb des Geltungsbereichs.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung[4]. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet.

Die Einzelbäume werden aufgrund des Erhalts nicht bewertet.

[1] Gemeinde Neunkirchen, Bebauungsplan „Zeil II“, rechtskräftig seit 28.02.1980
[2] Gemeinde Neunkirchen, Bebauungsplan „Karlstraße“, rechtskräftig seit 13.07.1995
[3] Ecoplan, Dr. Wolfgang Goebel, Günter Gillen i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Neunkirchen, Groß-Zimmern, Februar 2005
[4] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
33.70	Trittpflanzenbestand	4
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16
60.23	Weg mit Schotter	2

Tierwelt

Die Fettwiesen bieten v. a. Kleintieren, wie Insekten, sonstigen Gliederfüßern, Schnecken und Kleinsäugern einen Lebensraum. Die Böschungsfläche und der mit Gehölzen bestandene Spielplatz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten zusätzlich Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten.

Lagebedingt sind überwiegend Arten der Siedlung bzw. deren Randbereich zu erwarten.

Das Vorkommen von europäischen Vogelarten und den Arten des Anhang IV wird in einem Fachbeitrag zum Artenschutz[1] näher untersucht.

3.2 Klima und Luft

Die Wald- und Offenlandflächen westlich, nördlich und östlich von Neunkirchen sind ein großes Kaltluftentstehungsgebiet. Die hier gebildete Frischluft strömt direkt nach Neunkirchen oder sammelt sich in Tälern bzw. Mulden und fließt der Geländeneigung folgend ab.

Die Freifläche mit dem Plangebiet liegt in einer von Norden kommenden Senke und dient als Luftschneise, welche einströmende Luft in die angrenzenden Siedlungsflächen transportiert. Der Abfluss wird jedoch durch die bestehende umliegende Bebauung vermindert. Die Wiesenflächen selbst tragen in geringem Maße zur Kaltluftproduktion bei.

Bewertung

Im Umland Neunkirchens bilden Wald- und Offenlandflächen ein großes, siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets im Vergleich zu den Offenlandflächen, die Neunkirchen umgeben und aufgrund der nur schwachen Geländeneigung innerhalb des Geltungsbereiches, nimmt das Plangebiet keine essentielle Rolle für die gesamte Kaltluftversorgung Neunkirchens ein. Auch wirkt die umgebende Bebauung hemmend auf den Kaltluftabfluss. Der Geltungsbereich hat aber dennoch als Teil der Kaltluftleitbahn des Worzenwiesengrabens sowie als kleines Kaltluftentstehungsgebiet mit klimatisch aktiven Wiesenflächen und Gehölzen eine hohe Bedeutung (Stufe B[2]) für das Schutzgut.

[1] Wagner + Simon Ingenieure, Bebauungsplan „Hummelwiese“ Fachbeitrag Artenschutz, Mosbach, Oktober 2023
[2] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.

3.3 Boden

In der Bodenkarte 1 : 50.000[1] ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche hinterlegt und Daten über die bodenkundlichen Einheiten gibt es nicht.

Nördlich des Plangebiets steht *Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* (D35) an. Aufgrund der Topographie ist dies auch für das Plangebiet anzunehmen.

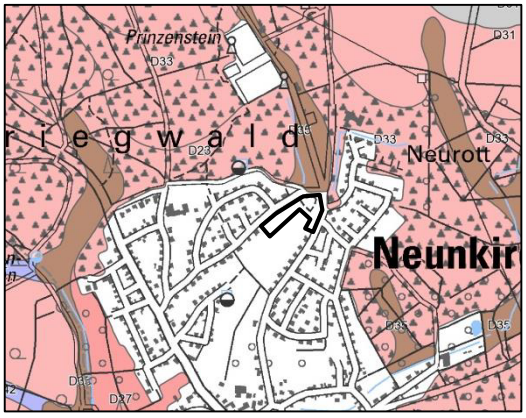


***Abb. 2**: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000*

Bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Bodenbewertungen zur Bodenkarte 1:50.000 des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Dort wird der Boden in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.[2]

Für die Straßenböschung, den Graben, den Spielplatz und das Wegegrundstück, Flst.Nr. 1832, wird aufgrund ehemaliger Bodenumgestaltungen bei Baumaßnahmen eine geringere Erfüllung der Bodenfunktionen angenommen.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Nutzung Flst. Nr.	Bewertung Bodenfunktionen				Gesamtbewertung
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation	
Grünland 1842, 1844, 1845	3,5	3,0	2,0	8	2,83
Spielplatz, Graben, Straßenböschung 1830 (tw.), 1832, 5916	1,0	1,0	1,0	-	1,00
Schotterweg 1830 (tw.)	0,0	0,0	0,0	-	0,00

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen.

Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

[1] Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1 : 50.000, abgerufen am 01.10.2021.
[2] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.

3.4 Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Ein Teil der Niederschläge versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet. Der oberflächige Abfluss von Niederschlägen ist aufgrund der schwachen Geländeneigung gering.

Als hydrogeologische Einheit steht Plattensandsteinformation an. Diese ist im Plangebiet weitgehend mit Verschwemmungssediment überdeckt.

Die Plattensandsteinformation ist ein Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit. Die Deckschicht Verschwemmungssediment weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf. Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich insgesamt mit geringer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

Die eingeholte ingenieurgeologische Stellungnahme[1] kommt für die Grundstücke an der Pattbergstraße zum Ergebnis, dass im Untergrund der Baufenster bindige Lößlehme und Verwitterungslehme mit Mächtigkeiten von ca. 2,5 - 3,5 m anstehen. Die Lehmschicht bildet eine ausreichende Deckschicht zum Schutz des Grundwassers. Am südöstlichen Rand des Baugebietes mit dem einen Grundstück an der Karlstraße, sind die Verhältnisse etwas anders als an der Pattbergstraße. Die Mächtigkeit der lehmigen Deckschicht ist hier in Straßennähe geringer.

Bewertung

Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich insgesamt mit geringer Bedeutung (Stufe D) [2] für das Teilschutzgut bewertet.

Oberflächengewässer

Bis auf den nur temporär wasserführenden Worzenwiesengraben (Gewässer II. Ordnung) gibt es im Geltungsbereich keine Gewässer. Die Bedeutung des Grabens für das Teilschutzgut ist gering (Stufe D).

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Neunkirchen liegt im Kleinen Odenwald auf einer flachwelligen Hochfläche südwestlich des Neckartals. Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Siedlungsgebiet. Das Plangebiet ist Teil einer größeren Freifläche mitten in einer Siedlung. Die Baulücke wirkt als Grünzug und trägt zur Auflockerung der Siedlung bei. Im Umfeld wird das Landschaftsbild hauptsächlich durch die durchgegrünte Siedlung und einzelne Gehölze geprägt. Auch die z. T. älteren Bäume am Spielplatz gestalten das Landschaftsbild. Der Spielplatz und womöglich auch die (gemähten) Wiesenflächen werden v. a. von Kindern zur Freizeitgestaltung genutzt.

Entlang der Karl- bzw. Waldstraße verläuft ein Wanderweg des Odenwaldklubs.

Bewertung

Das Plangebiet ist bereits durch die umliegende Bebauung vorbelastet. Auch die Nutzung als Spielplatz wertet zumindest einen Teil der Fläche ab. Die Eingrünung ist prägend für den Ortsrand. Die Bewertung für das Schutzgut ist daher mitttel (Stufe C) [3].

[1] Dr. Behnisch GmbH, Ingenieurgeologische Stellungnahme zur Neubebauung Baugebiet "Hummelwiese" mit 5 Einfamilienhäusern Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes, 16. Januar 2023
[2] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.
[3] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan setzt zwei Allgemeine Wohngebiete (WA) entlang der Pattbergstraße und der Karlstraße fest, welche innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit Einzelhäusern bebaut werden dürfen.

Ein Teil der Böschung an der Pattbergstraße wird als Verkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

In der zwischenliegenden Fläche werden zwei öffentliche Grünflächen, davon eine mit Zweckbestimmung Spielplatz und die andere mit Zweckbestimmung Wiese, festgesetzt. Am Spielplatzrand gibt es eine Fläche für den Erhalt von Sträuchern, die Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Auf der Wiesenfläche wird das Gelände kleinflächig neu modelliert, um eine Überflutungsfläche zu schaffen. Die Flächen werden wieder mit Oberboden angedeckt und angesät.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren - Störung / Beunruhigung der Tierwelt
Klima und Luft	- Kleinflächige Versiegelung und Überbauung von Flächen mit Kalt- und Frischluftentstehung sowie Abflussbahn - Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme
Boden	- Kleinflächige Versiegelung und Überbauung des Bodens - Auf- und Abtrag von Boden - Bodenverdichtung
Wasser	- Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten
Landschaftsbild und Erholung	- Beseitigung der vorhandenen Vegetation - Veränderung der Oberflächengestalt - Errichtung von Wohngebäuden

Die folgende Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungsstruktur im Geltungsbereich entsprechend der Festsetzungen.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	**Bestand (m²)**	**Planung (m²)**
Rechtskräftiger Bebauungsplan „Zeil II“		
Verkehrsgrünfläche	130	-
Verkehrsfläche	50	-
Rechtskräftiger Bebauungsplan „Karlstraße“		
Fußweg	70	-
Grünfläche (Park)	380	-
Außenbereich		
Fettwiesen	5.222	-
Ruderalfläche (Böschung, Entwässerungsgraben)	895	-
Schotterweg	100	-
Spielplatz	1.970	-
Gebüsch	650	-
Bebauungsplan „Hummelwiese“		
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	4.305
davon überbaubar bei GRZ 0,4	-	*1.722*
Straßenverkehrsfläche	-	67
Öffentliche Grünfläche	-	5.095
davon Spielplatz	-	*3.610*
davon Wiese	-	*1.485*
Summe	**9.467**	**9.467**

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird für das Wohngebiet und die Verkehrsfläche sowie für die Wiesenfläche mit geplanter Überflutungsfläche ermittelt, ob durch die Festsetzungen Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen bzw. inwieweit die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes Natur und Landschaft stärker beeinträchtigen können, als dies durch die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zulässig ist.

Für diese Flächen werden die Auswirkungen der Planung auf die aktuelle Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt. Dazu wird der Bestand kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Das Schutzgut ***Pflanzen und Tiere*** wird erheblich beeinträchtigt.

Durch die Ausweisung der Baugebiete und der Verkehrsfläche gehen rd. 0,44 ha Wiesen- und Ruderalflächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. In der Grünfläche mit Nutzung als Wiese wird für eine Überflutungsfläche das Gelände neu modelliert (➢ Eingriff). Die Fläche steht der Tier- und Pflanzenwelt anschließend wieder zur Verfügung.

In den künftigen Wohngebieten und der Verkehrsfläche werden rd. 0,18 ha überbaut bzw. versiegelt. Rd. 0,26 ha werden zu Hausgärten. Wuchsorte und Lebensräume gehen verloren. (➢ Eingriff)

Rd. 0,51 ha werden zu öffentlichen Grünflächen welche auch den Spielplatz „Hummelwiese“ mit umfassen und bleiben überwiegend im Bestand erhalten. Mit dem Erhalt der Gehölze in den Grünflächen werden Lebensräume und Pflanzen erhalten. (➢ kein Eingriff) Da im Zuge der Bebauung lediglich Teilflächen der vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumtypen verloren gehen, ist zwar eine Abnahme der Individuenzahl der vorhandenen Arten, jedoch nicht der biologischen Vielfalt an sich zu erwarten. (➢ kein Eingriff)

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen werden eine insektenschonende Beleuchtung, die vorgezogene Baufeldräumung, die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten, das Verbot von Schottergärten und der Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen festgesetzt.

Das Schutzgut ***Boden*** wird erheblich beeinträchtigt.

In den Wohngebieten bzw. in der Verkehrsfläche stehen in den Verkehrsgrünflächen und dem Fußweg Böden mit einer geringen bis sehr geringen und in den Wiesenflächen Böden mit einer hohen Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen an.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen auf rd. 0,18 ha sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen hier die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. (➢ Eingriff)

In den öffentlichen Grünflächen bleiben die Böden unverändert. (➢ kein Eingriff)

Zur Verminderung des Eingriffs wird auf den allgemeinen Bodenschutz hingewiesen.

Das Schutzgut ***Wasser*** wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen rd. 0,18 ha mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut Grundwasser verloren. Die Grundwasserneubildung wird weiter verringert. Der Umfang der beanspruchten Fläche ist gering. (➢ kein Eingriff)

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude an der Pattbergstraße wird in Zisternen gesammelt, von den Eigentümern genutzt oder gedrosselt über den

Worzenwiesengraben abgeleitet. An der Karlstraße erfolgt die Regenwasserableitung über einen Mischwasserkanal.

Die eingeholte ingenieurgelogische Stellungnahme[1] kommt für die Grundstücke an der Pattbergstraße zum Ergebnis, dass im Untergrund der Baufenster bindige Lößlehme und Verwitterungslehme mit Mächtigkeiten von ca. 2,5 - 3,5 m anstehen und dass auch bei einer Bebauung mit unterkellerten Einfamilienhäusern unter den Gebäuden eine bindige Lehmschicht mit mind. 1 - 2 m Mächtigkeit erhalten bleibt. Die Lehmschicht bildet eine ausreichende Deckschicht zum Schutz des Grundwassers. Die Mächtigkeit der lehmigen Deckschicht ist in Straßennähe der Karlstraße geringer. Der Gutachter empfiehlt hier nur ein Wohnhaus ohne Unterkellerung zuzulassen. Der Grundwasserschutz ist dabei, insbesondere auch wegen des Grundwasserflurabstandes von mindestens 3 m, bei Einhaltung der Schutzbestimmungen der Verordnung des Wasserschutzgebietes gewährleistet.

Der Worzenwiesengraben wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt. (➢ kein Eingriff)

Zur Vermeidung und Verminderung werden wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen und die Beschichtung metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen festgesetzt.

Das Schutzgut ***Klima und Luft*** wird nicht erheblich beeinträchtigt.

In den Flächen, die im Baugebiet neu versiegelt und überbaut werden, wird keine Kalt- oder Frischluft mehr entstehen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets im Vergleich zu den Offenlandflächen, die Neunkirchen umgeben und aufgrund der nur schwachen Geländeneigung innerhalb des Geltungsbereiches, nimmt das Plangebiet keine essentielle Rolle für die gesamte Kaltluftversorgung Neunkirchens ein.

Die geringe, randliche Flächeninanspruchnahme wird sich nur unwesentlich auf den innerörtlichen Kaltluftabfluss bzw. Luftaustausch auswirken.
(➢ kein Eingriff)

In den öffentlichen Grünflächen bleibt die klimatische Funktion der Flächen erhalten.
(➢ kein Eingriff)

Wie in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt, wirkt die umgebende Bebauung bereits hemmend auf den Kaltluftabfluss von Norden. Der Bau einer zusätzlichen Häuserreihe wird diese hemmende Wirkung nicht wesentlich verstärken.

Die Muldenlage südlich wird von der Bebauung freigehalten, sodass über den Spielplatz von Nordosten und die öffentliche Grünfläche von Norden (Flst.Nr. 1842) der Kalt- und Frischluftabfluss in die Ortslage weiterhin offengehalten wird. (➢ kein Eingriff)

Durch den Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen und das Verbot von Schottergärten wird die Beeinträchtigung vermindert und das Mikroklima verbessert.

Durch die Festsetzungen zu Anpflanzungen in den nicht überbaubaren Flächen wird das Mikroklima verbessert.

[1] Dr. Behnisch GmbH, Ingenieurgeologische Stellungnahme zur Neubebauung Baugebiet "Hummelwiese" mit 5 Einfamilienhäusern Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes, 16. Januar 2023



Abb.: Luftabflüsse über das Plangebiet und Auswirkungen der Planung (unmaßstäblich)

Das Schutzgut ***Landschaftsbild und Erholung*** wird erheblich beeinträchtigt.

Mitten in der Ortschaft entstehen auf bisherigen Freiflächen zwei Wohngebiete. Die Bebauung verdichtet sich, das Landschaftsbild wird umgestaltet. (➢ Eingriff)

Mit der Ausweisung der Wohngebiete wird die einzeilige Bebauung entlang der bestehenden Straßen fortgeführt bzw. abgeschlossen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Bepflanzung der Baugrundstücke sorgen für eine Durch- und Eingrünung der Wohngebiete insbesondere in Richtung der verbleibenden Freifläche. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neugestaltet und der Eingriff ausgeglichen.

Der Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen und das Verbot von Schottergärten sorgen für eine Vermeidung und Verminderung des Eingriffs.

5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten

Naturpark

Der Geltungsbereich ist Erschließungszone im Naturpark *Neckartal-Odenwald*. Auf die Ziele und Zwecke des Naturparks hat die randliche Bebauung einer innerörtlichen Grünfläche keine Auswirkungen.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Die artenarme Wiese unterliegt keinem Schutzstatus.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund zeigt den Worzenwiesengraben als Aue im Biotopverbund Gewässerlandschaften. Der Bach wird durch die Bebauung entlang der Straßen nicht beeinträchtigt, daher sind keine Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten.

Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Wasserrecht

Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets *Tiefbrunnen Untere Au* (255.222). Durch die Bebauung mit voraussichtlich fünf Einfamilienhäusern wird das Wasserschutzgebiet nicht beeinträchtigt.

5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Baugrundstücken teilweise ausgeglichen werden. Es verbleibt ein **Kompensationsdefizit von 31.733 ÖP** bei diesem Schutzgut.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden und führt zu einem **Kompensationsdefizit von 29.990 ÖP**.

Insgesamt entsteht ein **Kompensationsdefizit von 61.723 ÖP**.

Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke werden die Wohngebiete besonders zum Worzenwiesengraben hin eingegrünt. Das Landschaftsbild wird dadurch landschaftsgerecht neugestaltet.

Für das Schutzgut Klima und Luft und das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zum Erreichen der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). *Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).* *Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.*	Hinweis

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Zufahrten und Stellplätze sind so anzulegen und zu befestigen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz von Pflanzen und Tieren

Die regelmäßige Mahd des Baufelds im Vorfeld der Bebauung dient in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich bodenbrütender Vögel.

Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung	
Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.	Hinweis mit Verweis auf § 44 BNatSchG

Mit dem Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen werden auch die Lebensräume erhalten.

Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen	
Die Sträucher in der gem. Planeintrag zum Erhalt festgesetzten Fläche sind im Bestand zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25 b

Zum Schutz nachtaktiver Insekten soll das Gebiet so beleuchtet werden, dass Insekten so wenig wie möglich angezogen werden.

Insektenschonende Beleuchtung	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Die Gärten sollen möglichst einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten, was mit dem Verbot von Schottergärten sichergestellt wird.

Verbot von Schottergärten	
Die Freiflächen der Baugrundstücke sind – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz von Klima und Luft

Für das Mikroklima sind das Verbot von Schottergärten, sowie der Erhalt der Bäume und Sträucher in den öffentlichen Grünflächen förderlich.

Schutz des Landschaftsbilds

Die landschaftsprägenden Gehölze und der Spielplatz werden in den öffentlichen Grünflächen erhalten. Auch das Verbot von Schottergärten vermindert den Eingriff in das Landschaftsbild.

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Durch die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen als Gärten (s. o.) wird der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere bereits gemindert.
Durch die Festsetzungen zu Anpflanzungen wird der verbleibende Eingriff zumindest teilweise kompensiert.

Baum- und Strauchpflanzungen in den Baugrundstücken	
Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm haben. Mindestens 5% der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen. Pflanzabstände: 1,5 m Pflanzgröße: 2xv, 60-100 cm. Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung zu vollziehen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Werden in der öffentlichen Grünfläche Geländemodellierungen vorgenommen, erfolgt im Anschluss eine Neuansaat mit Saatgut gesicherter Herkunft. Entstehende Eingriffe werden dadurch ausgeglichen.

Ansaat von Geländemodellierungen	
Neu modelliertes Gelände in den öffentlichen Grünflächen ist wieder mit mind. 20 cm Oberboden anzudecken. Geländemodellierungen sind mit einer Fettwiesen- oder Magerwiesenmischung gesicherter Herkunft anzusäen. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten. Die Flächen sind in der Regel zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzuräumen.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Die Eingriffe im Schutzgut Pflanzen und Tiere werden durch die Bepflanzung der Baugrundstücke nur teilweise innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Es entsteht ein Defizit von **31.113 Ökopunkten**. Auch beim Schutzgut Boden verbleibt ein Kompensationsdefizit von **29.990 ÖP**.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die landschaftsgerechte Neugestaltung der Baugrundstücke ausgeglichen.

Das Kompensationsdefizit von **61.723 ÖP** muss außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung eines entsprechenden Ökopunktewerts aus der Maßnahme **M-001 – Waldrefugium Kriegwald/Eckwäldl** im Ökokonto der Gemeinde. Die Maßnahme wurde 2016 mit 56.000 Ökopunkten in das Ökokonto eingebucht und hat einschließlich Zinsertrag für die Jahre 2017-2025 einen derzeitigen Ökopunktestand von 71.120 ÖP. Die Maßnahmenbeschreibung ist angehängt. Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Auf den folgenden Seiten wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz dargestellt.

Gemeinde Neunkirchen
BP Hummelwiese

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
Rechtskräftiger BP Zeil II (180 m²)				
45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (1)	8		608
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	50	50
60.50	Kleine Grünfläche	4	130	520
Rechtskräftiger BP Karlstraße (450 m²)				
45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (2)	8		2.368
60.22	Gepflasterter Weg	1	70	70
60.50	Kleine Grünfläche	4	380	1.520
Außenbereich (8.837 m²)				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	4.432	57.616
Flächen ohne Eingriff				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	790	10.270
33.70	Trittpflanzenbestand (Spielplatz)	4	1.970	7.880
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	895	9.845
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	650	10.400
60.23	Weg mit Schotter	2	100	200
45.30a/b	Laubbäume (3)			
	Summe		**9.467**	**101.347**
	Kompensationsdefizit			**31.733**

(1) Festsetzung: Pflanzung Baum auf Verkehrsgrünfläche mit StU 10/12 cm + Zuwachs 65 cm in 25 Jahren
(2) Festsetzung: Pflanzung 4 Bäume auf Grünfläche mit StU 8/10 cm + Zuwachs 65 cm in 25 Jahren
(3) auf eine Bilanzierung der Bäume wird aufgrund der Erhaltungsfestsetzung verzichtet

Planung

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
Allgemeines Wohngebiet (4.305 m²)				
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (1)	14	215	3.014
45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (2)	8		3.040
60.10	Bebaute Fläche (3)	1	1.722	1.722
60.60	Gärten	6	2.368	14.207
Verkehrsflächen (67 m²)				
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	67	67
Grünflächen (5.095 m²)				
davon Flächen mit Eingriff				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (4)	13	690	8.970
davon Flächen ohne Eingriff (5)				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	790	10.270
33.70	Trittpflanzenbestand (Spielplatz)	4	1.970	7.880
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	895	9.845
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	650	10.400
60.23	Weg mit Schotter	2	100	200
45.30a/b	Laubbäume			
	Summe		**9.467**	**69.614**

(1) Strauchpflanzungen auf 5 % der Grundstücksflächen
(2) Pflanzung von 1 Laub-/Obstbaum je Baugrundstück (ges. 5 Stk.), StU 10-12 cm
(3) Fläche WA x GRZ 0,4
(4) Geländemodellierung und Neuansaat mit Fettwiesen- oder Magerwiesenmischung.
(5) Bestand wird in öffentlichen Grünflächen erhalten

Im Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von 31.733 ÖP.

Gemeinde Neunkirchen
BP Hummelwiese

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Boden

Bestand					Planung			
Fläche / Flst.Nr.	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**		**Fläche**	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
Rechtskräftiger BP Zeil II (180 m²)					**Allgemeines Wohngebiet (4.305 m²)**			
Versiegelbare Fläche	0,00	50	0		Überbaubare Fläche	0,00	1.722	0
Verkehrsgrünfläche (1)	1,00	130	130		Nicht überbaubare Fläche (Gärten) (1)	1,00	2.583	2.583
Rechtskräftiger BP Karlstraße (450 m²)					**Verkehrsflächen (67 m²)**			
Gepflasterter Weg	0,33	70	23		Versiegelte Fläche	0,00	67	0
Grünfläche (2)	2,83	380	1.075		**Grünflächen (5.095 m²)**			
Außenbereich (8.837 m²)					Grünland / Wiese (2)	2,83	2.375	6.721
Grünland / 1842, 1844, 1845	2,83	5.222	14.778		Spielplatz / Gebüsch	1,00	2.720	2.720
Spielplatz, Graben, Gebüsch / 1830 (tw.), 1832, 5916	1,00	3.515	3.515					
Schotterweg / 1830 (tw.)	0,00	100	0					
(1) Durch Umgestaltung, Bodenauf- und abtrag und Befahren verdichtet und daher pauschal mit geringer bis mittlerer Funktionserfüllung bewertet (2) Bewertung wie Flst.Nr. 1845					(1) Durch Umgestaltung, Bodenauf- und abtrag und Befahren verdichtet und daher pauschal mit geringer bis mittlerer Funktionserfüllung bewertet (2) im Bereich von Geländemodellierungen wird Oberboden angedeckt und die Bodenfunktionen wiederhergestellt.			
	Summe	**9.467**	**19.522**			**Summe**	**9.467**	**12.024**
	Saldo Bilanzwert		**7.498**		**Saldo in Ökopunkten** (Bilanzwert x 4)	**29.990**		

Im Schutzgut Boden entsteht ein Defizit von 29.990 Ökopunkten.

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Aufnahme der Waldrefugien ins bauleitplanerische Ökokonto

Bewertungsrahmen

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen[1]

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Einzelbaum
Acer platanoides (Spitzahorn) *	●	●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *	●	●
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●	●
Castanea sativa (Edelkastanie) *	●	●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●	
Frangula alnus (Faulbaum)	●	
Prunus avium (Vogelkirsche) *	●	○
Prunus spinosa (Schlehe)	●	
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	●	●
Ulmus glabra (Bergulme)		●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

● = gut geeignet ○ = bedingt geeignet

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

[1] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Gemeinde Neunkirchen

Aufnahme von Waldrefugien ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

Seite

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3

2 Waldrefugien im Gemeindewald Neunkirchen 4

3 Aufnahme ins Ökokonto 4

Anhang

Bestandsblätter aus der Forsteinrichtung 2016

Lageplan Waldrefugien 1 : 25.000

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Mit der Forsteinrichtung 2016 wurden im Gemeindewald von Neunkirchen 6 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 9,5 ha ausgewiesen. Bei einer weiteren Fläche ist die Ausweisung als Waldrefugium mit der nächsten Forsteinrichtung geplant. Für zwei der bereits ausgewiesenen Waldrefugien ist vorgesehen die Flächen zu vergrößern. Auch diese Anpassungen werden in die nächste Forsteinrichtung aufgenommen.

In Anlehnung an die Vorgehensweise der Ökokontoverordnung[1] sollen diese Flächen bzw. Maßnahmen dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Nach Anlage 1 Nummer 1 der ÖKVO sind Waldrefugien ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept (AuT)[2] des Landesbetriebes ForstBW entsprechen.
Für die Anerkennung von Waldrefugien als Ökokonto-Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald sind die dort genannten Vorgaben entsprechend anzuwenden.

Im Einzelnen müssen - neben den sonstigen Angaben zu § 2 ÖKVO - folgende Angaben vorgelegt werden:

- Flächengröße (mindestens 1 ha)
- Bestandsscharfe Abgrenzung und kartografische Erfassung (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ÖKVO)

Waldrefugien dienen dem Schutz totholzgebundener Arten. Zusammen mit Habitatbaumgruppen und Habitatbäumen soll eine zusammenhängende, vernetzte Verteilung der Schlüsselrequisiten den günstigen Erhaltungszustand der totholzgebundenen Arten gewährleisten.
Auch müssen die Ökokonto-Maßnahmen naturschutzfachlich geeignet sein. Daraus folgt:

- Die Auswahl der Fläche der Waldrefugien ist entsprechend der im AuT unter Nummer 2.2.2 dargestellten Auswahlkriterien vorzunehmen und im Antrag darzustellen (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO)
- Die Vernetzung mit anderen Requisiten (Habitatbaumgruppen und Habitatbäume) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen (ebenfalls im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO). Isolierte Waldrefugien oder Refugien auf für die Vernetzung ungeeigneten Flächen können nicht anerkannt werden.

Zur Bewertung von Waldrefugien wird auf Anlage 2 Nummer 1.3.2 hingewiesen.

Für die Verzinsung von Ökopunkten für Waldrefugien gilt § 5 ÖKVO, d.h. trotz des festen Werts von 4 ÖP/m² findet in den ersten zehn Jahren bzw. bis zur Zuordnung, sofern diese innerhalb der ersten zehn Jahre erfolgt, eine Verzinsung statt.

[1] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

[2] ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

2 Waldrefugien im Gemeindewald Neunkirchen

Im Gemeindewald Neunkirchen sind folgende Waldrefugien ausgewiesen (Nrn. 1 - 6) bzw. geplant (Nr. 7). Ihre Lage ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Nr.	Distrikt	Abteilung	Fläche in ha ausgewiesen	Fläche in ha geplant
1	1 Kriegwald	5 Eckwäldl	1,4	-
2		9 Hansewiese	0,5	0,4
3		15 Überhau	2,4	-
4	2 Hirschhaag	3 Heldegasse	3,5	-
5		6 Leidenharterhofbrunn	1,0	-
6		8 Schloßberg	0,7	0,4
7		9 Schindacker	-	0,8
		Summe	**9,5**	**1,6**

Die Waldflächen wurden im Zuge der Forsteinrichtung entsprechend den im Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg aufgeführten Kriterien ausgesucht und festgelegt.

Der Zustand der Flächen und ökologische Aspekte sind in den Bestandsblättern im Anhang dokumentiert. Die Waldrefugien liegen nicht in Schutzgebieten und umfassen keine besonders geschützten Biotope.

Alle Flächen liegen in einem großen, zusammenhängenden Waldgebiet. Nördlich und östlich des Waldrefugiums Nr. 6 wurden im Staatswald Schlossberg zwei weitere Waldrefugien ausgewiesen. Auch zu diesen bestehen über die zusammenhängende Waldfläche Verbindungen.

Bei den bestehenden Waldrefugien findet spätestens seit ihrer Ausweisung in der Forsteinrichtung keinerlei Nutzung mehr statt. Auch in den geplanten Erweiterungsflächen der Waldrefugien wurde die Nutzung spätestens zum 01.01.2019 aufgegeben.

3 Aufnahme ins Ökokonto

Die Schaffung von Waldrefugien wird laut Ökokontoverordnung mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Es ergeben sich folgende Aufwertungen:

Nr.	Distrikt	Abteilung	Fläche in m²	Ökopunkte
1	1 Kriegwald	5 Eckwäldl	14.000	56.000
2		9 Hansewiese	9.000	36.000
3		15 Überhau	24.000	96.000
4	2 Hirschhaag	3 Heldegasse	35.000	140.000
5		6 Leidenharterhofbrunn	10.000	40.000
6		8 Schloßberg	11.000	44.000
7		9 Schindacker	8.000	32.000
	Summe		**111.000**	**444.000**

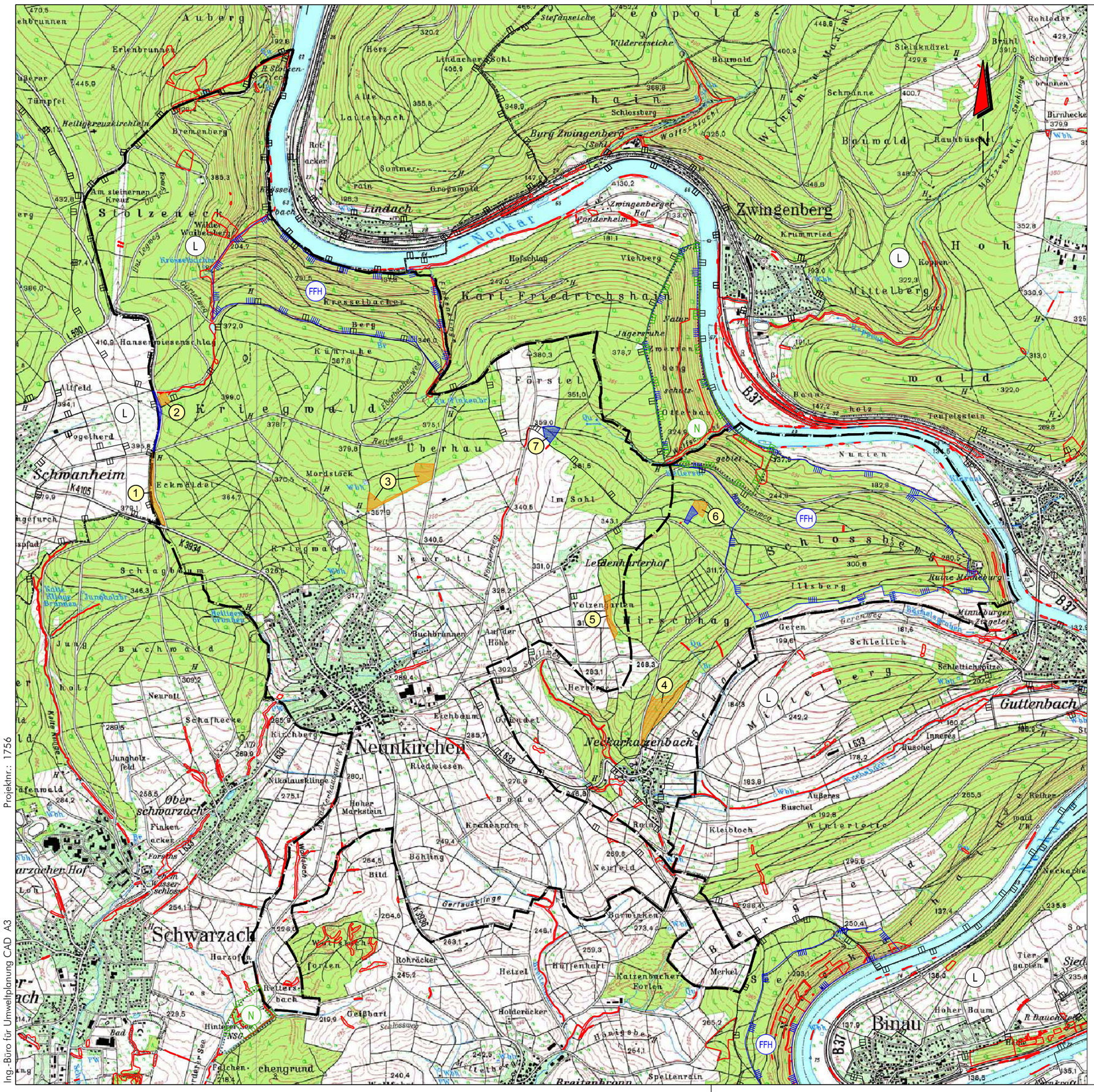
Dem Ökokonto der Gemeinde Neunkirchen werden **444.000** Ökopunkte gutgeschrieben.

Vom Beginn der Einstellung ins Ökokonto bis zur Zuordnung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren, können die Ökopunkte mit 3 % jährlich, jedoch ohne Zinseszins, verzinst werden.

Anhang

Bestandsblätter aus der Forsteinrichtung 2016

Lageplan Waldrefugien 1 : 25.000


Auberg
Stolzeneck
Lindach
Neckar
Zwingenberg
Karl-Friedrichshain
Kriegwald
Schwanheim
Neunkirchen
Schwarzach
Binau
Mittelberg
Hohwald
Burg Zwingenberg
Guttenbach
Neckarkatzenbach
Hirschhag
Illsberg
Schlossbiegen
Teufelsstein
Nunien
Baumwald
Überhau
Förstel
Viehberg
Hofschlag
Krummried
Kühruhe
Jägersruhe
Kreisel
Bergschaft
Eichwald
Bergwald
Seewald
Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur
Gemeinde Neunkirchen
Waldrefugien
M 1 : 25.000
ausgewiesene Waldrefugien
geplante Waldrefugien
Besonders geschützte Biotope
FFH-Gebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzgebiet
Gemarkungsgrenze Neunkirchen
Projektnr.: 1756
Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A3

Artenliste 3: Schwach- bis mittelwüchsige Laubbaumsorten für die Pflanzung in beengten Baugrundstücken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre ‘Elsrijk‘	Feldahorn
Carpinus betulus ‘Fastigiata‘	Hainbuche
Carpinus betulus ‘Frans Fontaine‘	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Mespilus germanica	Mispel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aria ‘Magnifica‘	Mehlbeere
Sorbus aucuparia ‘Fastigiata‘	Eberesche
Sorbus aucuparia ‘Rossica Major‘	Eberesche
Sorbus aucuparia var. ‘Edulis‘	Eberesche

Empfohlene Saatgutmischungen (Artenliste 4)

Bereich	Saatgutmischung
Gartenflächen Wohngebiet	- Rasenmischung, z. B. Blumen-Kräuter-Klimarasen von Rieger-Hofmann oder vergleichbar
Geländemodellierung Grünfläche	- Fettwiesenmischung - Magerwiesenmischung

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkunft aus dem Ursprungsgebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ (UG 11).

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere *Ökopunkte Feinmodul*	**Landschaftsbild und Erholung** **Klima und Luft** **Wasser**	**Boden** *Funktionserfüllung*	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen[1] und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung[2].
Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.
Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.
Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW[3] flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

[1] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.
[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.
[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft[4]

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser[5]

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen		
	d	Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)	tiH	*Hangende Bankkalke**
			ox2	*Wohlgeschichtete Kalke**
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	*Mittlerer Buntsandstein**
	pl	Pliozän-Schichten		
mittel (Stufe C)	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
	km4	Stubensandstein		
gering (Stufe D)	**Grundwassergeringleiter I**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
	r	Rotliegendes		
	dc	Devon-Karbon		
	Ma	Paläozoische Magmatite		
sehr gering (Stufe E)	**Grundwassergeringleiter II**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl	*Oberer Braunjura (ab delta)**		
	km5	Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung[6]

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und –prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen) (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auelandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	**Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.** Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										**Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.** Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

[6] erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	**Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.** Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen (unmaßstäbliche, unstimmige bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien)	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar (unzugängliches, geschlossen wirkendes Gelände	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen) (anthropogener Einfluss hoch)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden (keine– bis geringe Zugänglichkeit)	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²); (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	**Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.** Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)										**Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.** Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)



Fläche: 0,12 m²

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: 420 x 297 mm

Legende

Bestand

A 1-1 Grünlandkartierung (A 1-1 = Bewertung)

Grenze des Geltungsbereiches

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Gemeinde Neunkirchen

BP „Hummelwiese“

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Bestandsplan		Datum	Name
	Bearbeitet	10.2023	UL
Maßstab: 1:1.000	Gezeichnet	10.2023	PN
Projektnr.: 21122	1. Änderung		
Zeichnung: LP_Hummelwiese.dwg	2. Änderung		
Auftraggeber:	Ingenieurbüro:		
Datum Unterschrift	Datum		Unterschrift

Dr. Behnisch GmbH

Hauptstraße 34/1
74937 Spechbach
(06226) 78 78 01
kontakt@dr-behnisch.de

Ingenieurgeologische Stellungnahme

Projekt-Nr.:	22255
Projekt:	Neunkirchen, Pattbergstraße / Karlstraße Neubebauung Baugebiet "Hummelwiese" mit 5 Einfamilienhäusern
Hier:	**Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes**
Auftraggeber:	Gemeinde Neunkirchen Marktplatz 1 74867 Neunkirchen
Bearbeiter:	Dr. Roman Behnisch, Dipl.-Geol.
Datum:	16. Januar 2023

1. In Neunkirchen ist im Rahmen der Bebauung des Baugebietes "Hummelwiese" der Neubau von 5 Einfamilienhäusern geplant. Eine Planung für die Häuser liegt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht vor.

   Da sich das Baugebiet in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung des Tiefbrunnens "Untere Au" befindet, wird eine gutachterliche Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes gefordert.

2. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung werden am 29.11.2022 im Bereich der geplanten Baufenster 6 Rammkernsondierungen durchgeführt. Dabei ist ab Tiefen von ca. 1,6 m bis 3,6 m aufgrund der Festigkeit des Untergrundes kein weiterer Bohrfortschritt mehr möglich. Die Bohrungen enden im Übergangsbereich zwischen den Verwitterungslehmen und dem verwitterten Fels. Nach Abschluß der Bohrungen werden die Bohröffnungen mit Pellets aus Quellton ordnungsgemäß verfüllt und abgedichtet.

   Die Lage der Bohrungen kann dem Lageplan in Anlage 1 entnommen werden. Die Bohrprofile sind in der Anlage 2 dargestellt.

Dr. Behnisch GmbH

Hauptstraße 34/1
74937 Spechbach
(06226) 78 78 01
kontakt@dr-behnisch.de

3. Bauplätze an der Pattbergstraße

Entlang der Pattbergstraße ist die Erschließung von 4 Grundstücken geplant. Das Gelände fällt dort von der Straße aus relativ steil nach Südosten ein, der Höhenunterschied zwischen den tiefsten Stellen im Baufenster und der Pattbergstraße beträgt ca. 3 - 3,5 m. Die Einfamilienhäuser mit Unterkellerung binden daher an der Talseite kaum in das Gelände ein und stehen dort frei. Nur an der Straßenseite findet eine Einbindung statt.

Im Untergrund der Baufenster stehen bindige Lößlehme und Verwitterungslehme mit Mächtigkeiten von ca. 2,5 - 3,5 m an. In den Bohrprofilen in der Anlage 2 ist die Höhe der Pattbergstraße und die voraussichtliche Einbindung der Einfamilienhäuser dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass bei einer Bebauung mit unterkellerten Einfamilienhäusern unter den Gebäuden eine bindige Lehmschicht mit mind. 1 - 2 m Mächtigkeit erhalten bleibt. Diese Lehmschicht bildet eine ausreichende Deckschicht zum Schutze des Grundwassers und bietet im Rahmen der Grundwasserneubildung eine ausreichende Filterwirkung während der Durchsickerung.

Grundwasser wird im Rahmen der Untersuchung nicht angetroffen. Der Abstand zwischen Unterkante Gebäude und Grundwasserspiegel beträgt somit mindestens 2 - 3 m.

4. Bauplatz an der Karlstraße

Am südöstlichen Rand des Baugebietes befindet sich 1 Grundstück an der Karlstraße, das ebenfalls mit einem Einfamilienhaus bebaut werden soll. Dort sind die Verhältnisse etwas anders als an der Pattbergstraße. Die Mächtigkeit der lehmigen Deckschicht ist dort insbesondere in straßennähe geringer. Auch hier wird bis in eine Tiefe von ca. 3 m kein Grundwasser angetroffen.

Aufgrund der geringeren Mächtigkeiten der bindigen Deckschichten empfehlen wir auf diesem Grundstück nur ein Wohnhaus ohne Unterkellerung zuzulassen. Der Grundwasserschutz ist dabei, insbesondere auch wegen des Grundwasserflurabstandes von mindestens 3 m, bei Einhaltung der Schutzbestimmungen gewährleistet.

Spechbach, den 16.01.2023 Dr. Roman Behnisch, Dipl.-Geol.

Anlagen:
1. Lageplan der Bohrpunkte
2. Darstellung der Bohrprofile

Dr. Behnisch GmbH

Büro für Ingenieurgeologie
und Baubetreuung

Telefon (06226) 78 78 01
Telefax (06226) 78 78 02
e-mail kontakt@dr-behnisch.de

Hauptstraße 34/1
74937 Spechbach

Vorhaben:
Neunkirchen, Pattbergstraße / Karlstraße
Bebauung Baugebiet „Hummelwiese“
Lageplan der Bohrpunkte

Projekt-Nr.:	Maßstab:	Datum:	Anlage:
22255	1 : 500	14.01.2023	1

Legende

RKS1 Rammkernsondierung

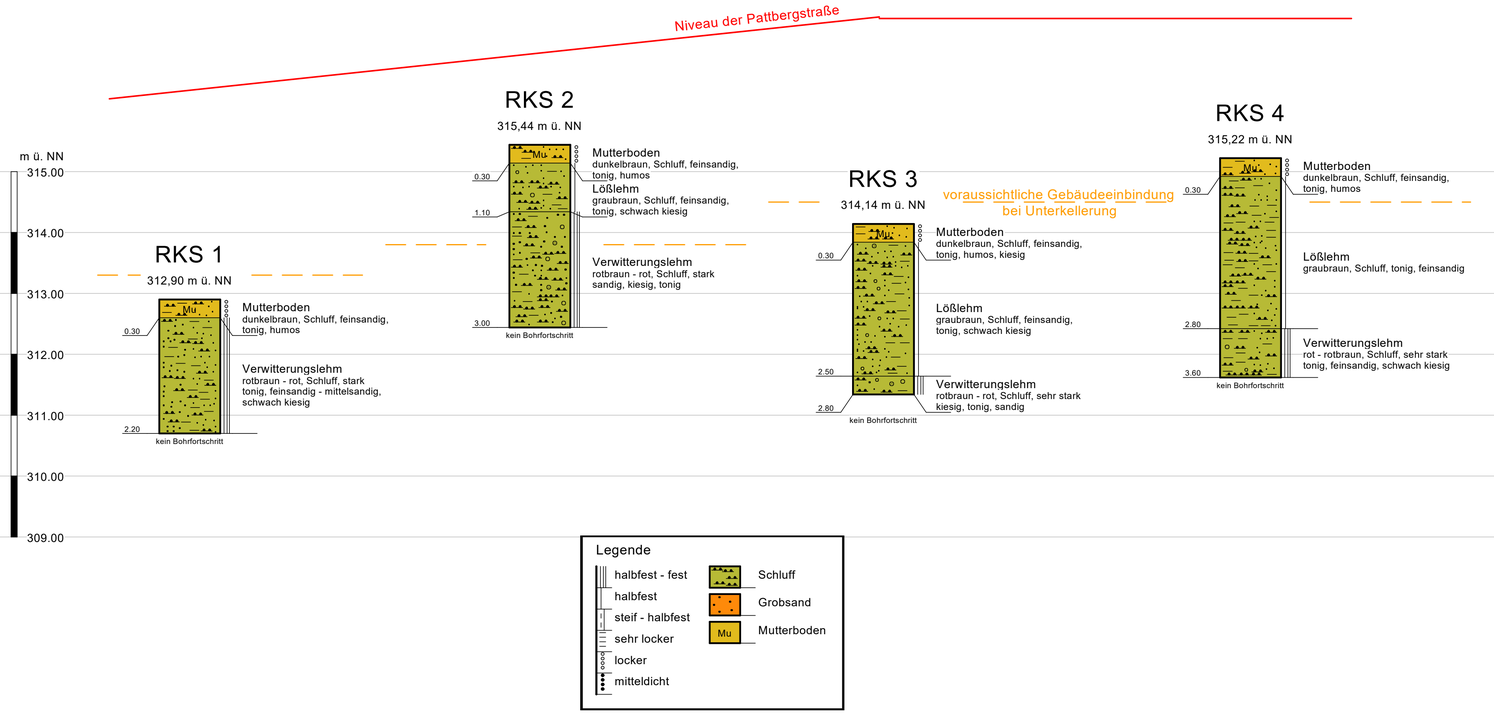
WA	I+H
0,4	0,7

WA	II
0,4	TH_{max}=4,0m FH_{max}=8,5m
GD DN 20-48°	E

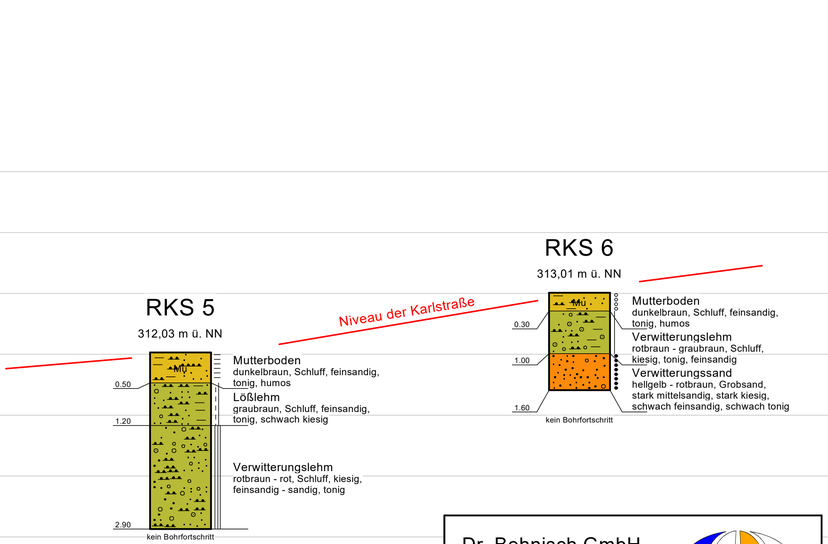
WA	II
0,4	TH_{max}=5,0m FH_{max}=10,0m
GD DN 20-48°	E

Reichweinstraße
Pattbergstraße
Karlstraße
Überflutungsfläche Hochwasser-entlastung
LR-Netze SW
geplante Verdolung
Wasserversorgungsleitung
Worzenwiesengraben
Zuordnung
Wohnhaus aus Luftbild nachdigitalisiert
BP "Karlstraße"
RKS1
RKS2
RKS3
RKS4
RKS5
RKS6
B=316,3m
B=317,6
B=317,5
B=312,6
15m
2,5m
6m
5m
1,50
N

Bauplätze an der Pattbergstraße



Bauplatz an der Karlstraße



Dr. Behnisch GmbH
Büro für Ingenieurgeologie und Baubetreuung

Vorhaben:
Neunkirchen, BG "Hummelwiese"
Bebauung mit Wohngebäuden
Bohrprofile

Projekt-Nr.:	Datum:	Maßstab:	Anlage-Nr.:
22255	29.11.2022	1 : 50 vertikal	2



Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Hummelwiese“

(Neuaufstellung im Regelverfahren)

Gemarkung Neunkirchen

Fachtechnischer Beitrag - Wasserhaushaltsbilanz
Erläuterungsbericht

Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1. Veranlassung 1

2. Plangebiet 2

2.1 Lage des Plangebiets 2
2.2 Rahmenbedingungen – Ist-Zustand 2
2.3 Außeneinzugsgebiet und Starkregengefährdung 3
2.4 Vorgaben des Bebauungsplans 3

3. Entwässerungskonzept 4

3.1 Schmutzwasser 4
3.2 Regenwasser 4

4. Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz 5

4.1 Ermittlung des unbebauten Referenzzustands 5
4.2 Flächenzusammensetzung des Plangebiets 6
4.3 Berechnung des bebauten Zustandes 7
4.4 Vergleich der Wasserbilanzen 8

5. Fazit 9

1. Veranlassung

Die Gemeinde Neunkirchen plant die Ausweisung des Wohngebietes „Hummelwiese“ am nördlichen Ortsrand des Hauptorts in abrundender Form mit fünf Bauplätzen.

Im Frühjahr 2022 wurde das Merkblatt „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“, DWA-A 102-4 veröffentlicht. Darin sind technische Vorgaben und Ziele hinsichtlich der Entwässerung enthalten, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Daher wird zum Bebauungsplan „Hummelwiese“ aufbauend auf das Entwässerungskonzept des Ingenieurebüros Martin–Schnese GmbH ergänzend eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt.

Das Merkblatt DWA-A 102-4 zielt auf eine Anwendung u.a. bei der Neuerschließung von Siedlungsflächen und der städtebaulichen und/oder entwässerungstechnischen Überplanung von Siedlungsgebieten (z.B. Nachverdichtung, Konversion, Sanierung) ab.

Übergeordnete Zielsetzung ist es, die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Wasserhaushalt im bebauten Zustand soll dem unbebauten Referenzzustand möglichst nahekommen.

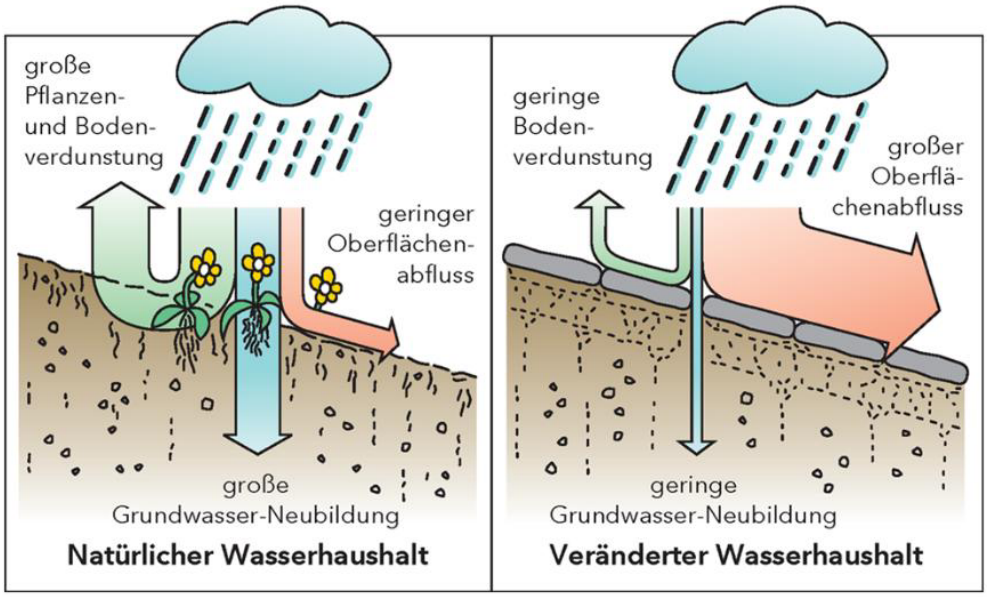


Abb. 1: Übersicht Wasserhaushalt natürlich – verändert (Quelle: TH Lübeck 2020, Online unter https://www.luebeck.de/files/stadtentwicklung/Klimaschutz/2020-10-27-VFachvortrag-ARW1.pdf)

Um die Abweichung des lokalen Wasserhaushalts in Siedlungsgebieten vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft gering zu halten, können geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt werden.

2. Plangebiet

2.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Neunkirchen.

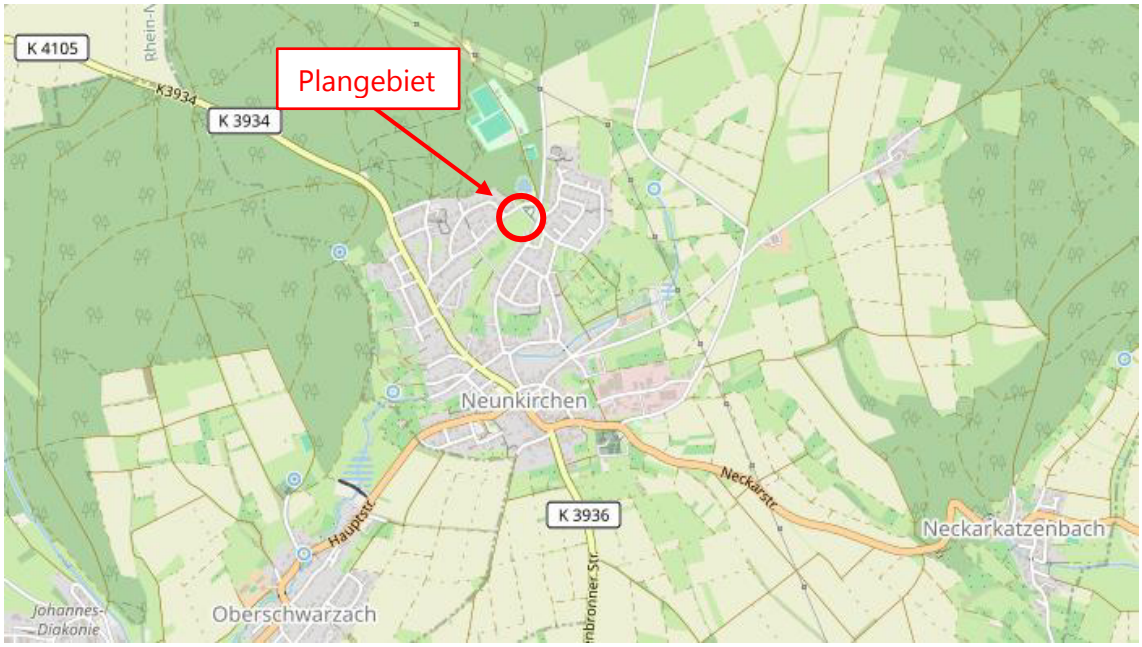


Abb. 2: Lage Plangebiet (Quelle: openstreetmap.org, 09.07.2025)

2.2 Rahmenbedingungen – Ist-Zustand

Das Plangebiet ist bisher nahezu unbebaut und wird als Wiesenfläche genutzt. Im nördlichen Bereich des Planareals befindet sich der Spielplatz „Hummelwiese".

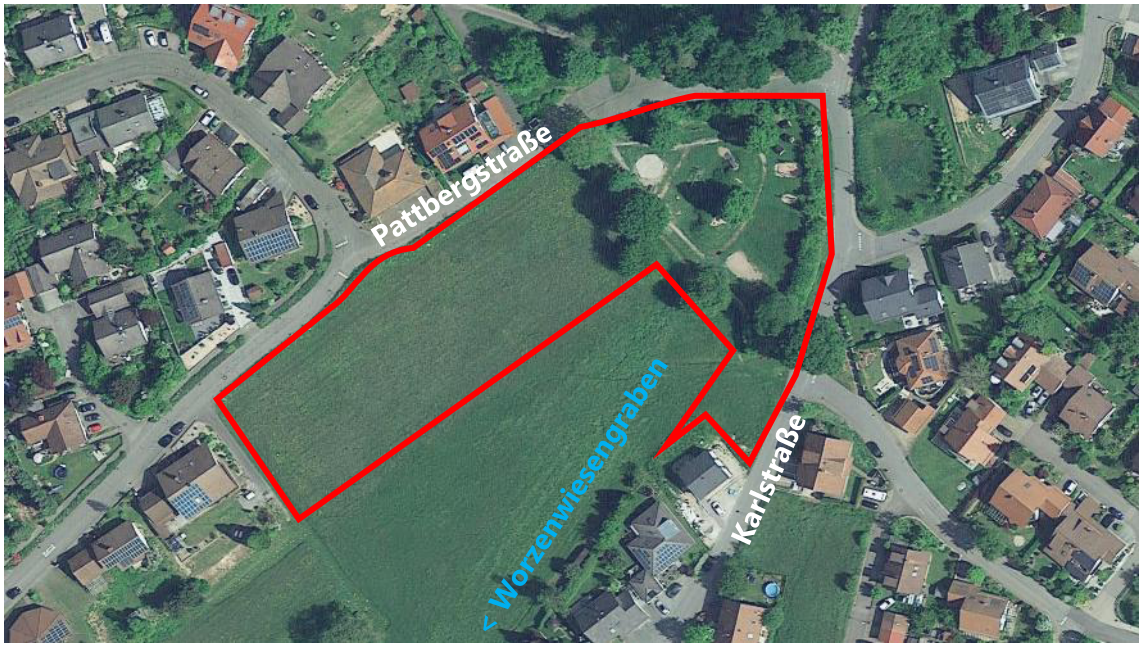


Abb. 3: Plangebiet und Umfeld (Quelle: Google Earth, 09.07.2025)

Das Gelände im Plangebiet fällt sanft von ca. 317 m ü.NN im Nordosten auf ca. 311 m ü. NN im Südwesten ab. Entlang der Pattbergstraße befindet sich zudem eine Straßenböschung von ca. 1 Meter Höhe.



Abb. 4: Fotos Bestandssituation (Sicht von der Pattbergstraße aus)

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich am Tiefpunkt der Wiesenfläche der Worzenwiesengraben (im Bereich des Plangebietes noch wenig ausgeprägt), über den das anfallende Niederschlagswasser abfließt.

2.3 Außeneinzugsgebiet und Starkregengefährdung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen. Zur Vermeidung von Überflutungen in der Ortslage durch Außengebietswasser befindet sich ca. 50 m nördlich des Plangebietes ein Hochwasserrückhaltebecken. Dessen Abfluss erfolgt über eine kontrollierte, oberflächige Ableitung im breitflächigen offenen Worzenwiesengraben.

Auch im Falle von Starkregenereignisse und bei Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage kann durch eine geplante Geländemodellierung im Plangebiet eine Überflutung der geplanten Baugrundstücke vermieden werden.

Durch die geneigte Topographie und die Anordnung am oberen Bereich entlang des Worzenwiesengrabens ist nicht mit einem Überflutungsrisiko durch Starkregenereignisse zu rechnen.

2.4 Vorgaben des Bebauungsplans

Die Größe des Bebauungsplans beträgt ca. 0,9 ha.

Im Plangebiet ist die Herstellung von insgesamt fünf Bauplätzen – vier entlang der Pattbergstraße und einer an der Karlstraße – vorgesehen. Der bestehende Spielplatz „Hummelwiese“ soll über den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,4 fest. Diese darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen etc. um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Es ist also mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 60 % im Bereich der Wohnbauflächen zu rechnen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden zudem folgende Maßnahmen getroffen, die sich positiv auf die Wasserhaushaltbilanz auswirken:

- Parkplätze, Fuß- und Radwege, Stellplätze, Lagerplätze und nicht befahrbare Grundstückszugänge sind wasserdurchlässig herzustellen,
- die Herstellung von Schottergärten und Steinschüttungen ist dabei unzulässig.
- Auf den privaten Baugrundstücken sind Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser herzustellen. Diese können auch zur Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Gartenbewässerung) genutzt werden.
- Zum Erhalt des bestehenden Spielplatzes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt und der Gehölzbestand planungsrechtlich gesichert.

3. Entwässerungskonzept

3.1 Schmutzwasser

Die Entwässerung der Bauplätze erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser der vier Bauplätze an der Pattbergstraße wird in den dort verlaufenden Mischwasserkanal eingeleitet.

Das Schmutzwasser des Bauplatzes an der Karlstraße wird in den dortigen Mischwasserkanal eingeleitet.

Durch die zusätzliche Schmutzwassereinleitung der vier Bauplätze an der Pattbergstraße im Trennsystem sind keine erheblichen Auswirkungen auf die hydraulische Situation im nachfolgenden Kanalisationsnetz zu erwarten. Auch im Bereich der Karlstraße sind durch den einzelnen Bauplatz aufgrund der gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal zusammen mit dem Schmutzwasser keine erheblichen Auswirkungen auf die hydraulische Situation im nachfolgenden Kanalisationsnetz zu erwarten. Der zu erwartende Schmutzwasser- (und Niederschlagswasser) -zuschlag sind für die Kanalnetzberechnung in diesem Fall vernachlässigbar.

Für die Kläranlage des AZV Schwarzbach liegt eine Schmutzfrachtberechnung von 2005/2006 vor, die verbandseigene und kommunale RW-Behandlungsanlagen inklusive der Kläranlage selbst berücksichtigt. Erforderliche bauliche Maßnahmen (Schwellen- und Drosselanpassungen) sind nach aktuellem Kenntnisstand zwischenzeitig umgesetzt. Die Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt für den Ortsteil Neunkirchen 1752 Einwohner. Der aktuelle Einwohnerstand beträgt 1.750 Einwohner.

3.2 Regenwasser

Bei den vier Bauplätze an der Pattbergstraße soll das anfallende Niederschlagswasser der voraussichtlich ziegelbedeckten Dachflächen mittels Retentionszisternen gedrosselt und schadfrei in den offenen Worzenwiesengraben abgeleitet werden. Eine Behandlungsbedürftigkeit des einzuleitenden Niederschlagswassers besteht im Allgemeinen Wohngebiet nicht.

Der Bauplatz an der Karlstraße bildet einen Sonderfall. Hier wird topographiebedingt eine Einleitung des Niederschlagswassers in den bestehenden Mischwasserkanal erforderlich. Eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt hier jedoch ebenfalls über eine Retentionszisterne, um eine verträgliche Einleitung in den Mischwasserkanal zu gewährleisten. Auf dem Bauplatz sind daher vom Bauherrn getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen.

Um eine direkte Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten, ist ein Herstellung von versickerungsfähigen Belägen für Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze sowie Geh- und Fußwege vorgesehen.

4. Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz

4.1 Ermittlung des unbebauten Referenzzustands

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 102-4 soll der Wasserhaushalt im bebauten Zustand dem des unbebauten Referenzzustands möglichst nahekommen. Hierfür sollen geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise versickerungsfähige Beläge, festgelegt werden, um die Veränderung des Wasserhaushalts durch die Erschließung zu begrenzen

Zur Ermittlung des unbebauten Referenzzustandes im Bereich des Plangebiets wurde der Hydrologische Atlas von Deutschland über das Online-Portal *www.naturwb.de* herangezogen. In Abbildung 5 ist die Verteilung des Jahresniederschlags auf die drei Teilgrößen Verdunstung "v" (Evapotranspiration), Versickerung "g" (Grundwasserneubildung) und Direktabfluss "a" (Summe aus Oberflächen- und Zwischenabfluss) des Wasserhaushalts dargestellt, aus denen sich der Referenzwert für die naturnahe urbane Wasserbilanz zusammensetzt.

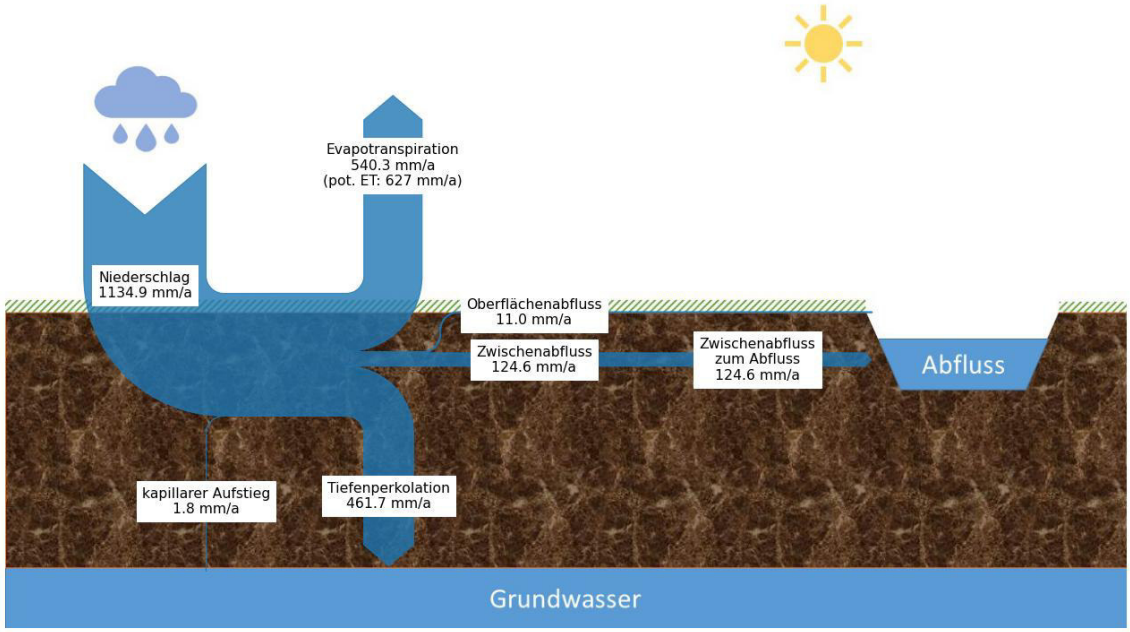


Abb. 5: unbebauter Referenzzustand für das Plangebiet „Hummelwiese" in der Gemeinde Neunkirchen (Quelle: https://www.naturwb.de/)

Abbildung 6 zeigt die prozentuale Verteilung des Jahresniederschlags im unbebauten Referenzzustand auf die genannten drei Teilgrößen für das Plangebiet:

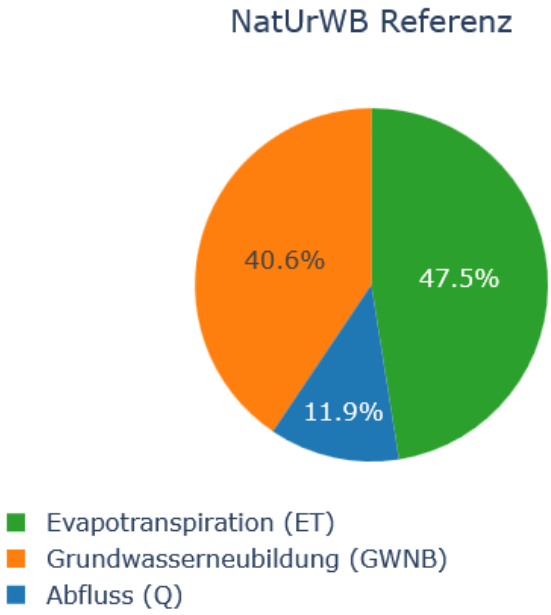


Abb. 6: Natürliche Wasserbilanz (Quelle: https://www.naturwb.de)

4.2 Flächenzusammensetzung des Plangebiets

Das Plangebiet setzt sich aus dem Nettobauland (Allgemeines Wohngebiet) (45,5 %), den Verkehrsflächen (0,7 %) und aus den öffentlichen Grünflächen (53,8 %) zusammen.

Für das Nettobauland (4.305 m²) wurde ein Flächenanteil der Dachflächen von 40 % (1.722 m²) an der Grundstücksfläche angenommen, d.h. es wurde die planungsrechtlich maximal zulässige Überbauung angesetzt. Eine weitere Versiegelung der Baugrundstücke (Hoffläche) wurde mit 20 % (861 m²) entsprechend der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl um 50 % gemäß BauNVO angesetzt. Diese deckt den Anteil der Versiegelung durch Nebenanlagen wie z.B. Grundstückszufahrten, Zuwegungen oder Terrassenflächen ab. Für die restlichen 40 % (1.722 m²) der Grundstücksfläche wurde eine private Gartennutzung angenommen. Die Werte der Flächenanteile orientieren sich somit an der planungsrechtlich maximal zulässigen Versiegelung.

Die Verkehrsflächen (67 m²) und Grünflächen (5.095 m²) werden entsprechend ihrer Eigenart als Asphalt/fugenloser Beton bzw. Garten/Grünflächen in die Bilanz eingestellt.

Die für die Bilanzierung relevanten Teilflächen im Plangebiet sind nachfolgend in der Tabelle 1 aufgeführt:

Gesamtfläche (m^2)			**9.467**
Verkehrsfläche (m^2) Anteil 0,7 %	Asphalt, fugenloser Beton		67
Dachfläche (m^2) Anteil 18,2 %	Steildach, alle Dach-deckungsmaterialien	Ableitung über Zisterne mit Regenwassernutzung	1.722
Hoffläche (m^2) Anteil 9,1 %	teildurchlässige Flächenbeläge (Fugenanteil 6-10 %)		861
priv. Garten (m^2) Anteil 18,2 %	Garten/Grünflächen		1.722
Spielplatz (m^2) Anteil 38,1 %	Garten/Grünflächen		3.610
Wiese (m^2) Anteil 15,7%	Garten/Grünflächen		1.485

Tabelle 1: Flächenaufteilung des gesamten Baugebietes

4.3 Berechnung des bebauten Zustandes

Es sind gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 Abweichungen von 5 bis 10 % vom unbebauten Referenzzustandes anzustreben und durch geeignete Maßnahmen die *„drei Bilanzgrößen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes soweit wie möglich anzunähern"* (vgl. DWA-A 102-4. S. 23). Zur Reduzierung des Abflusses und der Erhöhung der Grundwasserneubildung und Verdunstung wurden versickerungsfähige Beläge im Bebauungsplan festgesetzt. Die Regenwassernutzung der herzustellenden Zisternen wirkt sich ebenfalls positiv auf die Verdunstung aus. Die Abweichungen im vorliegenden Planungsentwurf liegen damit für die Grundwasserneubildung und die Verdunstung noch innerhalb des gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 anzustrebenden Toleranzbereichs. Die Abweichung für den Direktabfluss übersteigt allerdings den Zielwert.

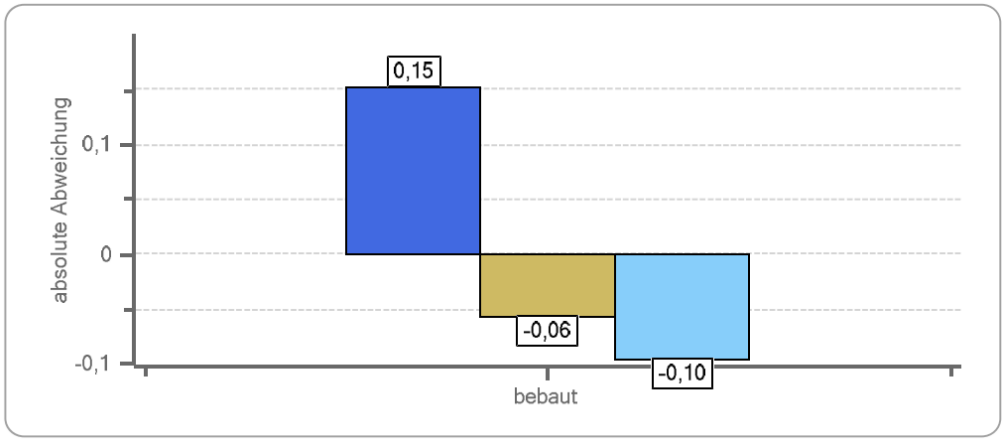


Abb. 7: Absolute Abweichung vom unbebauten Zustand

4.4 Vergleich der Wasserbilanzen

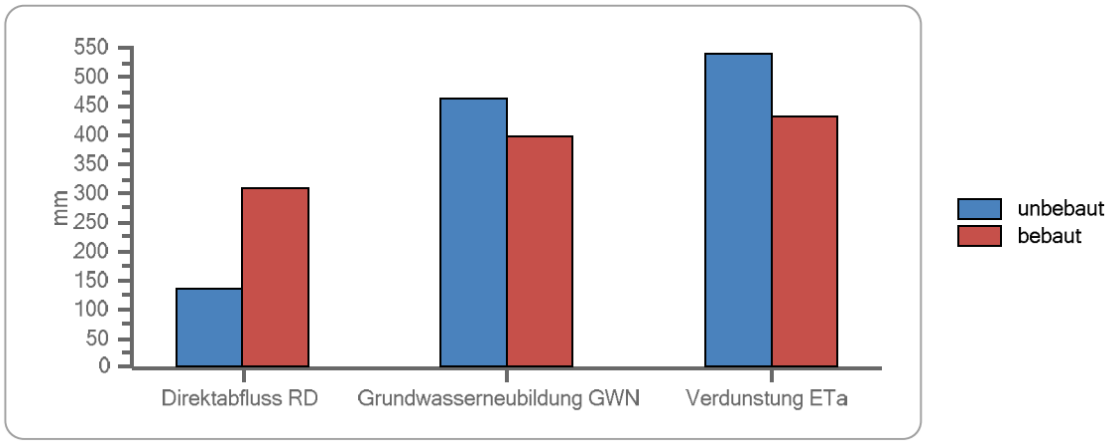


Abb. 8: Wasserbilanz unbebaut/bebaut

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt zum einen die Abweichungen der prozentualen Aufteilungswerte für den Direktabfluss, die Versickerung und die Verdunstung im Vergleich zum Referenzzustand und zum anderen die jeweils draus resultierenden Änderungen der absoluten Wassermengen pro Jahr (siehe hierzu auch Abbildung 8).

	a	**g**	**v**
Referenzzustand	0,119	0,406	0,475
bebaut	0,271	0,350	0,379
	RD (mm/a)	**GWN (mm/a)**	**ETa (mm/a)**
Referenzzustand	135	461	539
bebaut	308	397	431

Tabelle 2:Abweichung der Aufteilungswerte

Das Ergebnis der Wasserbilanz liegt in Bezug auf Grundwasserneubildung und Verdunstung mit den gewählten Maßnahmen (versickerungsfähige Beläge und Regenwassernutzung aus den Zisternen) innerhalb des Zielkorridors der Abweichung vom Referenzzustand von 5-10 %. Die Vorgaben zur Flächenbefestigung wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Beim Direktabfluss kann der Toleranzbereich von 5-10 % mit einer Abweichung von 15 % nicht eingehalten werden.

5. Fazit

Die im Merkblatt DWA-A 102-4 genannten Vorgaben und Ziele hinsichtlich der Entwässerung wurden im Rahmen der Entwässerungskonzeption des Ingenieurbüros Martin–Schnese GmbH – soweit wirtschaftlich vertretbar – berücksichtigt. Die Entwässerungskonzeption führt zu einer möglichst geringen Veränderung des Wasserhaushalts. Lediglich für den Direktabfluss wird für das Baugebiet der als Zielvorgabe des Merkblattes vorgegebene Toleranzbereich überschritten und der direkte Oberflächenabfluss nimmt zu, während die Grundwasserneubildung und die Verdunstung leicht abnehmen.

Das Ergebnis der Bilanzierung ist als fachlicher Belang in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Dieser wasserwirtschaftliche Belang ist dabei gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgestellt:

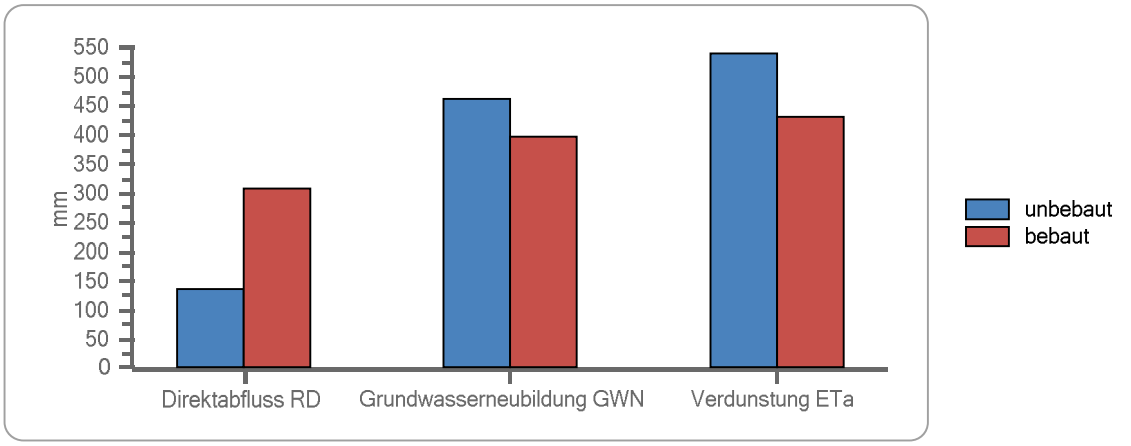
Mosbach, den 14.07.2025

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

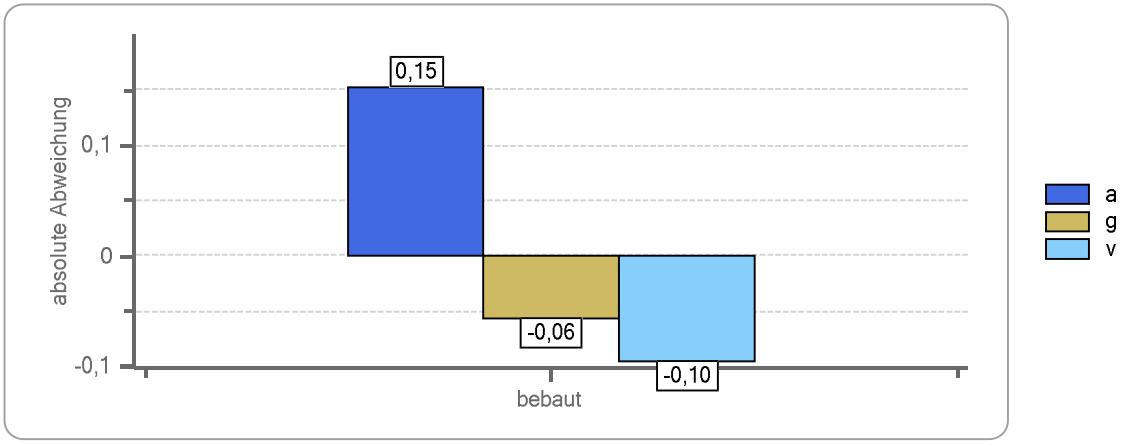
Zusammenfassung der Ergebnisse

Variante	Wasserbilanz			Aufteilungsfaktor			Abweichung		
	RD	GWN	ETa	a	g	v	a	g	v
	(mm)			(-)			(-)		
unbebaut	135	461	539	0,119	0,406	0,475			
bebaut	308	397	431	0,271	0,350	0,379	0,152	-0,057	-0,095

Vergleich der Wasserbilanzen



Abweichungen vom unbebauten Zustand



Ergebnisse der Varianten

Ergebnisse Variante bebaut

Typ	Name	Element Typ	Größe (m²)	a	g	v	Zufluss (m³)	RD (m³)	GWN (m³)	ETa (m³)	Ziel
Fläche	Straßenraum	Asphalt, fugenloser Beton	67	0,80	0,00	0,20	76	61	0	15	Ableitung
Fläche	Dachfläche	Steildach, alle Deckungsmaterialien	1.722	0,93	0,00	0,07	1.954	1.823	0	131	priv. Zisternen
Fläche	Hoffläche	teildurchlässige Flächenbeläge (Fugenanteil 6% bis 10%)	861	0,24	0,63	0,13	977	232	615	131	Ableitung
Fläche	priv. Garten	Garten, Grünflächen	1.722	0,12	0,41	0,48	1.954	233	794	928	Ableitung
Fläche	Spielplatz	Garten, Grünflächen	3.610	0,12	0,41	0,48	4.097	488	1.664	1.946	Ableitung
Fläche	Wiese	Garten, Grünflächen	1.485	0,12	0,41	0,48	1.685	201	684	801	Ableitung
Maßnahme	priv. Zisternen	Regenwassernutzung	0	0,93	0,00	0,07	1.823	1.699	0	125	Ableitung

Parameter der Varianten

Parameterwerte bebaut

Name	Parameter	Wert	Min	Max	empf. Wert
Straßenraum	Speicherhöhe	2,5	0,6	3	NaN
Dachfläche	Speicherhöhe	0,3	0,1	0,6	NaN
Hoffläche	Speicher (mm)	1	0,1	2	1
	Fugenanteil (%)	8	6	10	8
	WK_max-WP (-)	0,15	0,1	0,2	0,15
	kf-Wert (mm/h)	36	6	100	36
priv. Garten	a	0,119	0	1	NaN
	g	0,406	0	1	NaN
	v	0,475	0	1	NaN
Spielplatz	a	0,119	0	1	NaN
	g	0,406	0	1	NaN
	v	0,475	0	1	NaN
Wiese	a	0,119	0	1	NaN
	g	0,406	0	1	NaN
	v	0,475	0	1	NaN
priv. Zisternen	Speichervolumen (m³)	25	0	1000	NaN
	Anzahl der Personen	0	0	1000	NaN
	Wasserverbrauch je Person (l/d)	30	0	100	NaN
	Bewässerungsfläche (m²)	861	0	100000	NaN
	spezifischer Jahresbedarf für Bewässerung (l/(m²*a))	100	0	200	NaN

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „HUMMELWIESE“ (NEUAUFSTELLUNG IM REGELVERFAHREN)

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2025 bis 27.06.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	30.06.2025	Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt. Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Landwirtschaft • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	30.06.2025	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf dieser der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist er uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Umweltprüfung – Umweltbericht Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung) wurde die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den vorgelegten Unterlagen lag ein aktueller Umweltbericht (Stand 06.05.2025) bei.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unsere Anmerkungen in der vorausgegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt; insbesondere wurden die im vorherigen Verfahren erhobenen Umweltdaten und Bewertungen plausibilisiert und gutachterlich ergänzt. Zu dem im Umweltberichts ersichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine weitergehenden oder erhöhten Anforderungen zu stellen. Die betreffenden Ergebnisse aus	Die Zustimmung zum Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			den erstellten Fachbeiträgen und Gutachten werden entsprechend ihrer Relevanz im Umweltbericht dargestellt. Formal entspricht der Umweltbericht insoweit der BauGB-Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.	
			Zu etwaigen weiteren inhaltlichen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das weitere Verfahren.	
			Im vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.4 und auch unter Nr. 8.3 der städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. In diesem Zusammenhang wird u a. die Zulässigkeit der Solarnutzung, der Ausschluss von Schottergärten sowie die Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses begrüßt. Als Besonderheit werden in diesem Zusammenhang der geplante Anschluss an das vorgesehene Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen (vgl. Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung) und die vorbereitende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23.b) BauGB in Nr. 8.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ausdrücklich hervorgehoben. Zudem werden in Nr. 8.5 der Begründung klimabedingte Starkregenereignisse thematisiert. Der Umweltbericht enthält in Nr. 4 bereits einen ergänzenden Abschnitt zum Klimaschutz aus umweltplanerischer Sicht. Durch die betreffenden Aussagen und die angesprochenen Maßnahmen wird dem Klimaschutz entsprechend Rechnung getragen, sodass die Klimaschutzbelange auf bauleitplanerischer Ebene insoweit Beachtung finden. Daher verbleiben zu dem bauleitplanerischen Verfahren aus unserer Sicht bezüglich des Klimaschutzes keine weitergehenden planungsrechtlichen Bedenken.	Die Zustimmung zur Berücksichtigung der Klimaschutzbelange auf bauleitplanerischer Ebene wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.06.2025	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** *Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich allerdings um striktes Recht und ist deshalb nicht der planungsrechtlichen Abwägung durch die Gemeinde Neunkirchen zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Im vorliegenden Fall wurde für das Plangebiet vom Ingenieurbüro für Umweltplanung mit der Datumsangabe 07.11.2023 / 06.05.2025 ein aktualisierter Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Dieser verfügt über die erforderliche Aktualität und entsprechende Aussagekraft.	Die Zustimmung zum Fachbeitrag Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung und unter der Nr. 3 des Umweltberichts werden einzelne Punkte zum Artenschutz erwähnt. Mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir bereits festgestellt, dass die Ergebnisse der bisherigen Artenschutzprüfung von uns so mitgetragen werden. Daher sind von unserer Seite keine grundlegenden Bedenken bezüglich der Artenschutzbelange zu erheben.	Die Zustimmung zur Artenschutzprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für dieses Bebauungsplanverfahren werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage *a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:* Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). .	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung wird richtiger Weise angemerkt, dass im bauleitplanerischen Regelverfahren ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich wird, um der Ausgleichsverpflichtung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nachzukommen Den vorgelegten Unterlagen war entsprechend ein GOB mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beigefügt. Zu dem bereits im vorausgegangenen Verfahrensschritt ermittelten Kompensationsdefizit, ist nun die Zuordnung einer Maßnahme bzw. eines entsprechenden Ökopunktewerts aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Neunkirchen vorgesehen. Es soll dabei auf die Maßnahme M-001 – Waldrefugium Kriegwald/Eckwäldl zurückgegriffen werden. Da sich diese Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet, ist zur ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung und entsprechenden Zuordnung der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur planungsrechtlichen Sicherung der Ökokontomaßnahmen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.
			Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zum planexternen Ausgleich allerdings noch folgende Anmerkungen vorgetragen: Hinsichtlich der Bewältigung des planexternen Ausgleichs ergeben sich noch inhaltliche Unklarheiten. Aus der vorgelegten Maßnahmenbeschreibung geht unseres Erachtens noch nicht ausreichend hervor, inwieweit die vorgesehene Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist: • Die Auswahl der Fläche der Waldrefugien ist entsprechend der im AuT unter Nummer 2.2.2 dargestellten Auswahlkriterien vorzunehmen und darzustellen • Die Vernetzung mit anderen Requisiten (Habitatbaumgruppen und Habitatbäume) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen.	Es fand eine Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zur Eignung des Waldrefugiums statt. Die Eignungskriterien, eine Karte mit den Waldrefugien und der Vernetzung über Habitatbaumgruppen und eine Beschreibung über die geplante Weiterführung der Vernetzung wurde einschließlich einer Dokumentation der relevanten Gemeinderatsbeschlüsse in den ÖrV aufgenommen

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten daher vor Satzungsbeschluss hierzu noch um ergänzende Abstimmung mit unserer zuständigen Naturschutzfachkraft - gegebenenfalls im Rahmen der Abstimmung zu dem erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.	Wird zur Kenntnis genommen.
			b) Naturschutzrechtliches Fazit: Vorbehaltlich der verbindlichen Zuordnung einer naturschutzfachlich geeigneten Kompensationsmaßnahme aus dem gemeindlichen Ökokonto und dem rechtzeitigen Abschluss des dabei erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags sind zu diesem Bebauungsplanverfahren keine weitergehenden naturschutzrechtlichen Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	30.06.2025	Das geplante Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Wir empfehlen, die hydraulische Leistungsfähigkeit, der die Entwässerung des Plangebiets aufnehmenden Bestandskanalisation, vorab zu überprüfen. Bei der Benehmensherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandskanalisation nachzuweisen.	Die Entwässerung ist in der Begründung dargelegt. Die allgemeinen Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten
			Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden, da diese auch die Verdunstung fördern und damit Verdunstungskühle erzeugen. Solche Maßnahmen haben erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf das kleinräumige Klima und das Wohnumfeld und können daher helfen, die durch den Klimawandel verursachten zunehmenden Phasen von Hitzebelastung und Trockenheit abzumildern. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen können beispielgebende Elemente einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnah zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, das Niederschlagswasser der Baugrundstücke in den unmittelbar angrenzenden Worzenwiesengraben einzuleiten und somit direkt dem Wasserkreislauf zurückzuführen.
			Mit der Festsetzung einer flächendeckenden extensiven Dachbegrünung mit 20 cm Substratmächtigkeit und der vorgesehenen dezentralen Beseitigung des Dachflächenabflusses werden in der vorliegenden Bebauungsplanänderung bereits wichtige Planungselemente der naturnahen Entwässerung vorgesehen. Die Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes auf den natürlichen Wasserhaushalt und die Wirksamkeit der festgesetzten und geplanten Entwässerungselemente sind mit der Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz zu quantifizieren und nachzuweisen (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 55 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 2 und 2a BauGB sowie Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und eine Wasserhaushaltsbilanz als Fachtechnischer Beitrag erstellt und als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt. Die Begründung wurde um dessen Ergebnisse ergänzt: *Die Analyse zeigt, dass die geplante Bebauung des Baugebiets Hummelwiese trotz der Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen sowie der*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			§§ 2a und 4c) BauGB i.V.m DWA-A 102-1/BWK-A 3-1:2020 Unterabschnitt 5.2/5.3 sowie DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2:2020 Unterabschnitt 5.1). Das Merkblatt DWA-M 102-4 konkretisiert die Erstellung von Wasserhaushaltsbilanzen und kann hierfür unterstützend eingesetzt werden.	*Regenwassernutzung aus den herzustellenden Zisternen deutliche Abweichungen vom unbebauten Referenzzustand aufweist. Durch die Maßnahme liegt die Abweichung der Grundwasserneubildung (6 %) und der Verdunstung (10 %) innerhalb des gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 anzustrebenden Toleranzbereichs von 5-10 %. Für den Direktabfluss kann dies mit einer absoluten Abweichung von 15 % zwar nicht erreicht werden, es ist aber anzumerken, dass das über die Zisternen abgeleitete Niederschlagswasser für den Großteil des Baugebietes direkt in den angrenzenden Worzenwiesengraben eingeleitet und somit unmittelbar angrenzend an die betroffene Fläche dem Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Darüber hinaus werden durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen und Sträuchern) im Plangebiet zusätzlich positive Verdunstungseffekte erzielt, die jedoch bei der Erstellung der Wasserhaushaltbilanz nicht berücksichtigt werden konnten. Die Anforderungen an den lokalen Wasserhaushalt im Plangebiet können damit optimiert, aber nicht vollständig erfüllt werden. Für das geplante Baugebiet liegen die Ergebnisse der Wasserhaushaltsbilanz mit den vorgesehenen Maßnahmen jedoch noch in einem akzeptablen Rahmen.*
			Laut Begründung unter Ziffer 3.2 befindet sich der Bestand im Mischsystem. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz in südwestliche Richtung. Östlich des Spielplatzes „Hummelwiese“ befindet sich ein Regenrückhaltebecken, von dem aus das Regenwasser nach Südwesten in den Worzenwiesengraben abgeleitet wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für das geplante Gebiet wird die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Bei den vier Bauplätze an der Pattbergstraße soll das anfallende Niederschlagswasser der voraussichtlich ziegelbedeckten Dachflächen mittels Retentionszisternen gedrosselt und schadfrei in den offenen Worzenwiesengraben abgeleitet werden. Eine Behandlungsbedürftigkeit des einzuleitenden Niederschlagswassers besteht nach erster Einschätzung im Allgemeinen Wohngebiet nicht. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Pattbergstraße eingeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unter Ziffer 4.3 liegt das Plangebiet vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (05.08.1991). In diesem Bereich sind die geltenden Bestimmungen und Verbote der WSG-VO zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.
			Unter Ziffer 5.3 wird ausgeführt, dass die Abwasserentsorgung derzeit über das bestehende Mischsystem in der Herrenwiesenstraße erfolgt. Ein separater Regenwasserkanal ist bislang nicht vorhanden, jedoch ist langfristig die Umstellung auf ein Trennsystem vorgesehen. Regenwasser soll daher künftig getrennt erfasst und an einen später zu errichtenden Regenwasserkanal angeschlossen werden.	Dieser Absatz betrifft nicht den Bebauungsplan „Hummelwiese“
			Das AKP von Neunkirchen liegt uns nicht vor. Daher sollte es bitte an den Fachbereich Kommunalabwasser beim Landratsamt weitergeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
			Die natürliche Wasserbilanz (ist) möglichst wenig zu beeinträchtigen. Dazu gehören:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern zur Rückhaltung von Regenwasser, Reduzierung von Abflussspitzen und Entlastung des Kanalnetzes. • Versickerungsfähige Beläge für Stellplätze und Wege zur Förderung der Regenwasserversickerung vor Ort. Da das Plangebiet bereits teilweise bebaut und versiegelt ist, kann die bestehende Wasserhaushaltsbilanz nicht mit der eines unbebauten Gebiets gleichgesetzt werden. Dennoch wird durch die genannten Maßnahmen eine Annäherung an den natürlichen Wasserkreislauf angestrebt.	Dieser Absatz betrifft nicht den Bebauungsplan „Hummelwiese“
2.	Verband Region Rhein-Neckar	27.06.2025	Wir haben uns in unserer Funktion als Regionalverband letztmals mit E-Mail vom 16.01.2025 geäußert (siehe Anlage). Unsererseits haben sich im vorliegenden Verfahrensschritt keine neuen regionalplanerisch relevanten Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	*In unserer Funktion als Träger der Regionalplanung äußerten wir uns bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB per E-Mail vom 01.06.2022 bzw. 05.10.2022 zustimmend zur vorliegenden Planung.* *Dieser Bebauungsplan wurde in den Jahren 2022-23 über ein Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt, welcher jedoch mit Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 als europarechtswidrig und unanwendbar erklärt wurde.* *Aus diesem Grund ist vorliegend die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren vorgesehen.* *Unsererseits haben sich im vorliegenden Verfahren keine neuen regionalplanerisch relevanten Erkenntnisse ergeben. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt der betreffende Bereich innerhalb bestehender Siedlungsflächen bzw. „sonstiger landwirtschaftlicher Gebiete und sonstiger Flächen“. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.* *Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	24.06.2025	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig mit Schreiben vom 16.12.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben, so dass wir auf unsere damalige Stellungnahme verweisen und an dieser festhalten (siehe Anhang).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	
		16.12.2024	*Vorliegend handelt es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren. Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde bereits in den Jahren 2022-23 über ein Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt, welcher jedoch mit Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 als europarechtswidrig und unanwendbar erklärt wurde.* *In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns bereits im Rahmen des o.g. Verfahrens mit Stellungnahmen vom 08.06.2022 und 28.09.2022. Am damaligen Sachverhalt*	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben, so dass wir unsere bereits im Rahmen des Verfahrens gem. § 13b BauGB vorgetragene Einschätzung aufrecht erhalten: *Diese sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von fünf Einzelwohnhäusern vor. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha und befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Neunkirchen.* *Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine bislang unbebaute Wiesenfläche, angrenzend an Bestandsbebauung. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche bzw. als restriktionsfreie Fläche (sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.*	*Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.*
			Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald (1. Fortschreibung) ist das Plangebiet weitgehend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans soll laut Planbegründung im Rahmen der 2. Fortschreibung des FNP erfolgen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	03.06.2025	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 30.05.2022 sowie 09.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Textlichen Teil bereits ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.06.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. RPF9-4700-57/85/2 vom 10.12.2024 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.12.2024	*Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02291 vom 15.06.2022 bzw. 2511//22-03749 vom 26.09.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.07.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FESt-E-VK, Standort MOS	26.05.2025	Die Offenlegung des BBP „Hummelwiese“ haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	02.06.2025	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Unsere bisherige Stellungnahme vom 13.12.2024, hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und Bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		13.12.2024	*Seitens Netze BW gibt es keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme.* *Die Stromversorgung ist durch eine Erweiterung unseres bestehenden Ortsnetzes sichergestellt.* *Das 2022 geforderte Leitungsrecht zu Gunsten der Netze BW GmbH ist im Plan vorhanden und muss auch weiterhin Bestand haben.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Wir bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	*Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.*
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.06.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 16. Januar 2025/PTI 21-Betrieb, Uwe Herold haben wir zur o.a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	• *Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände:*	*Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die oberirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) als unzulässig erklärt. Dem widersprechen wir mit folgender Begründung: *Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.*	*von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.*
			• *Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:* *Im o. a. Plangebiet befinden sich in den Randbereichen Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen (rot gestrichelt). Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.*	*Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.*
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	*Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.*
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. *Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden*	*Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.*
			Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird. *Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.* *Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.*	*Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.*
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	ZV Wasserversorgungs-gruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	27.06.2025	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.01.2025	*Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Hummelwiese“ keine Bedenken vorzuweisen.* *Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.*	*Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.*
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Oden-wald e.V.	26.05.2025	Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Kulisse des Naturparks Neckartal-Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen.
			a) Allgemeine Informationen Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von	Die Ausführungen zum Naturpark Neckartal-Odenwald werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst: • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen. Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.	
			b) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.	Die Anregung betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Ausführungsplanung.
21.	Stadt Eberbach	12.06.2025	Wie schon bei der frühzeitigen Beteiligung angemerkt, hat die Stadt Eberbach im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.06.2022 den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplanes „Hummelwiese“ zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich. Somit werden wir uns zur Offenlage nicht nochmals schriftlich mit einem Beschluss äußern, die Angaben vom 02.06.2022 bleiben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Aglasterhausen	06.06.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Neckargerach	22.05.2025	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	Gemeinde Schönbrunn	23.05.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Neckarzimmern	23.05.2025	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu diesem Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 3	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Herr Lenz	621.41

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“

hier: a) Beschluss über die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Anlagen:

- Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit Behandlungsvorschlag (Abwägungsübersicht)
- Begründung, Lageplan, Planungsrechtliche Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz, Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Sachverhalt:

Verfahren

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2024 erfolgte der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neunkirchen“. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 09.12.2024 bis 17.01.2025.
In der Gemeinderatssitzung am 15.05.2025 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden behandelt, der Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Offenlegung erfolgte vom 23.05.2025 bis 27.06.2025.

Offenlegung

Die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlungsvorschläge sind aus der beigefügten Behandlungsübersicht ersichtlich.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Begründung in einigen Punkten klarstellend ergänzt. Die Festsetzung zur Höhe der Module und der Nebenanlagen wurde ebenfalls klarstellend ergänzt. Wesentliche Änderungen, die eine erneute Offenlegung erfordert hätten, gab es keine. Der Bebauungsplan kann daher als Satzung beschlossen werden.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem jeweiligen Behandlungsvorschlag.

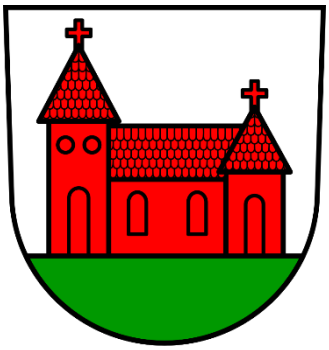
b) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“ in der Fassung vom 14.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet als Satzung.

   Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich des Artenschutzes mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

a)	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltungen:**
b)	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltungen:**

Anlage 1a



Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Neurott Neunkirchen“

Gemarkung Neunkirchen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1
2. Verfahren 1
3. Plangebiet 1
3.1 Lage und Abgrenzung 1
3.2 Bestandssituation 2
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht 3
4. Übergeordnete Planungen 3
4.1 Vorgaben der Raumordnung 3
4.2 Flächennutzungsplan 5
4.3 Schutzgebiete 6
5. Plankonzept 7
5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur 7
5.2 Standortwahl 7
6. Planinhalte 8
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 8
6.2 Örtliche Bauvorschriften 9
6.3 Nachrichtliche Übernahmen 9
7. Auswirkungen der Planung 10
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 10
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 11
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 11
7.4 Starkregenereignisse 12
7.5 Lichtimmissionen 12
7.6 Landwirtschaftliche Belange 12
8. Angaben zur Planverwirklichung 13
8.1 Zeitplan 13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Nordöstlich von Neunkirchen plant die STARVERT New Energy GmbH einen rd. 10 ha großen Solarpark.

Darin soll eine von Grünflächen durchbrochene Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen, die sich verträglich in die Landschaft integriert.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung mittels Solarenergie. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bildet einen Beitrag zur Energiewende. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

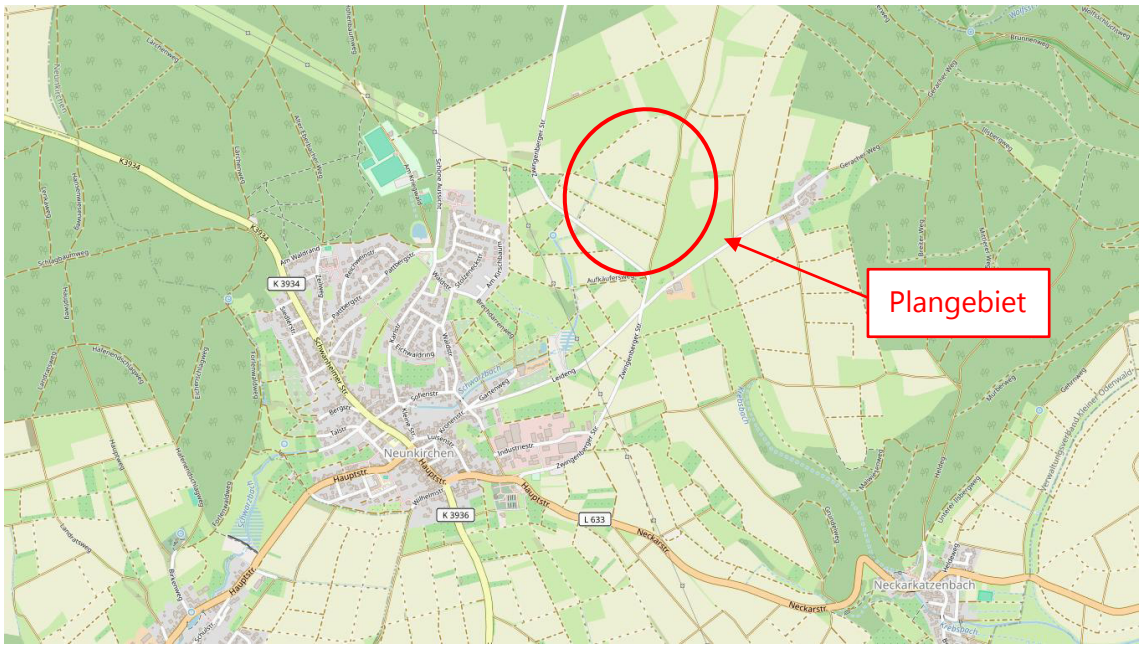


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, openstreetmap.org/copyright, 26.09.2024)

Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordöstlich von Neunkirchen in der freien Landschaft.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 10,0 ha.

3.2 Bestandssituation



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Google Earth, 26.09.2024)

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Acker-/Wiesenflächen. Größtenteils befinden sich in den Randbereichen der einzelnen Flächen Baumreihen mit Wiese, Gehölzstreifen oder Feldhecken. Am südlichen Zipfel befindet sich ein steinernes Kreuz.

Angrenzend verläuft östlich ein Wirtschaftsweg (Förstelweg) und südwestlich die Zwingenberger Straße. Im Norden und Westen setzen sich die landwirtschaftlichen Nutzungen fort.

In rund 450 m östlicher Richtung liegt der Leidenharter Hof. In rd. 100 m südöstlicher Richtung befindet sich ein Aussiedlerhof. In rund 250 m westlicher Richtung liegt der Ortsrand von Neunkirchen (Baugebiet Langenwald).

Topographie

Das Plangebiet fällt sanft (ca. 3 %) in Richtung Süden ab. Zudem fällt es bis zu ca. 4 % nach Osten und Westen ab.

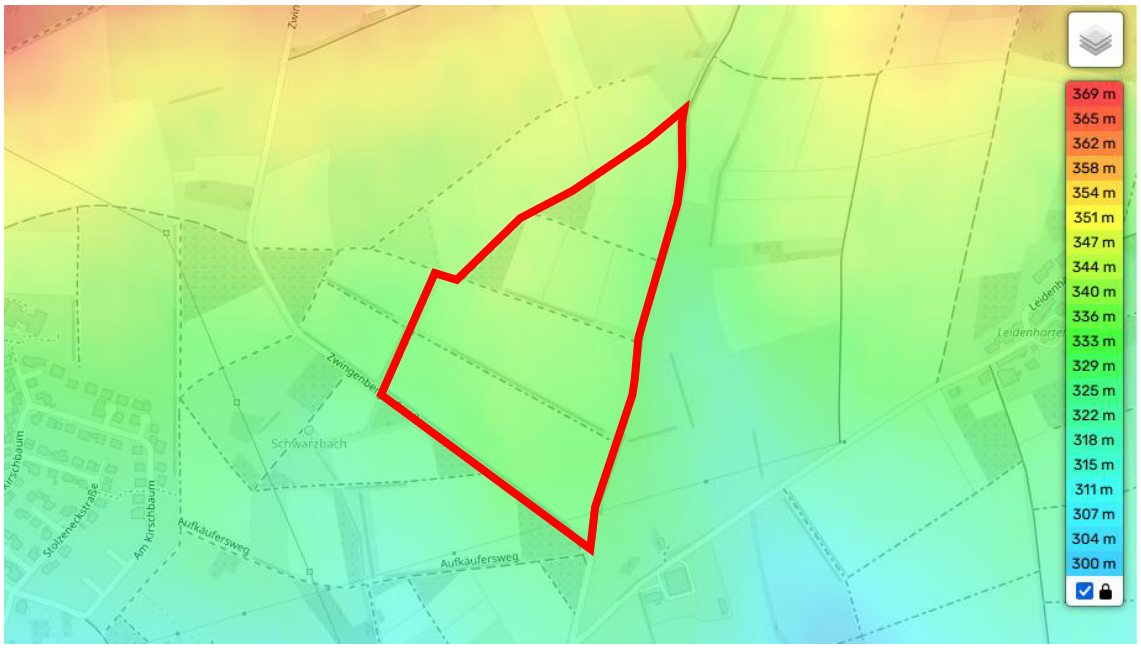


Abb. 3: topographische Karte (Quelle: topographic-map.com, 26.09.2024)

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Zwingenberger Straße (Gemeindeverbindungsstraße) an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über den östlich verlaufenden Förstelweg erschlossen.

Altlastensituation / Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

Zur Überprüfung der Flächen auf eine potentielle Kampfmittelbelastung ist im weiteren Verfahren die Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorgesehen.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Neunkirchen dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Mosbach und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Oden-

wald) – Walldürn/Hardheim (– Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) sowie der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Sinsheim (– Heilbronn) am nächsten.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprochen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

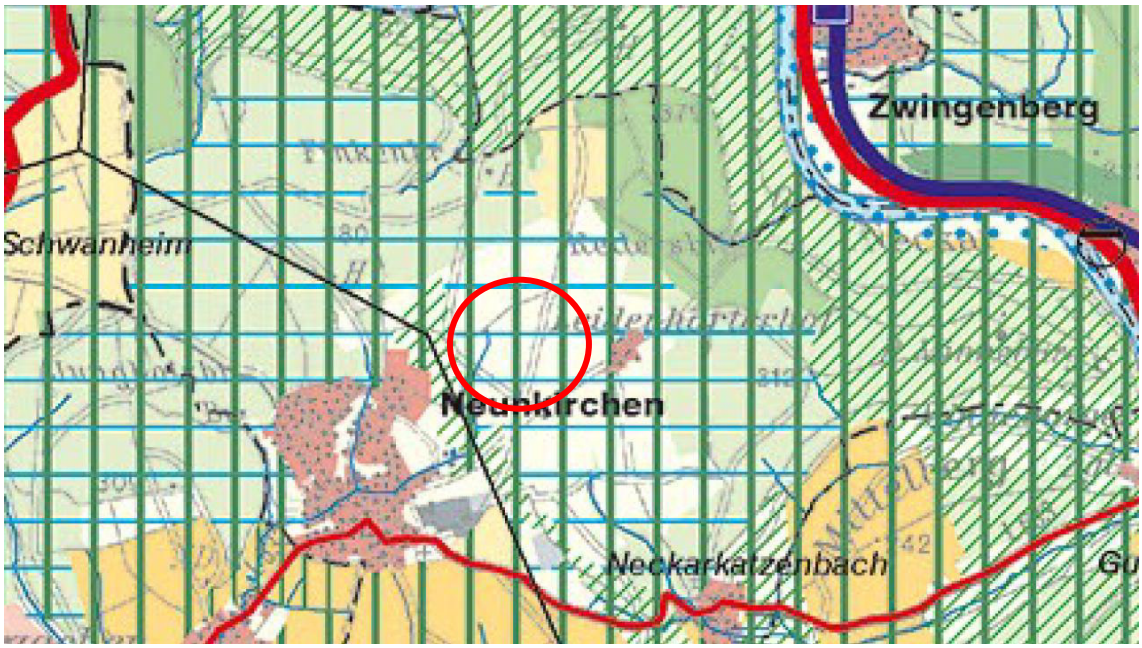


Abb. 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen" dargestellt. Die Fläche liegt vollständig in einem regionalen Grünzug und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Z) sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.3.3 (Grundsatz) sollen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die umfassende Ein- und Durchgrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen sowie den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Artenschutz.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz lässt sich festhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden. Für Zufahrten und Wartungsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Eine großflächige Versiegelung ist somit nicht zu erwarten. Zusätzlich wird durch den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der aktuell rechtskräftigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Es ist daher eine Teiländerung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs 3 BauGB vorgesehen.



Abb. 5: Auszug aus der Digitalisierung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kleiner Odenwald

4.3 Schutzgebiete



Abb. 6: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 26.09.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Im nordöstlichen Randbereich werden folgende Biotope tangiert:

- Feldhecke am Försterweg nördlich Neunkirchen (Nr. 166202250341)

- Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen (Nr. 165202250420)

Biotopverbund

Das Plangebiet wird im südwestlichen Bereich durch den 500 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert.

Zudem wird das Plangebiet durch den Biotopverbund Gewässerlandschaften („Gewässerlandschaften Aue“) und den Biotopverbund Feldvogelkulisse („Sonstige Fläche“) tangiert.

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“

Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (WSG-Nr. 225.222). Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 05.08.1991.

5. Plankonzept

Im Plangebiet soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit rd. 20.000 Modulen, maximal zwölf Speichercontainer und zwei Wechselrichterstationen errichtet werden.

Um eine verträgliche Integration in das Landschaftsbild zu gewährleisten, werden bestehende, wertvolle Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten und in den südlichen Randbereichen ergänzt.

Neben einer artenreichen Einsaat der Flächen um und unter den Modultischen sollen auch Bereiche mit Maßnahmen für die Verbesserung der Lebensräume für Amphibien und die Zauneidechse geschaffen werden.

5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur

Die Zufahrten zum Solarpark sollen über den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Der Solarpark soll über den nächstmöglichen Netzverknüpfungspunkte in Breitenbronn auf Gemarkung Aglasterhausen an das überörtliche Stromnetz angeschlossen werden. Kabeltrasse und finaler Standpunkt der Übergabestation sind derzeit noch in Klärung.

5.2 Standortwahl

Da die Gemeinde Neunkirchen derzeit nicht über einen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen verfügt, erfolgte die Standortwahl individuell. Dabei wurden jedoch folgende Kriterien berücksichtigt:

- Inanspruchnahme der (landwirtschaftlich) schlechtesten Böden in Neunkirchen
- reduzierte Eingriffe in das Landschaftsbild durch bestehende umfassende Gehölzstrukturen und zusätzliche Eingrünung
- Die Flächen befinden sich vollständig in kommunaler Hand und weisen eine für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Größe auf.

Dabei wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft die am besten geeignete Fläche auf Gemarkung Neunkirchen gewählt.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" festgesetzt.

Im Sondergebiet "Photovoltaik" werden Photovoltaikmodule sowie die mit deren Betrieb zusammenhängenden Technikgebäude und -anlagen sowie Zufahrten und Wartungsflächen zugelassen.

Damit die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wird festgesetzt, dass die Sondergebietsflächen nach Aufgabe des Solarparks der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen sind.

Maß der baulichen Nutzung

Da die Überdeckung durch Modultische bei der GRZ mit angerechnet wird, wird eine maximale GRZ von 0,7 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird jedoch wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich circa 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen etc. Diese werden für Gebäude gemäß Festsetzung für auf 300 m² beschränkt.

Zur Beschränkung der Höhe der Solarmodule werden Festsetzungen getroffen, die die Gesamthöhe der einzelnen Module (max. 4,0 m) regeln. Ein Mindestabstand der Modultische von einem Meter zum natürlichen Gelände soll ausreichend Raum für Einsaat und Beweidung gewährleisten.

Damit z.B. Technikgebäude durch ihre Höhe nicht zu sehr in Erscheinung treten, wird die die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen ebenfalls auf 4,0 m bezogen auf das natürliche Gelände beschränkt.

Zur Überwachung der Anlage werden Kameramasten bis max. 8,0 m Höhe zugelassen.

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für den Bereich, in dem die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden sollen, wird ein großzügiges Baufenster ausgewiesen, um die Errichtung der Anlage möglichst flexibel zu gestalten.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Vorgabe zu wasserdurchlässigen Belägen, um eine Versickerung von Niederschlagwasser zu gewährleisten.
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.
- Vorgaben zur Umzäunung des Gebiets, um eine Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Ausschluss einer Beleuchtung des Gebiets zum Schutz nachtaktiver Tiere.
- Anlage von Eidechsenhabitaten für Zauneidechsen
- Anlage von Tümpeln für Amphibien

Pflanz- und Erhaltungsgebote

Zur Aufwertung der Flächen im Sondergebiet soll eine Einsaat der Flächen um die Module und unter den Modulen erfolgen. Diese dienen sowohl Förderung der Artenvielfalt als auch dem kleinklimatischen Ausgleich.

Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets werden in den Randbereichen der Modulfelder und insbesondere im Übergang zur offenen Landschaft Pflanz- und Erhaltungsgebote festgesetzt. Durch vorgesehene Pflanzung von Feldhecken und den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen kann eine Eingrünung erzielt werden, die die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsbild gewährleistet.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Einfriedungen

Um eine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu gewährleisten, werden Festsetzungen zur Ausgestaltung von Einfriedungen getroffen. Diese dienen außerdem der Licht- und Luft- sowie Kleintierdurchlässigkeit.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bauzeitenregelung / Vergrämung von Bodenbrütern
- Vermeidungskonzept Zauneidechse
- Beleuchtung während der Bauphase
- Bodenfunde und archäologische Denkmalpflege

- Altlasten
- Bodenschutz
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Grundwasserfreilegung
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung
- Einfriedungen
- Mittelspannungsfreileitung (20kV)
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist als Teil der Begründung dem Bebauungsplan beigefügt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Im Rahmen der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, wurden insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet.

Durch die Planung sind Eingriffe bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen sowie die geplanten Heckenpflanzungen und die Anlage von Tümpeln ausgeglichen werden. Dabei entsteht sogar ein Kompensationsüberschutz von 639.095 Ökopunkten (ÖP). Beim Schutzgut Boden entstehen durch Versiegelungen für Trafostationen, sonstige Nebenanlagen und Schotterflächen Eingriffe im Umfang von 75.800 ÖP, die durch den bestehenden Kompensationsüberschutz ausgeglichen werden können. Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die Standortwahl zwischen bestehenden Gehölzen sowie die Pflanzung von Hecken gemindert. Eine vollständige landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden. Durch den Abzug von 200.073 ÖP vom Kompensationsüberschuss kann der Eingriff in das Landschaftsbild als ausgeglichen angesehen werden. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 363.222 ÖP.

Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Details können den Fachbeiträgen entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Durch den geplanten Erhalt der Obstbaumreihen und Hecken und deren Schutz während der Bauarbeiten kann vermieden werden, dass während der Brutzeit Vögel verletzt oder getötet werden. Durch eine regelmäßige Mahd brachliegender Ackerflächen sollen Verbotstatbestände hinsichtlich Bodenbrütern vermieden werden.

Ein entsprechender Hinweis zur regelmäßigen Mahd wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen (Lebensstätten) wurde im östlichen Randbereich des Plangebietes festgestellt. Zudem gibt es weitere potenzielle Lebensstätten im Plangebiet und in der näheren Umgebung. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden die Lebensstätten und die potenziellen Lebensstätten während der Bauarbeiten als Tabubereich ausgewiesen.

Ein entsprechender Hinweis auf das Vermeidungskonzept wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fledermäuse

Da es im Plangebiet potenziell als Quartier geeignete Strukturen gibt, sollen Störungen durch eine Beleuchtung des Solarparks vermieden werden.

Es wird daher festgesetzt, dass eine nächtliche Beleuchtung des Solarparks – auch während der Bauphase im Zeitraum von Anfang April bis Ende September – nicht zulässig ist.

Tag- und Nachtfalter

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist bei Tag- und Nachtfaltern mangels Vorkommen nicht zu erwarten.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die geplante Photovoltaikanlage dient als wesentlicher Baustein der klimaneutralen Stromerzeugung.

Da die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der Festsetzungen – abgesehen von den umfassenden Gehölzpflanzungen und der Einsaat der Flächen – keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen.

7.4 Starkregenereignisse

Überschwemmungen bzw. Überflutungen durch Starkregenereignisse im Plangebiet oder in den unterliegenden Bereichen lassen sich grundsätzlich nicht vollständig ausschließen.

Die Planung führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Situation, da lediglich ein sehr geringer Flächenanteil durch die Aufständerung der Modultische und die geplanten Nebenanlagen versiegelt wird. Die restlichen Flächen werden nahezu vollständig eingesät. Unterhalb der Modultische ist ebenfalls eine Einsaat des unversiegelten Bodens vorgesehen. Das auf den Photovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser wird an der „Traufseite“ des Moduls auf den Boden abfließen und kann dort breitflächig versickern. Durch die Einsaat und (Rand-) Bepflanzung der Flächen können im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Bodenerosionen deutlich vermindert werden.

7.5 Lichtimmissionen

Grundsätzlich können von Photovoltaikanlagen Licht- und Blendwirkungen ausgehen, daher werden diese möglichen Immissionen im nachfolgenden näher betrachtet:

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung eines Aussiedlerhofes befindet sich in ca. 110 m südöstlicher Richtung. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Gemeinde Neunkirchen befindet sich in ca. 280 m westlicher Richtung. Die nächstgelegene Wohnbebauung des Leidenharter Hofs befindet sich in ca. 450 m östlicher Richtung

Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Hier befinden sich lediglich landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen.

Erhebliche Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden. Dies wurde auch im Rahmen eines Abstimmungstermins mit anschließender Ortsbegehung zwischen Gemeinde, Investor und Gewerbeaufsicht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis festgestellt.

7.6 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Flurbilanz 2022 werden Böden der Wertstufe II (Vorbehaltsflur I) in Anspruch genommen. Gemäß Bodenpotentialkarte handelt es sich jedoch überwiegend um Böden mit Vorbehaltspotenzial II.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Neunkirchen, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. 3

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes. 4

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. 4

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung. 5

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 7

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen. 8

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. 10

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. 16

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben. 16

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben 17

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 17

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 17

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. 18

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt. 18

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 18

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. 19

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Neunkirchen stellt auf Gemarkung Neunkirchen den Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 10,0 ha.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden, beansprucht werden überwiegend Ackerflächen, weisen mittlere und mittlere bis hohe Funktionserfüllungen auf.

In den Flächen entsteht ein Solarpark. Ackerflächen werden als Grünland eingesät bzw. und mit Modulen überstellt. Beim Bau von Nebenanlagen, Wegen und Zufahrten gehen die Bodenfunktionen ganz oder teilweise verloren. Die überbaute Fläche ist im Verhältnis zum Gesamtgebiet klein.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt werden nicht erheblich sein. Die klimatische Situation verändert sich ebenfalls nicht merklich.

Die Anlage wird aus der unmittelbaren Nähe, aber auch von den Ortsrändern aus teilweise sichtbar sein. Zur Sichtverschattung werden ergänzend zum Erhalt der natürlichen Eingrünung zusätzliche Hecken gepflanzt, die Sichtbarkeit damit weiter gemindert. Die großflächige Anlage stellt dennoch einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch die Begrünung der Modulflächen und Randbereiche innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch kleinflächige Versiegelungen und das Anlagen von Schotterwegen wird mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen. Die verbleibenden Eingriffe im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung können durch Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses ausgeglichen werden.

Die Fläche liegt vollständig im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Erschließungszonen passen sich der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Beeinträchtigungen des Naturparks sind nicht zu erwarten. Im Nordosten wird eine geschützte Feldhecke auf einer Wegböschung in den Geltungsbereich einbezogen. Sie wird erhalten und verliert nicht ihren Schutzstatus. Die Obstbaumbestände sind Teil eines nach §33a NatSchG geschützten Streuobstbestands. Sie werden erhalten und bauzeitlich geschützt. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht unmittelbar betroffen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Untere Au (Zone III und IIIA). Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Bestimmungen für den Grundwasserschutz nicht zu erwarten.

Im Regionalplan sind die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und als Regionaler Grünzug dargestellt. Nach Beurteilung des Regionalverbands steht die Planung den Zielen und Grundsätzen nicht entgegen.

Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbunds sind nicht in erheblicher Weise betroffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Neunkirchen stellt auf Gemarkung Neunkirchen den Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 10,0 ha.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und setzt hierfür ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest, das sich auf drei Baufelder aufteilt. Die Ackerflächen im nördlichen, südlichen und zentralen Baufeld dürfen im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaikmodulreihen überstellt werden. Es sind in Ost-West-Richtung ausgerichtete Module vorgesehen, die max. 4,00 m hoch werden und einen Bodenabstand (Unterkante Modul zum Boden) von 1,00 m aufweisen müssen. Die Module werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt.

Zulässig sind neben der Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen. Gemäß Anlagenplanung und unter Berücksichtigung eines Flächenpuffers werden rd. 8.315 m² Schotterwege und –flächen angelegt und rd. 300 m² (Trafos, Speicher, Modulständer) vollständig versiegelt.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Die Obstbaumbestände, Obstbaumreihen, Hecken und Gräben im Plangebiet werden allesamt in privaten Grünflächen erhalten. Sie werden im Gesamten oder mit einer Pflanzbindung für Einzelbäume und Baumreihen zum Erhalt festgesetzt. Die Wiesenstreifen bzw. Ruderalstreifen dürfen in gehölzfreien Abschnitten für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden.

Als ergänzende Eingrünung in Richtung des Wegs im Süden werden zwischen SO und Baumreihe Heckenstreifen gepflanzt. Zwischen dem nördlichen und dem zentralen Baufeld wird der Grünstreifen von der Umzäunung freigehalten. Er dient als Wildwechselkorridor und wird durch das Anlegen von Lesestein- und Totholzhaufen aufgewertet. Im Nordosten werden in der Fläche <2> insgesamte drei Himmelsteiche (Amphibientümpel) angelegt.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Acker	83.852	-
Fettwiese, Fettweide und Ruderalvegetation	10.337	-
davon mit Streuobstbestand	*4.891*	-
Feldhecke	2.055	-
Graswege	3.801	-
Asphaltwege	127	-
Sondergebiet "Photovoltaik“	**-**	**80.029**
davon mit Modulen überstellt[1]	-	*48.440*
davon überbaut/versiegelt[2]	-	*300*
davon Schotterwege und -zufahrten[3]	-	*7.280*
Private Grünflächen	**-**	**20.143**
davon Pflanzbindungen (Erhaltung von Baumreihen, Hecken, Obstwiesen, Wiesenvegetation, etc.)	-	*12.505*
davon Pflanzgebot (Heckenpflanzungen)	-	*4.321*
Summe:	**100.172**	**100.172**

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

*Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt, dass durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland sowie durch Gehölzpflanzungen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden kann. Der Kompensationsüberschuss beträgt **639.095 Ökopunkten**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung und das Anlegen von Wegen und Zufahrten ein Kompensationsdefizit von **75.800 ÖP**, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Außerdem wird sich die gegenüber dem intensiven Ackerbau extensivere Bewirtschaftung der Flächen als Wiese oder ggf. Weide positiv auf die Regeneration der Böden auswirken.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat der

[1] SO x GRZ 0,7 abzgl. bebauter und geschotterter Flächen

[2] Gemäß Anlagenplanung überbaute Flächen inkl. 10 % Puffer

[3] Gemäß Anlagenplanung geschotterte Flächen inkl. 10 % Puffer

Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Die Eingrünung wird durch die Pflanzung von Hecken ergänzt. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden. Für die Quantifizierung des Anteils wird behelfsweise auf die flächenhafte Ermittlung über den Ansatz der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO)[1] zurückgegriffen. Es werden **200.073 ÖP** des Biotopwertüberschusses dem Eingriff in das Landschaftsbild angerechnet. Insgesamt verbleibt ein Kompensationsüberschuss von **363.222 ÖP.**

Am nordöstlichen Gebietsrand wächst entlang des Feldwegs das ***geschützte Biotop*** *Feldhecken am Försterweg nördlich Neunkirchen* (6620-2250-341), nördlich anschließend die *Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen* (6520-2250-420). Die Hecken werden erhalten, planungsrechtlich gesichert und bauzeitlich geschützt. Sie verlieren nicht ihren Biotopstatus. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die an den Wegrändern und zwischen den Ackerflächen wachsenden Obstbaumreihen und die Obstbaumbestände im Nordwesten stehen zum Teil in funktionalem Zusammenhang mit angrenzenden, größeren Streuobstwiesen. Sie sind als geschützte ***Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG*** zu bewerten. Die Baumreihen und Obstbaumbestände sollen allesamt erhalten werden. Für die innerhalb des Geltungsbereich stehenden Obstbäume werden Erhaltungsgebote festgesetzt. Für die Obstbäume und Baumreihen gilt, ebenso wie für die geschützten Biotope, dass sie bauzeitlich geschützt werden müssen. Die DIN 18920 für den Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen ist zwingend einzuhalten.

Das Plangebiet liegt vollständig im ***Naturpark*** Neckartal Odenwald. Auch im Naturpark besteht grundsätzlich ein Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO u.A. für das Errichten baulicher Anlagen. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO sog. Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung – hier durch Aufstellung eines Bebauungsplans – an. Für die geordnete städtebauliche Entwicklung müssen die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzwecke erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Stadt einfließen. Im Grünordnerischen Beitrag wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzzwecke des Naturparks geprüft und dargestellt und damit in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Gemeinde eingestellt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in einiger Entfernung vom Geltungsbereich. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung, dokumentiert mit diesem Umweltbericht, ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der in der vorläufigen Fassung vorliegt.

Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen und der Tag- und Nachtfalter geprüft.

[1] Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO), 1. Dezember 1977

In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Für die in den Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen und Hecken brütenden Arten werden unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Auf der Wegböschung im Osten des Plangebiets und östlich außerhalb wurden Zauneidechsen nachgewiesen. In den zentral und am Südrand gelegenen Obstbaumreihen ist zumindest mit dem gelegentlichen Auftauchen von Einzeltieren zu rechnen. In die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten wird nicht eingegriffen und bei Bedarf werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der Fledermäuse könnten Verbotstatbestände dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass die Obstbaumreihen und Hecken erhalten bleiben. Der Große Feuerfalter wurde nicht nachgewiesen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

*Das **Wasserhaushaltsgesetz** enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

Der Schwarzbach (Gewässer II. Ordnung) entspringt südwestlich des Plangebiets. Am westlichen Gebietsrand verläuft ein nicht im amtlichen Gewässernetz geführter Graben, der ein Zufluss des Schwarzbachs ist und temporär Wasser führt. In den Bach und den Grabenzufluss wird nicht eingegriffen.

Das Plangebiet liegt im **Wasserschutzgebiet** (WSG) *Tiefbrunnen Untere Au* (2225222) (Zone III und IIIA). Die Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten. Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) zu beachten. Unter Berücksichtigung alledem ist sichergestellt, dass bezüglich des Wasserschutzgebiets keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

*Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima[1] und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert: *„Sie* (Bauleitpläne) *sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln **sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zum Ziel. Die Flächen werden künftig zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Solarenergie) genutzt. Damit wird dem Klimawandel und dem Ausstieg aus

[1] z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

der fossilen Energieerzeugung Rechnung getragen. Durch die aufgeständerte Bauweise ohne Fundamente wird erreicht, dass nur sehr kleine Flächen für Nebenanlagen oder Zufahrten versiegelt bzw. geschottert werden müssen. Die Flächen zwischen den Modulen werden extensiver genutzt, sie können mehr CO_2 binden und für die Bewirtschaftung bzw. Pflege wird i.d.R. weniger Kraftstoff verbraucht, als für eine konventionelle Bewirtschaftung. Randlich werden Gehölze gepflanzt, die künftig in der Lage sein werden, CO_2 zu speichern.

Insofern verstärkt die Ausweisung des Sondergebiets den Klimawandel nicht, sondern wirkt diesem entgegen.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Nach dem **Regionalplan**[1] liegt das Gebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Dazu gelten folgende Aussagen des Regionalverbands Rhein-Neckar aus dem Beteiligungsverfahren:

Regionale Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Dementsprechend sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G) sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Ferner heißt es in der Begründung zum Plansatz: Die Vorbehaltsgebiete beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete. In diesen Gebieten soll den Belangen des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Nutzungsbeschränkungen bzw. besondere Auflagen ergeben sich für diese Gebiete aus den jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen.
Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999. In diesen Wasserschutzzonen ist davon auszugehen, dass eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, insb. da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird.
Vor diesem Hintergrund steht das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dem Vorhaben nicht entgegen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des festgesetzten Wasserschutz-

[1] Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

gebiets „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999. In diesen Wasserschutzzonen ist davon auszugehen, dass eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, insb. da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird.
Vor diesem Hintergrund steht das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach dem **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** sind die Obstwiesen zwischen Ortsrand und Plangebiet und weitere im Umfeld des Leidenharter Hofs Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Zwischen den Kernflächen liegen Kernräume und Suchräume. Einer der 500 m – Suchräume quert die Ackerflächen im Süden des Geltungsbereichs. Wenngleich nicht im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellt, haben die Obstbaumreihen und Hecken an den Gebietsrändern und zwischen den einzelnen Ackerschlägen wichtige Biotopverbundfunktionen. Die Obstbaumreihen und Hecken werden erhalten und damit auch ihre Funktionen im Biotopverbund. Im gesamten Plangebiet und auch im 500 m – Suchraum werden Ackerflächen zu extensiv genutztem oder gepflegtem Grünland und es werden Heckenpflanzungen ergänzt. Insgesamt ist nicht von einer Beeinträchtigung, sondern vielmehr und insbesondere für wenig mobile Arten des Grünlandes von einer Stärkung des Biotopverbunds auszugehen. Der Generalwildwegeplan und Flächen der Feldvogelkulisse des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind nicht betroffen.

Im **Flächennutzungsplan** wird das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich und erfolgt im Parallelverfahren.

Der **Teillandschaftsplan**[1] zeigt die damals vorhandenen Obstbaumreihen als schützenswerte Landschaftsbestandteile. Sie werden erhalten und planungsrechtlich gesichert.

Das **Biotopvernetzungskonzept** Neunkirchen und Neckarkatzenbach[2] sieht den Erhalt der Hecken, Obstbaumreihen und Obstbaumbestände und deren Ergänzung in baumreihen Abschnitten vor. Für den Graben sieht der das Anlegen eines Gewässerrandstreifens vor. Die Maßnahmen sind weitgehend umgesetzt und werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans erhalten und planungsrechtlich gesichert.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

[1] GVV Kleiner Odenwald, Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung, November 2001

[2] Biotopvernetzungskonzept Neunkirchen und Neckarkatzenbach, Gemeinde Neunkirchen, erstellt durch Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon, 06/2003

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Boden	
Die Bodenkarte 1:50.000 zeigt für das Plangebiet überwiegend die bodenkundliche Einheit Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden (D31). Im Süden steht Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden über toniger Fließerde aus Material des Oberen Buntsandsteins (D33), im Westen kleinflächig Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (D35) an. In den Acker- und Wiesenflächen ist von natürlichen Funktionserfüllungen auszugehen. Die Böden haben überwiegend mittlere (2,00) und mittlere bis hohe (2,50) Funktionserfüllungen. In Wegböschungen und im Bereich von Graswegen sind die Böden durch Umgestaltung oder regelmäßiges befahren verändert oder verdichtet. Für Böschungsbereiche wird daher von einer geringen bis mittleren (GW 1,50) für Graswege von einer geringen (GW 1,00) Funktionserfüllung ausgegangen. Asphaltierte Flächen erfüllen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr.	Kleinflächig werden die Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt bzw. Wege angelegt. Bodenfunktionen gehen hier ganz oder teilweise verloren. Ein großer Teil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt. Für die Dauer der Anlagennutzung werden die Böden weniger intensiv bewirtschaftet. Das wird sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken. Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken. In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Wasser	
<u>Grundwasser</u> In den nördlichen beiden Gebietsdritteln steht nach der Hydrogeologischen Karte Lößsediment an. Dabei handelt es sich um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten. Das südliche Gebietsdrittel liegt in der Plattensandstein-Formation. Die ist ein Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit. Niederschläge versickern wegen des anstehenden Lößsediments nur zu einem sehr geringen Anteil und tragen demnach kaum zur Grundwasserneubildung bei. Das Lößsediment ist in der Lage, große Wassermengen	Verhältnismäßig kleine Fläche werden für Nebenanlagen bzw. für die Modulständerung überbaut (maximal rd. 300 m²) oder z.B. als Zufahrten geschottert (rd. 7.280 m²). Die Flächen unter den Modultischen werden vor Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischunterkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier u.U. konzentriert ab. Kleinräumig kann es daher zu trockeneren und feuchteren Bereichen kommen. Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich aber nicht merklich, die

[1] u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

[2] Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
aufzunehmen und zu speichern. Ein Teil verdunstet vom Boden aus bzw. über die Pflanzen. Ein Teil der Niederschläge fließt oberflächig, den jeweiligen Geländeneigungen folgend ab. Der Oberflächenabfluss ist bei den Ackerflächen zum einen stark von der Neigung, vor allem aber auch von der angebauten Feldfrucht bzw. dem aktuellen Bearbeitungszustand der Fläche abhängig. Angaben zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. In den überwiegend mit Lößsediment überdeckten Flächen und in den nicht überdeckten Bereichen des Plattensandsteins ist nicht mit oberflächennahen Grundwasservorkommen zu rechnen. Bohrungen in einer vergleichbaren Situation unweit westlich (Solarfeld bei der Seniorenresidenz) schnitten bis zum Ende des Bohrfortschritts keine grundwasserführenden Schichten an. Im Westen entlang des Grabens ist zumindest eine periodische Durchnässung mit Stau- oder Sickerwasser nach Niederschlägen möglich. Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des überwiegend anstehenden Lößsediments wird die Bedeutung für das Schutzgut als gering (Stufe D) bewertet.	Grundwasserneubildungsrate nimmt nicht bemerkbar ab. Anschnitte grundwasserführender Schichten sind beim Bau des Solarparks nicht zu erwarten. Im Westen entlang des Grabens werden Grünflächen festgesetzt und dort nicht eingriffen. Ansonsten sind die Eingriffstiefen (z.B. bei der Rammung) <2,00 m und erreichen damit keine Bereiche mit zu erwartenden, grundwasserführenden Schichten. Eine erhöhte Gefahr für Grundwasserverunreinigungen sind bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage nicht erkennbar. Die Ver- und Gebote des Wasserschutzgebiets sind grundsätzlich einzuhalten. Es werden Trafostationen und ggf. Batteriespeicher gebaut und dort u.U. auch mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Hier sind ggf. ausreichend dimensionierte Auffangwannen (entsprechend Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) einzusetzen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.
<u>Oberflächengewässer</u> Der Schwarzbach (Gewässer II. Ordnung) entspringt südwestlich des Plangebiets. Am westlichen Gebietsrand verläuft ein nicht im amtlichen Gewässernetz geführter Graben, der ein Zufluss des Schwarzbachs ist und temporär Wasser führt.	In den Bach und den Grabenzufluss wird nicht eingegriffen, weshalb auf eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung verzichtet wird.
Schutzgut Luft und Klima	
Die Wald- und Offenlandflächen um Neunkirchen sind ein großes Kaltluftentstehungsgebiet. Im Gesamtgebiet entstehende Kalt- und Frischluft kann zum Teil direkt, zum Teil über Geländemulden oder Talmulden in die Ortslagen einfließen und dort zum Luftaustausch beitragen. Das Plangebiet ist Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets nordöstlich von Neunkirchen. Das Gelände fällt leicht in südliche Richtungen ab. Ein direkter Abfluss in	Die überbaute und versiegelte Fläche ist klein. Unter bzw. zwischen den Modulreihen wird sich die Luft anders erwärmen bzw. abkühlen, als bisher. Das Kleinklima verändert sich. Insgesamt wird sich die klimatische Situation im Landschaftsraum aber nicht merklich verändern. Auswirkungen auf die ohnehin nur eingeschränkte, direkte Wirkung auf die Durchlüftung der Ortslage, sind nicht zu erwarten.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Siedlungsbereiche ist nicht gegeben. Die Luft fließt, den Geländeneigungen folgend, zum Teil in die flache Talmulde des Schwarzbachs und über diese in Richtung Neunkirchen bzw. in die Mulde östlich und südöstlich des Plangebiets und über diese der Talmulde des Krebsbachs und Neckarkatzenbach zu. Die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken sind bioklimatisch aktiv. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar. Die Planungsfläche wird als Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets und ohne direkte Siedlungsrelevanz wird mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut bewertet.	Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Fettwiesen, Fettweiden und grasreiche Ruderalvegetation mit mittlerer, wo mit Streuobstbeständen und Obstbaumreihen bestanden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Feldhecken mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Graswege mit geringer Bedeutung. Schotterwege und Asphaltwege mit sehr geringer bzw. ohne Bedeutung. In den Ackerflächen ist die Artenvielfalt gering. Einige Kleinsäuger und Insekten werden vertreten sein. Offenlandbrüter wie die Feldlerche konnten in den Ackerflächen des Geltungsbereichs nicht festgestellt werden. Sie meiden die Flächen vermutlich auf Grund der Obstbaumreihen und sonstigen Gehölzbestände. Die Grünlandflächen, vor allem aber die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken sind Lebensraum zahlreicher Insekten und anderer Kleintiere, kleinerer und größerer Säuger, Brut- und Nahrungshabitat von Vögeln sowie Jagdgebiet von Fledermäusen. Die größeren Säuger wie Fuchs, Dachs, Hase, Reh und Wildschwein queren das Gebiet sicher regelmäßig und suchen es zur Nahrungssuche auf und wechseln sicher auch gelegentlich zwischen den Waldflächen der Umgebung über das Plangebiet. Nach Aussage eines Gebietskenners gibt es keine regelmäßig genutzten Wechsel, die über das Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung durch die Feldflur führen. Vielmehr wird die Feldflur flächig und ohne konkrete Wechsel von allen vorkommenden Wildarten genutzt. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.	Überwiegend auf Ackerflächen entsteht ein Solarpark. Die Ackerflächen werden überwiegend eingesät und extensiv als Grünland gepflegt oder beweidet. Die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken werden erhalten. Ein kleiner Flächenanteil wird mit Nebenanlagen bebaut bzw. als Wege angelegt. Davon sind ausschließlich Ackerflächen betroffen. Die in geringen Umfang entstehenden Eingriffe können durch die Aufwertungen (Grünlandansaat, Heckenpflanzungen, Anlegen von Tümpeln) im Plangebiet mehr als ausgeglichen werden. Für das Schutzgut verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen. Ein Großteil der in extensives Grünland umgewandelten Ackerflächen wird mit Solarmodulen überstellt. Durch die Module und die Einzäunung geht die Fläche teilweise als Lebensraum für bestimmte Arten verloren. Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor südlich bzw. nördlich der Anlage und in einem von der Umzäunung freigehaltenen Korridor zentral durch das Plangebiet wechseln. Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten. Viele Arten werden vom extensiven Grünland profitieren. In der Bauphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Bautätigkeiten) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge kleinräumig verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der kleinflächigen Versiegelung von Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima. Da die versiegelte Fläche aber nur sehr klein ist, sind die Auswirkungen kaum merklich.
Schutzgut Landschaft	
Neunkirchen liegt im Kleinen Odenwald westlich oberhalb des Neckartals. An die Ortslagen grenzt zum Teil Wald, insbesondere aber eine bemerkenswert reich strukturierte Feldflur mit zahlreichen Streuobstbeständen, Obstbaumreihen, Hecken und teilweise verhältnismäßig kleinparzellierter Ackernutzung an. Von den höheren Lagen der Gemarkung hat der Betrachter einen weiten Blick über den Kleinen Odenwald, das Neckartal und bis in das Kraichgau hinein. Die Landschaft unmittelbar um das Plangebiet ist ein typischer Ausschnitt des oben beschriebenen Landschaftsbilds. Die für den Solarpark vorgesehen Fläche ist ackerbaulich genutzt und wird durch Obstbaumreihen und Hecken begrenzt und gegliedert. Das Gelände steigt vom Ort kommend sanft und flachwellig an. Im nördlichen Drittel des Plangebiets gibt es eine kleine Anhöhe und in Nord-Süd-Richtung eine Art Geländerücken. Von dort fällt das Gelände nach Osten hin sanft ab. Insbesondere während der laubfreien Monate bestehen gewisse, durch Baumreihen und Hecken eingeschränkte Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden am nördlichen Ortsrand (Wohnbebauung „Am Kirschbaum“ und Seniorenresidenz) und dem südlichen Bereich des Plangebiets. Ebensolche Sichtbeziehungen bestehen vom Leidenhardter Hof auf den östlichen Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet ist Teil einer landschafts- und regionaltypischen Kulturlandschaft mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart. Die Bedeutung für das Schutzgut wird mit hoch (Stufe B) bewertet.	Es entsteht ein von Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet. Die gewachsene und weitgehend erhaltene Kulturlandschaft wird in diesem Landschaftsausschnitt technisch überprägt. Mit dem Erhalt der Baumreihen und Hecken und ergänzenden Pflanzungen wird die Anlage zwar so gut wie möglich in die Landschaft integriert, es bleiben aber erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Die landschaftlichen Auswirkungen und die Sichtbeziehung zum Ortsrand wurden an zwei beispielhaften Standorten durch den Vorhabenträger visualisiert (siehe Grünordnerischer Beitrag).

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Biologische Vielfalt	
Die biologische Vielfalt der Ackerflächen ist gering. Nur ein eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort. In den Obstwiesen und Hecken im Umfeld ist die Vielfalt deutlich höher. Auf den gesamtem Landschaftraum betrachtet wird die biologische Vielfalt mit mittel bis hoch bewertet.	Die Flächen werden zwar mit Solarmodulen überstellt, aber zukünftig überwiegend als extensives Grünland bewirtschaftet. Die Obstbaumreihe und sonstige Gehölze werden erhalten, es werden weitere Hecken gepflanzt Insgesamt wir die biologische Vielfalt zunehmen, insbesondere im Hinblick auf Pflanzen, Insekten und Kleinsäuger.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Landwirtschaft	
Die Böden der Ackerflächen im Plangebiet weisen eine mittlere und mittlere bis hohe, kleinflächig auch eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Sie werden derzeit zum Nahrungs- und Futtermittelanbau genutzt. Nach der digitalen Flurbilanz 2022 liegt die Fläche in der Vorbehaltsflur I der Wertstufe II. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche, landbauwürdige Flächen, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Bodenpotentialkarte zeigt überwiegend Vorbehaltspotential II der Wertstufe III. Dies sind mittlere Böden mit Acker- bzw. Grünlandzahlen bis max. 44 Wertpunkte. In den Randbereichen zeigt die Karte Vorbehaltspotential I der Wertstufe II.	Rd. 8,3 ha Acker gehen zumindest mittelfristig zur landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Anstatt Nahrungs- oder Futtermittelanbau werden die Flächen künftig zur Energiegewinnung bzw. Energieumwandlung genutzt. Keiner der Bewirtschafter der Flächen wird durch den Flächenverlust in seiner betrieblichen Existenz bedroht. Durch die extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Modulen können sich die Böden regenerieren und nach einem Rückbau der Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
Sonstige Belange im Schutzgut Mensch – insbesondere Erholung und Gesundheit	
Im Plangebiet selbst gibt es keine erholungsrelevanten Einrichtungen oder Wege. Die Wege werden zum Spazierengehen und zum Ausführen von Hunden genutzt. Auf den Wegen östlich und südlich des Plangebiets führen Wanderwege und Radwanderwege des Odenwaldklubs. Im Südosten des Geltungsbereichs steht am Wegesrand ein steinernes Kreuz. Das nächstgelegene Wohnhaus bzw. der Ortsrand von Neunkirchen liegen ca. 270 m entfernt, die Seniorenresidenz ca. 400 m. Rd. 100 m östlich gibt es einen landwirtschaftlichen Hof, der	Die Wege rund um das Plangebiet bleiben erhalten. Deren Nutzung wird nur unter Umständen während der Bauphase temporär eingeschränkt. Die Sichtbeziehungen zu bewohnten Bereichen werden durch den Erhalt der Obstbaumreihen und Hecken und durch ergänzende Heckenpflanzungen soweit möglich vermieden. Während der Bauphase kommt es insbesondere beim Rammen der Module zu Lärmbelastungen. Von der Anlage selbst werden, allerdings nur bei Sonnenschein und aus dem Nahbereich, die Wechselrichter und ggf. Trafos zu hören sein (Summen bzw. leises

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Leidenharter Hof liegt rd. 400 m entfernt.	Brummen). Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Erhebliche Blendwirkungen im Siedlungsbereich oder sonstigen, immissionsempfindlichen Standorten können ausgeschlossen werden. Die Wege am Plangebiet bleiben erhalten. Dessen Nutzung wird - wenn überhaupt - werden der Bauphase temporär eingeschränkt.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Am südöstlichen Gebietsrand steht am Wegesrand ein steinernes Kreuz.	Das Kreuz bleibt erhalten. Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt. Die Flächen stünden weiterhin der Nahrungs- und Futtermittelgewinnung zur Verfügung.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[1] auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben. [2]

In der Bauphase werden in sehr geringen Umfang Flächen überbaut und versiegelt, in großem Umfang aber flächenmäßig beansprucht, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

Der Großteil des Gebiets wird mit Solarmodulen überstellt und die Flächen darunter in Zukunft als extensive Wiese genutzt bzw. gepflegt und/oder beweidet. Für einige Tierarten geht das Gebiet dadurch ganz oder teilweise als Lebensraum verloren, während für andere ein neuer Lebensraum entsteht.

Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden während der Betriebsphase nicht erzeugt. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Eine Beleuchtung des Gebietes ist nicht zulässig. Lichtemissionen werden dadurch vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Kumulierende von Wirkungen mit anderen Baugebieten oder Planungen sind nicht erkennbar. Auf der Gemarkung Neckarkatzenbach entsteht zwar noch ein weiterer, kleinerer Solarpark. Die Auswirkungen der einzelnen Parks werden aber auch in der Zusammenschau nicht dazu führen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, die auf das einzelne Projekt nicht, in der Summe aber erheblich sein werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Sondergebietes werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

[1] Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

[2] Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten
- Vorgaben zur Umzäunung
- Verzicht auf Beleuchtung
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Vermeidungskonzept Zauneidechse
- Erhalt der Feldhecken und Baumreihen (PFB 1)
- Erhalt der Obstbaumbestände (PFB 2)
- Erhalt des Grabens und begleitender Vegetation (PFB 3)

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Pfg 1- Einsaat und Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie außerhalb der Modulreihen als extensives Grünland
- Pfg 2 – Eingrünung durch Heckenpflanzung
- Maßnahmenfläche 1 / PFB 4 – Erhalt Obstbaumreihe und Anlegen von Eidechsenhabitaten
- Maßnahmenfläche 2 – Anlage von Tümpeln

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Landschaftsbild und Erholung schutzgutübergreifend vollständig ausgeglichen (siehe hierzu Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Grünordnerischen Beitrag).

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern[1].

Bei den Baumaßnahmen werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Beim Betrieb entstehen weder Luftschadstoffe noch Lärm. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da nur unbelastetes Regenwasser anfällt, das großflächig über den Boden versickert.

Soweit bei der Errichtung oder beim Rückbau der Anlagen Abfälle entstehen, werden sie ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Es wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie gebaut. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird damit gefördert. Auch der sparsame und effiziente Umgang mit Energie wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

[1] Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie die Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Vorhaben, das diesem Streben entspricht.

Neben der generellen Eignung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage sprechen vor allem die Eigentumsverhältnisse (vollständig Gemeindeeigentum) für die Wahl dieser Fläche. Damit ist zum einen die Grundstücksverfügbarkeit gesichert und zum anderen kommt der Allgemeinheit eine finanzielle Wertschöpfung aus der Anlage zu. Es besteht die Möglichkeit, alle Obstbaumreihen, Hecken und Obstbaumbestände zu erhalten und durch Heckenpflanzungen zu ergänzen. Damit können auch etwaige naturschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich vorwiegend aus den Grundstückszuschnitten, der Topographie (Sichtbarkeit) und der Begrenzung durch Hecken, Baumreihen, Gräben und Wege. Unter Berücksichtigung der Flächenziele der Landesregierung drängen sich für Neunkirchen keine geeigneteren, anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Größenordnung auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen[1] zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.[2]

Der Geltungsbereich wird weitgehend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Es entsteht ein Solarpark. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind[3].

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fachgutachten

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089*
- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1963*

[1] auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

[2] sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

[3] zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

– *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Hydrogeologische Karte 1:350.00, Abruf am 14.02.2025*
– *(LUBW) (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006*
– *LGRB, (Hrsg.): Geologische Karte 1:50.000, Abruf am 14.02.2025*
– *LGRB, (Hrsg.): Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, Abruf am 14.02.2025*
– *Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014*
– *LUBW, (Hrsg.): Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe*
– *LUBW: Räumliche Information und Planungssystem*
– *Weckesser, Dr. M.; Hrsg. Referats 56, Regierungspräsidium Karlsruhe: Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe: Gemeinde Rosenberg – Abschlussbericht, Februar 2006*
– *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2018*
– *LGRB, (Hrsg.): Bodenkarte 1:50.000, Abruf am 14.02.2025*
– *LGRB, (Hrsg.): Aufbereitung, Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK/ALB, 2012*
– *LUBW (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2024*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

– *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.*
– *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in BW*
– *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf http://lubw.de.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

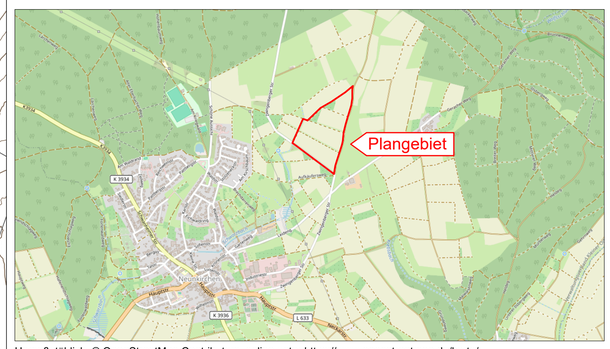
Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen. Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN (Grundlage OpenStreetMap, unmaßstäblich)



Unmaßstäblich, © OpenStreetMap Contributers, online unter https://www.openstreetmap.de/karte/

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 **SO$_{PV}$** sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik"

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

2.1 **0,7** maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2 **MH$_{max}$= 4,00m+GOK** maximal zulässige Höhe der Modultische über Geländeoberkante (siehe textl. Festsetzungen)

2.3 **GH$_{max}$= 4,00m+GOK** maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Gebäude über Geländeoberkante (siehe textl. Festsetzungen)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 Baugrenze

4. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

4.1 Private Grünfläche - Zweckbestimmung: Eingrünung und Ausgleich

5. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

5.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.2 z.B. (1) Ausgleichsmaßnahme (siehe textliche Festsetzungen)

6. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)

6.1 z.B. **PFG1** Pflanzgebot (siehe textl. Festsetzungen)

6.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (siehe textl. Festsetzungen)

6.3 z.B. **PFB1** Pflanzbindung (siehe textl. Festsetzungen)

6.4 Umgrenzung zum Erhalt von Bäumen (siehe textl. Festsetzungen)

6.5 Umgrenzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (siehe textl. Festsetzungen)

7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB)

7.1 Biotop nach § 33 NatSchG

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

8.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

9. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

9.1 bestehende Grenzen

9.2 Höhenlinien in 0,5 m - Schritten

9.3 bestehender Graben (nachdigitalisiert)

8.3 Krebsbach (Gewässer 2. Ordnung)

8.4 Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG

9.4 bestehende Niederspannungsfreileitung mit Masten mit Schutzstreifen

9.5 geplante Amphibientümpel (Darstellung/Lage beispielhaft)

9.6 geplante Eidechsenhaufen (Darstellung/Lage beispielhaft)

9.7 Bäume

9.8 Gehölzgruppen

9.9 Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
maximal zulässige Höhe der Modultische (MH$_{max}$)	
maximal zulässige Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen (GH$_{max}$)	

SO$_{PV}$	0,7
MH$_{max}$= 4,00m+GOK	
GH$_{max}$= 4,00m+GOK	

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak — Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	14.07.2025	Lan
gezeichnet	14.07.2025	Lan

Gefertigt: _____

Anlage	2a
Projekt Nr.	4024

Gemeinde: Neunkirchen

Ortsteil: Neunkirchen

Projekt: BEBAUUNGSPLAN

Solarpark Neurott Neunkirchen

Planstand: Satzung

Maßstab: 1 : 1.000

Die Gemeinde:

Neunkirchen, den

_____

Der Bürgermeister

IFK-INGENIEURE
Mosbach
www.ifk-mosbach.de

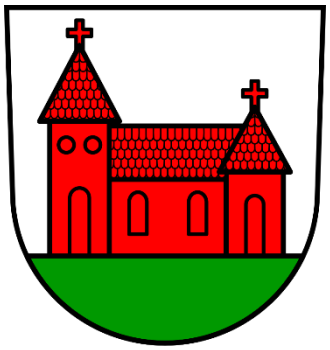
Planunterlage M 1:1.000 Stand 06 2024

0 25 50 100

N

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Anlage 2b



Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Neurott Neunkirchen“

Gemarkung Neunkirchen

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Satzung
Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB — am 21.11.2024
2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB — am 28.11.2024
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB — vom 09.12.2024 bis 17.01.2025
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss — am 15.05.2025
6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB
   - 6.1 Bekanntmachung — am 22.05.2025
   - 6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung — vom 23.05.2025 bis 27.06.2025
   - 6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen — vom 23.05.2025 bis 27.06.2025
7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB — am
8. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB — am
9. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB — am

Zur Beurkundung
Neunkirchen, den .....

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SO_{PV} – Sonstiges Sondergebiet: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Photovoltaikanlagen bzw. Solarmodule und die zur Betreibung der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen etc.

Im SO_{PV} sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule in aufgeständerter Form (Modultische), die punktuell in den Untergrund eingerammt oder geschraubt werden (großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind unzulässig),
- die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienenden untergeordneten Nebenanlagen wie beispielsweise Wechselrichter-, Transformatoren- und Netzeinspeisestationen, Anlagen zur Speicherung von Energie, Kameramasten, Zäune, Betriebsanlagen und Einrichtungen für den Brandschutz sowie Löschwassereinrichtungen etc.
- Zufahrten und Wartungsflächen in wasserdurchlässiger Ausführung.

Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB die Flächen im Sondergebiet SO_{PV} wieder der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zuzuführen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche (maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Solarmodule/Modultische) sowie der für den

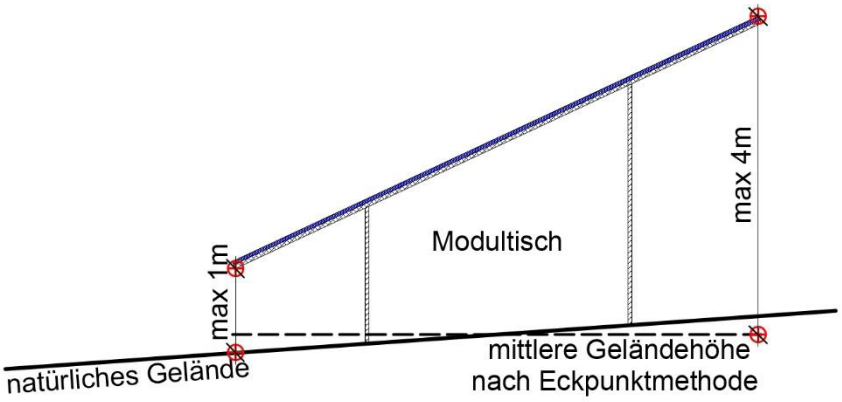
Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Die Grundfläche für Nebenanlagen in Form von Gebäuden wird auf eine Gesamtsumme von maximal 300 m² beschränkt.

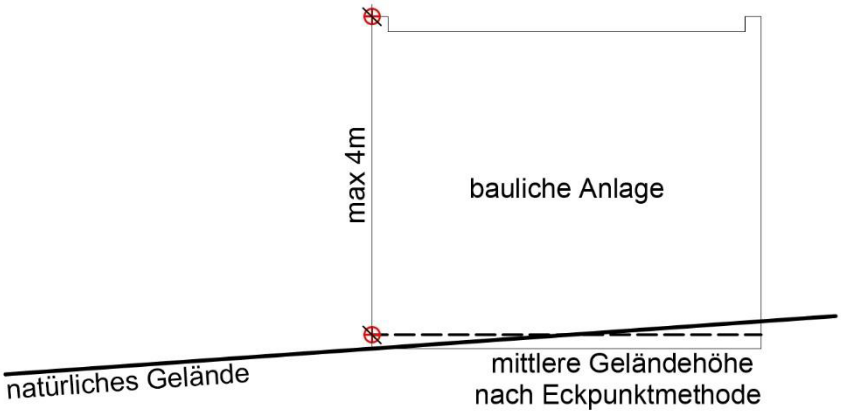
2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Modultische (höchster Punkt der Gesamtkonstruktion) darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe des natürlichen Geländes, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (MH_{max}) maximal 4,0 m betragen.

Der Mindestabstand der Modultische (tiefster Punkt der Unterkante des Modultisches) von der Geländeoberkante wird mit 1,0 m festgesetzt.



Die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen (höchster Punkt der baulichen Anlage) und Gebäude darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe des natürlichen Geländes, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (GH_{max}) maximal 4,0 m betragen. Ausgenommen sind davon Kameramasten mit einer maximalen Höhe von 8,0 m.



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Öffentliche und Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen dienen der Eingrünung und als Ausgleichsfläche.

Einfriedungen sind in den privaten Grünflächen nur im Übergang zwischen zentralem und südlichem Baufeld zulässig. Das Erhaltungsgebot PFB1 ist zu beachten.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

5.1 Wasserdurchlässige Beläge

Zufahrten und Wartungsflächen sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt, versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterasen, wasserdurchlässige Pflasterungen o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

5.2 Beschichtung metallischer Materialien

Unbeschichtete metallische Modulständerungen, Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen an bspw. Trafostationen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken sind unzulässig.

5.3 Kleintierdurchlässige Umzäunung

Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15x15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.

5.4 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen für Reparaturen und Wartungsarbeiten.

5.5 Maßnahme <1>: Anlage von Eidechsenhabitaten

In der Fläche sind an möglichst besonnten Standorten insgesamt mindestens sieben kombinierte Stein- und Totholzhaufen mit jeweils rd. 2 m^3 anzulegen.

Der Unterwuchs der Baumreihe ist mit ein bis zwei Schnitten im Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Sukzession unter der Baumreihe zu vermeiden und die Eidechsenhabitate offen zu halten.

Die Anlage der Haufen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen.

5.6 Maßnahme <2>: Anlage von Tümpeln

In der Fläche sind mindestens drei jeweils rd. 50 m^2 große Tümpel anzulegen. Sie sollen eine Tiefe von bis zu 1,50 m und flache, naturnah gestaltete Uferzonen aufweisen.

Im Umfeld der Tümpel sind drei kombinierte Stein- und Totholzhaufen mit jeweils rd. 2 m^3 anzulegen.

Die Flächen um die Tümpel sind mit einer Ufermischung aus gebietseigenem Saatgut anzusäen. Jeweils die Hälfte der Fläche ist einmal jährlich im Spätsommer zu mähen. Die zweite Hälfte ist im jeweiligen Folgejahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Stein- und Totholzhaufen sind einmal jährlich freizumähen.

Die Anlage und Ansaat hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Pflanzgebot PFG1: Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung)

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese einzusäen.

Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens im Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen.

Alternativ ist auch eine Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig.

Die Mulchmahd und der Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

6.2 Pflanzgebot PFG2: Eingrünung durch Heckenpflanzungen

In den mit PFG2 belegten Flächen im Norden und Süden des Sondergebietes sind vorhandene Gehölze einschließlich aller Obstbäume zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

In den Flächen werden je nach Breite 2 bis 4-reihige Feldhecken aus gebietsheimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste im Anhang gepflanzt. Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Sträucher zu pflanzen, die als Niederhecke entwickelt und regelmäßig auf den Stock gesetzt werden können. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Feldhecke/Niederhecke, 2 bis 4-reihig, Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m

Die Hecken und Gebüsche sind alle 5-10 Jahre in Abschnitten von max. 25 m auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von zwei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.

Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten

6.3 Pflanzbindung PFB1: Erhalt der Feldhecken und Baumreihen

In den mit PFB1 gekennzeichneten Flächen sind die Obstbaumreihen und Einzelbäume einschließlich ihres Unterwuchses sowie alle Hecken einschließlich der „Feldhecken am Försterweg nördlich Neunkirchen“ (Biotop Nr. 6620-225-0341) und der „Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen“ (Biotop Nr. 1652-0225-0420) vollständig und in ihrer heutigen Ausdehnung zu erhalten.

Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen.

Der Unterwuchs der Baumreihen ist mit ein bis zwei Schnitten im Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Sukzession unter den Obstbaumreihen zu vermeiden.

Die Hecken können in Abschnitten von max. 25 m alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

6.4 Pflanzbindung PFB2: Erhalt der Obstbaumbestände

Die Obstbaumbestände nordwestlich des Sondergebiets sind zu erhalten.

Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen.

Der Unterwuchs der Baumreihen ist wie bisher durch Mahd oder Beweidung offenzuhalten.

Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

6.5 Pflanzbindung PFB3: Erhalt des Grabens und begleitender Vegetation

Der Graben und die begleitende Vegetation einschließlich aller Gehölze sind zu erhalten.

Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

6.6 Pflanzbindung PFB4: Erhalt Obstbaumreihe

In der mit PFB4 gekennzeichneten Fläche ist die Obstbaumreihe einschließlich ihres Unterwuchses zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen (Umzäunungen) sind nur nachgelagert zur festgesetzten Randeingrünung zulässig. Die Umzäunung ist so nah wie Betrieb und Unterhaltung es erlauben an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen. Es sind naturfarbene und vorzugsweise grüne Zaunelemente zu verwenden.

Die Höhe der Umzäunung wird auf maximal 2,50 m begrenzt. Sockel sind unzulässig.

Die Festsetzungen unter I. 5.3 sind zu beachten.

III. HINWEISE

1. Bauzeitenregelung / Vergrämung von Bodenbrütern

Bei einem Baustart während der Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) ist das jeweilige Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen.

Werden die Baufelder im Vorfeld der Baumaßnahme mit einer Wiesenmischung angesät, ist ein Mahdturnus entsprechend der vorgesehenen Entwicklungspflege der Wiesenflächen ausreichend.

Erfolgt der Bau auf den brachliegenden Ackerflächen ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen eine Mahd durchzuführen.

2. Vermeidungskonzept Zauneidechse

Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.

Je nach Jahreszeit der angrenzenden Bauarbeiten wird empfohlen, zwischen Baufeldgrenze / Baustellenzufahrt und Lebensstätten einen Reptilienzaun zu stellen. Damit kann vermieden werden, dass Zauneidechsen in die Baufelder bzw. Baustraßen einwandern und dort zu Schaden kommen. Dies gilt insbesondere bei BE-Flächen unmittelbar an den Lebensstätten und bei Baustellenzufahrten von Osten. Die Notwendigkeit und Verortung des Reptilienzauns ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen und vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

3. Beleuchtung während der Bauphase

Zum Schutz nachtaktiver Tiere und insbesondere der Fledermäuse hat während der Bauphase eine nächtliche Beleuchtung im Zeitraum von Anfang April bis Ende September zu unterbleiben.

4. Bodenfunde und archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirt-

schaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

6. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

7. Lage im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III und IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets WSG-Nr. 225.222 „Tiefbrunnen Untere Au“ (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991).

Auf die Schutzgebietsverordnung sowie die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz wird hingewiesen.

8. Grundwasserschutz

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasser-schutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

9. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

10. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

11. Mittelspannungsfreileitung (20 kV)

Der Schutzstreifen beträgt insgesamt 7,5 m von der Leitungsachse der 20 kV Freileitung.

Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:

1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102 Abstand von Bauvorhaben (PV-Module) (Nichtbegehbar	 5,00 m 3,00 m
2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	 3,00 m
3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m
5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m

Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.

Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden.

Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden.

Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein.

Geländeauffüllungen oder -abtragungen müssen mit der Netze BW abgesprochen werden.

Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.

12. Betrieb der Photovoltaikanlage

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage fachgerecht zu betreiben, zu warten und Außerbetrieb zunehmen ist.

Die Vorgaben zum Grundwasserschutz (siehe 7. Lage im Wasserschutzgebiet und 8. Grundwasserschutz) sind zu beachten.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung Feldhecke
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●
Frangula alnus (Faulbaum)	●
Prunus spinosa (Schlehe)	●
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●
Salix caprea (Salweide)	●
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Empfohlene Saatgutmischungen

Empfohlene Saatgutmischungen (Artenliste 2)

Bereich	Saatgutmischung
- **Sondergebiet** - **nicht bepflanzte Private Grünflächen** - **Ausgleichsfläche <2>**	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar) - Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte (UG 11)

Artenliste 3: Obstbaumsorten für Nachpflanzungen

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Aufgestellt:

Neunkirchen, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

STARVERT New Energy GmbH
Hans-Thoma-Straße 22, Haus B
68163 Mannheim

Inhalt

Seite

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 3
1 Aufgabenstellung ... 4
2 Lebensraumbereiche und -strukturen ... 6
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen ... 10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung ... 10
4.1 Europäische Vogelarten ... 10
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 14
4.2.1 Zauneidechse ... 14
4.2.2 Fledermäuse ... 16
4.2.3 Haselmaus ... 20

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Neunkirchen in Neunkirchen, September 2024; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bebauungsplanverfahren für den rd. 10,0 ha großen Solarpark Neurott Neunkirchen ist im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen und der Haselmaus geprüft.

In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Für die in den Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen und Hecken brütenden Arten werden unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Auf der Wegböschung im Osten des Plangebiets und östlich außerhalb wurden Zauneidechsen nachgewiesen. In den zentral und am Südrand gelegenen Obstbaumreihen ist zumindest mit dem gelegentlichen Auftauchen von Einzeltieren zu rechnen. In die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten wird nicht eingegriffen und bei Bedarf werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der Fledermäuse könnten Verbotstatbestände dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass die Obstbaumreihen und Hecken erhalten bleiben. Der Große Feuerfalter wurde nicht nachgewiesen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den rd. 10,0 ha großen Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

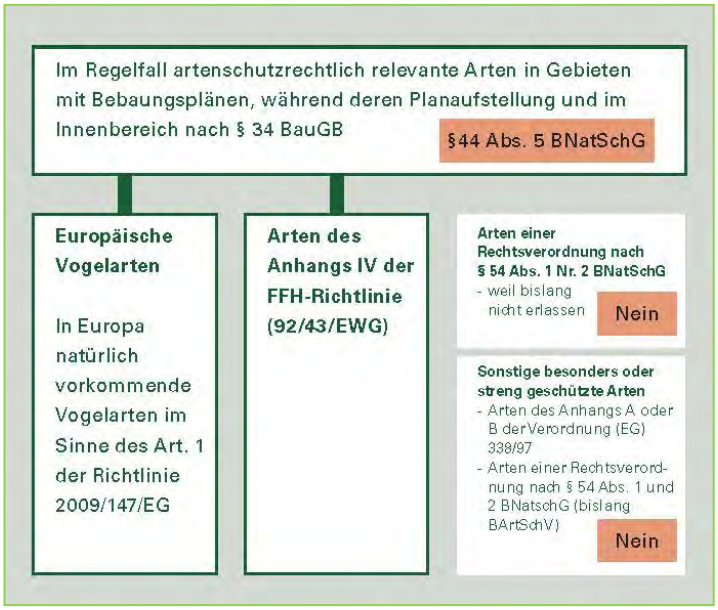
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt in der Feldflur nordöstlich von Neunkirchen im Gewann Neurott. Es wird im Süden von der Ortsverbindungsstraße nach Zwingenberg, im Osten von einem Feldweg und im Westen von einem Graben (Zufluss Schwarzbach) und Obstwiesen begrenzt. Im Nordwesten schließen Ackerflächen an. Das Gebiet wird durch Obstbaumreihen begrenzt und gegliedert.

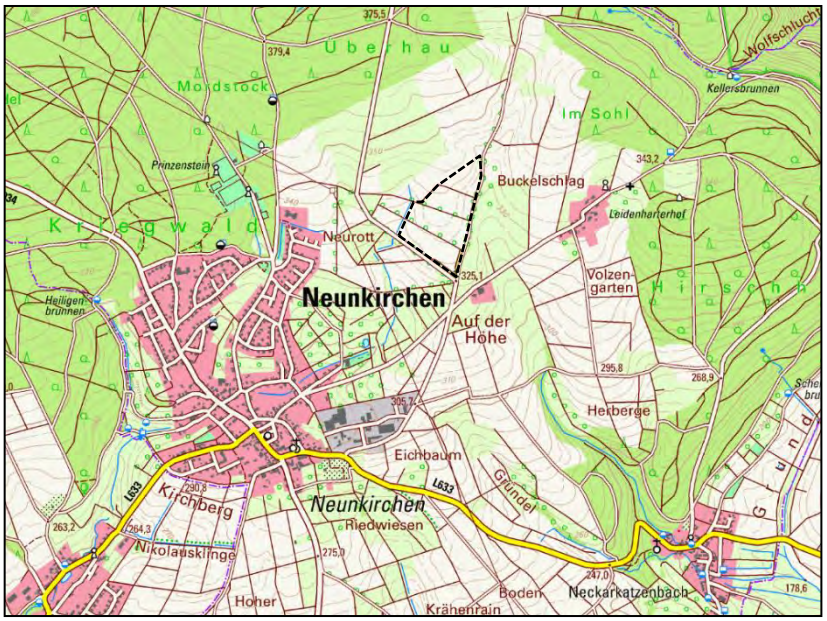


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die Feldflur nordöstlich von Neunkirchen ist durch Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken gegliedert und strukturiert. Der Geltungsbereich wird im Süden von der Ortsverbindungsstraße nach Zwingenberg und einer begleitenden Obstbaumreihe, im Osten von einem vom Obstbäumen und Hecken gesäumten Feldweg und im Westen von einem Graben und Obstwiesen begrenzt. Zwei Obstbaumreihen, unterbrochen von kurzen Hecken und jeweils mit einem südlich anschließenden Grasweg, gliedern das Gebiet in einen nördlichen, einen zentralen und einen südlichen Bereich. Die Graswege sind über den am Ostrand verlaufenden, asphaltierten Feldweg und über ebenfalls asphaltierte oder geschotterte Auffahrten erreichbar. Der südliche und der zentrale Bereich umfasst jeweils einen größeren Ackerschlag, auf denen in 2024 Raps angebaut wurde. Der nördliche Bereich umfasst vier Schläge, davon drei südlich und einer nördlichen eines weiteren Graswegs. Zwei Schläge liegen brach bzw. sind als Blühflächen angesät, auf den zwei anderen wird Weizen und Raps angebaut.



Abb.: Südlicher Geltungsbereich mit Raps, Blick Richtung Neunkirchen



Abb.: Nördlicher Geltungsbereich mit Getreide und Raps

Die zwischen den Ackerschlägen und am Südrand stehenden Obstbaumreihen sind überwiegend gleichaltrig, mittelalt und gepflegt und wachsen auf schmalen, fettwiesenartigen Grünstreifen. Dazwischen stehen junge, nachgepflanzte Bäume. Die Baumreihe auf der überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung am Feldweg am östlichen Gebietsrand ist älter. Einige markante, große Mostbirnbäume prägen das Bild, aber auch hier sind junge Bäume nachgepflanzt. Nennenswerte Lücken gibt es im Bestand nicht. Nach Norden geht die Obstbaumreihe in einen baumheckenartigen Bewuchs mit großen Eichen über.



Abb.: Obstbaumreihe zwischen südlichen und zentralem Ackerschlag

Im Nordwesten bezieht der Geltungsbereich zwei überwiegend mit Kirschen und in dichtem Pflanzabstand bestockte Obstbaumbestände mit ein, die eingezäunt sind und von Pferden beweidet werden.

Im Westen wird das Gebiet durch Hecken entlang eines flachen, temporär wasserführenden Grabens begrenzt, der ein Zufluss des unweit südlich beginnenden Schwarzbachs ist. Zwischen den Heckenstreifen und entlang des Grabens kommt grasreiche Ruderalvegetation auf.

Außerhalb des Geltungsbereich grenzen direkt oder jenseits von Obstbaumreihen, Hecken und Wegen weitere Ackerschläge, Grünlandflächen und insbesondere südlich auch größere Obstbaumbestände an.



Abb.: Obstbaumreihen am Feldweg im Osten



Abb.: Feldhecke entlang des Grabens am Westrand

Projektnr.: 24010

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und setzt hierfür ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest, das sich auf drei Baufelder aufteilt. Die Ackerflächen im nördlichen, südlichen und zentralen Baufeld dürfen im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaikmodulreihen überstellt werden. Es sind in Ost-West-Richtung ausgerichtete Module vorgesehen, die max. 4,00 m hoch werden und einen Bodenabstand (Unterkante Modul zum Boden) von 1,00 m aufweisen müssen. Die Module werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Zulässig sind neben der Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen. Gemäß Anlagenplanung und unter Berücksichtigung eines Flächenpuffers werden rd. 8.315 m² Schotterwege und –flächen angelegt und rd. 500 m² (Trafos, Speicher, Modulständer) vollständig versiegelt.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden. Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Die Obstbaumbestände, Obstbaumreihen, Hecken und Gräben im Plangebiet werden allesamt in privaten Grünflächen erhalten. Sie werden im Gesamten oder mit einer Pflanzbindung für Einzelbäume und Baumreihen zum Erhalt festgesetzt. Die Wiesenstreifen bzw. Ruderalstreifen dürfen in gehölzfreien Abschnitten für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden.

Als ergänzende Eingrünung in Richtung des Wegs im Süden werden zwischen SO und Baumreihe Heckenstreifen gepflanzt. Zwischen dem nördlichsten und dem zentralen Baufeld wird der Grünstreifen von der Umzäunung freigehalten. Er dient als Wildwechselkorridor und wird durch das Anlegen von Lesestein- und Totholzhaufen aufgewertet. Im Nordosten werden in der Ausgleichsfläche <2> insgesamt drei Himmelsteiche (Amphibientümpel) angelegt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Jahr 2024 wurde eine Erfassung der Vogelwelt mit einer Brutrevierkartierung und Aufnahme der Nahrungsgäste vorgenommen. Es erfolgten sechs Begehungen[1] zwischen Mitte März und Mitte Juni, bei denen insgesamt 45 Vogelarten festgestellt wurden, von denen 29 als Brutvögel bewertet und 16 als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet wurden. (vgl. Tabelle im Anhang)

Der Großteil der festgestellten Arten brütete in den die Ackerflächen umgebenden Obstbaumbestände und Hecken, einige waren nur Nahrungsgäste. Die Karte mit den Brutrevieren ist auf Seite 12 dargestellt.

[1] Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Brutvögel im Geltungsbereich

In den Ackerflächen des Geltungsbereichs konnten keine Brutreviere festgestellt werden. Offenlandbrüter wie die Feldlerche meiden das Gebiet offensichtlich wegen der umliegenden Obstbaumreihen und Heckengehölzen. Reviere von Feldlerchen wurden in den Ackerflächen nordwestlich (4 Reviere) und in einer Ackerfläche östlich (1) festgestellt.

In den Obstbaumreihen am südlichen und östlichen Gebietsrand brüten vor allem Höhlenbrüter wie der Feldsperling (4), die Blaumeise (2), die Kohlmeise (3), Grünspecht (1) und Gartenbaumläufer (1). Sie nutzen natürliche Höhlen und die in den Baumreihen aufgehängten Nistkästen. An Freibrütern wurden in den Obstbaumreihen die Goldammer (4, auch Bodenbrüter), die Dorngrasmücke (2), die Mönchsgrasmücke (2) und die Rabenkrähe (1) kartiert.

In den durch das Gebiet führenden Obstbaumreihen brüten vermutlich auf Grund der deutlich jüngeren Bäume nur wenige Arten. Es wurden Brutreviere von Kohlmeise und Feldsperling (je 1) festgestellt. Ähnlich sieht es in den Kirschbaumbeständen im Nordwesten aus. An Höhlenbrütern wurden Kohlmeise (1), Blaumeise (1) und Star (1), an Freibrütern Stieglitz, Goldammer und Amsel (je 1) kartiert.

In den Hecken am Graben am Westrand gibt es Brutreviere der Freibrüter Heckenbraunelle, Neuntöter und Amsel (je 1) sowie der Goldammer (2) und des Nischenbrüters Bachstelze (1).

Brutvögel der näheren und weiteren Umgebung

In den Obstbaumbeständen und Hecken im näheren und weiteren Umfeld wurden weitere Reviere der auch im Geltungsbereich brütenden Frei- und Höhlenbrüter festgestellt. Darüber hinaus gibt es Reviere des Gartenrotschwanzes in Obstwiesen westlich und südlich, Reviere von Wendehals und Nachtigall südwestlich, Reviere von Buntspecht und Girlitz südlich und Reviere der Gartengrasmücke in der nach Norden weiterführenden Hecke und einer Hecke südlich. Am Hof südöstlich brüten Hausrotschwanz, Haussperling und Elster.

Nahrungsgäste und Überflug

Als Nahrungsgäste und in Bodennähe wurden Eichelhäher, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Misteldrossel, Rotmilan, Singdrossel, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wiedehopf, Wiesenpieper und Zilpzalp festgestellt. Eine besondere Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat konnte nicht festgestellt werden. Zur Nahrungssuche für die Brutvögel geeignet sind insbesondere die Obstbaumreihen und Hecken.

Als Nahrungsgäste im Überflug besuchte die Rauchschwalbe das Gebiet. Hohltaube, Graureiher und Kolkrabe überflogen das Gebiet nur.

Von den im Gebiet und unmittelbar angrenzend festgestellten Brutvogelarten stehen der Feldsperling und die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste.[1] Von den Brutvögeln der weiteren Umgebung stehen der Gartenrotschwanz und der Haussperling auf der Vorwarnliste und die Feldlerche ist als gefährdet (Rote Liste 3) eingestuft. Der Wendehals wird als stark gefährdet (Stufe 2) geführt.

[1] Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Brutvögel		
A	Amsel	*Turdus merula*
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*
Bm	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
Bs	Buntspecht	*Dendrocopus major*
Dg	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
E	Elster	*Pica pica*
Fl	Feldlerche	*Alauda arvensis*
Fe	Feldsperling	*Passer montanus*
Gb	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*
Gg	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Gr	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Gi	Girlitz	*Serinus serinus*
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*
Gf	Grünfink	*Chloris chloris*
Gü	Grünspecht	*Picus viridis*
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
N	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Nt	Neuntöter	*Lanius collurio*
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Wh	Wendehals	*Jynx torquilla*

Gemeinde Neunkirchen
BP „Solarpark Neunkirchen“
Ornithologische Untersuchung
Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.500

Projektnr.: 24010

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel deutlich außerhalb des Geltungsbereichs können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet selbst wenn überhaupt nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen dieses, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Flächen stehen im Umfeld weiterhin zur Verfügung. Durch die Einsaat der Ackerflächen im Plangebiet wird die Eignung der Flächen zur Nahrungssuche für viele Arten sogar verbessert. Es gibt künftig keinen Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden mehr.

Die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken im Geltungsbereich und angrenzend werden erhalten. Sie werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen und soweit erforderlich bauzeitlich geschützt. Die Zufahrten zu den Baufeldern sind vor Baubeginn eindeutig zu markieren und einzuhalten. Unter Berücksichtigung dessen ist nicht zu erwarten, dass auch bei Bauarbeiten während der Brutzeit Vögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Auf den Ackerflächen des Plangebiets wurden keine Brutvögel festgestellt. Liegen die Ackerflächen im Vorfeld des Solarparkbaus über längere Zeit brach, wäre es jedoch möglich, dass Bodenbrüter wie die Goldammer in krautigen Strukturen Nester anlegen und dort brüten. Folgende Maßnahme wird daher mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei einem Baustart während der Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) ist das jeweilige Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen.

Werden die Baufelder im Vorfeld der Baumaßnahme mit einer Wiesenmischung angesät, ist ein Mahdturnus entsprechend der vorgesehenen Entwicklungspflege der Wiesenflächen ausreichend.

Erfolgt der Bau auf den brachliegenden Ackerflächen ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen eine Mahd durchzuführen.

Zu den Obstbaumreihen und Hecken werden Mindestabstände eingehalten und die Baumreihen und Hecken allesamt erhalten. Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend wurden keine Brutvögel festgestellt, die gegenüber Störungen als empfindlich gelten. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen, die zu Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, können ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für baubedingte Störungen, da allenfalls wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen sind und sich deren Erhaltungszustände im Raum der lokalen Population nicht verschlechtern werden. Das Eintreten des *Verbotstatbestands Nr. 2* ist nicht zu erwarten.

Mit dem Erhalt aller Obstbaumreihen und Hecken ist sichergestellt, dass die Brutplätze der festgestellten Brutvogelarten erhalten bleiben. Eine Aufgabe von Revieren durch den Bau und Betrieb des Solarparks sind nicht zu erwarten. Für keine der festgestellten Brutvogelarten sind Meideverhalten gegenüber Solarparks bekannt. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit das Eintreten des *Verbotstatbestand Nr. 3* ist nicht zu befürchten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten ist die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und die Tag- und Nachtfalter.

4.2.1 Zauneidechse

Aus Neunkirchen sind von anderen Projekten teils große Zauneidechsenvorkommen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass alle geeigneten Lebensräume im Umfeld von Neunkirchen, soweit sie nicht völlig isoliert in der Landschaft liegen, auch besiedelt sind.

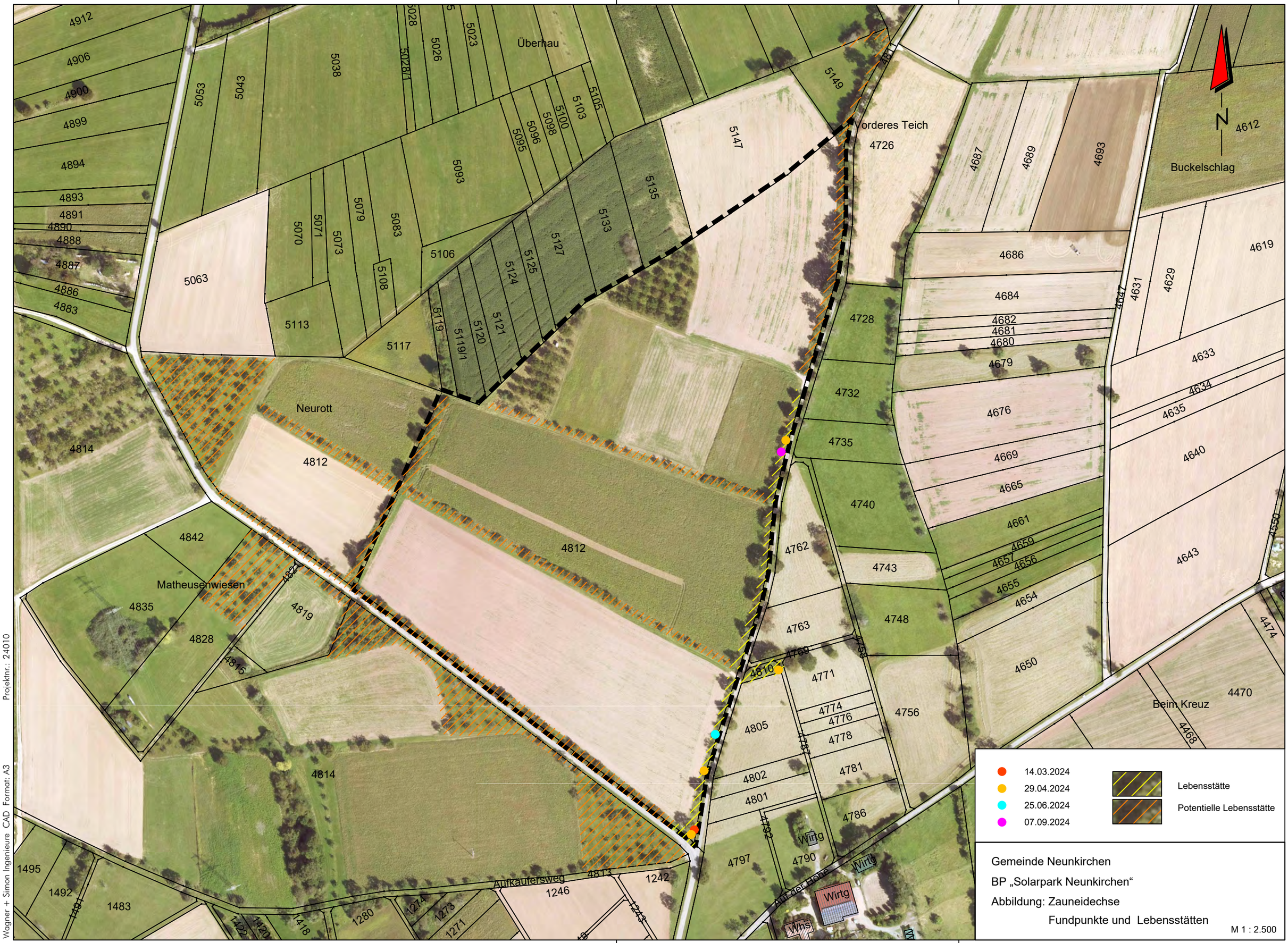
In den Ackerflächen des Plangebiets konnten Vorkommen mangels Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. An den Wegböschungen, in Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen und an Heckenrändern waren hingegen Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten.

Bei vier Begehungen zwischen März und September 2024 wurde das Plangebiet und das nähere Umfeld auf Zauneidechsen und andere Reptilien untersucht. Die o.g. Strukturen einschließlich der interessant erscheinenden Bereiche angrenzender Obstwiesen wurden mehrfach langsam abgegangen, gut besonnte und interessant erscheinende Stellen über längere Zeit beobachtet. Die folgende Auflistung zeigt die Begehungstermine, die jeweilige Witterung und die Funde.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
14.03.2024 10.30-11.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 14 °C	Wegböschung am Steinernen Kreuz	Zauneidechse, subadult
29.04.2024 13.00 – 14.15 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 20 °C	Wegböschung am Steinernen Kreuz	Zauneidechse, subadult
		Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, subadult
		Obstwiese/Freizeitgrundstück östlich	Zauneidechse, adult ♀
		Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, subadult
25.06.2024 10.00 – 11.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 22 °C	Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, adult ♀
07.09.2024 9.00 – 9.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 19 °C	Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, Schlüpfling

Bei den Begehungen konnten Zauneidechsen auf der mit Obstbäumen bestandenen Böschung am östlichen Gebietsrand und in einer Obstwiese östlich außerhalb festgestellt werden. Der Nachweis eines Schlüpflings zeigt die erfolgreiche Reproduktion in den Flächen.

In den Obstbaumreihen südlich und zentral im Plangebiet gab es keine Nachweise. Die Vegetation war zum Teil sehr hoch, Versteck- und Sonnmöglichkeiten fehlen. Ein Vorkommen einzelner Tiere kann dort aber nicht ausgeschlossen werden und die Flächen werden sicher als Verbindungskorridore zwischen Lebensstätten der Umgebung genutzt. Alle Flächen mit genereller Lebensraumeignung werden daher als potentielle Lebensstätten bewertet. Die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.



Gemeinde Neunkirchen

BP „Solarpark Neunkirchen“

Abbildung: Zauneidechse

Fundpunkte und Lebensstätten

M 1 : 2.500

Projektnr.: 24010

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Prüfung der Verbotstatbestände

Vom Solarparkbau sind keine der nachgewiesenen oder möglichen Lebensstätten unmittelbar betroffen bzw. werden diese Flächen im Zuge der Bauarbeiten nicht umgestaltet oder mit Modulen überstellt.

Die Baustellenzufahrten führen voraussichtlich unmittelbar an den Lebensstätten entlang und Baufelder grenzen an Lebensstätten an.

Alle nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme ist sichergestellt, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) oder ggf. auch Lebensstätten zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3) werden.

Die Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.

Je nach Jahreszeit der angrenzenden Bauarbeiten wird empfohlen, zwischen Baufeldgrenze/ Baustellenzufahrt und Lebensstätten einen Reptilienzaun zu stellen. Damit kann vermieden werden, dass Zauneidechsen in die Baufelder bzw. Baustraßen einwandern und dort zu Schaden kommen. Dies gilt insbesondere bei BE-Flächen unmittelbar an den Lebensstätten und bei Baustellenzufahrten von Osten. Die Notwendigkeit und Verortung des Reptilienzauns ist durch die UBB zu prüfen und vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

Tabubereich:

Wegböschung östlich



Tabubereich: **Feldhecke auf Wegböschung im Nordosten**	
Tabubereich: **Obstbaumreihe Nord**	

Tabubereich: Obstbaumreihe zentral	
Tabubereich: Obstbaumreihe Süd und Obstwiesen südlich	
Tabubereich: Graben und Hecken im Südwesten	

4.2.2 Fledermäuse

Im Raum Neunkirchen sind nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) mehrere Fledermausarten in der Vergangenheit nachgewiesen worden und können auch im Plangebiet potentiell vorkommen. Das mögliche Artenspektrum umfasst die *Bechsteinfledermaus,* das *Braune Langohr*, die *Breitflügelfledermaus*, die *Fransenfledermaus*, das *Graue Langohr*, den *Großen Abendsegler*, das *Große Mausohr*, die *Kleine Bartfledermaus*, den *Kleinen Abendsegler*, die *Mopsfledermaus* und die *Zwergfledermaus*. Durch die Lage abseits von Waldflächen kann abgesehen von gelegentlichen Überflügen ein Vorkommen typischer Waldfledermäuse wie z.B. der Mopsfledermaus oder der Bechsteinfledermaus ausgeschlossen werden.

In der reich strukturierten Feldflur bei Neunkirchen ist mit einer hohen Jagdaktivität zu rechnen. Insbesondere entlang der Baumreihen, in den Obstbaumbeständen und entlang der Hecken finden Fledermäuse Nahrung. Die Obstbaumreihen und Hecken bieten den strukturgebunden jagenden und fliegenden Fledermäusen zudem ideale Leitstrukturen, die sie als Orientierung beim Ausflug aus der Siedlung und anderen Quartierbereichen zu den Jagdhabitaten bzw. umgekehrt nutzen können. Am Standort besteht keine Vorbelastung durch Licht. Die Ackerflächen des Plangebiets haben als Jagdhabitat hingegen eine untergeordnete Bedeutung.

Potentiell als Quartier geeignete Strukturen gibt es insbesondere in der alten Obstbaumreihe im Osten des Plangebiets und den großen Eichen in der Hecke, die nördlich der Obstbaumreihe anschließt. In den zentral gelegenen Obstbaumreihen gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen.

Aktuelle Studien[1] zeigen, dass nahezu alle Fledermausarten in Solarparks auftreten und dort bzw. darüber auch jagen. Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen konnten nicht festgestellt werden. Die zur Jagd wichtigen Bereiche - insbesondere die Obstbaumreihen, Obstwiesen und Hecken – und alle potentiellen Quartierstrukturen bleiben erhalten. Mit der Grünlandeinsaat, den zusätzlichen Heckenpflanzungen und der Anlage von Tümpeln auf bisher überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen ist eine Verbesserung des Nahrungsangebots anzunehmen.

Um sicherzustellen, dass bei einer Bauzeit in den Aktivitätszeiten der Fledermäuse und insbesondere während der Wochenstubenzeit und auch im Betriebs des Solarparks keine Störungen an den Jagdhabitaten und Leitstrukturen entstehen, wird empfohlen, folgenden Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

> *Zum Schutz nachtaktiver Tiere und insbesondere der Fledermäuse ist eine nächtliche Beleuchtung der Anlage während der Betriebsphase nicht zulässig. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen für Reparaturen und Wartungsarbeiten.*
>
> *Während der Bauphase hat eine nächtliche Beleuchtung im Zeitraum von Anfang April bis Ende September zu unterbleiben.*

Unter Berücksichtigung dessen sind bzgl. der Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.2.3 Tag- und Nachtfalter

Nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) gibt es ältere Nachweise des ***Großen Feuerfalters*** aus dem TK-Quadranten, in dem auch der Geltungsbereich liegt. Die Auswertung der Managementpläne der umliegenden FFH-Gebiete zeigt zwar, dass es im nächstgelegenen FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ Nachweise des Falters gibt, diese stammen allerdings aus einer Luftlinie fast 20 km entfernt liegenden Teilfläche bei Mudau - Langenelz. Im Manage-

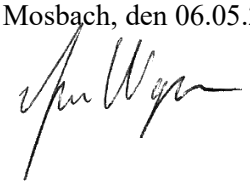
[1] Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

mentplan wird zudem ausgeführt, dass die Vorkommen sich auf diese nördlichen Bereiche des Gebietes beschränken.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen (nur oxalsäurearme Ampfer) Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. Die Falter brauchen blütenreiche Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche und als Rendezvousplätze. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Teilweise handelt es sich beim Lebensraum der Raupen um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.[1]

Vorsorglich wurden bei den Begehungen (Aufstellung siehe Reptilien) alle Flächen und insbesondere die Randbereiche am Graben im Westen des Plangebiets auf Bestände der Raupenfutterpflanzen kontrolliert. Es gab keine Nachweise.

Mosbach, den 06.05.2025



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Neunkirchen in Neunkirchen, September 2024; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

[1] Entnommen aus https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html, 31.03.2025

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen					
																		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … /Wetterbedingungen					
													Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5	6
				Rote Liste BaWü						BArtSchV.			A	B	C			12.03.24	09.04.24	28.04.24	12.05.24	28.05.24	13.06.24
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	7:45-9:30 5 °C bedeckt	6:15- 7:30 18 °C bedeckt	5:30-7:30 9 °C wechselhaft	5:30-7:30 12 °C sonnig	5:15-7:15 12 °C bedeckt	5:00-7:00 8 °C sonnig, später leicht bewölkt
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			**X**			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	**X**									**X**	**X**
3	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			**X**			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		**X**				**X**	**X**	**X**			**X**
5	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	**X**								**X**	**X**	**X**
6	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		**X**					**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
7	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				**X**		**X**					**X**
8	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		**X**					**X**		**X**	**X**	
9	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		**X**				**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
10	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B			**X**			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
11	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B		**X**						**X**	**X**		
12	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		**X**						**X**	**X**		**X**
13	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B		**X**							**X**	**X**	**X**
14	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	**X**									**X**	
15	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		**X**				**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
16	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N					**X**				**X**		
17	Grünfink	*Chloris chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			**X**							**X**	**X**
18	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		**X**				**X**	**X**				**X**
19	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	**X**						**X**	**X**			**X**
20	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		**X**				**X**	**X**			**X**	**X**
21	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		**X**				**X**		**X**		**X**	
22	Hohltaube	*Columba oenas*	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N					**X**	**X**	**X**		**X**		**X**
23	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				**X**		**X**				**X**	**X**
24	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				**X**				**X**			
25	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		**X**				**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
26	Kolkrabe	*Corvus corax*	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N					**X**					**X**	
27	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				**X**		**X**	**X**	**X**		**X**	**X**
28	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	N				**X**		**X**				**X**	**X**
29	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		**X**					**X**	**X**	**X**		**X**
30	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		**X**						**X**	**X**	**X**	
31	Neuntöter	*Lanius collurio*	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B		**X**							**X**	**X**	**X**
32	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B			**X**			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
33	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					**X**				**X**	**X**	
34	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		**X**				**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
35	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	**X**									**X**	**X**
36	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				**X**		**X**		**X**	**X**	**X**	
37	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N				**X**		**X**					
38	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B			**X**			**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
39	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	**X**								**X**	**X**	**X**
40	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				**X**		**X**	**X**		**X**		**X**
41	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				**X**		**X**					
42	Wendehals	*Jynx torquilla*	Wh	2	↓↓↓	mh	3	-	3	X	-	B	**X**							**X**			
43	Wiedehopf	*Upupa epops*	Wi	V	↑	s	3	-	3	X	X	N				**X**				**X**			
44	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	W	1	↓↓↓	s	2	-	-	X	-	N				**X**			**X**				
45	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				**X**		**X**					**X**

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓	kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)	ss	= sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓	Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)	s	= selten (101 - 1.000 Brutpaare)
=	Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.	mh	= mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑	kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand	h	= häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑	kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand	sh	= sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 24010 BP Solarpark Neunkirchen, Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. [1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft[3]. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
Säugetiere ohne Fledermäuse[5]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		
Fledermäuse[6]								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		*Fundangabe in (6621)*
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		**Funde in 6621 NO**
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		**Funde in 6621**
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		**Funde in 6621 NO**
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde in 6621** *Fundangabe in allen Quadranten*
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		**Funde in 6621 NO**
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

[5] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6621**
Kriechtiere[7]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6621
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6621 NO
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			*Fundangabe in 6621*
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			*Fundangabe in 6621* Fundangabe in 6621 NO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6621 NO
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer[8]								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge[9] [10]								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1					
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1					
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6621*
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				

[7] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[8] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläu-ling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen[11]								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[12]	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus[13]	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen[14]								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[15]	3		X			*Fundangabe in 6621*
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

[11] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[12] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[15] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

---

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:
STARVERT New Energy GmbH
Hans-Thoma-Straße 22, Haus B
68163 Mannheim

Fertigung
Mosbach, den 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt Seite

1 Einleitung ... 4
1.1 Aufgabenstellung ... 4
1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes ... 4
2 Räumliche Vorgaben ... 5
3 Bestandsaufnahme und -bewertung ... 6
3.1 Pflanzen und Tiere ... 6
3.2 Klima und Luft ... 9
3.3 Boden ... 9
3.4 Wasser ... 11
3.5 Landschaftsbild und Erholung ... 11
4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft ... 13
5 Konflikte und Beeinträchtigungen ... 14
5.1 Konfliktanalyse ... 14
5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich ... 17
5.3 Beeinträchtigungen geschützter Biotope & Streuobstschutz nach §33a NatSchG ... 18
5.4 Naturpark ... 18
5.6 Wild und Wildwechsel ... 19
5.7 Fachplan Landesweiter Biotopverbund ... 20
6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung ... 22
6.1 Ziele der Grünordnung ... 22
6.2 Maßnahmen der Grünordnung ... 22
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ... 22
6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... 26
6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ... 27
7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ... 27

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Visualisierung

Bewertungsrahmen

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen 8
Tabelle 2: Bewertung der Böden 10
Tabelle 3: Wirkungen 13
Tabelle 4: Flächenbilanz 14
Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse 14

Artenlisten

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen 31
Empfohlene Saatgutmischungen 31

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkrichen stellt den ca. 10,0 ha großen Bebauungsplan „Solarpark Neunkirchen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig, begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW[1] vorgeschlagenen Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg[2].

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Feldflur nordöstlich von Neunkirchen im Gewann Neurott. Es wird im Süden von der Ortsverbindungsstraße nach Zwingenberg, im Osten von einem Feldweg und im Westen von einem Graben (Zufluss Schwarzbach) und Obstwiesen begrenzt. Im Nordwesten schließen Ackerflächen an. Das Gebiet wird durch Obstbaumreihen begrenzt und gegliedert.

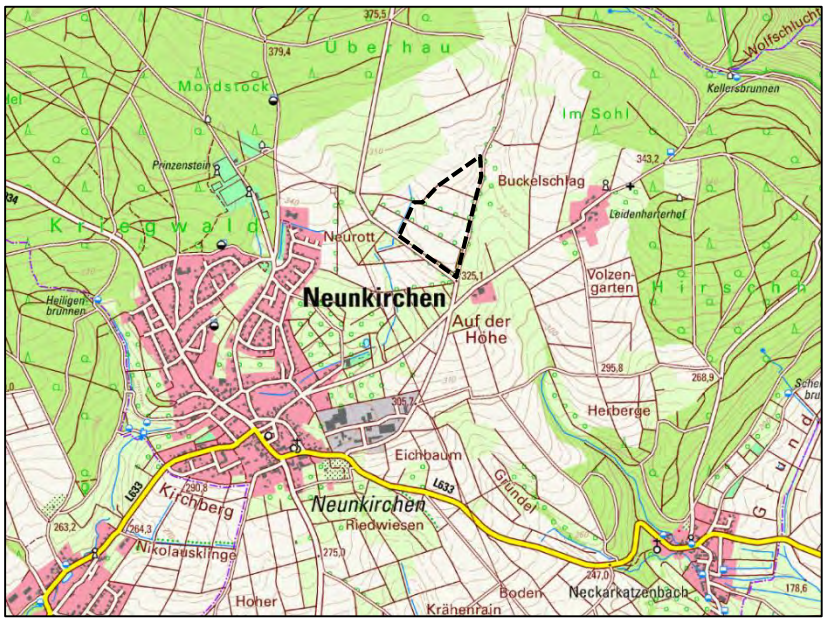


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum[1]	Sandstein-Odenwald (144) Untereinheit: auf der Grenze zwischen Schwarzbachgäu (125.17) und Östlicher Kleiner Odenwald (144.2)
Grundwasserlandschaft[2]	Oberer Buntsandstein
Klima[3]	Jahresmitteltemperatur: 9,1 bis 9,5 °C Jahresniederschlagssumme: 1.001 bis 1.100 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	zu den Wegen plateauartig von ca. 340 m ü. NN im Norden auf knapp 330 m ü. NN im Süden abfallendes Gelände
Geologie[4]	im Süden Plattensandstein-Formation, im Norden Lösslehm
Hydrogeol. Einheit[5]	im Süden Plattensandstein-Formation, im Norden Lößsediment
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan[6]	In Raumnutzungskarte nachrichtlich „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen". Fläche liegt vollständig im regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.
Flächennutzungsplan[7]	Fläche für die Landwirtschaft
Fachplan landesweiter Biotopverbund[8]	Im Südwesten tangiert ein 500 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlere Standorte das Plangebiet. Im Süden und Westen Kernflächen außerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Darstellungen des Fachplans werden nicht berührt.
Schutzgebiete	
nach Naturschutzrecht[9]	Der Geltungsbereich liegt im Naturpark *Neckartal-Odenwald* (Schutzgebiets-Nr. 3). Am nordöstlichen Gebietsrand wächst entlang des Wegs das geschützte Biotop *Feldhecken am Försterweg nördlich Neunkirchen* (6620-2250-341), nördlich anschließend die *Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen* (6520-2250-420). Die Obstbaumreihen und Obstbaumbestände stehen im funktionalem Zusammenhang und sind geschützte Bestände nach § 33a NatSchG.
nach Wasserrecht[10]	Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet (WSG) *Tiefbrunnen Untere Au* (2225222) (Zone III und IIIA). Im Osten, gegenüber dem Weg, schließt das WSG *Tiefbrunnen Neckarkatzenbach* (225012) an.

[1] Amt für Landeskunde (Hrsg.) (1953): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161Karlsruhe. Naturräumliche Gliederung 1:200.000. Bad Godesberg.
[2] Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst; URL: https://maps.lgrb-bw.de/): Geologische Einheiten 1:300.000 (GÜK300), abgerufen am 30.08.2024
[3] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. Karlsruhe. Karte Mitteltemperatur (Jahr) (M 1:1.250.000) und Karte Niederschlagshöhe (Jahr) (M 1:1.250.000).
[4] LGRB-Kartendienst: Geologische Einheiten 1:50.000 (GeoLa GK50), abgerufen am 30.08.2024
[5] LGRB-Kartendienst: Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, abgerufen am 30.08.2024
[6] Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000, verbindlich seit 15.12.2014.
[7] Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald (Hrsg.) (2006): 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Ortsteil Neunkirchen (M 1:5.000). Verbindlich seit 20.07.2006.
[8] Daten- und Kartendienst der LUBW (LUBW-Kartendienst; URL: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/): Biotopverbund, abgerufen am 30.08.2024
[9] LUBW-Kartendienst: Schutzgebiete, abgerufen am 30.08.2024
[10] LUBW-Kartendienst: Wasserschutzgebiete, abgerufen am 30.08.2024

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Pflanzen und Tiere

Die Feldflur nordöstlich von Neunkirchen ist durch Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken gegliedert und strukturiert. Der Geltungsbereich wird im Süden von der Ortsverbindungsstraße nach Zwingenberg und einer begleitenden Obstbaumreihe, im Osten von einem vom Obstbäumen und Hecken gesäumten Feldweg und im Westen von einem Graben und Obstwiesen begrenzt. Zwei Obstbaumreihen, unterbrochen von kurzen Hecken und jeweils mit einem südlich anschließenden Grasweg, gliedern das Gebiet in einen nördlichen, einen zentralen und einen südlichen Bereich. Die Graswege sind über den am Ostrand verlaufenden, asphaltierten Feldweg und über ebenfalls asphaltierte oder geschotterte Auffahrten erreichbar. Der südliche und der zentrale Bereich umfasst jeweils einen größeren Ackerschlag, auf denen in 2024 Raps angebaut wurde. Der nördliche Bereich umfasst vier Schläge, davon drei südlich und einer nördlichen eines weiteren Graswegs. Zwei Schläge liegen brach bzw. sind als Blühflächen angesät, auf den zwei anderen wird Weizen und Raps angebaut.



Abb.: Südlicher Geltungsbereich mit Raps, Blick Richtung Neunkirchen



Abb.: Nördlicher Geltungsbereich mit Getreide und Raps

Die zwischen den Ackerschlägen und am Südrand stehenden Obstbaumreihen sind überwiegend gleichaltrig, mittelalt und gepflegt und wachsen auf schmalen, fettwiesenartigen Grünstreifen. Dazwischen stehen junge, nachgepflanzte Bäume. Die Baumreihe auf der überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung am Feldweg am östlichen Gebietsrand ist älter. Einige markante, große Mostbirnbäume prägen das Bild, aber auch hier sind junge Bäume nachgepflanzt. Nennenswerte Lücken gibt es im Bestand nicht. Nach Norden geht die Obstbaumreihe in einen baumheckenartigen Bewuchs mit großen Eichen über (*Biotop 6620-2250-341 Feldhecken am Försterweg nördlich Neunkirchen*). An der Wegekreuzung im Südosten steht ein steinernes Kreuz.



Abb.: Obstbaumreihe zwischen südlichen und zentralem Ackerschlag



Abb.: Obstbaumreihen am Feldweg im Osten

Im Nordwesten bezieht der Geltungsbereich zwei überwiegend mit Kirschen und in dichtem Pflanzabstand bestockte Obstbaumbestände mit ein, die eingezäunt sind und von Pferden beweidet werden.

Im Westen wird das Gebiet durch Hecken entlang eines flachen, temporär wasserführenden Grabens begrenzt, der ein Zufluss des unweit südlich beginnenden Schwarzbachs ist. Zwischen den Heckenstreifen und entlang des Grabens kommt grasreiche Ruderalvegetation auf.

Außerhalb des Geltungsbereich grenzen direkt oder jenseits von Obstbaumreihen, Hecken und Wegen weitere Ackerschläge, Grünlandflächen und insbesondere südlich auch größere Obstbaumbestände an.



Abb.: Beweideter Kirschbaumbestand im NW



Abb.: Feldhecke entlang des Grabens am Westrand

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung[1]. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet. Bewertet werden nur die Biotoptypen, die im Geltungsbereich liegen und unmittelbar betroffen sind.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
37.10	Acker	4
33.41	Fettwiese	13
33.52	Fettweide	13
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation	11
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17
45.20/30b	Einzelbäume/Baumreihen auf mittelwertigen Biotoptypen	6
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	+6

[1] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
60.21	Asphaltweg	1
60.25	Graswege	6

Tierwelt

In den Ackerflächen ist die Artenvielfalt gering. Einige Kleinsäuger und Insekten werden vertreten sein. Offenlandbrüter wie die Feldlerche konnten in den Ackerflächen des Geltungsbereichs nicht festgestellt werden. Sie meiden die Flächen vermutlich auf Grund der Obstbaumreihen und sonstigen Gehölzbestände.

Die Grünlandflächen, vor allem aber die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken sind Lebensraum zahlreicher Insekten und anderer Kleintiere, kleinerer und größerer Säuger, Brut- und Nahrungshabitat von Vögeln sowie Jagdgebiet von Fledermäusen.

Die größeren Säuger wie Fuchs, Dachs, Hase, Reh und Wildschwein queren das Gebiet regelmäßig und suchen es zur Nahrungssuche auf und wechseln sicher auch gelegentlich zwischen den Waldflächen der Umgebung über das Plangebiet. Nach Aussage eines Gebietskenners gibt es keine regelmäßig genutzten Wechsel, die über das Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung durch die Feldflur führen. Vielmehr wird die Feldflur flächig und ohne konkrete Wechsel von allen vorkommenden Wildarten genutzt. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

3.2 Klima und Luft

Die Wald- und Offenlandflächen um Neunkirchen sind ein großes Kaltluftentstehungsgebiet. Im Gesamtgebiet entstehende Kalt- und Frischluft kann zum Teil direkt, zum Teil über Geländemulden oder Talmulden in die Ortslagen einfließen und dort zum Luftaustausch beitragen.

Das Plangebiet ist Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets nordöstlich von Neunkirchen. Das Gelände fällt leicht in südliche Richtungen ab. Ein direkter Abfluss in Siedlungsbereiche ist nicht gegeben. Die Luft fließt, den Geländeneigungen folgend, zum Teil in die flache Talmulde des Schwarzbachs und über diese in Richtung Neunkirchen bzw. in die Mulde östlich und südöstlich des Plangebiets und über diese der Talmulde des Krebsbachs und Neckarkatzenbach zu. Die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken sind bioklimatisch aktiv. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar.

Bewertung

Die Planungsfläche wird als Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets und ohne direkte Siedlungsrelevanz wird mit mittlerer Bedeutung (Stufe C)[1] für das Schutzgut bewertet.

3.3 Boden

Die Bodenkarte 1:50.000[2] zeigt für das Plangebiet überwiegend die bodenkundliche Einheit *Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden* (D31). Im Süden steht B*raunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden über toniger Fließerde aus Material des Oberen Buntsandsteins* (D33), im Westen kleinflächig *Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* (D35) an.

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.
[2] Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 23.08.2024

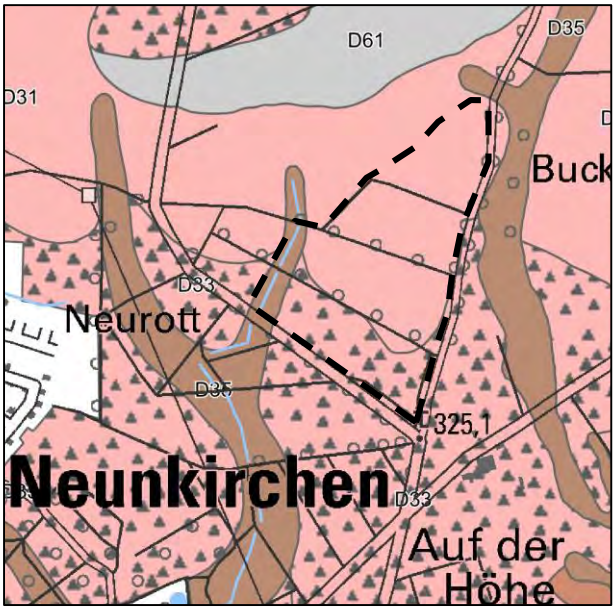


Abb.: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000
(ohne Maßstab)

Bewertung

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die Bewertung zur Bodenkarte zurückgegriffen. Der Boden wird hier gemäß seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.[1]

In den Acker- und Wiesenflächen ist von natürlichen Funktionserfüllungen auszugehen. In Wegböschungen und im Bereich von Graswegen sind die Böden durch Umgestaltung oder regelmäßiges befahren verändert oder verdichtet. Für Böschungsbereiche wird daher von einer geringen bis mittleren (GW 1,50) für Graswege von einer geringen (GW 1,00) Funktionserfüllung ausgegangen. Asphaltierte Flächen erfüllen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Klassenzeichen Nutzung | Flst.Nr.	**Bewertung Bodenfunktionen**				**Gesamt-bewertung**
	Natürliche Bodenfrucht-barkeit	**Ausgleichs-körper im Wasser-kreislauf**	**Filter und Puffer für Schadstoffe**	**Sonderstand-ort für die naturnahe Vegetation**	
D31 Acker, Grünland | 4812 tw.	2,5	2,0	3,0	8	2,50
D33 Acker, Grünland | 4812 tw.	2,0	1,5	2,5	8	2,00
D35 Acker, Grünland | 4812 tw., 5147 tw.	3,5	3,0	2,0	8	2,83
Böschungen	1,5	1,5	1,5	8	1,50
Graswege	1,0	1,0	1,0	8	1,00
Versiegelte Flächen	0,0	0,0	0,0	8	0,00
Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.					

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang

3.4 Wasser

Grundwasser

In den nördlichen beiden Gebietsdritteln steht nach der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 *Lößsediment* an. Dabei handelt es sich um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten. Das südliche Gebietsdrittel liegt in der *Plattensandstein-Formation*. Die ist ein Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.

Niederschläge versickern wegen des anstehenden Lößsediments nur zu einem sehr geringen Anteil und tragen demnach kaum zur Grundwasserneubildung bei. Das Lößsediment ist in der Lage, große Wassermengen aufzunehmen und zu speichern. Ein Teil verdunstet vom Boden aus bzw. über die Pflanzen. Ein Teil der Niederschläge fließt oberflächig, den jeweiligen Geländeneigungen folgend ab. Der Oberflächenabfluss ist bei den Ackerflächen zum einen stark von der Neigung, vor allem aber auch von der angebauten Feldfrucht bzw. dem aktuellen Bearbeitungszustand der Fläche abhängig.

Angaben zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. In den überwiegend mit Lößsediment überdeckten Flächen und in den nicht überdeckten Bereichen des Plattensandsteins ist nicht mit oberflächennahen Grundwasservorkommen zu rechnen. Bohrungen in einer vergleichbaren Situation unweit westlich (Solarfeld bei der Seniorenresidenz) schnitten bis zum Ende des Bohrfortschritts keine grundwasserführenden Schichten an. Im Westen entlang des Grabens ist zumindest eine periodische Durchnässung mit Stau-/Sickerwasser nach Niederschlägen möglich.

Bewertung

Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des überwiegend anstehenden Lößsediments wird die Bedeutung für das Schutzgut als gering (Stufe D)[1] bewertet.

Oberflächengewässer

Der Schwarzbach (Gewässer II. Ordnung) entspringt südwestlich des Plangebiets. Am westlichen Gebietsrand verläuft ein nicht im amtlichen Gewässernetz geführter Graben, der ein Zufluss des Schwarzbachs ist und temporär Wasser führt. In den Bach und den Grabenzufluss wird nicht eingegriffen, weshalb auf eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung verzichtet wird.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Neunkirchen liegt im Kleinen Odenwald westlich oberhalb des Neckartals. An die Ortslagen grenzt zum Teil Wald, insbesondere aber eine bemerkenswert reich strukturierte Feldflur mit zahlreichen Streuobstbeständen, Obstbaumreihen, Hecken und teilweise verhältnismäßig kleinparzellierter Ackernutzung an. Von den höheren Lagen der Gemarkung hat der Betrachter einen weiten Blick über den Kleinen Odenwald, das Neckartal und bis in das Kraichgau hinein.

Die Landschaft unmittelbar um das Plangebiet ist ein typischer Ausschnitt des oben beschriebenen Landschaftsbilds. Die für den Solarpark vorgesehen Fläche ist ackerbaulich genutzt und wird durch Obstbaumreihen und Hecken begrenzt und gegliedert.

Das Gelände steigt vom Ort kommend sanft und flachwellig an. Im nördlichen Drittel des Plangebiets gibt es eine kleine Anhöhe und in Nord-Süd-Richtung eine Art Geländerücken. Von dort fällt das Gelände nach Osten hin sanft ab. Insbesondere während der laubfreien Monate bestehen gewisse, durch Baumreihen und Hecken eingeschränkte Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden am nördlichen Ortsrand (Wohnbebauung „Am Kirschbaum“ und Seniorenresidenz) und dem südlichen Bereich des Plangebiets. Ebensolche Sichtbeziehungen bestehen vom

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

Leidenharter Hof auf den östlichen Bereich des Plangebietes.



Abb.: Blick aus dem Plangebiet heraus in Richtung Ortsrand



Abb.: Blick aus dem Plangebiet heraus in Richtung Leidenharter Hof

Im Plangebiet selbst gibt es keine erholungsrelevanten Einrichtungen oder Wege. Die Wege werden zum Spazierengehen und zum Ausführen von Hunden genutzt. Auf den Wegen östlich und südlich des Plangebiets führen Wanderwege und Radwanderwege des Odenwaldklubs. Im Südosten des Geltungsbereichs steht am Wegesrand ein steinernes Kreuz.

Bewertung

Das Plangebiet ist Teil einer landschafts- und regionaltypischen Kulturlandschaft mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart. Die Bedeutung für das Schutzgut wird mit hoch (Stufe B)[1] bewertet.

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und setzt hierfür ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest, das sich auf drei Baufelder aufteilt. Die Ackerflächen im nördlichen, südlichen und zentralen Baufeld dürfen im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaikmodulreihen überstellt werden. Es sind in Ost-West-Richtung ausgerichtete Module vorgesehen, die max. 4,00 m hoch werden und einen Bodenabstand (Unterkante Modul zum Boden) von 1,00 m aufweisen müssen. Die Module werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt.

Zulässig sind neben der Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen. Gemäß Anlagenplanung und unter Berücksichtigung eines Flächenpuffers werden rd. 8.315 m² Schotterwege und –flächen angelegt und rd. 500 m² (Trafos, Speicher, Modulständer) vollständig versiegelt.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Die Obstbaumbestände, Obstbaumreihen, Hecken und Gräben im Plangebiet werden allesamt in privaten Grünflächen erhalten. Sie werden im Gesamten oder mit einer Pflanzbindung für Einzelbäume und Baumreihen zum Erhalt festgesetzt. Die Wiesenstreifen bzw. Ruderalstreifen dürfen in gehölzfreien Abschnitten für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden.

Als ergänzende Eingrünung in Richtung des Wegs im Süden werden zwischen SO und Baumreihe Heckenstreifen gepflanzt. Zwischen dem nördlichen und dem zentralen Baufeld wird der Grünstreifen von der Umzäunung freigehalten. Er dient als Wildwechselkorridor und wird durch das Anlegen von Lesestein- und Totholzhaufen aufgewertet. Im Nordosten werden in der Fläche <2> insgesamte drei Himmelsteiche (Amphibientümpel) angelegt.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation, kleinflächige Überbauung und Schotterung von Ackerflächen, Graswegen - Veränderung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren - Störung / Beunruhigung der Tierwelt - Zerschneidung von Lebensräumen
Klima und Luft	- Kleinflächige Versiegelung und Überbauung von Flächen mit Kalt- und Frischluftentstehung - Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme während der Bauarbeiten
Boden	- Versiegelung und Überbauung des Bodens (Nebenanlagen, Ständer) - Auf- und Abtrag von Boden (Kabelverlegung, etc.) - Bodenverdichtung
Wasser	- Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten
Landschaftsbild und Erholung	- Technische Überprägung der Kulturlandschaft - Veränderung der Oberflächengestalt - Errichtung von Solarmodulen und Nebenanlagen - Bauzeitliche Beanspruchung von Radwe/Wanderweg

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	**Bestand (m²)**	**Planung (m²)**
Acker	83.852	-
Fettwiese, Fettweide und Ruderalvegetation	10.337	-
davon mit Streuobstbestand	*4.891*	-
Feldhecke	2.055	-
Graswege	3.801	-
Asphaltwege	127	-
Sondergebiet "Photovoltaik“	**-**	**80.029**
davon mit Modulen überstellt[1]	-	*48.440*
davon überbaut/versiegelt[2]	-	*300*
davon Schotterwege und -zufahrten[3]	-	*7.280*
Private Grünflächen	**-**	**20.143**
davon Pflanzbindungen (Erhaltung von Baumreihen, Hecken, Obstwiesen, Wiesenvegetation, etc.)	-	*12.505*
davon Pflanzgebot (Heckenpflanzungen)	-	*4.321*
Summe:	**100.172**	**100.172**

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse

Schutzgut **Bestand und Bewertung**	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
<u>Pflanzen und Tiere</u> Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Fettwiesen, Fettweiden und	 Die Ackerflächen werden überwiegend eingesät und extensiv als Wiese genutzt oder beweidet. ⇨ **kein Eingriff**	 Erhaltung von Obstbaumreihen und Hecken Erhaltung von Obstbaumbeständen

[1] SO x GRZ 0,7 abzgl. bebauter und geschotterter Flächen

[2] Gemäß Anlagenplanung überbaute Flächen inkl. 10 % Puffer

[3] Gemäß Anlagenplanung geschotterte Flächen inkl. 10 % Puffer

Schutzgut Bestand und Bewertung	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
grasreiche Ruderalvegetation mit mittlerer, wo mit Streuobstbeständen und Obstbaumreihen bestanden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Feldhecken mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Graswege mit geringer Bedeutung. Schotterwege und Asphaltwege mit sehr geringer bzw. ohne Bedeutung.	Ein Großteil der in extensives Grünland umgewandelten Flächen wird mit Modulen überstellt. Die Beschattung reduziert zwar die naturschutzfachliche Wertigkeit des Grünlands, gegenüber der bisherigen Nutzung bleibt es aber eine Aufwertung. ⇨ **kein Eingriff** Ein kleiner Flächenanteil wird durch Nebenanlagen bebaut und ggf. als Schotterwege bzw. Zufahrten angelegt. ⇨ **Eingriff** Reh und Wildschwein werden die umzäunten Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor südlich bzw. nördlich der Anlage und durch den freigehaltenen Wildwechselkorridor zwischen den Waldflächen der Umgebung wechseln. Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten. ⇨ **kein Eingriff**	Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung Schutzkonzept Zauneidechse Einhaltung von Abständen zu Gräben Bodenabstand oder Durchlässe des Zauns Erhalt eines Wildwechselkorridors Ausschluss von Beleuchtung
<u>Klima und Luft</u> Flach geneigtes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet ohne direkte Siedlungsrelevanz mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Stufe C).	Die überbaute Fläche ist klein. Unter und zwischen den Modulen wird das Kleinklima ein anderes sein, als bisher. Die Temperatur unter den Modulen nimmt insbesondere im Sommer tagsüber gegenüber der Umgebungstemperatur ab und ist nachts etwas höher. Auswirkungen auf die klimatische Situation in den Siedlungsbereichen sind nicht zu erwarten. ⇨ **kein Eingriff**	
<u>Boden</u> Acker und zum Teil Grünland mit überwiegend mittlerer und mittlerer bis hoher Erfüllung der Bodenfunktionen. Wegböschungen mit geringer bis mittlere Funtktionserfüllungen. Graswege mit geringer und	Kleinflächig werden Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt und ggf. Wege oder Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Bodenfunktionen gehen ganz oder teilweise verloren. ⇨ **Eingriff**	Schonender Umgang mit dem Boden

Schutzgut Bestand und Bewertung	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
Schotterwege und Asphaltwege ohne Funktionserfüllung.	Der Großteil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt. Für die Dauer der Anlagennutzung werden Böden weniger intensiv bewirtschaftet. ⇨ **kein Eingriff**	
<u>Grundwasser</u> Überwiegend Lößsediment mit geringer Bedeutung für das Teilschutzgut (Stufe D).	Die für Nebenanlagen überbauten und versiegelten Flächen sind klein (max. 500 m²). Die Flächen unter den Modulen werden vor Niederschlag abgeschirmt. An den Modultischunterkanten sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier u.U. konzentriert ab. Kleinräumig kann es daher zu trockeneren und feuchteren Bereichen kommen. Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich aber nicht merklich. Durch die Extensivierung der Unternutzung wird die Infiltration verbessert. ⇨ **kein Eingriff**	Ausschluss metallischer Dach- und Fassadenverkleidungen bei Nebenanlagen Wasserdurchlässige Beläge für dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege.
<u>Landschaftsbild und Erholung</u> Mit Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen, Hecken, Äckern und Grünland reich strukturierte Feldflur nordöstlich von Neunkirchen. Im Plangebiet keine erholungsrelevanten Einrichtungen/Wege. Wege werden zum Spazierengehen genutzt. Auf Wegen östlich und südlich des Plangebiets führen Wanderwege und Radwanderwege des Odenwaldklubs. Hohe Bedeutung für das Schutzgut (Stufe B).	Es entsteht ein von Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet. Die gewachsene und weitgehend erhaltene Kulturlandschaft wird in diesem Landschaftsausschnitt technisch überprägt. Mit dem Erhalt der Baumreihen und Hecken und ergänzenden Pflanzungen wird die Anlage zwar so gut wie möglich in die Landschaft integriert, es bleiben aber erhebliche Beeinträchtigungen. Die landschaftlichen Auswirkungen und die Sichtbeziehung zum Ortsrand wurden an zwei beispielhaften Standorten durch den Vorhabenträger visualisiert (siehe Anlage zum GOB). ⇨ **Eingriff** Die Nutzung der Wege wird ggf. während der Bauphase temporär eingeschränkt. Alle Wegebeziehungen bleiben weiterhin zugänglich. Der Erholungswert der Landschaft nimmt unmittelbar im Umfeld der Anlage ab, nicht jedoch bezogen auf den gesamten Landschaftsraum um Neunkirchen. ⇨ **kein Eingriff**	Einsatz geringspiegelnder Module. Erhalt natürlicher Eingrünung mit Obstbaumreihen und Hecken Begrünung und randliche Eingrünung

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das **Schutzgut Pflanzen und Tiere** kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen als extensives Grünland, durch die vorgesehene randliche Bepflanzung und die Anlage von Tümpeln vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss (vgl. Kapitel 7) von **639.095 Ökopunkten**.

Für das **Schutzgut Boden** entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstige Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterzufahrten und –wegen ein Kompensationsdefizit von maximal **75.800 ÖP**. Die Eingriffe werden durch Anrechnung des Kompensationsüberschusses im Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen.

Beim **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung** wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Die Eingrünung wird durch die Pflanzung von Hecken ergänzt.

Eine vollständige landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden. Für die Quantifizierung des Anteils wird behelfsweise auf eine monetäre Ermittlung über den Ansatz der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) zurückgegriffen. Damit wird die Höhe der Ersatzzahlung ermittelt, die für den Eingriff ins Landschaftsbild zu leisten wäre, sofern kein Biotopwertüberschuss angerechnet werden könnte. Die ermittelte Summe wird auf einen Ökopunktewert umgerechnet und der entsprechende Wert vom Biotopwertüberschuss zugeordnet.

Die AAVO gibt verschiedene Möglichkeiten zu Ermittlung der Ausgleichsabgabe vor. An dieser Stelle wird der Flächenansatz angewandt. Demnach werden pro m² beeinträchtigter Fläche – je nach Grad der Beeinträchtigung – 1,00 bis 5,00 € als Ausgleichsabgabe angesetzt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich innerhalb der Rahmensätze nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Für die Beurteilung von Dauer und Schwere des Eingriffs sollen u.a. die Parameter herangezogen werden:

- Zeitraum der Beeinträchtigung, Grad der Bodenversiegelung, Grad der Landschaftszerschneidung,
- Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist oder für die der Zugang beschränkt wird,
- Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe, die Tiefe oder das Volumen, und
- sonstige Belastungen des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Module sind in der Höhe beschränkt, der Versiegelungsgrad ist sehr gering und die Eingriffe durch den Rückbau der Anlage jederzeit reversibel.

Mit den vorgesehenen Eingrünungen durch den Erhalt von Baumreihen und Hecken und ergänzende Bepflanzungen findet bereits eine Minderung der Beeinträchtigungen statt und auch die Begrünung der Flächen mit einem ansehnlichen Blühaspekt tragen zur Minderung bei. Unter Berücksichtigung alledem wird von einem mittleren Wert der Rahmensätze von 2,50 €/m² beeinträchtigter Fläche ausgegangen. Als beeinträchtigte Fläche wird das Sondergebiet abzgl. der randlichen Eingrünungsflächen angenommen.

Bei 80.029 m² beeinträchtigter Fläche wäre eine Ausgleichsabgabe von 200.072,50 € zu leisten. Bei einem Ansatz von 1 € ≙ 1 ÖP[1] entspräche das rd. **200.073 ÖP**.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere noch ein **Kompensationsüberschuss von 363.222 ÖP**.

Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

5.3 Beeinträchtigungen geschützter Biotope & Streuobstschutz nach §33a NatSchG

Am nordöstlichen Gebietsrand wächst entlang des Wegs das **geschützte Biotop** *Feldhecken am Försterweg nördlich Neunkirchen* (6620-2250-341), nördlich anschließend die *Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen* (6520-2250-420).

Der innerhalb des Geltungsbereichs liegende Abschnitt der Feldhecke wird als private Grünfläche, Fläche zum Erhalt festgesetzt. Entgegen der heute unmittelbar angrenzenden Ackernutzung wird künftig extensives Grünland und die Einzäunung des Solarparks mit einem Abstand von rd. 2-3 m anstehen. Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen der Biotope sind nicht zu erwarten.

Bei der Feldhecke handelt sich dabei um einen Biotoptypen, der nach § 33 NatSchG nur „in der freien Landschaft“ geschützt ist. „Freie Landschaft“ ist in § 33 Abs. 2 NatSchG definiert als „sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche“. Es ist also auf den tatsächlichen Zustand abzustellen, nicht ausschlaggebend sind die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Flurstücksgrenzen. Außerhalb der Einzäunung des Solarparks wird das Biotop daher nach wie vor als „in der freien Landschaft“ wachsend zu bewerten sein und verliert damit auch nicht seinen Biotopstatus. Sofern die feste Einzäunung des Solarparks nicht vor dem Stellen der Modulreihen umgesetzt wird, sollten zum Schutz der Feldhecke zwischen Biotop und Baufeld Bauzäune gestellt oder gleichwertige Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die an den Wegrändern und zwischen den Ackerflächen wachsenden Obstbaumreihen und die Obstbaumbestände im Nordwesten stehen zum Teil in funktionalem Zusammenhang mit angrenzenden, größeren Streuobstwiesen. Sie sind als geschützte **Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG** zu bewerten. Die Baumreihen und Obstbaumbestände sollen allesamt erhalten werden. Für die innerhalb des Geltungsbereich stehenden Obstbäume werden Erhaltungsgebote festgesetzt.

Für die Obstbäume und Baumreihen gilt, ebenso wie für das geschützte Biotop, dass sie bauzeitlich geschützt werden müssen. Die DIN 18920 für den Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen ist zwingend einzuhalten.

5.4 Naturpark

Das Plangebiet liegt vollständig im **Naturpark** Neckartal Odenwald. Auch im Naturpark besteht grundsätzlich ein Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO u.A. für das Errichten baulicher Anlagen. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO sog. Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung – hier durch Aufstellung eines Bebauungsplans – an.

Für die geordnete städtebauliche Entwicklung müssen die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzwecke erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Gemeinde einfließen.

[1] Aktueller, durchschnittlicher Preis pro Ökopunkt auf dem Ökopunktemarkt

Schutzzweck gem. § 3 NatParkVO	Auswirkungen der Planung
Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:	
die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, Vorderer Odenwald, Hoher Odenwald, Fränkischer Odenwald mit Ausläufern in das Bauland, Kleiner Odenwald mit Ausläufern in den Kraichgau und das Neckartal) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten.	Ein kleiner Flächenausschnitt der Feldflur um Neunkirchen wird durch den Bau des Solarparks technisch überprägt. Betroffen ist eine Fläche von rd. 10 ha des rd. 129.200 ha großen Naturparks. Durch Ein- und Begrünung entstehen neue, naturnahe Elemente.
Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben;	Das Plangebiet liegt nicht in einem der als besonders landschaftsempfindlich/ landschaftsprägend bewerteten Teilgebiete.
die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und	Wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen bzw. können erhalten werden und es entstehen neue, hochwertigere Lebensräume (v.a. artenreiches Grünland, Feldhecke)
den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.	Die Nutzung angrenzender Wege wird wenn überhaupt während der Bauzeit beeinträchtigt.. Die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von Erholungseinrichtungen wird nicht beeinträchtigt.
Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.	Die Planung steht diesem Ziel nicht in erheblicher Weise entgegen.

5.6 Wild und Wildwechsel

Die größeren Säuger wie Fuchs, Dachs, Hase, Reh und Wildschwein queren das Gebiet sicher regelmäßig und suchen es zur Nahrungssuche auf und wechseln auch gelegentlich zwischen den Waldflächen der Umgebung über das Plangebiet. Nach Aussage eines Gebietskenners gibt es keine regelmäßig genutzten Wechsel, die über das Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung durch die Feldflur führen. Vielmehr wird die Feldflur flächig und ohne konkrete Wechsel von allen vorkommenden Wildarten genutzt. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

Mit dem vorgesehenen Bodenabstand der Einzäunung bzw. entsprechenden Kleintierdurchlässen (siehe Kapitel 6.2.1) ist sichergestellt, dass mit Ausnahme von Reh und Wildschwein für alle vorkommenden Wildarten und sonstige Kleintiere die umzäunten Flächen weiterhin zugänglich und durchquerbar sind. Für Arten wie den Feldhase werden die Solarparkflächen gegenüber den heutigen, intensiv und großflächig bewirtschafteten Ackerflächen – insbesondere bei entsprechender Pflege - einen deutlich besseren Lebensraum darstellen.

Reh und Wildschwein werden die umzäunten Modulfelder hingegen künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt[1] zur Nahrungssuche betreten bzw. über diese wechseln können.

[1] Erfahrungsgemäß gelangen sowohl Reh als auch Wildschwein regelmäßig durch Schadstellen im Zaun oder in dem sie sich unter der Umzäunung hindurchschieben in Solarparks hinein.



Abb.: Feldhase (l.) und Rehbock (r.) in einem Solarpark (Fotos: J. Wagner, Juni 2023)

Da keine regelmäßig genutzten Wechsel über das Plangebiet führen, werden auch keine Verbindungsrouten/Wanderrouten zwischen den Waldflächen der Umgebung unterbrochen. Würde das gesamte Gebiet und ohne Unterbrechung eingezäunt, entstünden dennoch große Zaunlängen und eine Barriere in der Landschaft. Ein Grünstreifen zwischen dem nördlichen und dem zentralen Modulfeld wird daher von der Umzäunung freigehalten, sodass dort Reh und Wildschwein weiterhin eine Querungsmöglichkeit haben.

5.7 Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Der *Generalwildwegeplan* und Flächen der *Feldvogelkulisse* des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind nicht betroffen.

Die Obstwiesen zwischen Ortsrand und Plangebiet und weitere im Umfeld des Leidenharter Hofs sind Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Zwischen den Kernflächen liegen Kernräume und Suchräume. Einer der 500 m – Suchräume quert die Ackerflächen im Süden des Geltungsbereichs. Wenngleich nicht im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellt, haben die Obstbaumreihen und Hecken an den Gebietsrändern und zwischen den einzelnen Ackerschlägen wichtige Biotopverbundfunktionen.



Abb.: Ausschnitt Fachplan Landesweiter Biotopverbund (ohne Maßstab)

Die Obstbaumreihen und Hecken werden erhalten und damit auch ihre Funktionen im Biotopverbund. Im gesamten Plangebiet und auch im 500 m – Suchraum werden Ackerflächen zu extensiv genutztem oder gepflegtem Grünland und es werden Heckenpflanzungen ergänzt.

Insgesamt ist nicht von einer Beeinträchtigung, sondern vielmehr und insbesondere für wenig mobile Arten des Grünlandes von einer Stärkung des Biotopverbunds auszugehen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). *Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).* *Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.* *Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind bei hoher Bodenfeuchte Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen nur mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.*	Hinweis

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Durch die Überstellung mit Solarmodulen werden die Flächen unter den Modultischen u.U. weniger mit Niederschlagswasser versorgt. Dem kann durch die Festsetzung von Abständen zwischen den Modulen entgegengewirkt werden.
Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege im Gebiet sowie durch den Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen bei Nebenanlagen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser weiter verringert werden.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen von Nebenanlagen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbildes

Großflächige Photovoltaikanlagen sind auch aus großen Entfernungen sichtbar und stören das Landschaftsbild.

Durch die Extensivierung der Flächen unter und zwischen den Modulen, dem Erhalt angrenzender Hecken und die Bepflanzung und Einsaat der dafür vorgesehenen Flächen (siehe unten) insbesondere in Richtung der Straße, wird sich die Anlage so gut wie möglich in die Umgebung einfügen.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Durch die Anlage und die notwendige Einzäunung wird die Durchquerbarkeit des Gebietes für große Tiere eingeschränkt. Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Umzäunung des Gebietes	
Die Umzäunung ist so nah wie Betrieb und Unterhaltung es erlauben an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen. Es sind naturfarbene und vorzugsweise grüne Zaunelemente zu verwenden. Die maximale Zaunhöhe wird auf 2,50 m festgelegt. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen. Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten. Es ist zulässig, die private Grünfläche zwischen der südlichen und der zentralen Baufläche mit einzuzäunen. Für die Zäunung dürfen keine Gehölze	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Umzäunung des Gebietes	
entfernt werden. Die Grünfläche zwischen der zentralen und der nördlichen Baugrenze ist von der Umzäunung auszusparen. Es ist ein Korridor mit einer lichten Breite von mind. 10,00 m zwischen der Umzäunung freizuhalten.	

Beleuchtung des Gebiets	
Zum Schutz nachtaktiver Tiere und insbesondere der Fledermäuse ist eine nächtliche Beleuchtung der Anlage während der Betriebsphase nicht zulässig. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen für Reparaturen und Wartungsarbeiten. Während der Bauphase hat eine nächtliche Beleuchtung im Zeitraum von Anfang April bis Ende September zu unterbleiben.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Die reflektierenden, das Licht polarisierenden Oberflächen der Solarmodule können bei einigen Tiergruppen u.U. Wasserflächen vortäuschen. Nach derzeitigem Forschungsstand werden z.B. einige aquatische Insektengruppen von PV-Anlagen angezogen. Besonders wenn es bis zur Eiablage auf der Moduloberfläche kommt, könnten bestehende Populationen beeinträchtigt werden.[1] Mit der Festsetzung zur Verwendung kristalliner, gering spiegelnder Module soll dem entgegen gewirkt werden.

Die Bauzeitenregelung oder Vergrämung im Vorfeld der Bebauung dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel. Die Maßnahme wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern	
Die Bauflächen sind im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.	§44 BNatSchG

Entlang der Hecken und Baumreihen im Gebiet wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Mit folgendem Konzept wird vermieden, dass Zauneidechsen während der Bauzeit zu Schaden kommen.

Vermeidungskonzept Zauneidechse	
Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden. *Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.* *Je nach Jahreszeit der angrenzenden Bauarbeiten wird empfohlen, zwischen Baufeldgrenze/ Baustellenzufahrt und Lebensstätten einen Reptilienzaun zu stellen. Damit kann vermieden werden, dass Zauneidechsen in die Baufelder bzw. Baustraßen einwandern und dort zu Schaden kommen. Dies gilt insbesondere bei BE-Flächen unmittelbar an den Lebensstätten und bei Baustellenzufahrten von Osten. Die Notwendigkeit und Verortung des Reptilienzauns*	§44 BNatSchG

[1] Bundesamt für Naturschutz, C. Herden, J. Rassmus, B. Gharadjedaghi; Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen – Endbericht, BfN – Skripten 247; 2009

Vermeidungskonzept Zauneidechse	
ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen und vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen. *Die Einhaltung der Maßnahmen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.*	

Mit dem Erhalt von Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen und Hecken werden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und die vorhandenen Strukturen als künftige Eingrünung des Solarparks genutzt.

PFB 1	**Erhalt der Feldhecken und Baumreihen**
In den mit PFB 1 gekennzeichneten Flächen sind die Obstbaumreihen und Einzelbäume einschließlich ihres Unterwuches sowie alle Hecken einschließlich der *Feldhecken am Försterweg nördlich Neunkirchen* (6620-2250-341) und der *Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen* (6520-2250-420) vollständig und in ihrer heutigen Ausdehnung zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen. Der Unterwuchs der Baumreihen ist mit ein bis zwei Schnitten im Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Sukzession unter den Obstbaumreihen zu vermeiden. Die Hecken können in Abschnitten von max. 25 m alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 b

PFB 2	**Erhalt der Obstbaumbestände**
Die Obstbaumbestände nordwestlich des Sondergebiets sind zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen. Der Unterwuchs der Baumreihen ist wie bisher durch Mahd oder Beweidung offenzuhalten. Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 b

PFB 3	**Erhalt des Grabens und begleitender Vegetation**
Der Graben und die begleitende Vegetation einschließlich aller Gehölze ist zu erhalten. Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 b

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Durch die Einsaat der Flächen unter und zwischen den Modulen und die randlichen Eingrünungen können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden.

Pfg 1 - Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung)	
Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese einzusäen. Die Flächen sind so zu pflegen, dass auf den Flächen, die nicht mit Modulen überstellt sind, zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens im Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig. Die Mulchmahd und der Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Um die Anlage und entlang der durchs Gebiet führenden Graswege und Baumreihen ist eine unterschiedlich breite und unterschiedlich gestaltete Ein- bzw. Durchgrünung vorgesehen. Sie sieht den Erhalt aller Baumreihen und Hecken und Ergänzungspflanzen (siehe oben) und deren Ergänzung mit Hecken und habitataufwertenden Strukturen vor.

Pfg 2 – Eingrünung durch Heckenpflanzungen	
In den mit Pfg 2 belegten Flächen im Norden und Süden des Sondergebietes sind vorhandene Gehölze einschließlicher aller Obstbäume zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. In den Flächen werden je nach Breite 2-4 reihige Feldhecken aus gebietsheimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste im Anhang gepflanzt. Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Sträucher zu pflanzen, die als Niederhecke entwickelt und regelmäßig auf den Stock gesetzt werden können. Es gelten folgende Pflanzvorgaben: Feldhecke/Niederhecke 2 bis 4-reihig Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m Die Hecken und Gebüsche sind alle 5 - 10 Jahre in Abschnitten von max. 25 m auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von zwei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf. Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 b Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Eine Obstbaumreihe wird erhalten und es werden Stein- und Totholzhaufen als Habitatstrukturen für Zauneidechsen angelegt.

PFB4 / Maßnahmenfläche 1 – Erhalt Obstbaumreihe und Anlage von Eidechsenhabitaten	
In der Grünfläche 3 ist die Obstbaumreihe einschließlich ihres Unterwuches zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen. In der Fläche werden an möglichst besonnten Standorten insgesamt mind. sieben kombinierte Stein- und Totholzhaufen mit jeweils rd. 2 m³ angelegt. Der Unterwuchs der Baumreihe ist mit ein bis zwei Schnitten im Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Sukzession unter der Baumreihe zu vermeiden und die Eidechsenhabitate offen zu halten. Die Anlage der Haufen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen.	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 b Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Im nördlichen Bereich werden Tümpel angelegt, um Lebensräume für Amphibien und Wasserinsekten zu schaffen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird geprüft, ob eine Befüllung der Tümpel mit Regenwasser erfolgen kann, das von den PV-Modultischen aus zugeleitet wird.

Maßnahmenfläche 2 – Anlage von Tümpeln	
In der Fläche werden mind. drei jeweils rd. 50 m² große Tümpel angelegt. Sie sollen eine Tiefe von bis zu 1,50 m und flache, naturnah gestaltete Uferzonen aufweisen. Im Umfeld der Tümpel werden drei kombinierte Stein- und Totholzhaufen mit jeweils rd. 2 m³ angelegt. Die Flächen um die Tümpel werden mit einer Ufermischung aus gebietseigenem Saatgut angesät. Jeweils die Hälfte der Fläche wird einmal jährlich im Spätsommer gemäht. Die zweite Hälfte wird im jeweiligen Folgejahr gemäht. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Stein- und Totholzhaufen sind einmal jährlich freizumähen. Die Anlage und Ansaat hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Saagutangaben im Anhang sind zu beachten.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich (artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ausgenommen).

Die bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild entstehenden Eingriffe können schutzgutübergreifend vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die folgenden Seiten zeigen die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Gemeinde Neunkirchen
BP Solarpark Neunkirchen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
37.10	Acker	4	83.852	335.408
33.41/52	Fettwiese/Fettweide	13	8.151	105.963
33.64	Grasreiche Ruderalvegetation	11	2.186	24.046
41.22	Feldhecken mittlerer Standorte	17	2.055	34.935
45.40b	*Streuobstbestand auf mittelw.Biotoptypen*	*6*	*4.891*	*29.346*
60.21	Asphaltwege	1	127	127
60.25	Graswege	6	3.801	22.806
42.20b	Baumreihe auf mittelwertigen Biotoptypen (1)			
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (1)			

Planung

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
Sondergebiet Photovoltaikanlage (80.029 m²) / PFG 1				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (1)	11	48.440	532.840
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (2)	15	24.009	360.135
60.10	Bebaute Fläche (3)	1	300	300
60.23	Schotterwege (4)	2	7.190	14.380
Private Grünflächen (20.143 m²)				
PFG 2 (4.321m²)	*davon 194m² Überlagerung mit PFB1*			
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte (Pflanzung)	14	4.321	60.494
PFB1 (5.770 m²) - Erhalt von Obstbaumreihen und Hecken				
41.22	Feldhecken mittlerer Standorte (Erhalt)	17	1.427	24.259
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Erhalt)	13	2.520	32.760
33.64	Grasreiche Ruderalvegetation (Erhalt)	11	1.629	17.919
45.20/30	Baumreihen und Einzelbäume (5 - Erhalt)			
PFB2 (5.087 m²) - Erhalt der Obstbaumbestände im Nordwesten				
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	4.891	63.583
45.40b	*Streuobstbestand auf mittelw. Biotoptypen (Erhalt)*	*6*	*4.891*	*29.346*
60.25	Graswege	6	196	1.176
PFB 3 (907 m²) - Erhalt des Grabens und begleitender Vegetation				
41.22	Feldhecken mittlerer Standorte (Erhalt)	17	573	9.741
33.64	Grasreiche Ruderalvegetation (Erhalt)	11	334	3.674
PFB 4 (741 m²) & Maßnahmenfläche 1				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Erhalt)	13	741	9.633
Maßnahmenfläche 2 (874 m²)				
35.43	Ufermischung/Sonstige Hochstaudenflur (Ansaat)	16	724	11.584
13.20	Tümpel	26	150	3.900
Private Grünflächen außerhalb PFG/PFB				
60.25	Graswege	6	2.637	15.822
60.23	Schotterzufahrten (4)	2	90	180

Gemeinde Neunkirchen
BP Solarpark Neunkirchen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand						Planung				
Nr.	**Biotoptyp**	**Biotop-wert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**		**Nr.**	**Biotoptyp**	**Biotop-wert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
(1) alle Bäume werden erhalten. Sie werden daher weder auf der Bestands- noch der Planungsseite in die Bilanzierung eingestellt.						(1) Magerwiesenansaat: Flächen unter den Modulen, Beinträchtigungen z.B. durch Verschattung (GRZ 0,7 abzgl. bebauter und geschotterter Flächen), bewertet in Anlehnung an Grasreiche Ruderalvegetation (2) Magerwiesenansaat: Flächen zwischen und außerhalb der Modulreihen, auf Grund zeitweiser Verschattung und der intensiven Vornutzung voraussichtlich beeinträchtigte Entwicklung der Magerwiese, dementsprechend abgewertet. (3) Nebenanlagen (Trafostationen, etc.) und Modulaufständerung (Flächenermittlung gemäß Anlagenplanung zzgl. 10 % Aufschlag) (4) Flächenermittlung gemäß Anlagenplanung zzgl. 10 % Aufschlag (5) alle Bäume werden erhalten. Sie werden daher weder auf der Bestands- noch der Planungsseite in die Bilanzierung eingestellt.				
		Summe	**100.172**	**552.631**				**Summe**	**100.172**	**1.191.726**
	Kompensationsüberschuss			**639.095**						

Durch die kleinflächige Bebauung und das Anlegen von Schotterwegen entsteht im Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Eingriff, der durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie durch die Einsaaten und Pflanzungen in den Randbereichen ausgeglichen wird. Insgesamt entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **639.095 ÖP.**

Gemeinde Neunkirchen
BP Solarpark Neurott Neunkirchen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Boden

Bestand					Planung			
Klassenzeichen Fläche / Fl.st.-Nr.	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**		**Fläche**	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
D35 Acker, Grünland | 4812 tw., 5147 tw.	2,83	2.615	7.400		***Flächen mit Eingriffen***			
D31 Acker, Grünland | 4812 tw.	2,50	63.205	158.013		Überbaute Fläche (Nebenanlagen und Modulaufständerung)	0,00	300	0
D33 Acker, Grünland | 4812 tw.	2,00	27.520	55.040		Schotterwege, Zufahrten	0,00	7.280	0
Böschungen, Seitenflächen	1,50	2.904	4.356		***Flächen ohne Eingriffe***			
Graswege	1,00	3.801	3.801		Nicht überbaute Fläche (D35)	2,83	2.615	7.400
Versiegelte Flächen	0,00	127	0		Nicht überbaute Fläche (D31)	2,50	55.625	139.063
					Nicht überbaute Fläche (D33)	2,00	27.520	55.040
					Böschungen (Erhalt)	1,50	2904	4.356
					ehemalige Graswege (3)	1,00	3.801	3.801
					bereits versiegelte Flächen	0,00	127	0
					Erhebliche Beeinträchtigungen der Böden und damit Eingriffe sind nur dort zu erwarten, wo Nebenanlagen gebaut (rd. 300 m²) und Schotterwege angelegt (7.280 m²) werden. Die Eingriffe können im BP-Verfahren nicht lokalisiert werden, sodass davon ausgegangen wird, dass sie sich auf die hochwertigsten Böden innerhalb der SO-Flächen konzentrieren **(Flächen mit Eingriffen**). Dies sind die Böden D31, die höherwertigen Böden D35 stehen nur in Privaten Grünflächen an. In allen anderen Bereichen, auch wenn sie bauzeitlich beansprucht werden, bleiben die Bodenfunktionen erhalten oder werden sich in kurzer Zeit wieder einstellen (**Flächen ohne Eingriffe**).			
	Summe	**100.172**	**228.610**			**Summe**	**100.172**	**209.660**
Saldo Bilanzwert			**18.950**		**Saldo in Ökopunkten** (Bilanzwert x 4)	**75.800**		

Es entsteht ein Defizit von **75.800 Ökopunkten**.

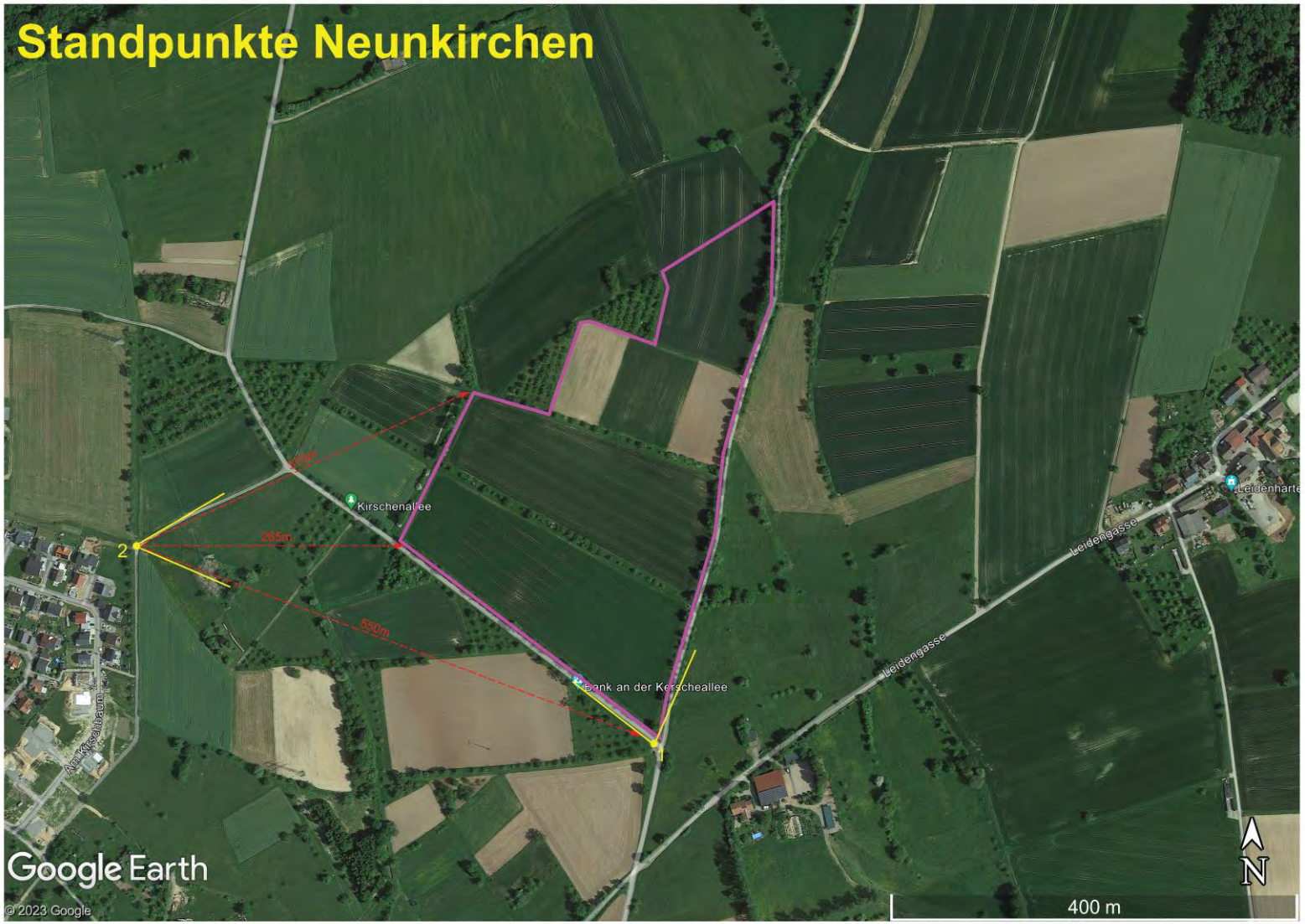
Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Visualisierung

Bewertungsrahmen

Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neunkirchen“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Neunkirchen Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen[1]

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung
	Feldhecke
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●
Frangula alnus (Faulbaum)	●
Prunus spinosa (Schlehe)	●
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●
Salix caprea (Salweide)	●
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Empfohlene Saatgutmischungen (Artenliste 2)

Bereich	Saatgutmischung
- Sondergebiet **- nicht bepflanzte Private Grünflächen** **- Ausgleichsfläche <2>**	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar) - Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte (UG 11)

Artenliste 3: Obstbaumsorten für Nachpflanzungen

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

[1] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere *Ökopunkte Feinmodul*	**Landschaftsbild und Erholung** **Klima und Luft** **Wasser**	**Boden** *Funktionserfüllung*	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen[1] und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung[2].
Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.
Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.
Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW[3] flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

[1] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:
Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.
[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.
[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft[4]

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser[5]

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen		
	d	Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)	tiH	*Hangende Bankkalke**
			ox2	*Wohlgeschichtete Kalke**
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	*Mittlerer Buntsandstein**
	pl	Pliozän-Schichten		
mittel (Stufe C)	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis
	km4	Stubensandstein		Zechsteindolomit-Formation
gering (Stufe D)	**Grundwassergeringleiter I**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
	r	Rotliegendes		
	dc	Devon-Karbon		
	Ma	Paläozoische Magmatite		
sehr gering (Stufe E)	**Grundwassergeringleiter II**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl	*Oberer Braunjura (ab delta)**		
	km5	Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

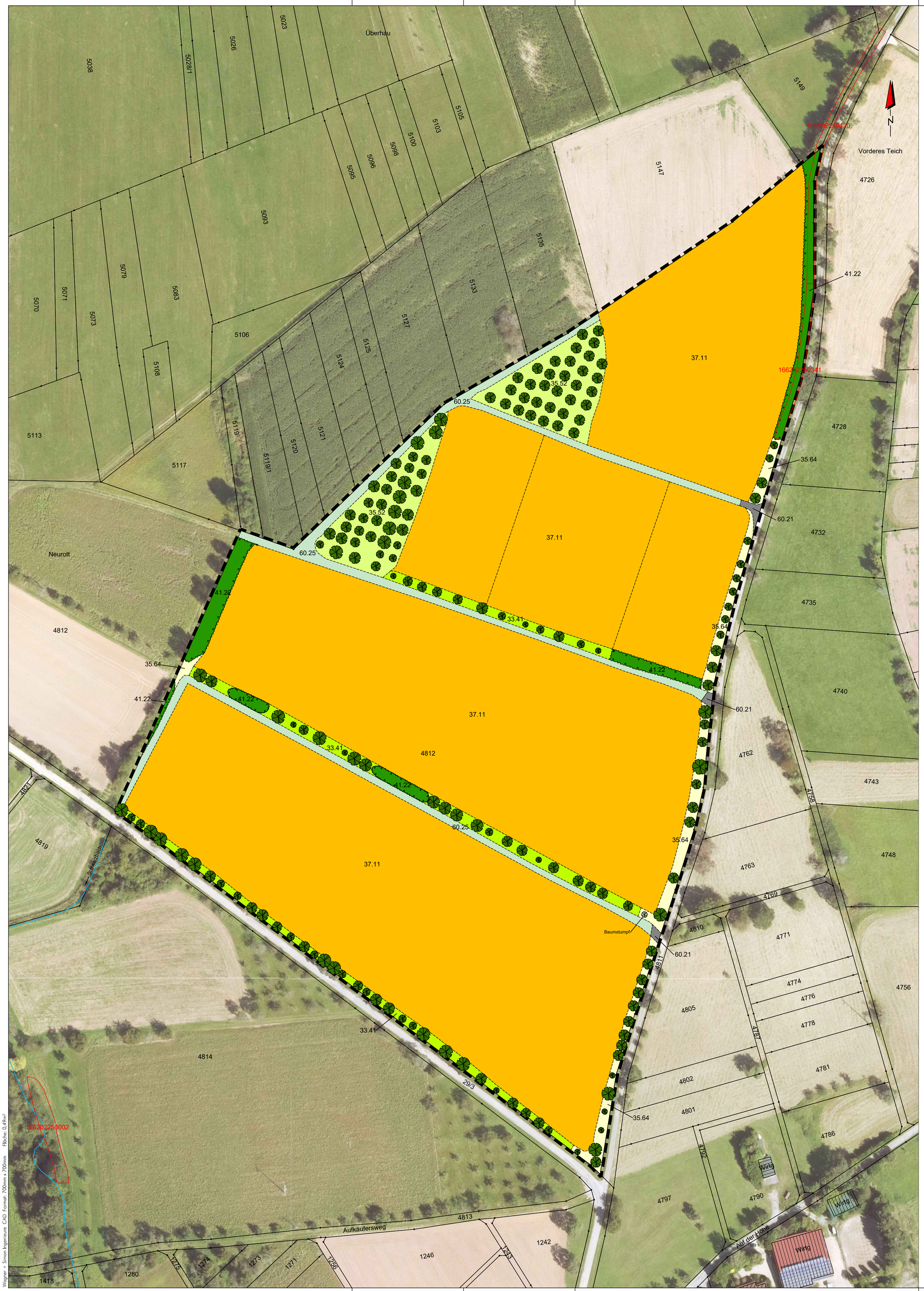
* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung[6]

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und –prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen) (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auelandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	**Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.** Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										**Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.** Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

[6] erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	**Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.** Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen (unmaßstäbliche, unstimmige bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien)	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar (unzugängliches, geschlossen wirkendes Gelände	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen) (anthropogener Einfluss hoch)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden (keine– bis geringe Zugänglichkeit)	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²); (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	**Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.** Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)										**Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.** Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)



Legende

Bestand

- Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
- Fettweide mittlerer Standorte (33.52)
- Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)
- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)
- Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)
- Baumreihe (45.20) / Streuobstbestand (45.40b)
- Völlig versiegelte Straße (60.21)
- Grasweg (60.25)

- Geltungsbereich
- 166202250341 Abgrenzung geschützter Biotop
- Fließgewässer

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390, Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Bestandsplan		Datum	Name
	Bearbeitet	05.2025	JW
Maßstab: 1:1.000	Gezeichnet	05.2025	PN
Projektnr.: 24010	1. Änderung		
Zeichnung: BP Solarpark Neunkirchen	2. Änderung		

Auftraggeber: Datum Unterschrift

Ingenieurbüro: Datum Unterschrift

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: 700mm x 700mm Fläche: 0,49m²

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK NEUROTT NEUNKIRCHEN“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2025 bis 27.06.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	30.06.2025	Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt. Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	30.06.2025	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Wir bitten die unteren Bezugspunkte für die Höhenermittlung der Module sowie der Nebenanlagen noch detaillierter festzusetzen, so dass sie dem Bestimmtheitsgebot von Normen ausreichend Rechnung tragen (Festsetzung Ziff. 2.2). Wird vom natürlichen Gelände ausgegangen? Was wird für die Höhen als oberster Bezugspunkt angenommen? Eventuell würde sich die Ergänzung einer Skizze zum besseren Verständnis anbieten.	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung wie folgt klarstellend ergänzt: *Die Höhe der Modultische (**höchster Punkt der Gesamtkonstruktion**) darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe **des natürlichen Geländes**, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (MH_{max}) maximal 4,0 m betragen.* *Der Mindestabstand der Modultische (tiefster Punkt der Unterkante des Modultisches) von der Geländeoberkante wird mit 1,0 m festgesetzt.* *Die Höhe der baulichen Anlagen (**höchster Punkt der baulichen Anlage**) und Gebäude darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe **des***

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				***natürlichen Geländes**, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (GH_{max}) maximal 4,0 m betragen. Ausgenommen sind davon Kameramasten mit einer maximalen Höhe von 8,0 m.*
			3. Umweltprüfung – Umweltbericht Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Neunkirchen nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) erstellen lassen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der diesbezügliche Umweltbericht wurde mit den aktuellen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Er integriert dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und stellt sie nach ihrer Relevanz dar. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird auf die maßgeblich durch den geplanten Solarpark für Umwelt, Naturhaushalt und Landschaft zu erwartenden Auswirkungen eingegangen. Der dabei ersichtlich werdende Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann als angemessen erachtet werden.	Die Zustimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			Bezüglich der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme angesprochenen Standortwahl wurden unter Nr. 5.2 der städtebaulichen Begründung die seitens der Gemeinde berücksichtigten Kriterien ergänzt. Ebenso geht der Umweltbericht in seiner Nr. 12 auf das in Betracht kommen anderweitiger Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl ein. Auch wenn Alternativstandorte nicht ausdrücklich diskutiert wurden, wird die planerische Auswahl der Solarparkfläche damit doch insoweit verständlich gemacht. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zur Standortwahl mitgetragen werden.
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. unter Nr. 1.1 zum Planerfordernis und Nr. 1.2 zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In dem zwischenzeitlich vorgelegten Umweltbericht wird auch aus umweltplanerischer Sicht auf den Klimaschutz und den dazu wesentlichen Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon positiv Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.	Die Zustimmung zum Umweltbericht und zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.06.2025	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Neunkirchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu nun ein Fachbeitrag Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei (mit Stand vom 06.05.2025).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine fachliche Vorabstimmung statt. Den Ausführungen zum Artenschutz unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung wird beigepflichtet. Den Ergebnissen des vorgelegten Fachbeitrags Artenschutz wird insgesamt gefolgt. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam zu verhindern.	Die Zustimmung zu den Ausführungen zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.
			Auf den rechtzeitigen Abschluss des unter Nr. 4.2.1 des Fachbeitrags Artenschutz vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen wird hingewiesen (vgl. Seite 16 Fachbeitrag Artenschutz). Die Belange des Artenschutzes sind vor dem Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Vertrag rechtzeitig vor Satzungsbeschluss geschlossen.
			b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23 - 30 BNatSchG Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird. Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurden diesbezügliche Ausführungen unter Nr. 3 des Umweltberichts sowie in Nr. 5.4 des Grünordnerischen Beitrags als geeignete Abwägungsgrundlage ergänzt. Weitergehende verfahrensrechtliche Schritte werden hierzu somit nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Im vorliegenden Fall gab es konstruktive Vorgespräche mit der Gemeinde und dem beauftragten Umweltplaner. Diese haben dazu geführt, dass die ansonsten anzutreffenden Streuobstbestände und Biotope aufgrund der vorgesehenen Festlegungen des Bebauungsplans vollständig geschont bzw. erhalten werden können. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zum geplanten Vorgehen bzgl. der Streuobstbestände und Biotope wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In Übereinstimmung mit den vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen kann bestätigt werden, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu diese Verfahren erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage *a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:* Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag nun ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei (Stand: 06.05.2025). Wie bereits von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erwartet wurde, kann der entstehende Kompensationsbedarf im Plangebiet bewältigt werden. Fachliche Standards wurden eingehalten. Demnach sind zur Eingriffsregelungen keine weitergehenden Bedenken oder anderweitigen Anregungen vorzutragen.	Die Zustimmung zur den Eingriffsregelungen wird zur Kenntnis genommen.
			b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) Im südwestlichen Bereich wird das Plangebiet zwar durch den 500 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert. Jedoch wird durch den festgelegten Erhalt und die darüber hinaus vorgesehene Ergänzung von Biotopverbundelementen eine ausreichende Funktionalität für den betroffenen Suchraum gesichert. Somit bestehen keine Bedenken bezüglich der Biotopverbund-Thematik.	Wird zur Kenntnis genommen.
			c) Naturschutzrechtliches Fazit: Vorbehaltlich des rechtzeitigen Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Artenschutz (vgl. Nr. 1.a) verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine weitergehenden Bedenken zu diesem Bebauungsplanverfahren.	Die Zustimmung zum Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	30.06.2025	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben weiterhin Einwände. Unsere Bewertung orientiert sich an der Flurbilanz 2022 und der Bodenpotenzialkarte, den Fachplanungen der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) verankert. Als weitere Fachplanung ergänzt die Bodenpotenzialkarte die Flurbilanz um flurstücksbezogene Informationen. Sie ist der Flurbilanz in ihren Aussagen untergeordnet. Die Bodenpotenzialkarte gibt Aufschluss über die Güte bzw. Ertragsfähigkeit von Böden. Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage einer Bodenabschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Ergänzend wird die Hangneigung berücksichtigt, die der Flächennutzung und dem maschinellen Einsatz im Landbau Grenzen setzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und auf die Flurbilanz verwiesen.
			Bei der übergeordneten Fachplanung, der Flurbilanz, werden die landwirtschaftlichen Fluren nach ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion beurteilt. Die Darstellung dieser Fluren	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erfolgt durch das Zusammenfassen von landwirtschaftlichen Flächen. Die Fluren haben eine durchschnittliche Größe von etwa 30 Hektar. Die Bewertung der Flurbilanz erfolgt anhand von 7 Standardkriterien. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Ertragfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsgefährdung. Beim geplanten Standort des Solarparks Neurott handelt es sich zusammenfassend, durch ein Zusammenspiel aus Ertragsfähigkeit und den Standardkriterien, laut Flurbilanz um die Wertstufe II (Vorbehaltsflur I). Aus agrarstruktureller Sicht sind diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Böden der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogenen werden, sondern nach Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft zurückgeführt. In der Begründung befinden sich entsprechende Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.01.2025 ausführlich zu dem Vorhaben. Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G). Wir bedanken uns für die Umsetzung der Korrektur in den Planunterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf den **Regionalen Grünzug (Z)** äußerten wir, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben als Vereinbar mit dem Regionalen Grünzug angesehen wird.
			In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) äußerten wir, dass diesem dem Vorhaben nicht entgegensteht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Wasserschutzzone III eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Vorgaben der WSG-VO wird hingewiesen. Die Einhaltung der WSG-VO ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.
			Im Ergebnis bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar weiterhin keine regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bedanken uns für den ergänzten Hinweis bzgl. des Landesweiten Biotopverbunds.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wie bereits erwähnt befindet sich der Verband aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Im Ergebnis der Abwägung konnte das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG055-PV) in den zweiten Planentwurf aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Dies gilt vorbehaltlich der anstehenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27. Juni 2025. Die oben ausgeführte regionalplanerischen Einschätzung im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens bleibt davon unberührt.	
3.a	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.05.2025	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.01.2025 bereits Stellung genommen. Nachdem die Planung keine wesentliche Änderung erfahren hat, verweisen wir auf dieses Schreiben. Wir begrüßen, dass die Planunterlagen entsprechend unserer Anregungen angepasst wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	*Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat am 21.11.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich von Neunkirchen zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden und ausweislich der vorgelegten Begründung künftig eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) darstellen. Der Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald am 03.12.2024 gefasst.* *Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs beträgt rund 10 ha und liegt rund 300m östlich des Ortsrandes von Neunkirchen. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Wiesenflächen). Die Fläche ist durchsetzt mit Baumreihen und Gehölzstreifen.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Die Fläche ist durch Baugrenzen unterteilt, sodass die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten werden und sich drei Flächen für die Belegung mit PV-Modulen ergeben. Zulässig sein sollen in diesen: Solarmodule, die punktuell in den Untergrund geschraubt oder gerammt werden sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des SO-Gebiets dienen. Die maximale Höhe der Solarmodultische soll 4 m betragen und die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,7 festgesetzt werden. Alle Flächen innerhalb der Umzäunung sind als Magerwiese einzusäen und entsprechend zu pflegen. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> *Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.* *Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. Plansatz (PS) 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</u> *In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet:* *Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.* *Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastrukturen, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage den Regionalen Grünzug nur kleinräumig tangiert. Ausweislich des Planungskonzeptes ist außerdem eine umfassende Ein- und Durchgrünung vorgesehen, die u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern und eine ökologische Aufwertung bewirken soll. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.	*Es wird zur Kenntnis genommen, dass die höhere Raumordnungsbehörde die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Regionalen Grünzugs als erfüllt erachtet.*
			Gem. PS 2.2.3.3 G ERP dienen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III des Wasserschutzgebiets (WSG) „Tiefbrunnen Untere Au“). In ihnen sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. In der Begründung wird dargelegt, dass durch die Wasserdurchlässigkeit der Beläge von Zufahren und Wartungsflächen sowie dem Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen wird.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Erhebliche Beeinträchtigungen auf das im Planbereich ausgewiesene Wasserschutzgebiet werden bei Beachtung der Ge- und Verbote der WSG-Verordnung und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan nicht erwartet.	*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes durch die Planung zu erwarten sind.*
			Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf z.T. auf ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz hingewiesen wird, dies sollte angepasst werden. Weiterhin ist im Planteil des FNP-Vorentwurfs eine geplante Sonderbaufläche „Agri-PV“ dargestellt, dies bitten wir zu prüfen.	*Der Anregung wurde gefolgt und die Unterlagen entsprechend geprüft und angepasst.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.b	RPK - Stabstelle Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz	04.06.20205	Zu dem o. g. Verfahren haben wir seitens der StEWK keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	11.06.2025	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 09.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Textlichen Teil bereits ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.06.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. RPF9-4700-57/86/2 vom 15.01.2024 sowie Hinweis Ziffer 9. (Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung) des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.05.2025 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
		15.01.2025	***1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen*** ***1.1 Geologie*** *Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten Lösslehm und Holozäne Abschwemmmassen. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit Plattensandstein-Formation im Untergrund zu erwarten.* *Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			1.2 Geochemie *Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			1.3 Bodenkunde *Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.* *Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. *Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.* *Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.* *Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.*	*Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.*
			2. Angewandte Geologie *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			2.1 Ingenieurgeologie *Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:* *Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.* *Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.*	*Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			2.2 Hydrogeologie *Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.* *Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des mit RVO vom 05.08.1991 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Untere Au“ (LUBW-Nr. 225.222) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.* *Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.* *Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			2.3 Geothermie *Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	
			3. Landesbergdirektion **3.1 Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise *Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG). Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.07.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FESt-E-VK, Standort MOS	26.05.2025	Die Offenlegung des BBP „Solarpark Neurott Neunkirchen“ haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH		Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der **Netze BW GmbH** angefordert werden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und Bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	23.06.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 16. Januar 2025/PTI 21-Betrieb, Uwe Herold, Az. 2025B_23 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	*Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:*	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Wasserversorgungs-gruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	27.06.2025	**Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar** Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neunkirchen“ keine Bedenken vorzuweisen. Um den steigenden Strombedarf klimaneutral und mit verbrauchsnaher Stromerzeugung zu decken, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich. Die Metropolregion Rhein-Neckar ist bereits heute eine der stromintensivsten Regionen Deutschlands und das auch unabhängig von einzelnen stromintensiven Verbrauchern in der Industrie. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss daher rasch und dauerhaft Fahrt aufnehmen, um den bis Mitte der 2040er Jahre stark steigenden Strombedarf der Region zu decken. Das ist eine Erkenntnis der von der IHK Metropolregion Rhein-Neckar beauftragte und vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE durchgeführten “Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar”, die die Versorgungssicherheit bis zum Jahr 2045 analysiert.	Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach	13.01.2025 (Eingang zu spät für Abwägung	Es muss uns allen klar sein, dass wir mit der Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen und den zu erwartenden Windkraftwerken einer industriell geformten Landschaft entgegen gehen. Diese Landschaft könnte den Erholungsfaktor verlieren, den wir heute noch der Landschaft des Kleinen Odenwaldes zuschreiben. Die entspannende, beruhigende Wirkung der Landschaft des Kleinen Odenwaldes ist für seine Bewohner ein wichtiger Grund hier zu leben. Deshalb gilt es hier	Durch die geplante Eingrünung des Solarparks sollen Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsbild und Erholungsfunktion möglichst reduziert werden.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Frühzeitige Beteiligung)	sorgfältig zu planen. Der NABU sieht allerdings die Notwendigkeit Alternativen zur Atomkraft und den fossilen Energieträgern zu suchen. Für das Gelände des geplanten Solarparks sollte deshalb ein naturschutzfachliches Gutachten über die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt erstellt werden. Möglicherweise werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig.	Es wurden ein Umweltbericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden nicht erforderlich. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Fachbeiträge zusammenfassend dargelegt.
			Die Absicht der Ersteller, die Anlage erhöht aufzustellen, ist begrüßenswert. Ist es doch dadurch möglich, den Unterwuchs zu kontrollieren und, wenn nötig, mit Futterpflanzensaat und Blühsaat zu ergänzen. D.h. es kann eine Beweidung durch Schafe stattfinden und Insekten resp. Bienen können sich ernähren und entwickeln. Es kann ein Grundstock für Nahrungspyramiden und Nahrungsketten entstehen. Der NABU Kleiner Odenwald legt deshalb Wert darauf, dass entsprechende Programme ausgearbeitet, verwirklicht und durch ein Monitoring überprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplans, sondern den Betrieb des Solarparks bzw. dessen Pflege.
			Wie erreicht man Naturverträglichkeit in einem Solarpark: Schonender Ausbau im vorhandenen Biotop, Biodiversität fördernde zusätzliche Eingriffe, Das erhöht die Artenvielfalt und trägt zu ökologischen Aufwertung bei. Für einen nach ökologischen Ansprüchen ausgerichteten Solarpark gilt, dass ca. 40 % der Fläche modulbedeckt sind. Es ist ein Reihenabstand von 3m einzuhalten. Bei Einsaat ist regionales Wildpflanzen Saatgut nach § 40 (1) BNatSchG seit 2020 vorgeschrieben. Gebietsfremdes Saatgut ist zu vermeiden. Das Potential einer Dreifachnutzung Photovoltaik – Landwirtschaft – Biodiversität muss geprüft und erfasst werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch im Wesentlichen die Ausführungsplanung. Eine Modulüberdeckung von lediglich 40% der Fläche scheidet aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus. Eine Dreifachnutzung scheidet in diesem Fall aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.
			Wünschenswert ist eine ökologische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Anlage für Reptilien und Lurche. Nach Ansicht des NABU kann dies auch innerhalb der Anlage eingerichtet werden. Die wichtigsten Kriterien werden in anhängender Tabelle zusammengefasst.	Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Bebauungsplan vorgesehen. Die in der Tabelle genannten Kriterien werden zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht teilweise den Kriterien.

Kriterium	naturverträgliche FF PV / ökologische Aufwertung
Standortwahl, Ausschluss	Europäisches Natura 2000 Netzwerk
	EU-Vogelschutz und Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete
	Naturschutzgebiete, Nationalparks
	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)
	gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG
	gesetzlich geschützte Biotope nach §42 Landesnaturschutzgesetz
	Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Rastflächen europarechtlich geschützter Arten
	Gewässer und Gewässerrandstreifen
	Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
	Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
	geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler
	Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
	ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
Standortwahl, Einzelfallprüfung	Landschaftsschutzgebiete
grüne Infrastruktur	extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland
Mindesthöhe Modultisch	80 cm
Modulüberdeckung Boden	max. 40%
Variante sanfte Beweidung	extensive Pflege durch Beweidung
Gesamtversiegelung	max. 1%
Modulreihen Abstand	min. 3 m
Zaun-Durchlass unten*	Durchlässigkeit Kleintiere, 20cm
Biodiversität	In Einklang mit Biotopverbundssystem, Entschneidungskonzept (beides LANUV) und Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BfN)
	Mahd oder Beweidung
	1-2 Mahd/a; Abfuhr; Belassen von Altgrasflächen; Balkenmäher
	regionales Wildpflanzen-Saatgut (gesetzlich vorgeschrieben)
	3 m breiter Stauden o. Heckenbewuchs am Anlagenrand
	Querungskorridore ab 500 m Länge der Anlage
	Strukturbereicherung: Totholzhaufen, Steinhaufen, Tümpel etc.
	Pflegemaßnahmen im Bebauungsplan festgelegt
	keine künstliche Beleuchtung, auch nicht im Außenbereich
	Monitoring der Biodiversität
	Forschungsbedarf
Zielarten	Zielartenkonzept NRW
	Bodenbrütende Vogelarten
Wasserhaushalt	Versickerung vor Ort
Boden	vorher intensive Landwirtschaft / Energiepflanzen / Deponien
	keine Pflanzenschutzmittel oder Düngung
	keine Reinigungsmittel
Rückbau	soll möglich sein, Repowering

Tabelle : Die Kriterien für die naturverträgliche Planung und Gestaltung von FF PV-Anlagen auf einen Blick (Ergänzung durch NABU NRW).[22]

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	26.05.2025	**a) Allgemeine Informationen** Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V."), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst: • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen. Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.	Die allgemeinen Ausführungen zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen.
			b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen. Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten. Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN e.V.) und Nationale Naturlandschaften e.V. (NNL e.V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen. Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden (vgl. auch: https://nationale-naturlandschaften.de/transfer/positionspapier-erneuerbare-energien.pdf): • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. Zudem sollte ein ausreichender Abstand zu diesen Flächen eingehalten werden, um negative Einflüsse möglichst zu vermeiden. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen.	Den Forderungen wird mit der Planung weitestgehend entsprochen. Es werden nahezu vollständig Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch eine Einsaat des Solarparks werden die Flächen aufgewertet; die biologische Vielfalt wird dadurch gestärkt. Durch den Erhalt der umgebenden Grünstrukturen, die Ergänzung durch Heckenpflanzung sowie Maßnahmen für Amphibien und Reptilien wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Solarparks erzielt. Die Lage im Naturpark wird dadurch berücksichtigt. Durch die bestehende Photovoltaikpflichtverordnung in Baden-Württemberg sind in neuen Wohn- und Gewerbegebieten verpflichtend Photovoltaikanlagen herzustellen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ohnehin nicht gewünscht. Wird zur Kenntnis genommen.
			c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.	
21.	Gemeinde Aglasterhausen	06.06.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Neckargerach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Schönbrunn	23.05.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Neckarzimmern	23.05.2025	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu diesem Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Herr Lenz	621.41

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“
hier: a) Beschluss über die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Anlagen:
- Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit Behandlungsvorschlag (Abwägungsübersicht)
- Begründung, Lageplan, Planungsrechtliche Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz, Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Sachverhalt:

Verfahren

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2024 erfolgte der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 09.12.2024 bis 17.01.2025.
In der Gemeinderatssitzung am 15.05.2025 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden behandelt, der Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Offenlegung erfolgte vom 23.05.2025 bis 27.06.2025.

Offenlegung

Die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlungsvorschläge sind aus der beigefügten Behandlungsübersicht ersichtlich.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Begründung in einigen Punkten klarstellend ergänzt. Die Festsetzung zur Höhe der Module und der Nebenanlagen wurde ebenfalls klarstellend ergänzt. Wesentliche Änderungen, die eine erneute Offenlegung erfordert hätten, gab es keine.

Da aktuell noch das Anhörungsverfahren für die Zonierung des Landschaftsschutzgebietes läuft, kann der Bebauungsplan erst nach einer erfolgreichen Zonierung als Satzung beschlossen werden.

Aufgrund der laufenden Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Änderung der Landschafts-schutzgebiets-Verordnung „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ können bis einschließlich 15.08.2025 Stellungnahmen abgegeben werden. Da keine negativen Stellungnahmen zu erwarten sind, sollte ein Beschluss unter dem Vorbehalt einer positiven Anhörung der Träger öffentlicher Belange gefasst werden.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem jeweiligen Behandlungsvorschlag.

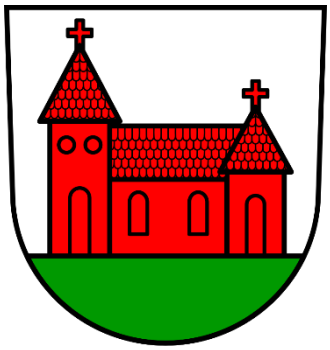
b) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ in der Fassung vom 14.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet, vorbehaltlich einer positiven Anhörung der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“, als Satzung.

   Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich des Artenschutzes mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

a)	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltungen:**
b)	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltungen:**

Anlage 1a



Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

Gemarkung Neckarkatzenbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	**Anlass und Planungsziele**	**1**
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	**Verfahren**	**1**
3.	**Plangebiet**	**1**
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	**Übergeordnete Planungen**	**3**
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	**Plankonzept**	**7**
5.1	Erschließung und Technische Infrastruktur	7
5.2	Standortwahl	7
6.	**Planinhalte**	**8**
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2	Örtliche Bauvorschriften	9
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	9
7.	**Auswirkungen der Planung**	**10**
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.4	Starkregenereignisse	11
7.5	Lichtimmissionen	12
7.6	Landwirtschaftliche Belange	12
8.	**Angaben zur Planverwirklichung**	**13**
8.1	Zeitplan	13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Nordwestlich von Neckarkatzenbach plant die STARVERT New Energy GmbH einen rd. 4,3 ha großen Solarpark.

Darin soll eine größtenteils von Wald und Obstbäumen umgebene Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen, die sich verträglich in die Landschaft integriert.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung mittels Solarenergie. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bildet einen Beitrag zur Energiewende. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

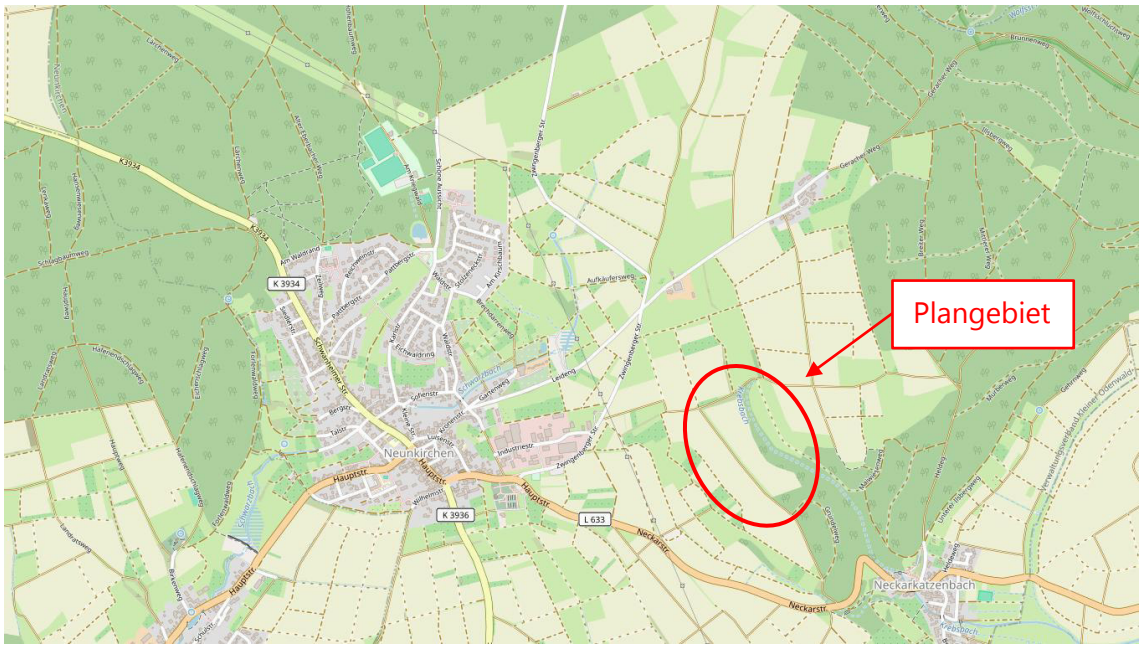


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, openstreetmap.org/copyright, 26.09.2024)

Das Plangebiet befindet sich rund 700 m nordwestlich von Neckarkatzenbach an einem Waldsaum, der den dort verlaufenden Krebsbach begleitet.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4,3 ha.

3.2 Bestandssituation



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Google Earth, 24.10.2024)

Das Plangebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Acker-/Wiesenflächen. Im westlichen Randbereich säumen Bäume und zwei Heckenstrukturen die landwirtschaftlichen Flächen.

Nördlich angrenzend befinden sich größere Heckenstrukturen, die das Plangebiet vom dort verlaufenden Wirtschaftsweg trennen. Östlich befindet sich der Waldstreifen, der den Krebsbach begleitet und sich in Richtung Südwesten zu einer großen Waldfläche entfaltet. Im Süden grenzen relativ junge Baumkulturen (überwiegend Nadelbäume) an. Westlich verläuft ein Wirtschaftsweg, über den die Fläche erschlossen ist.

Das weitere Umfeld ist durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt.

Topographie

Das Plangebiet fällt leicht (ca. 7 %) in Richtung Südosten ab. Zudem fällt es bis zu ca. 4 % nach Osten und Westen ab.

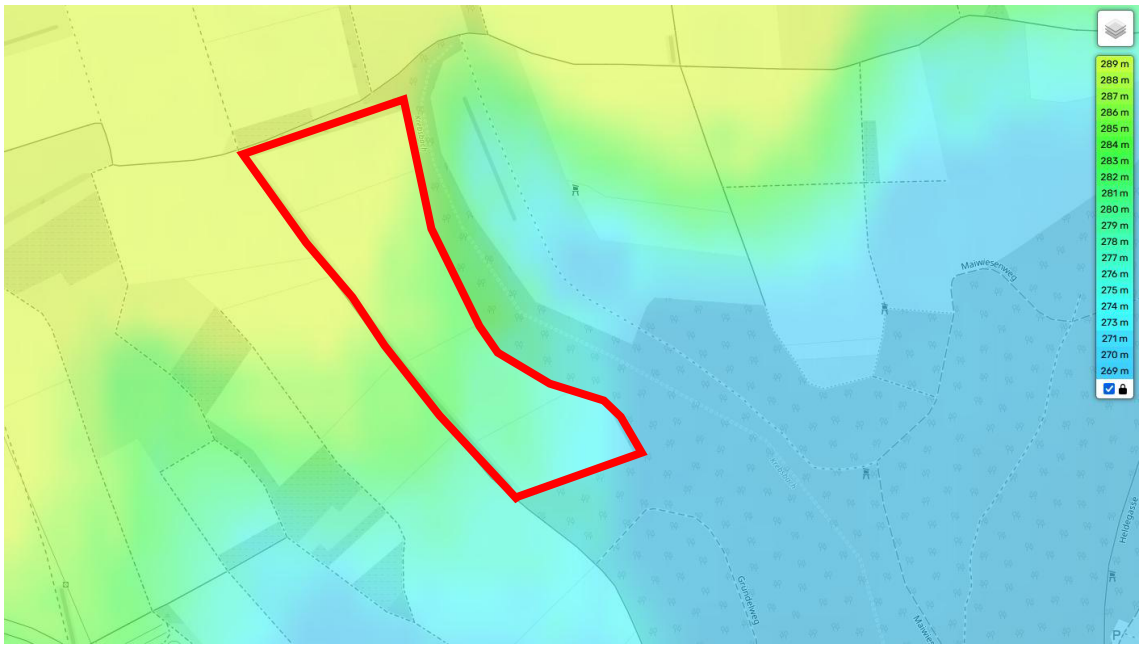


Abb. 3: topographische Karte (Quelle: topographic-map.com, 26.09.2024)

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg, der im Süden an Neckarstraße (L 633) anschließt, erschlossen und an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Altlastensituation / Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

Zur Überprüfung der Flächen auf eine potentielle Kampfmittelbelastung ist im weiteren Verfahren die Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorgesehen.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Neunkirchen dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Mosbach und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Oden-

wald) – Walldürn/Hardheim (– Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) sowie der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Sinsheim (– Heilbronn) am nächsten.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprochen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

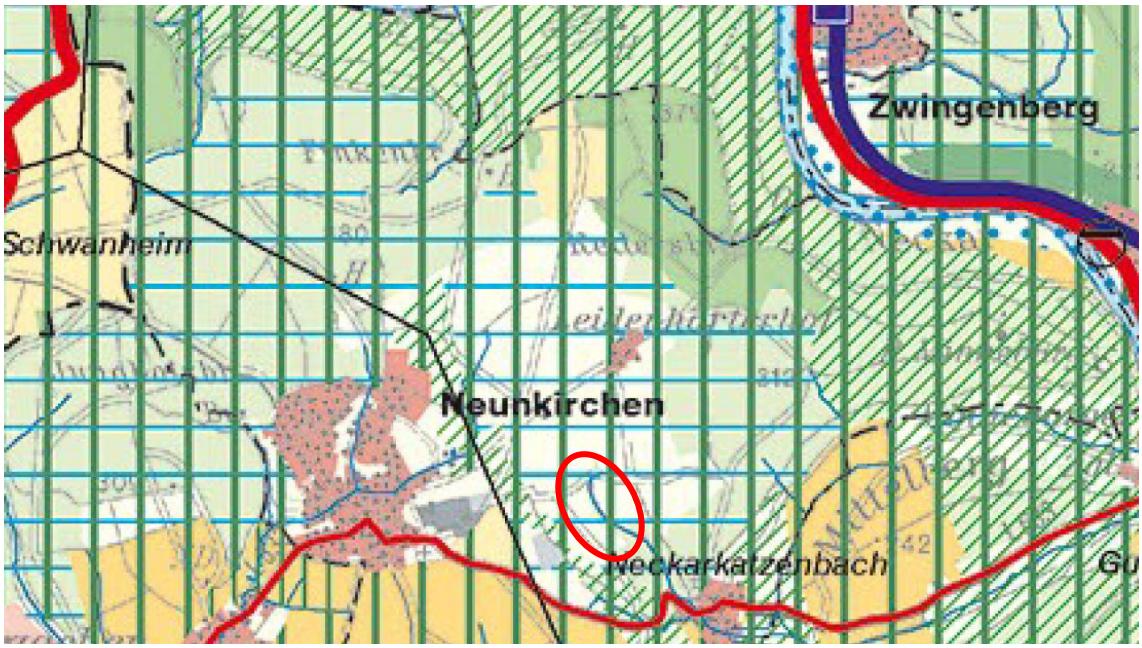


Abb. 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen" dargestellt. Die Fläche liegt vollständig in einem regionalen Grünzug und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Ziel) sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.3.3 (Grundsatz) sollen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die Eingrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen sowie den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Artenschutz.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz lässt sich festhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden. Für Zufahrten und Wartungsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Eine großflächige Versiegelung ist somit nicht zu erwarten. Zusätzlich wird durch den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der aktuell rechtskräftigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald als Waldfläche dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Es ist daher eine Teiländerung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs 3 BauGB vorgesehen.

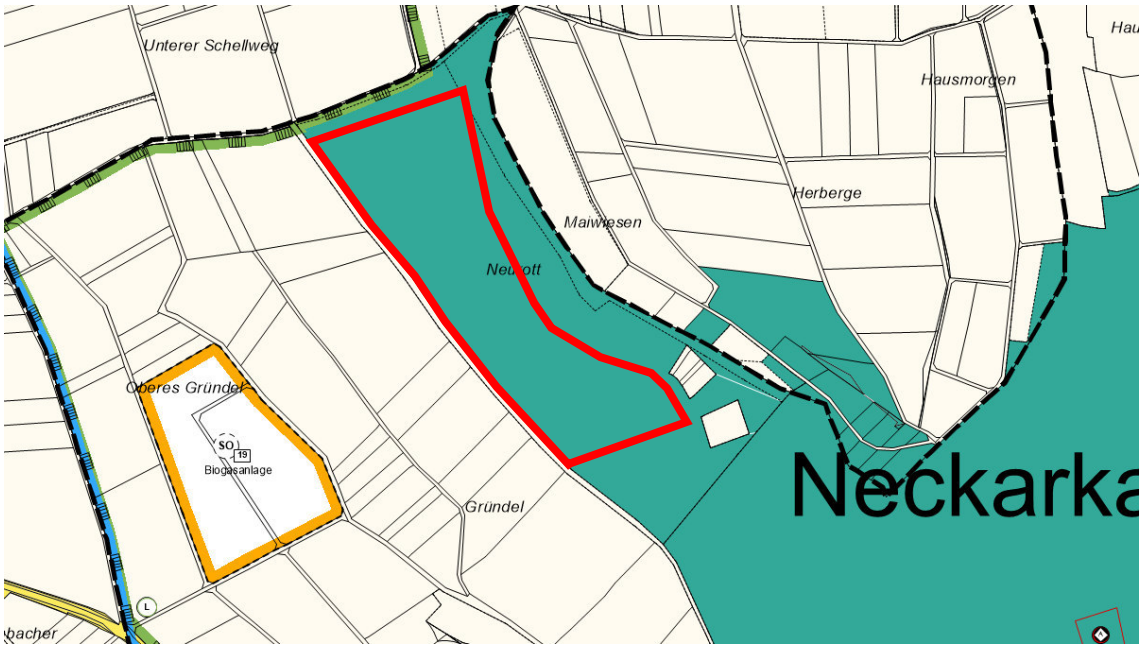


Abb. 5: Auszug aus der Digitalisierung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kleiner Odenwald

4.3 Schutzgebiete

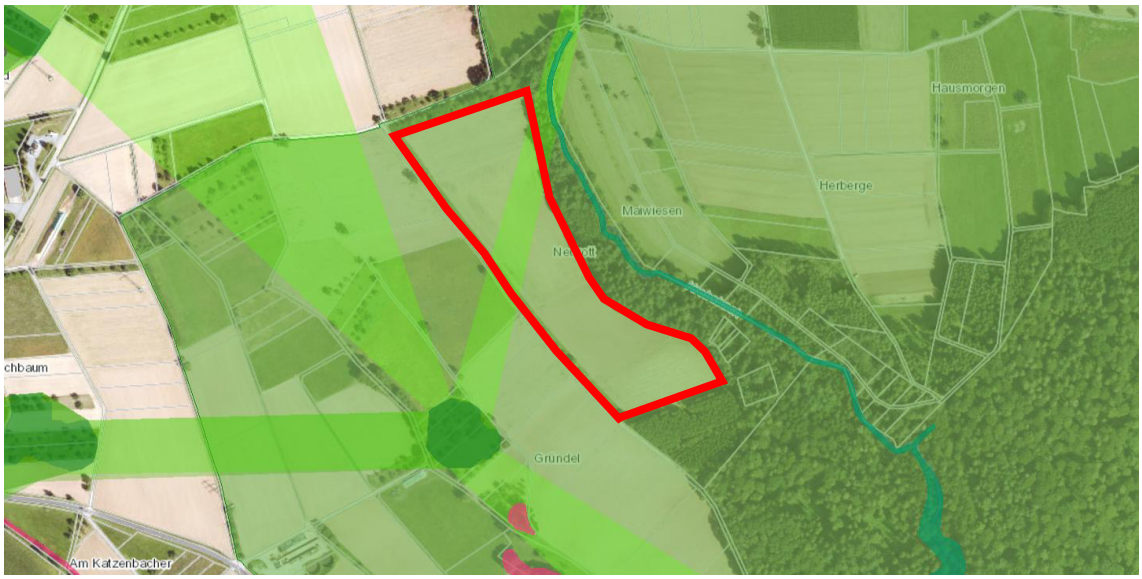


Abb. 6: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 26.09.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Daher erfolgte eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Um den Konflikt rechtzeitig zum Satzungsbeschluss zu lösen, ist eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen.

Biotopverbund

Das Plangebiet wird durch den 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert.

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“

Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“ (WSG-Nr. 225.015) – im Original: „Verordnung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I und III auf Gemarkung Neunkirchen-Neckarkatzenbach des Wasserversorgungsverbandes Krebsbachgruppe“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999.

5. Plankonzept

Im Plangebiet soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit rd. 7.000 Modulen, maximal sechs Speichercontainer und einer Trafostation errichtet werden.

Um eine verträgliche Integration in das Landschaftsbild zu gewährleisten, werden bestehende wertvolle Gehölzstrukturen im westlichen Randbereich erhalten und durch Heckenpflanzungen ergänzt.

Zusätzlich soll eine artenreiche Einsaat der Flächen um und unter den Modultischen erfolgen.

5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur

Die Zufahrt zum Solarpark soll über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Der Solarpark soll über den nächstmöglichen Netzverknüpfungspunkt in Neunkirchen in der Zwingenberger Straße an das überörtliche Stromnetz angeschlossen werden. Kabeltrasse und finaler Standpunkt der Übergabestation sind derzeit noch in Klärung.

5.2 Standortwahl

Da die Gemeinde Neunkirchen derzeit nicht über einen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen verfügt, erfolgte die Standortwahl individuell. Dabei wurden jedoch folgende Kriterien berücksichtigt:

- Inanspruchnahme der (landwirtschaftlich) schlechtesten Böden in Neunkirchen
- reduzierte Eingriffe in das Landschaftsbild durch bestehende umfassende Gehölzstrukturen und zusätzliche Eingrünung
- Die Flächen befinden sich vollständig in kommunaler Hand und weisen eine für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Größe auf.

Dabei wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft die am besten geeignete Fläche auf Gemarkung Neckarkatzenbach gewählt.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" festgesetzt.

Im Sondergebiet "Photovoltaik" werden Photovoltaikmodule sowie die mit deren Betrieb zusammenhängenden Technikgebäude und -anlagen sowie Zufahrten und Wartungsflächen zugelassen.

Damit die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wird festgesetzt, dass die Sondergebietsflächen nach Aufgabe des Solarparks der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen sind.

Maß der baulichen Nutzung

Da die Überdeckung durch Modultische bei der GRZ mit angerechnet wird, wird eine maximale GRZ von 0,7 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird jedoch wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich circa 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen etc. Diese werden für Gebäude gemäß Festsetzung auf 150 m² beschränkt.

Zur Beschränkung der Höhe der Solarmodule werden Festsetzungen getroffen, die die Gesamthöhe der einzelnen Module (max. 4,0 m) regeln. Ein Mindestabstand der Modultische von einem Meter zum natürlichen Gelände soll ausreichend Raum für Einsaat und Beweidung gewährleisten.

Damit z.B. Technikgebäude durch ihre Höhe nicht zu sehr in Erscheinung treten, wird die die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen ebenfalls auf 4,0 m bezogen auf das natürliche Gelände beschränkt.

Zur Überwachung der Anlage werden Kameramasten bis max. 8,0 m Höhe zugelassen.

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für den Bereich, in dem die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden sollen, wird ein großzügiges Baufenster ausgewiesen, um die Errichtung der Anlage möglichst flexibel zu gestalten.

Private Grünflächen

Zur Sicherung des bestehenden Gehölzstreifens im Westen sowie des Gewässerrandstreifens im Nordosten werden private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen dem Ausgleich und der Eingrünung. Einfriedungen werden dort daher nicht zugelassen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Vorgabe zu wasserdurchlässigen Belägen, um eine Versickerung von Niederschlagwasser zu gewährleisten.
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.
- Vorgaben zur Umzäunung des Gebiets, um eine Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Ausschluss einer Beleuchtung des Gebiets zum Schutz nachtaktiver Tiere.

Pflanz- und Erhaltungsgebote

Zur Aufwertung der Flächen im Sondergebiet soll eine Einsaat der Flächen um die Module und unter den Modulen erfolgen. Diese dient sowohl der Förderung der Artenvielfalt als auch dem kleinklimatischen Ausgleich.

Zur Eingrünung des Plangebiets werden im westlichen Randbereich Pflanz- und Erhaltungsgebote festgesetzt. Durch die vorgesehene Pflanzung von Feld-/Niederhecken und den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen kann in Kombination mit dem bestehenden Waldsaum und den Gehölzen im Umfeld eine Eingrünung erzielt werden, die die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsbild gewährleistet.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Einfriedungen

Um eine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu gewährleisten, werden Festsetzungen zur Ausgestaltung von Einfriedungen getroffen. Diese dienen außerdem der Licht- und Luft- sowie Kleintierdurchlässigkeit.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bauzeitenregelung / Vergrämung von Bodenbrütern
- Vermeidungskonzept Zauneidechse
- Bodenfunde und archäologische Denkmalpflege

- Altlasten
- Bodenschutz
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Grundwasserschutz
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung
- Einfriedungen
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist als Teil der Begründung dem Bebauungsplan beigefügt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Im Rahmen der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, wurden insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet.

Durch die Planung sind Eingriffe bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen sowie die geplanten Heckenpflanzungen ausgeglichen werden. Dabei entsteht sogar ein Kompensationsüberschutz von 303.925 Ökopunkten (ÖP). Beim Schutzgut Boden entstehen durch Versiegelungen für Trafostationen, sonstige Nebenanlagen und Schotterflächen Eingriffe im Umfang von 22.136 ÖP, die durch den bestehenden Kompensationsüberschutz ausgeglichen werden können. Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die Standortwahl zwischen bestehenden Gehölzen gemindert. Durch die Pflanzung weiterer Hecken wird die Sichtbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert. Durch die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelten die Eingriffe somit als ausgeglichen.

Insgesamt bleibt ein Kompensationsüberschuss von 281.789 ÖP. Externe Ausgleichmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Details können den Fachbeiträgen entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg

aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Durch den geplanten Erhalt der Obstbaumreihen und Hecken und deren Schutz während der Bauarbeiten kann vermieden werden, dass während der Brutzeit Vögel verletzt oder getötet werden. Durch eine regelmäßige Mahd brachliegender Ackerflächen sollen Verbotstatbestände hinsichtlich Bodenbrütern vermieden werden.

Ein entsprechender Hinweis zur regelmäßigen Mahd wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann im Plangebiet selbst ausgeschlossen werden. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich jedoch Lebensstätten, die während der Bauarbeiten als Tabubereiche ausgewiesen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Ein entsprechender Hinweis auf das Vermeidungskonzept wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fledermäuse, Haselmaus, Tag- und Nachtfalter

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist bei den Fledermäusen, der Haselmaus und Tag- und Nachtfaltern nicht zu erwarten.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die geplante Photovoltaikanlage dient als wesentlicher Baustein der klimaneutralen Stromerzeugung.

Da die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der Festsetzungen – abgesehen von den umfassenden Gehölzpflanzungen und der Einsaat der Flächen – keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen.

7.4 Starkregenereignisse

Überschwemmungen bzw. Überflutungen durch Starkregenereignisse im Plangebiet oder in den unterliegenden Bereichen lassen sich grundsätzlich nicht vollständig ausschließen.

Die Planung führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Situation, da lediglich ein sehr geringer Flächenanteil durch die Aufständerung der Modultische und die geplanten Nebenanlagen versiegelt wird. Die restlichen Flächen werden nahezu vollständig eingesät. Unterhalb der Modultische ist ebenfalls eine Einsaat des unversiegelten Bodens vorgesehen. Das auf den Photovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser wird an der „Traufseite“ des Moduls auf den Boden abfließen und kann dort breitflächig versickern. Durch die Einsaat und (Rand-) Bepflanzung der Flächen können im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Bodenerosionen deutlich vermindert werden.

7.5 Lichtimmissionen

Grundsätzlich können von Photovoltaikanlagen Licht- und Blendwirkungen ausgehen, daher werden diese möglichen Immissionen im nachfolgenden näher betrachtet:

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung eines Aussiedlerhofes befindet sich in ca. 450 m nördliche Richtung. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Gemeinde Neunkirchen befindet sich in ca. 750 m² nordwestlicher Richtung. In ca. 450 m westlicher Richtung liegt das Gewerbegebiet der Gemeinde Neunkirchen.

Die Blendwirkung kann für die Standorte südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Für die höher gelegeneren Standorte nördlich der Photovoltaikanlagen kann eine Blendwirkung ebenfalls ausgeschlossen werden, da zu erwarten ist, dass der Reflexionsbereich der üblicherweise 30° geneigten Photovoltaikmodule die in 980 m nördlicher Richtung bestehende Wohnbebauung des Leidenhardter Hofs deutlich übersteigt. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Hier befinden sich lediglich landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen bzw. Waldflächen.

Erhebliche Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

7.6 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Flurbilanz 2022 werden Böden der Wertstufe II (Vorbehaltsflur I) in Anspruch genommen. Gemäß Bodenpotentialkarte handelt es sich jedoch überwiegend um Böden mit Vorbehaltspotenzial II.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Neunkirchen, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ in Neckarkatzenbach

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. 3

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes. 4

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. 4

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung. 4

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 7

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen. 8

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. 10

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. 15

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben. 15

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben 16

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 16

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 16

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. 16

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt. 17

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 17

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. 18

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Neunkirchen stellt auf Gemarkung Neckarkatzenbach den Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb eines kleinen Solarparks geschaffen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 4,3 ha.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden, beansprucht werden überwiegend Ackerflächen, weisen mittlere und mittlere bis hohe Funktionserfüllungen auf.

In den Flächen entsteht ein kleiner Solarpark. Ackerflächen werden als Grünland eingesät und mit Modulen überstellt. Beim Bau von Nebenanlagen, Wegen und Zufahrten gehen die Bodenfunktion ganz oder teilweise verloren. Die überbaute Fläche ist im Verhältnis zum Gesamtgebiet klein.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt werden nicht erheblich sein. Die klimatische Situation verändert sich ebenfalls nicht merklich.

Die Anlage wird sich zwischen Waldrand, Hecken und Obstbaumreihe gut in die Landschaft einfügen. Nach Westen wird eine Heckenpflanzung ergänzt.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch die Begrünung der Modulflächen und Randbereiche innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch kleinflächige Versiegelungen und das Anlagen von Schotterwegen wird mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen. Im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung verbleiben unter Berücksichtigung der umfänglichen Eingrünung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Es wird ein Zonierungsverfahren durchgeführt, dass die PV-Anlage an diesem Standort im LSG zulässig macht. Das Verfahren muss zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Die Fläche liegt vollständig im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Erschließungszonen passen sich der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Beeinträchtigungen des Naturparks sind nicht zu erwarten. Die Obstbaumreihe im Westen des Geltungsbereichs ist Teil eines nach §33a NatSchG geschützten Streuobstbestands. Sie wird erhalten und bauzeitlich geschützt. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht unmittelbar betroffen.

Kleinflächig überschneidet sich der Geltungsbereich mit dem Gewässerrandstreifen des nahen Krebsbaches. Der Gewässerrandstreifen wird von der Bebauung freigehalten.

Im Regionalplan sind die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und als Regionaler Grünzug dargestellt. Nach Beurteilung des Regionalverbands steht die Planung den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans nicht entgegen.

Flächen des Landesweiten Biotopverbunds sind nicht in erheblicher Weise betroffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Neunkirchen stellt auf Gemarkung Neckarkatzenbach den Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4,3 ha.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest. Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen. Überwiegend Ackerflächen werden im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen ebenso wie die Nebenanlagen bis zu 4,00 m hoch werden. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Gemäß Anlagenplanung ist inkl. eines Flächenpuffers von max. 150 m² versiegelter Fläche für Nebenanlagen und die Modulständerung und rd. 2.225 m² Schotterwegen und Flächen auszugehen.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung auch ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Am Westrand wird entlang des Weges eine private Grünfläche festgesetzt. Darin werden der Fettwiesenstreifen mit der Obstbaumreihe und die Hecken und Gebüsche erhalten. Zwischen Obstbaumreihe und Sondergebiet wird eine durchgehende Feldhecke gepflanzt, um die Eingrünung zu ergänzen und die Sichtbarkeit weiter zu reduzieren. Die private Grünfläche darf an einer Stelle für eine Zufahrt zum Solarpark gequert werden.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	**Bestand (m²)**	**Planung (m²)**
Acker	39.200	-
Fettwiese mit Obstbaumreihe	3.361	-
Hecken und Gebüsche	215	-
Sondergebiet "Photovoltaik“	-	36.608
davon mit Modulen überstellbar (GRZ 0,7) abzgl. überbauter u. geschotterter Flächen	-	*23.250*
davon Schotterwege und –flächen (max.)	-	*150*
davon mit Nebenanlagen überbaut (max.)	-	*2.225*
Private Grünflächen	-	6.168
davon Erhalt Obstbaumreihe, Hecken, Gebüsche	-	*3.576*
davon Anpflanzung Feldhecke	-	*1.988*
davon Erhalt Gewässerrandstreifen	-	*604*
Summe:	**42.776**	**42.776**

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

*Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt, dass durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland sowie durch Gehölzpflanzungen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden kann. Der Kompensationsüberschuss beträgt **303.925 Ökopunkten**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung und das Anlegen von Wegen und Zufahrten ein Kompensationsdefizit von **22.136 ÖP**, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Außerdem wird sich die gegenüber dem intensiven Ackerbau extensivere Bewirtschaftung der Flächen als Wiese, ggf. Weide und Brache positiv auf die Regeneration der Böden auswirken.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die Standortwahl zwischen vorhandenen Hecken, Baumreihen und dem Waldrand und durch deren Erhalt gemindert. Eine weitere Hecke am Westrand reduziert die Sichtbarkeit auf ein Mindestmaß. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Die Sichtbarkeit der Anlage wird dadurch auf ein Mindestmaß reduziert und es gelingt eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Eingriffe gelten als ausgeglichen.

Bei den Schutzgütern Luft/Klima und Wasser entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Insgesamt bleibt ein Kompensationsüberschuss von **281.789 ÖP**.

Beeinträchtigungen ***geschützter Biotope*** sind nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Der 20 – 50 m östlich und mehrere Meter tiefer fließende Krebsbach ist als naturnaher Bach als geschütztes Biotop *Maiwiesenbach NW Neckarkatzenbach* (6620-2252-146) kartiert. Der Gewässerrandstreifen, bemessen ab der Böschungsoberkante, wird freigehalten. In den Bachlauf wird nicht eingegriffen und auch bauzeitliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Obstbaumreihe am Gebietsrand ist ein Streuobstbestand nach den Kriterien des LLG und mit >1.500 m² ein nach ***§33a NatSchG geschützter Streuobstbestand***. Der Obstbaumbestand wird in einer Privaten Grünfläche und „Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ planungsrechtlich gesichert und erhalten. Die Überfahrt/Zufahrt zum Gebiet wird in einem baumfreien Abschnitt angelegt. Obstbäume müssen nicht gefällt werden. Während der Bauarbeiten ist die DIN18920 zum Schutz von Gehölzen grundsätzlich, aber insbesondere im Bezug auf den geschützten Streuobstbestand zwingend einzuhalten. Lagerflächen und BE-Flächen dürfen nicht im Bereich der Fläche PFB 1 angelegt werden. Beeinträchtigungen sind dann bzgl. der Streuobstbestands nicht zu erwarten. Eine Umwandlungsgenehmigung wird nicht erforderlich.

Der liegt mit rd. 4,3 ha am westlichen Gebietsrand, aber vollständig im ***Landschaftsschutzgebiet*** *Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal* (Gebiets-Nr. 2.25.027). Das LSG reicht im Westen bis an Neunkirchen heran, im Norden bis nach Waldbrunn, im Osten bis nach

Fahrenbach und im Süden bis an den Neckar nördlich von Binau. Es ist insgesamt 4.096,86 ha groß. Im Verfahren zeigte sich, dass eine Befreiung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und daher eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes angestrebt wird. Mit der Zonierung soll die Zulässigkeit des Solarparks am konkreten Standort in der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets ermöglicht werden.

In einem separaten Verfahren wurde anhand der Schutzgebietsbestimmungen und Schutzzwecke des LSG dargelegt werden, dass die Beeinträchtigungen der Ziele und Zwecke des LSG durch den Solarpark nicht erheblich sein werden bzw. dem Schutzzweck völlig zuwiderlaufen. Die Prüfung zeigte, dass insbesondere auf Grund der vorhandenen und geplanten Eingrünung die Schutzzwecke und Ziele des LSG nur in geringem Umfang betroffen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Das Zonierungsverfahren wird vom Landratsamt durchgeführt und soll zeitnah begonnen werden. Für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans muss das Zonierungsverfahren abgeschlossen sein.

Das Plangebiet liegt vollständig im ***Naturpark*** Neckartal Odenwald. Auch im Naturpark besteht grundsätzlich ein Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO u.A. für das Errichten baulicher Anlagen. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO sog. Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung – hier durch Aufstellung eines Bebauungsplans – an. Für die geordnete städtebauliche Entwicklung müssen die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzwecke erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Stadt einfließen. Im Grünordnerischen Beitrag wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzzwecke des Naturparks geprüft und dargestellt und damit in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Gemeinde eingestellt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in einiger Entfernung vom Geltungsbereich. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung, dokumentiert mit diesem Umweltbericht, ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der in der vorläufigen Fassung vorliegt.

Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen, der Tag- und Nachtfalter und der Haselmaus geprüft.

In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Für die in den angrenzenden Obstbaumreihen, Hecken und am Waldrand brütenden Arten werden unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

In Hecken und Obstwiesen nördlich außerhalb wurden Zauneidechsen nachgewiesen. In die Lebensstätten wird nicht eingegriffen und bei Bedarf werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der Fledermäuse und der Haselmaus könnten Verbotstatbestände dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass die angrenzenden Wald- und Gehölzflächen nicht als Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Der Große Feuerfalter wurde nicht nachgewiesen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

*Das **Wasserhaushaltsgesetz** enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Neckarkatzenbach (225.015) (Zone III und IIIA). Die Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten. Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) zu beachten. Unter Berücksichtigung alledem ist sichergestellt, dass bezüglich des Wasserschutzgebiets keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Am Krebsbach (Gewässer II. Ordnung) bestehen 10 m breiten Gewässerrandstreifen (§ 29 WG und §38 WHG). Die Gewässerrandstreifen liegt gemäß aktueller Vermessung kleinflächig innerhalb des Geltungsbereichs. Er wird von der Bebauung freigehalten und als private Grünfläche festgesetzt.

*Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima[1] und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert: *„Sie* (Bauleitpläne) *sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln **sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zum Ziel. Die Flächen werden künftig zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Solarenergie) genutzt. Damit wird dem Klimawandel und dem Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung Rechnung getragen. Durch die aufgeständerte Bauweise ohne Fundamente wird erreicht, dass nur sehr kleine Flächen für Nebenanlagen oder Zufahrten versiegelt bzw. geschottert werden müssen. Die Flächen zwischen den Modulen werden extensiver genutzt, sie können mehr CO_2 binden und für die Bewirtschaftung bzw. Pflege wird i.d.R. weniger Kraftstoff verbraucht, als für eine konventionelle Bewirtschaftung. Randlich werden Gehölze gepflanzt, die künftig in der Lage sein werden, CO_2 zu speichern.

Insofern verstärkt die Ausweisung des Sondergebiets den Klimawandel nicht, sondern wirkt diesem entgegen.

[1] z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Nach dem **Regionalplan**[1] liegt das Gebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Dazu gelten folgende Aussagen des Regionalverbands Rhein-Neckar aus dem Beteiligungsverfahren:

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Stand-ortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G) sollen gem. Plansatz 2.2.3.3 die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden. Ferner heißt es in der Begründung zum Plansatz: Die Vorbehaltsgebiete beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete. In diesen Gebieten soll den Belangen des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Nutzungsbeschränkungen bzw. besondere Auflagen ergeben sich für diese Gebiete aus den jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen. Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999. In diesen Wasserschutzzonen ist davon auszugehen, dass eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, insb. da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund steht das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach dem **Fachplan landesweiter Biotopverbund** kreuzt ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlere Standorte das Plangebiet in der nördlichen Hälfte. Im Suchraum entsteht auf einer heutigen Ackerfläche extensives Grünland und eine Feld-hecke. Die Flächen werden zwar mit Modulen überstellt, werden aber zumindest für wenig mobile Arten des Grünlandes oder andere Kleintiere wie Amphibien die Durchwanderbar-keit und damit auch den Verbund zwischen den Biotopen verbessern. Beeinträchtigungen des Biotopverbunds und der Ziele des Fachplans sind nicht zu befürchten. Weitere Flächen des Fachplans einschließlich der Korridore des Generalwildwegeplans und die Feldvogelkulisse, sind nicht betroffen.

Im **Flächennutzungsplan** wird das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich und erfolgt im Parallelverfahren.

[1] Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

Der **Teillandschaftsplan**[1] macht für das Gebiet keine Aussage.

Das **Biotopvernetzungskonzept** Neunkirchen und Neckarkatzenbach[2] sieht am Westrand der Fläche das Anlegen von Hecken und Obstbaumreihen vor. Die Maßnahmen wurden umgesetzt und werden mit dem Bebauungsplan erhalten und planungsrechtlich gesichert.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

[1] GVV Kleiner Odenwald, Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung, November 2001

[2] Biotopvernetzungskonzept Neunkirchen und Neckarkatzenbach, Gemeinde Neunkirchen, erstellt durch Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon, 06/2003

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Boden	
Die Bodenkarte 1:50.000 zeigt für das Plangebiet überwiegend die bodenkundliche Einheit Lessivierte Braunerde und Parabraunerde-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde aus Material des Oberen Buntsandsteins (D13), im Nordwesten Pelosol-Parabraunerde aus Lösslehm und aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Zersatz des Oberen Buntsandsteins (D24). Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird überwiegend mit mittlerer Funktionserfüllung bewertet.	Kleinflächig werden die Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt bzw. Wege angelegt. Bodenfunktionen gehen hier ganz oder teilweise verloren. Ein großer Teil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt. Für die Dauer der Anlagennutzung werden die Böden weniger intensiv bewirtschaftet. Das wird sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken. Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken. In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Wasser	
<u>Grundwasser</u> Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf der Ackerfläche versickern die Niederschläge überwiegend im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Ein Teil der Niederschläge fließt oberflächig, der Geländeneigung folgend, in Richtung Südosten bzw. zum Krebsbachtal hin ab. Der Oberflächenabfluss ist bei Ackerflächen zum einen stark von der Neigung, vor allem aber auch von der angebauten Feldfrucht bzw. dem aktuellen Bearbeitungszustand der Fläche	Verhältnismäßig kleine Fläche werden für Nebenanlagen bzw. für die Modulständerung überbaut (maximal rd. 150 m²) oder z.B. als Zufahrten geschottert (rd. 2.225 m²). Die Flächen unter den Modultischen werden vor Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischunterkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier u.U. konzentriert ab. Kleinräumig kann es daher zu trockeneren und feuchteren Bereichen kommen. Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich aber nicht merklich, die

[1] u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

[2] Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
abhängig. Die Fläche liegt in der hydrogeologischen Einheit der Obere Rottöne. Dabei handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter, der das Grundwasservorkommen des Muschelkalks von dem des Buntsandsteins trennt. Der Grundwasserflurabstand im Gebiet ist nicht bekannt. Topographisch bedingt sind oberflächennah (Gründungstiefe Module, Nebenanlagen) keine grundwasserführenden Schichten zu erwarten. Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird das Gebiet mit geringer Bedeutung (Stufe D) für das Teilschutzgut bewertet.	Grundwasserneubildungsrate nimmt nicht bemerkbar ab. Eine erhöhte Gefahr für Grundwasserverunreinigungen sind bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage nicht erkennbar. Die Ver- und Gebote des Wasserschutzgebiets sind grundsätzlich einzuhalten. Es werden Trafostationen gebaut und dort u.U. auch mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Hier sind ggf. ausreichend dimensionierte Auffangwannen (entsprechend Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) einzusetzen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Die Modulständer werden bis zu 1,80 m tief (Maximaltiefe) in den Boden gerammt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind dadurch nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.
<u>Oberflächengewässer</u> Der Krebsbach (Gewässer II. Ordnung) entspringt im Nordwesten von Neckarkatzenbach, quert den Siedlungsbereich, fließt weiter nach Guttenbach und mündet dort nach knapp 5 km in den Neckar. Mit einem Abstand von mind. ca. 15 m im Nordosten und über 40 m im Südosten fließt der Krebsbach parallel zum Ostrand des Geltungsbereichs.	Auswirkungen auf den Bach und seine Gewässerstruktur sind nicht zu erwarten, weshalb auf eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung verzichtet wird.
Schutzgut Luft und Klima	
Die Wald- und Offenlandflächen um Neunkirchen und Neckarkatzenbach sind ein großes Kaltluftentstehungsgebiet. Im Gesamtgebiet entstehende Kalt- und Frischluft kann zum Teil direkt, zum Teil über Geländemulden oder Talmulden in die Ortslagen einfließen und dort zum Luftaustausch beitragen. Das Plangebiet liegt am Rande der Offenlandfläche im Übergang zum Waldrand oberhalb von Neckarkatzenbach. Der Geländeneigung folgend fließt die hier gebildete Kalt- und Frischluft dem Krebsbach zu und kann dort, zum Teil durch die Waldflächen gebremst, in Richtung Neckarkatzenbach abfließen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt nur einen sehr kleinen Anteil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets und hat	Die überbaute und versiegelte Fläche ist sehr klein. Unter bzw. zwischen den Modulreihen wird sich die Luft anders erwärmen bzw. abkühlen, als bisher. Das Kleinklima verändert sich. Insgesamt wird sich die klimatische Situation im Landschaftsraum aber nicht merklich verändern. Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage von Neckarkatzenbach sind nicht zu erwarten. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
keine direkte Siedlungsrelevanz. Die angrenzenden Wald- und sonstigen Gehölzflächen sind bioklimatisch aktiv. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar. Die Planungsfläche wird als Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets und ohne direkte Siedlungsrelevanz wird mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut bewertet.	
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Randlich Fettwiesenstreifen mit Obstbaumreihen und Feldhecken/Gebüsche mit mittlerer bzw. hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Artenvielfalt in den Ackerflächen ist gering. Einige Kleinsäuger und Insekten werden vertreten sein. Offenlandbrüter wie die Feldlerche konnten nicht festgestellt werden. Die Nähe zum Waldrand und zu den Obstbaumreihen machen die Flächen für Offenlandarten unattraktiv. In der Obstbaumreihe und den Hecken und Gebüschen brüten Vögel. In der Hecke nördlich wurden Zauneidechsen festgestellt. Am Waldrand und entlang der Obstbaumreihen jagen mit Sicherheit Fledermäuse und finden in den größeren Bäumen ggf. auch Quartiere. Größere Säuger wie Fuchs, Reh und Wildschwein queren die Ackerflächen sicher regelmäßig und suchen sie zur Nahrungssuche auf. Eine besondere Bedeutung als Wildwechsel haben die Flächen nicht. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.	Überwiegend auf Ackerflächen entsteht ein kleiner Solarpark. Die Ackerflächen werden überwiegend eingesät und extensiv als Grünland gepflegt oder beweidet. Die Obstbaumreihe, Hecken und Gebüsche werden erhalten. Ein Großteil der in extensives Grünland umgewandelten Ackerflächen wird mit Solarmodulen überstellt. Durch die Module und die Einzäunung geht die Fläche teilweise als Lebensraum für bestimmte Arten verloren. Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor südlich bzw. nördlich der Anlage wechseln. Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten. Viele Arten werden vom extensiven Grünland profitieren. Ein kleiner Flächenanteil wird mit Nebenanlagen bebaut bzw. als Wege angelegt. In der Bauphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Bautätigkeiten) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge kleinräumig verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der kleinflächigen Versiegelung von Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima. Da die versiegelte Fläche aber nur sehr klein ist,

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
	sind die Auswirkungen kaum merklich.
Schutzgut Landschaft	
Neunkirchen und der Ortsteil Neckarkatzenbach liegen im Kleinen Odenwald westlich oberhalb des Neckartals. An die Ortslagen grenzt zum Teil Wald, insbesondere aber eine bemerkenswert reich strukturierte Feldflur mit zahlreichen Streuobstbeständen, Obstbaumreihen, Hecken und teilweise verhältnismäßig kleinparzellierter Ackernutzung an. Von den höheren Lagen der Gemarkung hat der Betrachter einen weiten Blick über den Kleinen Odenwald, das Neckartal und bis in das Kraichgau hinein. Die Landschaft unmittelbar um das Plangebiet ist ein typischer Ausschnitt des oben beschriebenen Landschaftsbilds. Die für den Solarpark vorgesehen Fläche ist ackerbaulich genutzt, nach Norden durch eine dichte Feldhecke, nach Süden und Osten durch Wald und nach Westen durch eine Obstbaumreihe und Heckenzüge eingegrünt. Das Plangebiet ist Teil einer landschafts- und regionaltypischen Kulturlandschaft mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart. Die Bedeutung für das Schutzgut wird mit hoch (Stufe B) bewertet.	Es entsteht ein von Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet. Ein Landschaftsausschnitt wird technisch überprägt. Durch die vorhandene und mit einer Heckenpflanzung ergänzte Eingrünung wird die Sichtbarkeit soweit reduziert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Blickbeziehungen und landschaftlichen Auswirkungen wurden in einer Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierung geprüft (siehe GOB).
Biologische Vielfalt	
Die biologische Vielfalt der Ackerflächen ist gering. Nur ein eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort. In den Obstwiesen, Waldflächen und Hecken im Umfeld ist die Vielfalt deutlich höher. Auf den gesamtem Landschaftraum betrachtet wird die biologische Vielfalt mit mittel bis hoch bewertet.	Die Flächen werden zwar mit Solarmodulen überstellt, aber zukünftig überwiegend als extensives Grünland bewirtschaftet. Die Obstbaumreihe und sonstige Gehölze werden erhalten, es werden weitere Hecken gepflanzt Insgesamt wir die biologische Vielfalt zunehmen, insbesondere im Hinblick auf Pflanzen, Insekten und Kleinsäuger.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Die Böden der Ackerflächen im Plangebiet weisen eine mittlere, teilweise eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Nach der digitalen Flurbilanz 2022 liegt die Fläche in der Vorbehaltsflur I der Wertstufe II.	Rd. 3,9 ha Acker gehen zur landwirtschaftlichen Nutzung zumindest mittelfristig verloren. Keiner der Bewirtschafter der Flächen wird durch den Flächenverlust in seiner betrieblichen Existenz bedroht.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche, landbauwürdige Flächen, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Bodenpotentialkarte zeigt überwiegend Vorbehaltspotential der Wertstufe II. Dies sind mittlere Böden mit Acker- bzw. Grünlandzahlen bis max. 44 Wertpunkte. Der angrenzende Wald wird forstwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt abseits von Siedlungsbereichen und ist nach allen Seiten von Grünstrukturen eingerahmt. Die Wege werden zum Spazierengehen und zum Ausführen von Hunden genutzt. Der Weg westlich des Plangebiets ist Teil der Wanderwegstrecke N1 Krähenrainweg des Odenwaldklubs.	Die Erschließung/Zufahrt zur forstlichen Nutzung der angrenzenden Waldfläche kann über den am Waldrand verlaufenden Erdweg erfolgen. Es ist anzustreben, dass der Zaun um das PV-Feld sich möglichst nah an den PV-Modulen orientiert. Mittel bis langfristig ist ein naturnaher Umbau des Waldbestands entlang des Bachlaufs vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Blendwirkungen im Siedlungsbereich oder sonstigen, immissionsempfindlichen Standorten können ausgeschlossen werden. Der Weg am Plangebiet bleibt erhalten. Dessen Nutzung wird - wenn überhaupt – während der Bauphase temporär eingeschränkt.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt. Die Flächen stünden weiterhin der Nahrungs- und Futtermittelgewinnung zur Verfügung.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[1] auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben. [2]

In der Bauphase werden in sehr geringen Umfang Flächen überbaut und versiegelt, in großem Umfang aber flächenmäßig beansprucht, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

Der Großteil des Gebiets wird mit Solarmodulen überstellt und die Flächen darunter in Zukunft als extensive Wiese genutzt bzw. gepflegt und/oder beweidet. Für einige Tierarten geht das Gebiet dadurch ganz oder teilweise als Lebensraum verloren, während für andere ein neuer Lebensraum entsteht.

Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden während der Betriebsphase nicht erzeugt. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Eine Beleuchtung des Gebietes ist nicht zulässig. Lichtemissionen werden dadurch vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Kumulierende von Wirkungen mit anderen Baugebieten oder Planungen sind nicht erkennbar. Auf der Gemarkung Neunkirchen entsteht zwar noch ein weiterer, größerer Solarpark. Die Auswirkungen der einzelnen Parks werden aber auch in der Zusammenschau nicht dazu führen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, die auf das einzelne Projekt nicht, in der Summe aber erheblich sein werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Sondergebietes werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

[1] Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

[2] Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten
- Vorgaben zur Umzäunung
- Verzicht auf Beleuchtung
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Vermeidungskonzept Zauneidechse
- Erhalt der Obstbäume und Hecken (PFB 1)

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Pfg 1- Einsaat und Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie außerhalb der Modulreihen als extensives Grünland
- Pfg 2 – Eingrünung durch Heckenpflanzung

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden schutzgutübergreifend vollständig ausgeglichen (siehe hierzu Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Grünordnerischen Beitrag).

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern[1].

Bei den Baumaßnahmen werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Beim Betrieb entstehen weder Luftschadstoffe noch Lärm. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da nur unbelastetes Regenwasser anfällt, das großflächig über den Boden versickert.

Soweit bei der Errichtung oder beim Rückbau der Anlagen Abfälle entstehen, werden sie ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Es wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie gebaut. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird damit gefördert. Auch der sparsame und effiziente Umgang mit Energie wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie die Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner

[1] Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Vorhaben, das diesem Streben entspricht.

Neben der generellen Eignung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage sprechen vor allem die Eigentumsverhältnisse (vollständig Gemeindeeigentum) für die Wahl dieser Fläche. Damit ist zum einen die Grundstücksverfügbarkeit gesichert und zum anderen kommt der Allgemeinheit eine finanzielle Wertschöpfung aus der Anlage zu. Es besteht die Möglichkeit, die Obstbaumreihe und Hecken zu erhalten und durch Heckenpflanzungen zu ergänzen. Damit können auch etwaige naturschutzrechtliche Konflikte vermieden werden und die Sichtbarkeit der Anlage wird auf ein absolutes Minimum reduziert.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich vorwiegend aus dem Grundstückszuschnitt, der Topographie (Sichtbarkeit) und der Begrenzung durch Wald, Hecken, Baumreihen und Wege. Unter Berücksichtigung der Flächenziele der Landesregierung drängen sich für Neunkirchen keine geeigneteren, anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Größenordnung auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen[1] zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.[2]

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind[3].

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fachgutachten

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089*
- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1963*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Hydrogeologische Karte 1:350.00, Abruf am 14.02.2025*
- *(LUBW) (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006*
- *LGRB, (Hrsg.): Geologische Karte 1:50.000, Abruf am 14.02.2025*

[1] auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

[2] sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

[3] zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

– *LGRB, (Hrsg.): Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, Abruf am 14.02.2025*
– *Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014*
– *LUBW, (Hrsg.): Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe*
– *LUBW: Räumliche Information und Planungssystem*
– *Weckesser, Dr. M.; Hrsg. Referats 56, Regierungspräsidium Karlsruhe: Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe: Gemeinde Rosenberg – Abschlussbericht, Februar 2006*
– *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2018*
– *LGRB, (Hrsg.): Bodenkarte 1:50.000, Abruf am 14.02.2025*
– *LGRB, (Hrsg.): Aufbereitung, Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK/ALB, 2012*
– *LUBW (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

– *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.*
– *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in BW*
– *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf http://lubw.de.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

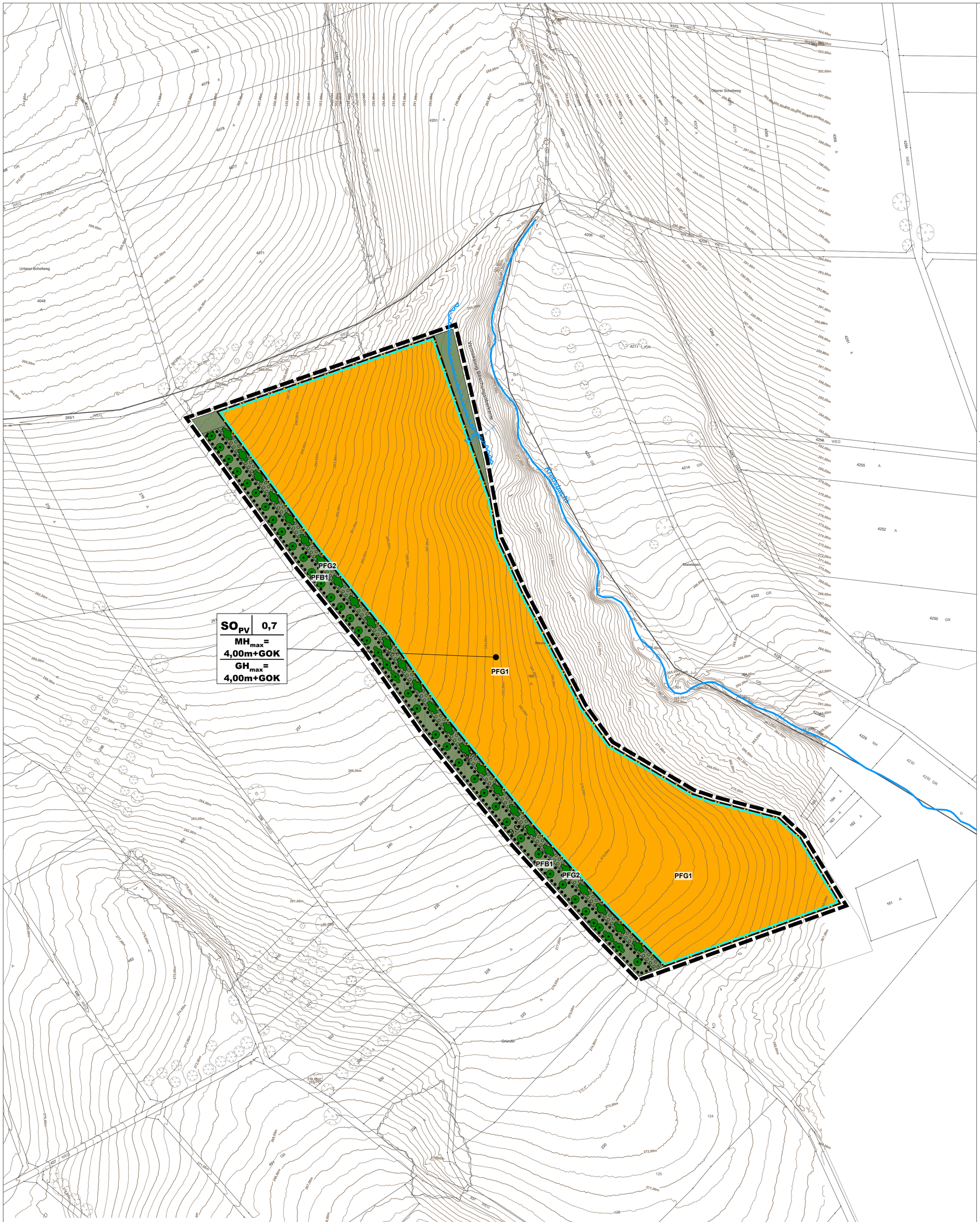
Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

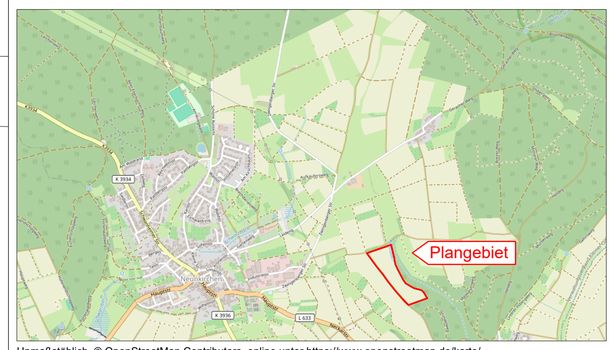
Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen. Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG



ÜBERSICHTSPLAN (Grundlage OpenStreetMap, unmaßstäblich)



Unmaßstäblich, © OpenStreetMap Contributers, online unter https://www.openstreetmap.de/karte/

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 SO PV — sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik"

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

2.1 **0,7** — maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2 **MHmax= 4,00m+GOK** — maximal zulässige Höhe der Modultische über Geländeoberkante (siehe textl. Festsetzungen)

2.3 **GHmax= 4,00m+GOK** — maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Gebäude über Geländeoberkante (siehe textl. Festsetzungen)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 Baugrenze

4. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

4.1 Private Grünfläche - Zweckbestimmung: Eingrünung und Ausgleich

5. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)

5.1 z.B. **PFG1** — Pflanzgebot (siehe textl. Festsetzungen)

5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (siehe textl. Festsetzungen)

5.3 **PFB1** — Pflanzbindung (siehe textl. Festsetzungen)

5.4 Umgrenzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (siehe textl. Festsetzungen)

6. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

6.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

7.1 bestehende Grenzen

7.2 Höhenlinien in 0,5 m - Schritten

7.3 Vermessung Böschungsoberkante

7.4 Krebsbach (Gewässer 2. Ordnung)

7.5 Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG

7.6 Bäume

7.7 Gehölzgruppen

7.8 Waldflächen

7.9 Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
maximal zulässige Höhe der Modultische (MH_{max})	
maximal zulässige Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen (GH_{max})	

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak — Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	14.07.2025	Lan
gezeichnet	14.07.2025	Lan

Gefertigt: _____

Anlage	2a
Projekt Nr.	4024

Gemeinde: Neunkirchen

Ortsteil: Neckarkatzenbach

Projekt: BEBAUUNGSPLAN

Solarpark Neurott Neckarkatzenbach

Planstand: Satzung

Maßstab: 1 : 1.000

Die Gemeinde:

Neunkirchen, den

_____
Der Bürgermeister

Planunterlage M 1:1.000 Stand 06 2024

0 25 50 100

N

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

IFK-INGENIEURE
Mosbach
www.ifk-mosbach.de

Anlage 2b

Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

Gemarkung Neckarkatzenbach

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Satzung
Planstand: 14.07.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 21.11.2024
2.	Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB	am 28.11.2024
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB	vom 09.12.2024 bis 17.01.2025
5.	Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss	am 15.05.2025
6.	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB	
	6.1 Bekanntmachung	am 22.05.2025
	6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung	vom 23.05.2025 bis 27.06.2025
	6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen	vom 23.05.2025 bis 27.06.2025
7.	Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am
8.	Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB	am
9.	Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB	am

Zur Beurkundung
Neunkirchen, den .....

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SO_{PV} – Sonstiges Sondergebiet: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Photovoltaikanlagen bzw. Solarmodule und die zur Betreibung der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen etc.

Im SO_{PV} sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule in aufgeständerter Form (Modultische), die punktuell in den Untergrund eingerammt oder geschraubt werden (großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind unzulässig),
- die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienenden untergeordneten Nebenanlagen wie beispielsweise Wechselrichter-, Transformatoren- und Netzeinspeisestationen, Anlagen zur Speicherung von Energie, Kameramasten, Zäune, Betriebsanlagen und Einrichtungen für den Brandschutz sowie Löschwassereinrichtungen etc.
- Zufahrten und Wartungsflächen in wasserdurchlässiger Ausführung.

Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB die Flächen im Sondergebiet SO_{PV} wieder der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zuzuführen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche (maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Solarmodule/Modultische) sowie der für den

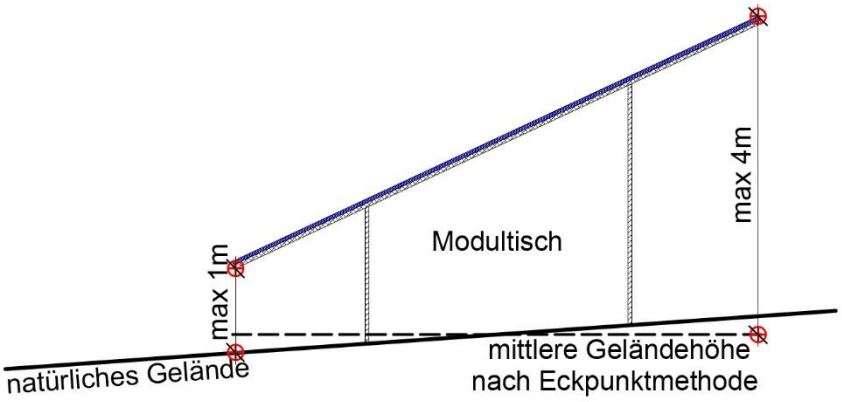
Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Die Grundfläche für Nebenanlagen in Form von Gebäuden wird auf eine Gesamtsumme von maximal 150 m² beschränkt.

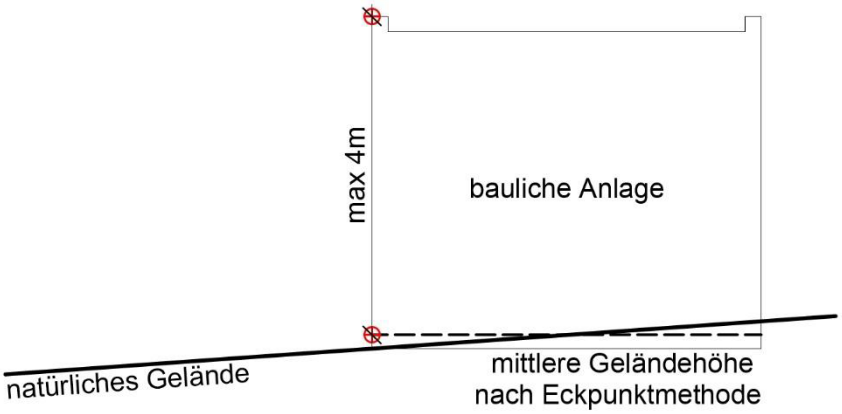
2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Modultische (höchster Punkt der Gesamtkonstruktion) darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe des natürlichen Geländes, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (MH_{max}) maximal 4,0 m betragen.

Der Mindestabstand der Modultische (tiefster Punkt der Unterkante des Modultisches) von der Geländeoberkante wird mit 1,0 m festgesetzt.



Die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen (höchster Punkt der baulichen Anlage) und Gebäude darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe des natürlichen Geländes, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (GH_{max}) maximal 4,0 m betragen. Ausgenommen sind davon Kameramasten mit einer maximalen Höhe von 8,0 m.



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Öffentliche und Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen dienen der Eingrünung und dem Ausgleich.

Einfriedungen sind in den privaten Grünflächen nicht zulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

5.1 Wasserdurchlässige Beläge

Zufahrten und Wartungsflächen sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt, versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterasen, wasserdurchlässige Pflasterungen o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

5.2 Beschichtung metallischer Materialien

Unbeschichtete metallische Modulständerungen, Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen an bspw. Trafostationen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken sind unzulässig.

5.3 Kleintierdurchlässige Umzäunung

Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15x15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.

5.4 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen für Reparaturen und Wartungsarbeiten.

6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Pflanzgebot PFG1: Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung)

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese einzusäen.

Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens im Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen.

Alternativ ist auch eine Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig.

Die Mulchmahd und der Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

6.2 Pflanzgebot PFG2: Eingrünung durch Heckenpflanzung

In den Flächen ist eine 3 bis 4-reihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen. Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Sträucher zu pflanzen, die als Niederhecke entwickelt und regelmäßig auf den Stock gesetzt werden können. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Feldhecke/Niederhecke, 3 bis 4-reihig, Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m

Die Hecke ist alle 5-10 Jahre in Abschnitten von max. 25 m auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von zwei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.

Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

6.3 Pflanzbindung PFB1: Erhalt der Obstbaumreihe und Gebüsche

In den mit PFB1 gekennzeichneten Flächen ist Obstbaumreihe einschließlich ihres Unterwuchses sowie die Gebüsche zu erhalten.

Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu ersetzen.

Der Unterwuchs der Baumreihen ist mit ein bis zwei Schnitten im Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Sukzession unter den Obstbaumreihen zu vermeiden.

Die Fläche darf an einem baum- bzw. gehölzfreien Abschnitt für eine Zufahrt zur Anlage auf max. 5,0 m unterbrochen werden.

Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Umzäunung ist so nah, wie Betrieb und Unterhaltung es erlauben, an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen. Es sind naturfarbene und vorzugsweise grüne Zaunelemente zu verwenden.

Die Höhe der Umzäunung wird auf maximal 2,50 m begrenzt. Sockel sind unzulässig.

Die Festsetzungen unter I. 5.3 sind zu beachten.

III. HINWEISE

1. Bauzeitenregelung / Vergrämung von Bodenbrütern

Bei einem Baustart während der Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) ist das jeweilige Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen.

Werden die Baufelder im Vorfeld der Baumaßnahme mit einer Wiesenmischung angesät, ist ein Mahdturnus entsprechend der vorgesehenen Entwicklungspflege der Wiesenflächen ausreichend.

Erfolgt der Bau auf den brachliegenden Ackerflächen ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen eine Mahd durchzuführen.

2. Vermeidungskonzept Zauneidechse

Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden. Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.

Im Zuge der Ausführungsplanung für den Solarpark ist zu prüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob je nach Ausführungszeitraum und Standorten von BE-Flächen und Oberbodenlagern, weiterführende Schutzmaßnahmen (z.B. Reptilienzäune) erforderlich sind.

Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

3. Bodenfunde und archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

5. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

6. Lage im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III und IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets WSG-Nr. 225.015 „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“ (Schutzgebietsverordnung vom 29.03.1999).

Auf die Schutzgebietsverordnung sowie die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz wird hingewiesen.

7. Grundwasserschutz

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasser-schutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

8. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und

Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

9. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

10. Betrieb der Photovoltaikanlage

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage fachgerecht zu betreiben, zu warten und Außerbetrieb zunehmen ist.

Die Vorgaben zum Grundwasserschutz (siehe 7. Grundwasserschutz) sind zu beachten.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung Feldhecke
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●
Frangula alnus (Faulbaum)	●
Prunus spinosa (Schlehe)	●
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●
Salix caprea (Salweide)	●
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Sondergebiet	- Magerwiese - Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte (UG 11).

Artenliste 3: Obstbaumsorten für Nachpflanzungen

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Aufgestellt:

Neunkirchen, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“
in Neckarkatzenbach

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

STARVERT New Energy GmbH
Hans-Thoma-Straße 22, Haus B
68163 Mannheim

Inhalt

Seite

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 3
1 Aufgabenstellung 4
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 6
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 8
4.1 Europäische Vogelarten 8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 11
4.2.1 Zauneidechse 11
4.2.2 Fledermäuse 15
4.2.3 Haselmaus 15
4.2.4 Tag- und Nachtfalter 15

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Neckarkatzenbach in Neunkirchen-Neckarkatzenbach, September 2024; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bebauungsplanverfahren für den rd. 4,3 ha großen Solarpark Neurott Neckarkatzenbach ist im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.
Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen, von Tag- und Nachtfaltern und der Haselmaus geprüft.

In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Für die in den angrenzenden Obstbaumreihen, Hecken und am Waldrand brütenden Arten werden unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

In Hecken und Obstwiesen nördlich außerhalb wurden Zauneidechsen nachgewiesen. In die Lebensstätten wird nicht eingegriffen und bei Bedarf werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der Fledermäuse und der Haselmaus könnten Verbotstatbestände dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass die angrenzenden Wald- und Gehölzflächen nicht als Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Der Große Feuerfalter wurde nicht nachgewiesen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt auf Gemarkung Neckarkatzenbach den rd. 4,3 ha großen Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

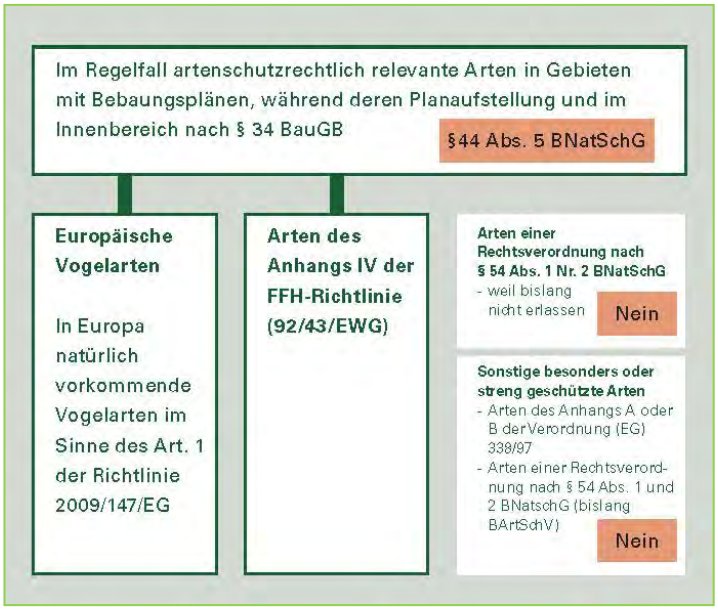
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Standort des geplanten Solarparks liegt in der Feldflur auf Gemarkung Neckarkatzenbach, zwischen der Gemeinde Neunkirchen und dem Ortsteil Neckarkatzenbach im Gewann „Neurott“.

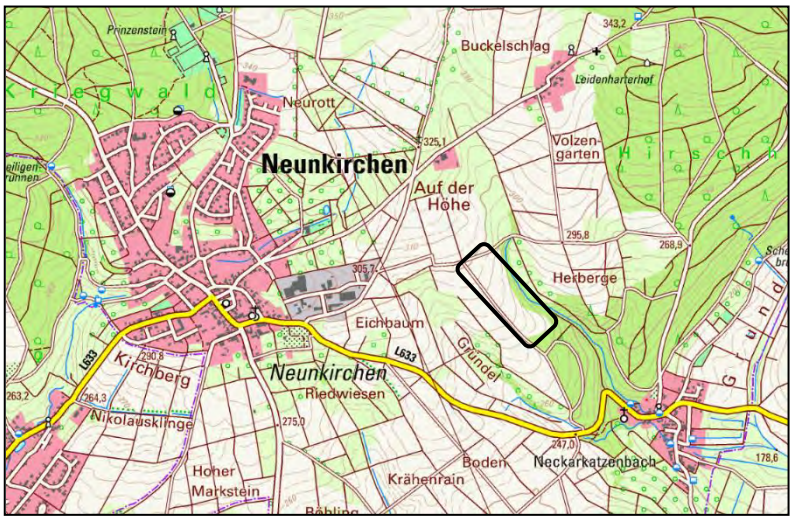


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Im Westen wird das Gebiet von einer Obstbaumreihe und Hecken entlang eines Feldwegs, im Norden von einer Feldhecke und im Osten und Süden von Wald begrenzt. Das Gelände fällt leicht in Richtung Süden und Osten ab.

Das Plangebiet umfasst weitgehend Ackerflächen, auf denen in den letzten Jahren insbesondere Getreide und Raps angebaut wurden. Das Gelände fällt leicht in Richtung Süden und Osten ab.

Im Westen wird das Gebiet von einer Obstbaumreihe auf einem Fettwiesenstreifen, einem kurzen Heckenzug und Gebüschen entlang eines Feldwegs (Ökokontomaßnahme), im Norden von einer Feldhecke und im Osten und Süden von Wald begrenzt.

Der Großteil der Obstbäume ist jung bis allenfalls mittelalt. Im südlichen Bereich stehen zwei größere und deutlich ältere Birnbäume.



Abb.: Blick von Norden auf Plangebiet und Obstbaumreihe (l.) und südlicher Bereich mit Birnbaum (r.)

Der östlich bzw. nordöstliche angrenzende Wald ist von Nadelholz dominiert. Im Abstand von 20 bis 40 m vom Geltungsbereich und einige Meter tiefer fließt durch den Waldbestand der Krebsbach (Gewässer II. Ordnung), der in diesem Abschnitt naturnah ist. Südlich schließt ein mittelalter Laubwald und eine kürzlich aufgeforstete Fläche an.



Projektnr.: 24011

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest. Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen.

Überwiegend Ackerflächen werden im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen ebenso wie die Nebenanlagen bis zu 4,00 m hoch werden. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Gemäß Anlagenplanung ist inkl. eines Flächenpuffers von max. 150 m² versiegelter Fläche für Nebenanlagen und 2.225 m² Schotterwegen und Flächen auszugehen.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung auch ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Am Westrand wird entlang des Weges eine private Grünfläche festgesetzt. Darin werden der Fettwiesenstreifen mit der Obstbaumreihe und die Hecken und Gebüsche erhalten. Zwischen Obstbaumreihe und Sondergebiet wird eine durchgehende Feldhecke gepflanzt, um die Eingrünung zu ergänzen und die Sichtbarkeit weiter zu reduzieren. Die private Grünfläche darf an einer Stelle für eine Zufahrt zum Solarpark gequert werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Jahr 2024 wurde eine Erfassung der Vogelwelt im Sinne einer Brutrevierkartierung und Aufnahme der Nahrungsgäste vorgenommen. Es erfolgten sechs Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juni, bei denen insgesamt 40 Vogelarten festgestellt wurden, von denen 31 als Brutvögel bewertet und neun als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet wurden. (vgl. Tabelle im Anhang) Der Großteil der festgestellten Arten brütete in den umgebenden Gehölzbeständen, einige waren nur Nahrungsgäste. Die Karte mit den Brutrevieren ist auf der Folgeseite dargestellt.

Brutvögel im Geltungsbereich

In der Obstbaumreihe und den Gebüschen im Westen brüteten die Freibrüter Goldammer (2 Reviere) und Amsel (1 Revier) sowie die Höhlenbrüter Blaumeise und Kohlmeise an den beiden größeren Obstbäumen. An einem Obstbaum auf der anderen Wegseite brütete der Star.

Auf der Ackerfläche wurden keine Offenlandbrüter wie die Feldlerche oder die Wiesenschafstelze festgestellt. Die Arten meiden die Fläche auf Grund der Nähe zum Waldrand und der umgebenden Gehölzkulissen. Das nächstgelegene Brutrevier der Feldlerche befand sich jenseits des Waldes nordöstlich des Plangebiets.

Brutvögel		
A	Amsel	*Turdus merula*
Bm	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
Bs	Buntspecht	*Dendrocopus major*
Dg	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
Ei	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*
Fl	Feldlerche	*Alauda arvensis*
Gb	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*
Gg	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Gr	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Gi	Girlitz	*Serinus serinus*
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*
Gf	Grünfink	*Chloris chloris*
Gü	Grünspecht	*Picus viridis*
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
Fa	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*
Kl	Kleiber	*Sitta europaea*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Nt	Neuntöter	*Lanius collurio*
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Sm	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*
Sd	Singdrossel	*Turdus philomelos*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Sum	Sumpfmeise	*Poecile palustris*
Tm	Tannenmeise	*Periparus ater*
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Unterer Schellweg

Maiwiesen

Neurott

Oberes Gründel

Gründel

Gemeinde Neunkirchen
BP „„Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“
Ornithologische Untersuchung
Abbildung: Brutreviere
M 1 : 2.000

Projektnr.: 24011
Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Brutvögel der näheren und weiteren Umgebung

In der nördlich angrenzenden Hecke waren insbesondere Brutreviere von Freibrütern wie der Goldammer, dem Neuntöter, Girlitz und Gartengrasmücke und Reviere von Bodenbrütern wie der Nachtigall und dem Zilpzalp festzustellen.

Im angrenzenden Wald gab es zudem Brutreviere von Arten, die typischerweise im Wald vorkommen, wie bspw. vom Eichelhäher und dem Gartenbaumläufer. Störungssensible Arten wurden nicht festgestellt.

In Obstwiesen und Hecken im weiteren Umfeld brüteten zudem Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke und Fasan.

Nahrungsgäste und Überflug

Als Nahrungsgäste bzw. im Überflug wurden u.a. Bachstelze, Graureiher, Hohltaube, Mäusebussard, Rotmilan, Nilgans, Schwarzmilan und Schwarzspecht beobachtet.

Eine besondere Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist auf Grund der intensiven Nutzung und damit stark eingeschränktem Nahrungsangebot sowohl für Körner- als auch Insektenfresser auszuschließen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel außerhalb des Geltungsbereichs können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.
Sie suchen das Gebiet selbst wenn überhaupt nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen dieses, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Mit dem Erhalt aller Obstbäume und Hecken im Geltungsbereich ist sichergestellt, dass keine Brutreviere verloren gehen.

Die Obstbaumreihen und Hecken im Geltungsbereich und angrenzend werden erhalten. Sie werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen und soweit erforderlich bauzeitlich geschützt. Die Zufahrten zu den Baufeldern sind vor Baubeginn eindeutig zu markieren und einzuhalten. Unter Berücksichtigung dessen ist nicht zu erwarten, dass auch bei Bauarbeiten während der Brutzeit Vögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Auf den Ackerflächen des Plangebiets wurden keine Brutvögel festgestellt. Liegen die Ackerflächen im Vorfeld des Solarparkbaus über längere Zeit brach, wäre es jedoch möglich, dass Bodenbrüter wie die Goldammer in krautigen Strukturen Nester anlegen und dort brüten. Folgende Maßnahme wird daher mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei einem Baustart während der Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) ist das jeweilige Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen.

Werden die Baufelder im Vorfeld der Baumaßnahme mit einer Wiesenmischung angesät, ist ein Mahdturnus entsprechend der vorgesehenen Entwicklungspflege der Wiesenflächen ausreichend.

Erfolgt der Bau auf den brachliegenden Ackerflächen ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen eine Mahd durchzuführen.

Zur Obstbaumreihe, den Hecken und dem Waldrand werden Mindestabstände eingehalten. Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend wurden keine Brutvögel festgestellt, die gegenüber Störungen als empfindlich gelten. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen, die zu Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, können ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für baubedingte Störungen, da allenfalls wenige Individuen der lokalen

Populationen betroffen sind und sich deren Erhaltungszustände im Raum der lokalen Population nicht verschlechtern werden. Das Eintreten des *Verbotstatbestands Nr. 2* ist nicht zu erwarten.

Mit dem Erhalt der Obstbaumreihe, der Hecken und dem nahen Wald ist sichergestellt, dass die Brutplätze der festgestellten Brutvogelarten erhalten bleiben. Eine Aufgabe von Revieren durch den Bau und Betrieb des Solarparks sind nicht zu erwarten. Für keine der festgestellten Brutvogelarten sind Meideverhalten gegenüber Solarparks bekannt. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit das Eintreten des *Verbotstatbestand Nr. 3* ist nicht zu befürchten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten ist die Artengruppe die Zauneidechse, die Artengruppe der Fledermäuse und die Haselmaus. Es wurde zudem eine Betroffenheit der Tag- und Nachtfalter geprüft.

4.2.1 Zauneidechse

Aus Neunkirchen und Neckarkatzenbach sind von anderen Projekten teils große Zauneidechsenvorkommen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass alle geeigneten Lebensräume im Umfeld von Neunkirchen, soweit sie nicht völlig isoliert in der Landschaft liegen, auch besiedelt sind.

In den Ackerflächen des Plangebiets konnten Vorkommen mangels Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Auch die Waldränder im Osten und Süden sind durch die Exposition und die bis an den Waldrand reichende Bewirtschaftung als Lebensraum nicht oder nur wenig geeignet. An den Heckenrändern im Norden und ggf. auch in der Obstbaumreihe im Westen konnten Vorkommen hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Bei vier Begehungen zwischen März und September 2024 wurde das Plangebiet und das nähere Umfeld auf Zauneidechsen und andere Reptilien untersucht. Die o.g. Strukturen einschließlich der Waldrandbereiche wurden mehrfach langsam abgegangen, gut besonnte und interessant erscheinende Stellen über längere Zeit beobachtet. Die folgende Auflistung zeigt die Begehungstermine, die jeweilige Witterung und die Funde.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
14.03.2024 12.00 – 13.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 15 °C	Böschung Obstwiese nördlich	Zauneidechse, subadult
29.04.2024 14.30 – 15.15 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 21 °C	Feldhecke nördlich, Heckensaum	Zauneidechse, adult ♀
		Böschung Obstwiese nördlich	Zauneidechse, subadult
25.06.2024 12.00 – 12.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 24 °C	Feldhecke nördlich, Heckensaum	Zauneidechse, adult ♀
07.09.2024 9.00 – 9.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 19 °C	Böschung Obstwiese nördlich	Zauneidechse, Schlüpfling

Bei den Begehungen konnten auf einer Böschung an einer Obstwiese jenseits eines Wegs nördlich des Geltungsbereichs und am Heckensaum unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs Zauneidechsen nachgewiesen werden (vgl. Abbildung Folgeseite).

In der Obstbaumreihe westlich gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise. Hier fehlen geeignete Strukturen zum Sonnen und Verstecken und ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch am Waldrand gab es keine Nachweise.


4071
4048
265/1
276
261
Neurott
160
257
296
Oberes Gründel
305
337
336
240
235
228
222
462
458
316
318
321
322
4225
4211
4258
4261
4265
4269
N
4256
4255
4214
4223
Herberge
4252
Maiwiesen
4222
4250
4224
4227
4228
4249
4229
4230
Krebsbach
4242
4232
4241
165
164
163
162
Fundpunkte
14.03.2024
29.04.2024
25.06.2024
07.09.2024
Lebensstätte
Gemeinde Neunkirchen
BP „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“
Abbildung: Zauneidechse, Fundpunkte
und Lebensstätten
M 1 : 1.500
Projektnr.: 24011
Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Prüfung der Verbotstatbestände

Vom Solarparkbau sind keine der nachgewiesenen oder möglichen Lebensstätten unmittelbar betroffen bzw. werden diese Flächen im Zuge der Bauarbeiten nicht umgestaltet oder mit Modulen überstellt. Die Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

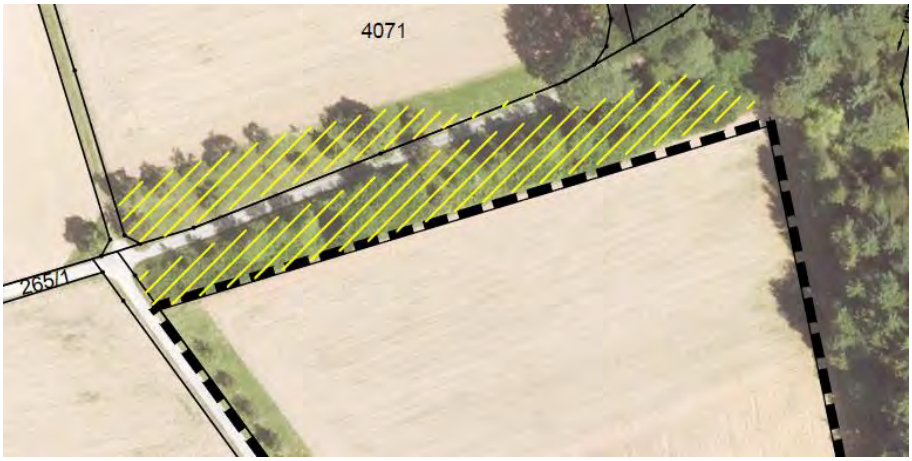
Die Lebensstätten werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme ist sichergestellt, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) oder ggf. auch Lebensstätten zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3) werden.

Die Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.

Je nach Jahreszeit der angrenzenden Bauarbeiten ist es empfehlenswert, zwischen Baufeldgrenze und Lebensstätten einen Reptilienzaun zu stellen. Damit kann vermieden werden, dass Zauneidechsen in die Baufelder einwandern und dort zu Schaden kommen. Die Notwendigkeit des Reptilienzauns ist durch die UBB zu prüfen und vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

Tabubereich: **Hecken und Obstwiese nördlich**	

4.2.2 Fledermäuse

Im Raum Neunkirchen sind nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) mehrere Fledermausarten in der Vergangenheit nachgewiesen worden und können auch im Plangebiet potentiell vorkommen. Durch die Lage am Waldrand und in artspezifisch erreichbarer Nähe zu Ortsrändern sind sowohl Siedlungs- als auch Waldfledermäuse zu erwarten. Das mögliche Artenspektrum umfasst die Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, das Graues Langohr, den Großen Abendsegler, die Kleine Bartfledermaus, den Kleine Abendsegler, die Mopsfledermaus und die Zwergfledermaus.

Alle oder zumindest einige davon werden das Plangebiet sicher gelegentlich überfliegen. Die Ackerfläche hat als Jagdhabitat aber eine untergeordnete Bedeutung. Mit Ausnahme kleiner Höhlen an den beiden großen Birnbäumen gibt es im Plangebiet keine als Quartier geeigneten Strukturen. Wochenstuben oder Winterquartiere können dort ausgeschlossen werden und die Bäume bleiben ohnehin erhalten.

Die zur Jagd geeigneten Bereiche, insbesondere der Waldrand, die Obstbaumreihe und die großen Obstwiesen im Umfeld, werden nicht beeinträchtigt. Mit der Grünlandeinsaat und den Heckenpflanzungen entstehen hingegen neue, zur Jagd geeignete Bereiche und mit den Hecken möglicherweise auch Leitstrukturen.

Bezüglich der Fledermäuse treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume.

Nicht gänzlich auszuschließen sind Vorkommen im Wald östlich und in der Hecke nördlich mit Verbindung zum Waldrand.

Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

4.2.4 Tag- und Nachtfalter

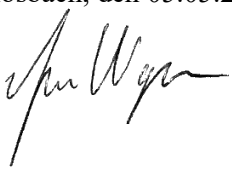
Nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) gibt es ältere Nachweise des ***Großen Feuerfalters*** aus dem TK-Quadranten, in dem auch der Geltungsbereich liegt. Die Auswertung der Managementpläne der umliegenden FFH-Gebiete zeigt zwar, dass es im nächstgelegenen FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ Nachweise des Falters gibt, diese stammen allerdings aus einer Luftlinie fast 20 km entfernt liegenden Teilfläche bei Mudau - Langenelz. Im Managementplan wird zudem ausgeführt, dass die Vorkommen sich auf diese nördlichen Bereiche des Gebietes beschränken.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen (nur oxalsäurearme Ampfer) Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. Die Falter brauchen blütenreiche Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche und als Rendezvousplätze. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Teilweise handelt es sich beim Lebensraum der Raupen um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.[1] Solche Lebensräume gibt es im Geltungsbereich und im nahen Umfeld nicht.

[1] Entnommen aus https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html, 31.03.2025

Vorsorglich wurden bei den Begehungen (Aufstellung siehe Reptilien) alle Flächen auf Bestände potentieller Raupenfutterpflanzen kontrolliert. Solche wurden nicht festgestellt.

Mosbach, den 05.05.2025



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Neckarkatzenbach in Neunkirchen-Neckarkatzenbach, September 2024; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen					
													Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … /Wetterbedingungen					
				Rote Liste BaWü					BArtSchV.				A	B	C			1	2	3	4	5	6
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	12.03.24 9:15-10:00 7 °C bedeckt	11.04.24 6:15-7:30 3 °C sonnig	26.04.24 5:45-7:00 2 °C leicht bewölkt	13.05.24 5:30-7:15 13 °C sonnig	27.05.24 5:00-7:00 14 °C bedeckt, leichter Regen	16.06.24 5:00-6:30 11 °C wechselhaft
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		X				X	
3	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X
5	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X			X	X	X
6	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X						X	X		
7	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X					X		X		X
8	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		X				X		X	X	X	X
9	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X									X	
10	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	X	X
11	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B		X						X	X	X	
12	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X							X			
13	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
14	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N					X				X		
15	Grünfink	*Chloris chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X		
16	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		X							X	X	X
17	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	
18	Hohltaube	*Columba oenas*	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N					X	X				X	
19	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	Fa	-	-	-	-	-	-	X	-	B	X									X	X
20	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X
21	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		X	X	X	X
22	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X			X	X	X	X	X
23	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X					X
24	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X
25	Neuntöter	*Lanius collurio*	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B		X								X	X
26	Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	Nig	-	-	-	---	---	---	---	---	N				X					X		
27	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
28	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X
29	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	
30	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N					X	X	X			X	
31	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X			X	
32	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N					X				X		X
33	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X	N				X				X	X		
34	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X					X		X		X	
35	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X
36	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							X	X	X
37	Sumpfmeise	*Poecile palustris*	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B	X						X				
38	Tannenmeise	*Periparus ater*	Tm	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X			X
39	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X			X
40	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓	kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)	ss	= sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓	Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)	s	= selten (101 - 1.000 Brutpaare)
=	Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.	mh	= mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑	kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand	h	= häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑	kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand	sh	= sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 24011 BP Solarpark Neckarkatzenbach, Neunkirchen-Neckarkatzenbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. [1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft[3]. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
Säugetiere ohne Fledermäuse[5]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		
Fledermäuse[6]								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		*Fundangabe in (6621)*
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		**Funde in 6621 NO**
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		**Funde in 6621**
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		**Funde in 6621 NO**
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde in 6621** *Fundangabe in allen Quadranten*
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		**Funde in 6621 NO**
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

[5] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6621**
Kriechtiere[7]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6621
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6621 NO
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			*Fundangabe in 6621*
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			*Fundangabe in 6621* Fundangabe in 6621 NO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6621 NO
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer[8]								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge[9] [10]								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1					
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1					
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6621*
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				

[7] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[8] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläu-ling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen[11]								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[12]	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus[13]	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen[14]								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[15]	3		X			*Fundangabe in 6621*
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

[11] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[12] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[15] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

in Neckarkatzenbach

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

---

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

STARVERT New Energy GmbH
Konrad-Zuse-Ring 30
68163 Mannheim

Fertigung
Mosbach, den 06.05.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt Seite

1 Einleitung ... 4
1.1 Aufgabenstellung ... 4
1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes ... 4
2 Räumliche Vorgaben ... 5
3 Bestandsaufnahme und -bewertung ... 6
3.1 Pflanzen und Tiere ... 6
3.2 Klima und Luft ... 7
3.3 Boden ... 7
3.4 Wasser ... 8
3.5 Landschaftsbild und Erholung ... 8
4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft ... 10
5 Konflikte und Beeinträchtigungen ... 12
5.1 Konfliktanalyse ... 12
5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich ... 14
5.3 Beeinträchtigungen geschützter Biotope ... 14
5.4 Beeinträchtigungen Landschaftsschutzgebiet ... 14
5.5 Naturpark ... 16
5.7 Fachplan Landesweiter Biotopverbund ... 17
5.7 Gewässerrandstreifen ... 17
5.8 Wild und Wildwechsel ... 17
6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung ... 19
6.1 Ziele der Grünordnung ... 19
6.2 Maßnahmen der Grünordnung ... 19
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ... 19
6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... 22
6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ... 23
7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ... 23

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Visualisierung der Anlage

Bewertungsrahmen

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen 6
Tabelle 2: Bewertung der Böden 8
Tabelle 3: Wirkungen 10
Tabelle 4: Flächenbilanz 11
Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse 12

Artenlisten

Empfohlene Saatgutmischungen (Artenliste 2) 28
Artenliste 3: Obstbaumsorten für Nachpflanzungen 28

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkrichen stellt auf Gemarkung Neckarkatzenbach den ca. 4,3 ha großen Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig, begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW[1] vorgeschlagenen Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg[2].

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Standort des geplanten Solarparks liegt in der Feldflur auf Gemarkung Neckarkatzenbach, zwischen der Gemeinde Neunkirchen und dem Ortsteil Neckarkatzenbach im Gewann „Neurott“. Im Westen wird das Gebiet von einer Obstbaumreihe und Hecken entlang eines Feldwegs, im Norden von einer Feldhecke und im Osten und Süden von Wald begrenzt. Das Gelände fällt leicht in Richtung Süden und Osten ab.

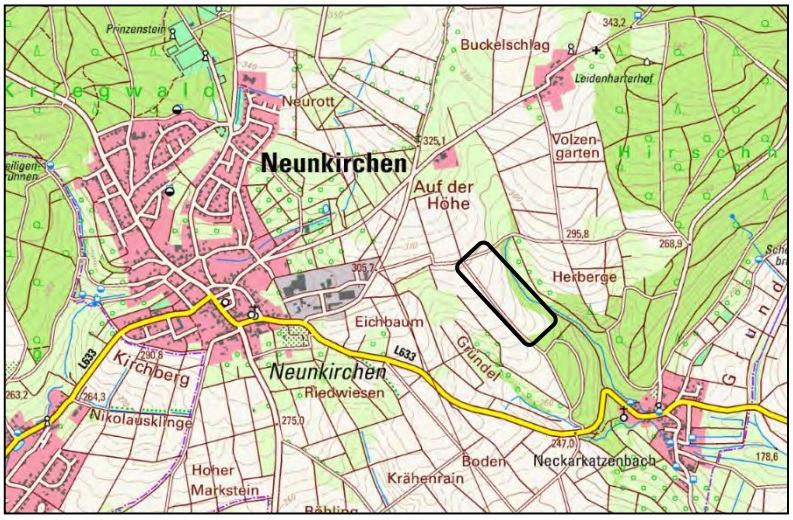


Abb.: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum[1]	Sandsteinodenwald (144) im Übergang zum Kraichgau. Untereinheit: Schwarzbachgäu (125.17) / Odenwald-Neckartal (144.3)
Grundwasserlandschaft[2]	Oberer Buntsandstein
Klima[3]	Jahresmitteltemperatur: 9,6 bis 10 °C Jahresniederschlagssumme: 1.001 bis 1.100 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Fläche westlich des Krebsbachtals, von Nordwesten in Richtung Südosten abfallendes Gelände (ca. 300 bis 267 m ü. NN)
Geologie[4]	Obere Rottöne
Hydrogeol. Einheit[5]	Obere Rottöne
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan[6]	Regionaler Grünzug (Z) Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G).
Flächennutzungsplan[7]	Fläche für die Landwirtschaft
Fachplan landesweiter Biotopverbund[8]	Ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlere Standorte kreuzt das Plangebiet in der nördlichen Hälfte. Der Suchraum verbindet zwei Streuobstbestände miteinander. Weitere Flächen des Fachplans werden nicht tangiert.
Schutzgebiete	
nach Naturschutzrecht[9]	Das Plangebiet liegt im Naturpark *Neckartal-Odenwald*. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet *Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal* (2.25.027). Der 20 – 50 m östlich und mehrere Meter tiefer fließende Krebsbach ist als naturnaher Bach als geschütztes Biotop *Maiwiesenbach NW Neckarkatzenbach* (6620-2252-146) kartiert. Die Obstbaumreihe am Gebietsrand ist ein Streuobstbestand nach den Kriterien des LLG und mit >1.500 m² ein nach §33a NatSchG geschützter Streuobstbestand.
nach Wasserrecht[10]	Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet *Tiefbrunnen Neckarkatzenbach* (225.015) (Zone III und IIIA). Entlang des Krebsbaches bestehen beidseitig 10 m breite *Gewässerrandstreifen*.

[1] Amt für Landeskunde (Hrsg.) (1953): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161Karlsruhe. 1:200.000. Bad Godesberg.
[2] Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst; URL: https://maps.lgrb-bw.de/): Geologische Einheiten 1:300.000 (GÜK300), abgerufen am 23.08.2024
[3] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. Karlsruhe. Karte Mitteltemperatur (Jahr) (M 1:1.250.000) und Karte Niederschlagshöhe (Jahr) (M 1:1.250.000).
[4] LGRB-Kartendienst: Geologische Einheiten 1:50.000 (GeoLa GK50), abgerufen am 23.08.2024
[5] LGRB-Kartendienst: Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, abgerufen am 23.08.2024
[6] Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000, verbindlich seit 15.12.2014.
[7] Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald (Hrsg.) (2006): 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Ortsteil Neckarkatzenbach (M 1:5.000). Verbindlich seit 20.07.2006.
[8] Daten- und Kartendienst der LUBW (LUBW-Kartendienst; URL: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/): Biotopverbund, abgerufen am 23.08.2024
[9] LUBW-Kartendienst: Schutzgebiete, abgerufen am 23.08.2024
[10] LUBW-Kartendienst: Wasserschutzgebiete, abgerufen am 23.08.2024

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet umfasst weitgehend Ackerflächen, auf denen in den letzten Jahren insbesondere Getreide und Raps angebaut wurden. Das Gelände fällt leicht in Richtung Süden und Osten ab.

Im Westen wird das Gebiet von einer Obstbaumreihe auf einem Fettwiesenstreifen, einem kurzen Heckenzug und Gebüschen entlang eines Feldwegs (Ökokontomaßnahme), im Norden von einer Feldhecke und im Osten und Süden von Wald begrenzt.

Der Großteil der Obstbäume ist jung bis allenfalls mittelalt. Im südlichen Bereich stehen zwei größere und deutlich ältere Birnbäume.



Abb.: Blick von Norden auf Plangebiet und Obstbaumreihe (l.) und südlicher Bereich mit Birnbaum (r.)

Der östlich bzw. nordöstlich angrenzende Wald ist von Nadelholz dominiert. Im Abstand von 20 bis 40 m vom Geltungsbereich und einige Meter tiefer fließt durch den Waldbestand der Krebsbach (Gewässer II. Ordnung), der in diesem Abschnitt naturnah ist. Südlich schließt ein mittelalter Laubwald und eine kürzlich aufgeforstete Fläche an.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung[1]. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet. Bewertet werden nur die Biotoptypen, die im Geltungsbereich liegen und unmittelbar betroffen sind.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
37.10	Acker	4
33.41	Fettwiese	13
41.22	Feldhecke	17
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16
45.20b	Obstbaumreihe auf mittelwertigen Biotoptypen	+6
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen	+6

Tierwelt

Die Artenvielfalt in den Ackerflächen ist gering. Einige Kleinsäuger und Insekten werden vertreten sein. Offenlandbrüter wie die Feldlerche konnten nicht festgestellt werden. Die Nähe zum Waldrand und zu den Obstbaumreihen machen die Flächen für Offenlandarten unattraktiv. In

[1] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

der Obstbaumreihe und den Hecken und Gebüschen brüten Vögel. In der Hecke nördlich wurden Zauneidechsen festgestellt. Am Waldrand und entlang der Obstbaumreihen jagen mit Sicherheit Fledermäuse und finden in den größeren Bäumen ggf. auch Quartiere.

Größere Säuger wie Fuchs, Reh und Wildschwein queren die Ackerflächen sicher regelmäßig und suchen sie zur Nahrungssuche auf. Eine besondere Bedeutung als Wildwechsel haben die Flächen nicht. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

3.2 Klima und Luft

Die Wald- und Offenlandflächen um Neunkirchen und Neckarkatzenbach sind ein großes Kaltluftentstehungsgebiet. Im Gesamtgebiet entstehende Kalt- und Frischluft kann zum Teil direkt, zum Teil über Geländemulden oder Talmulden in die Ortslagen einfließen und dort zum Luftaustausch beitragen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Offenlandfläche im Übergang zum Waldrand oberhalb von Neckarkatzenbach. Der Geländeneigung folgend fließt die hier gebildete Kalt- und Frischluft dem Krebsbach zu und kann dort, zum Teil durch die Waldflächen gebremst, in Richtung Neckarkatzenbach abfließen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt nur einen sehr kleinen Anteil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets und hat keine direkte Siedlungsrelevanz.

Die angrenzenden Wald- und sonstigen Gehölzflächen sind bioklimatisch aktiv. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar.

Bewertung

Die Planungsfläche wird als Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets und ohne direkte Siedlungsrelevanz wird mit mittlerer Bedeutung (Stufe C)[1] für das Schutzgut bewertet.

3.3 Boden

Die Bodenkarte 1:50.000[2] zeigt für das Plangebiet überwiegend die bodenkundliche Einheit *Lessivierte Braunerde und Parabraunerde-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde aus Material des Oberen Buntsandsteins* (D13), im Nordwesten *Pelosol-Parabraunerde aus Lösslehm und aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Zersatz des Oberen Buntsandsteins* (D24).

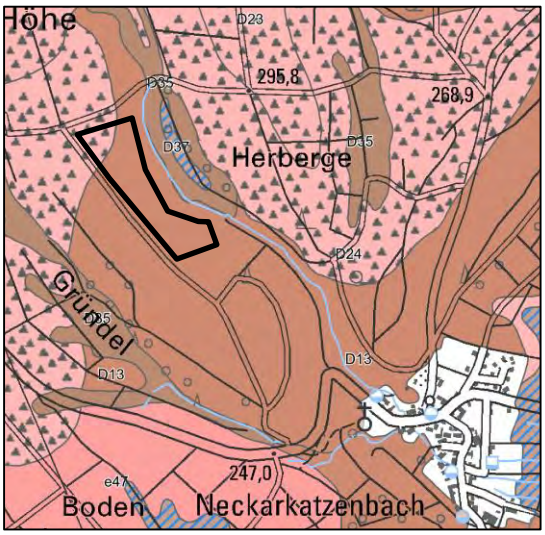


Abb.: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000 (ohne Maßstab)

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.
[2] Geodatendienst des LGRB: Bodenkarte 1:50.000 (BK50), abgerufen am 30.08.2024

Bewertung

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung wird auf die Bewertung zur Bodenkarte 1:50.000 zurückgegriffen. Die Böden werden dort gemäß ihren Funktionen hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Bodentyp Nutzung | Flst.Nr.	**Bewertung Bodenfunktionen**				**Gesamt-bewertung**
	Natürliche Bodenfrucht-barkeit	**Ausgleichs-körper im Wasser-kreislauf**	**Filter und Puffer für Schadstoffe**	**Sonderstand-ort für die naturnahe Vegetation**	
D13 Acker | 160 tw.	2,5	2,0	2,5	8,0	2,33
D24 Acker | 160 tw.	2,0	1,5	2,5	8,0	2,00
Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.					

3.4 Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf der Ackerfläche versickern die Niederschläge überwiegend im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Ein Teil der Niederschläge fließt oberflächig, der Geländeneigung folgend, in Richtung Südosten bzw. zum Krebsbachtal hin ab. Der Oberflächenabfluss ist bei Ackerflächen zum einen stark von der Neigung, vor allem aber auch von der angebauten Feldfrucht bzw. dem aktuellen Bearbeitungszustand der Fläche abhängig.

Die Fläche liegt in der hydrogeologischen Einheit der *Obere Rottöne*. Dabei handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter, der das Grundwasservorkommen des Muschelkalks von dem des Buntsandsteins trennt.

Bewertung

Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird das Gebiet mit geringer Bedeutung (Stufe D)[1] für das Teilschutzgut bewertet.

Oberflächengewässer

Der Krebsbach (Gewässer II. Ordnung) entspringt im Nordwesten von Neckarkatzenbach, quert den Siedlungsbereich, fließt weiter nach Guttenbach und mündet dort nach knapp 5 km in den Neckar. Mit einem Abstand von mind. ca. 15 m im Nordosten und über 40 m im Südosten fließt der Krebsbach parallel zum Ostrand des Geltungsbereichs. Auswirkungen auf den Bach und seine Gewässerstruktur sind nicht zu erwarten, weshalb auf eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung verzichtet wird.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Neunkirchen und der Ortsteil Neckarkatzenbach liegen im Kleinen Odenwald westlich oberhalb des Neckartals. An die Ortslagen grenzt zum Teil Wald, insbesondere aber eine bemerkenswert

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

reich strukturierte Feldflur mit zahlreichen Streuobstbeständen, Obstbaumreihen, Hecken und teilweise verhältnismäßig kleinparzellierter Ackernutzung an. Von den höheren Lagen der Gemarkung hat der Betrachter einen weiten Blick über den Kleinen Odenwald, das Neckartal und bis in das Kraichgau hinein.

Die Landschaft unmittelbar um das Plangebiet ist ein typischer Ausschnitt des oben beschriebenen Landschaftsbilds. Die für den Solarpark vorgesehene Fläche ist ackerbaulich genutzt, nach Norden durch eine dichte Feldhecke, nach Süden und Osten durch Wald und nach Westen durch eine Obstbaumreihe und Heckenzüge eingegrünt.
Die Einsehbarkeit der Fläche ist dementsprechend gering. Von Osten, Norden und Süden kann die Fläche topographisch bedingt weder aus dem Nahbereich, noch aus mittlerer und weiter Entfernung eingesehen werden. Lediglich von Westen bestehen gewisse Sichtbeziehungen in die Feldflur.

Die Wege werden zum Spazierengehen und zum Ausführen von Hunden genutzt. Der Weg westlich des Plangebiets ist Teil der Wanderwegstrecke N1 Krähenrainweg des Odenwaldklubs.

Bewertung

Das Plangebiet ist Teil einer landschafts- und regionaltypischen Kulturlandschaft mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart. Die Bedeutung für das Schutzgut wird mit hoch (Stufe B)[1] bewertet.

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest. Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen.

Überwiegend Ackerflächen werden im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen ebenso wie die Nebenanlagen bis zu 4,00 m hoch werden. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Gemäß Anlagenplanung ist inkl. eines Flächenpuffers von max. 150 m² versiegelter Fläche für Nebenanlagen und 2.225 m² Schotterwegen und Flächen auszugehen. Es sind klassische, in südliche Richtungen ausgerichtete Modulreihen vorgesehen.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung auch ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Am Westrand wird entlang des Weges eine private Grünfläche festgesetzt. Darin werden der Fettwiesenstreifen mit der Obstbaumreihe und die Hecken und Gebüsche erhalten. Zwischen Obstbaumreihe und Sondergebiet wird eine durchgehende Feldhecke gepflanzt, um die Eingrünung zu ergänzen und die Sichtbarkeit weiter zu reduzieren. Die private Grünfläche darf an einer Stelle für eine Zufahrt zum Solarpark gequert werden.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren - Störung / Beunruhigung der Tierwelt - Zerschneidung von Lebensräumen
Klima und Luft	- Kleinflächige Versiegelung und Überbauung von Flächen mit Kalt- und Frischluftentstehung - Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme während der Bauarbeiten
Boden	- Versiegelung und Überbauung bzw. Befestigung des Bodens - Auf- und Abtrag von Boden - Bodenverdichtung
Wasser	- Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten
Landschaftsbild und Erholung	- Beseitigung der vorhandenen Vegetation - Veränderung der Oberflächengestalt - Errichtung von Solarmodulen und Nebenanlagen

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	**Bestand (m²)**	**Planung (m²)**
Acker	39.200	-
Fettwiese mit Obstbaumreihe	3.361	-
Hecken und Gebüsche	215	-
Sondergebiet "Photovoltaik“	**-**	**36.608**
davon mit Modulen überstellbar (GRZ 0,7) abzgl. überbauter u. geschotterter Flächen	-	*23.250*
davon Schotterwege und –flächen (max.)	-	*2.225*
davon mit Nebenanlagen überbaut (max.)	-	*150*
Private Grünflächen	**-**	**6.168**
davon Erhalt Obstbaumreihe, Hecken, Gebüsche	-	*3.576*
davon Anpflanzung Feldhecke	-	*1.988*
davon Erhalt Gewässerrandstreifen	-	*604*
Summe:	**42.776**	**42.776**

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse

Schutzgut Bestand und Bewertung	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
<u>Pflanzen und Tiere</u> Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Fettwiese mit Obstbaumreihe mit mittlerer bzw. hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Feldhecke und Gebüsch mit mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.	Die Ackerflächen werden überwiegend eingesät und extensiv als Wiese genutzt oder beweidet. ⇨ **kein Eingriff** Ein Großteil der in extensives Grünland umgewandelten Flächen wird mit Modulen überstellt. Die Beschattung reduziert zwar die naturschutzfachliche Wertigkeit des Grünlands, gegenüber der bisherigen Nutzung bleibt es aber eine Aufwertung. ⇨ **kein Eingriff** Ein kleiner Flächenanteil wird durch Nebenanlagen bebaut und ggf. als Schotterwege bzw. Zufahrten angelegt. ⇨ **Eingriff** Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor südlich bzw. nördlich der verhältnismäßig kleinen Anlage aus den Waldflächen in die Feldflur wechseln. Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten. ⇨ **kein Eingriff**	Bauzeitenregelung oder Vergrämung Bodenbrüter Einhaltung von Abständen zu Waldflächen, Feldgehölzen und Gräben Bodenabstand oder Durchlässe des Zauns Ausschluss von Beleuchtung
<u>Klima und Luft</u> Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut.	Die überbaute und versiegelte Fläche ist sehr klein. Unter und zwischen den Modulen wird das Kleinklima ein anderes sein, als bisher. Lokale	

Schutzgut Bestand und Bewertung	**Beeinträchtigung / Eingriff**	**Vermeidung / Verminderung**
	Auswirkungen auf die Durchlüftung von Siedlungsbereichen sind nicht zu erwarten. ⇨ **kein Eingriff**	
<u>Boden</u> Acker und kleinflächig Grünland und Gehözflächen mit überwiegend mittlerer bzw. mittlerer bis hoher Erfüllung der Bodenfunktionen.	Kleinflächig werden Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt und Wege oder Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Bodenfunktionen gehen ganz oder teilweise verloren. ⇨ **Eingriff** Der Großteil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt. Für die Dauer der Anlagennutzung werden Böden weniger intensiv bewirtschaftet. ⇨ **kein Eingriff**	Schonender Umgang mit dem Boden
<u>Grundwasser</u> Hydrogeologische Einheit der Oberen Rottöne mit geringer Bedeutung für das Teilschutzgut (Stufe D).	Die für Nebenanlagen überbauten und versiegelten Flächen sind sehr klein (voraussichtlich max. 150 m²). Die Flächen unter den Modulen werden vor Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischunterkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier u.U. konzentriert ab. Kleinräumig kann es daher zu trockeneren und feuchteren Bereichen kommen. Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich aber nicht merklich. Durch die Extensivierung der Unternutzung wird die Infiltration verbessert. ⇨ **kein Eingriff**	Ausschluss metallischer Dach- und Fassadenverkleidungen bei Nebenanlagen Wasserdurchlässige Beläge für dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege.
<u>Landschaftsbild und Erholung</u> Überacker ackerbaulich genutzte, nach allen Seiten durch Wald, Hecken und Obstbaumreihen eingegrünte Fläche in einer vielfältigen Kulturlandschaft zwischen Neunkirchen und Neckarkatzenbach. Der angrenzende Weg wird zur Naherholung genutzt und ist ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Hohe Bedeutung für das Schutzgut (Stufe B).	Es entsteht ein von Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet. Ein Landschaftsausschnitt wird technisch überprägt. Durch die vorhandene und mit einer Heckenpflanzung ergänzte Eingrünung wird die Sichtbarkeit soweit reduziert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Blickbeziehungen und landschaftlichen Auswirkungen wurden in einer Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierung geprüft (siehe Anlage). ⇨ **kein Eingriff**	Einsatz geringspiegelnder Module. Standortwahl. Erhalt Obstbaumreihe und Hecken. Begrünung und randliche Eingrünung.

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das **Schutzgut Pflanzen und Tiere** kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland die Pflanzung einer Hecke am Westrand vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss (vgl. Kap. 7) von **303.925 Ökopunkten**.

Für das **Schutzgut Boden** entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstige Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterzufahrten und -wegen ein Kompensationsdefizit von **22.136 ÖP**. Der Ausgleich erfolgt über die Anrechnung eines entsprechenden Anteils des Kompensationsüberschusses beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Beim Schutzgut **Landschaftsbild und Erholung** wird der Eingriff insbesondere durch die Standortwahl zwischen vorhandenen Hecken, Baumreihen und dem Waldrand und durch deren Erhalt gemindert. Eine weitere Hecke am Westrand reduziert die Sichtbarkeit auf ein Mindestmaß. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Die Sichtbarkeit der Anlage wird dadurch auf ein Mindestmaß reduziert und es gelingt eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Eingriffe gelten als ausgeglichen.

Insgesamt bleibt ein Kompensationsüberschuss von **281.789 ÖP**.

5.3 Beeinträchtigungen geschützter Biotope

Der 20 – 50 m östlich und mehrere Meter tiefer fließende Krebsbach ist als naturnaher Bach als geschütztes Biotop *Maiwiesenbach NW Neckarkatzenbach* (6620-2252-146) kartiert. Der Gewässerrandstreifen, bemessen ab der Böschungsoberkante, wird freigehalten. In den Bachlauf wird nicht eingegriffen und auch bauzeitliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.4 Beeinträchtigungen von geschützten Streuobstbeständen

Die Obstbaumreihe am Gebietsrand ist ein Streuobstbestand nach den Kriterien des LLG und mit >1.500 m² ein nach §33a NatSchG geschützter Streuobstbestand.

Der Obstbaumbestand wird in einer Privaten Grünfläche und „Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ planungsrechtlich gesichert und erhalten. Die Überfahrt/Zufahrt zum Gebiet wird in einem baumfreien Abschnitt angelegt. Obstbäume müssen nicht gefällt werden.

Während der Bauarbeiten ist die DIN18920 zum Schutz von Gehölzen grundsätzlich, aber insbesondere im Bezug auf den geschützten Streuobstbestand zwingend einzuhalten. Lagerflächen und BE-Flächen dürfen nicht im Bereich der Fläche PFB 1 angelegt werden. Beeinträchtigungen sind dann bzgl. der Streuobstbestands nicht zu erwarten. Eine Umwandlungsgenehmigung wird nicht erforderlich.

5.5 Beeinträchtigungen Landschaftsschutzgebiet

Der liegt mit rd. 4,3 ha am westlichen Gebietsrand, aber vollständig im Landschaftsschutzgebiet *Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal* (Gebiets-Nr. 2.25.027). Das LSG reicht im Westen bis an Neunkirchen heran, im Norden bis nach Waldbrunn, im Osten bis nach

Fahrenbach und im Süden bis an den Neckar nördlich von Binau. Es ist insgesamt 4.096,86 ha groß.

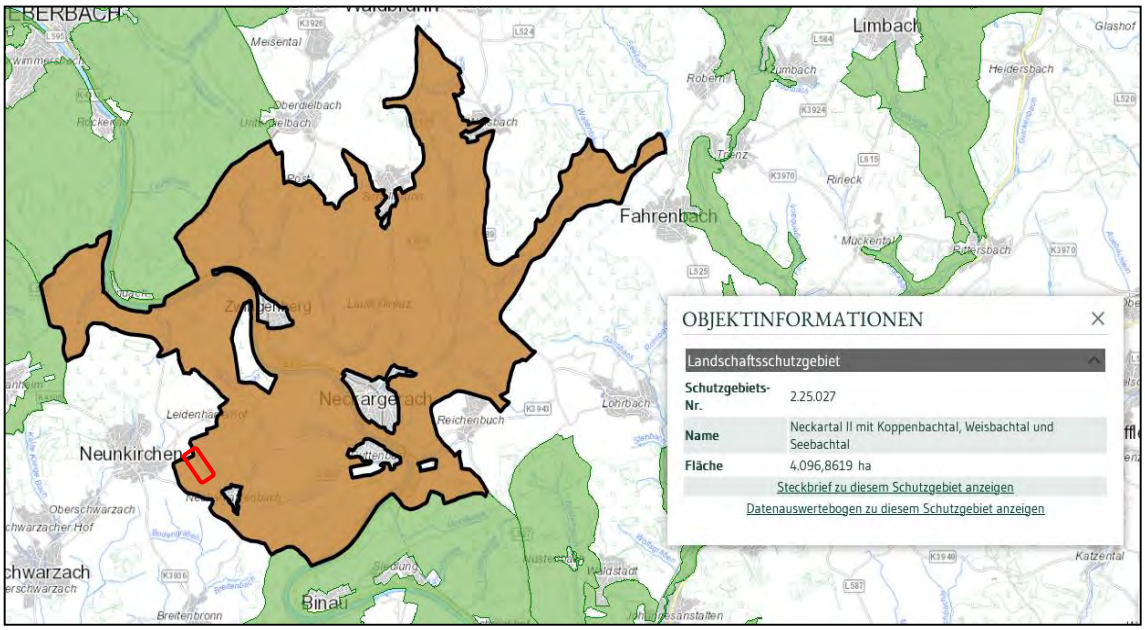


Abb.: Lage des LSG und des geplanten Solarparks (rot)



Abb.: Abgrenzung des Geltungsbereichs im LSG (ohne Maßstab)

Bei einer „Erstinformation“ am 19.02.2024 im Rathaus Neunkirchen wurden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises auf die Lage im LSG hingewiesen. Zunächst wurde – vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung – eine Erlaubnis bzw. Befreiung von den Schutzgebietsbestimmungen auf Grund der geringen Größe des Plangebiets in Aussicht gestellt. Bei weiterführenden Gesprächen zeigte sich, dass eine Befreiung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und daher eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes angestrebt wird. Mit der Zonierung soll die Zulässigkeit des Solarparks am konkreten Standort in der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets ermöglicht werden.

In einem separaten Verfahren wurde anhand der Schutzgebietsbestimmungen und Schutzzwecke des LSG dargelegt werden, dass die Beeinträchtigungen der Ziele und Zwecke des LSG durch den Solarpark nicht erheblich sein werden bzw. dem Schutzzweck völlig zuwiderlaufen.

Die Prüfung zeigte, dass insbesondere auf Grund der vorhandenen und geplanten Eingrünung die Schutzzwecke und Ziele des LSG nur in geringem Umfang betroffen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Das Zonierungsverfahren wird vom Landratsamt durchgeführt und soll zeitnah begonnen werden. Für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans muss das Zonierungsverfahren abgeschlossen sein.

5.6 Naturpark

Das Plangebiet liegt vollständig im **Naturpark** Neckartal Odenwald. Auch im Naturpark besteht grundsätzlich ein Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO u.A. für das Errichten baulicher Anlagen. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO sog. Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung – hier durch Aufstellung eines Bebauungsplans – an. Für die geordnete städtebauliche Entwicklung müssen die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzwecke erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Stadt einfließen.

Schutzzweck gem. § 3 NatParkVO	**Auswirkungen der Planung**
Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:	
die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, Vorderer Odenwald, Hoher Odenwald, Fränkischer Odenwald mit Ausläufern in das Bauland, Kleiner Odenwald mit Ausläufern in den Kraichgau und das Neckartal) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten.	Ein kleiner Flächenausschnitt der Feldflur um Neckarkatzenbach wird durch den Bau des Solarparks technisch überprägt. Betroffen ist eine Fläche von rd. 4,3 ha des rd. 129.200 ha großen Naturparks. Durch Ein- und Begrünung entstehen neue, naturnahe Elemente.
Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben;	Das Plangebiet liegt nicht in einem der als besonders landschaftsempfindlich/ landschaftsprägend bewerteten Teilgebiete.
die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und	Wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen und es entstehen neue, hochwertigere Lebensräume (v.a. artenreiches Grünland, Feldhecke)
den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.	Die Nutzung eines angrenzenden Wandwegs wird wenn überhaupt während der Bauzeit beeinträchtigt. Mit dem Solarpark wird vom Weg abgerückt. Die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von Erholungseinrichtungen wird nicht beeinträchtigt.
Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.	Die Planung steht diesem Ziel nicht in erheblicher Weise entgegen.

5.7 Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlere Standorte kreuzt das Plangebiet in der nördlichen Hälfte. Weitere Flächen des Fachplans werden nicht tangiert.

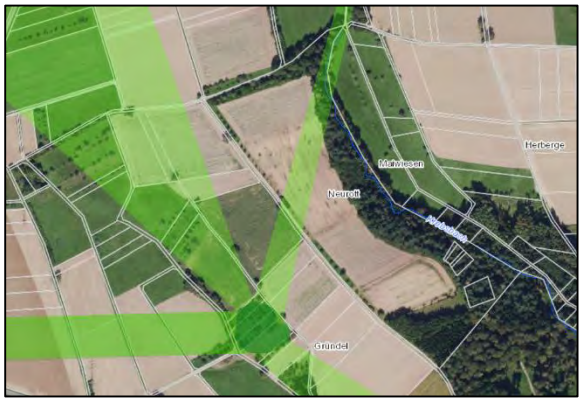


Abb.: Ausschnitt Fachplan Landesweiter Biotopverbund 2020 (ohne Maßstab, Quelle: LUBW.de)

Im Suchraum entsteht auf einer heutigen Ackerfläche extensives Grünland und eine Feldhecke. Die Flächen werden zwar mit Modulen überstellt, werden aber zumindest für wenig mobile Arten des Grünlandes oder andere Kleintiere wie Amphibien die Durchwanderbarkeit und damit auch den Verbund zwischen den Biotopen verbessern. Beeinträchtigungen des Biotopverbunds und der Ziele des Fachplans sind nicht zu befürchten.

5.7 Gewässerrandstreifen

Am Krebsbach (Gewässer II. Ordnung) bestehen 10 m breiten Gewässerrandstreifen (§ 29 WG und §38 WHG). Die Gewässerrandstreifen liegt gemäß aktueller Vermessung kleinflächig innerhalb des Geltungsbereichs. Er wird von der Bebauung freigehalten und als private Grünfläche festgesetzt.

5.8 Wild und Wildwechsel

Mit dem vorgesehenen Bodenabstand der Einzäunung bzw. entsprechenden Kleintierdurchlässen (siehe Kapitel 6.2.1) ist sichergestellt, dass mit Ausnahme von Reh und Wildschwein für alle vorkommenden Wildarten und sonstige Kleintiere die umzäunten Flächen weiterhin zugänglich und durchquerbar sind. Für Arten wie den Feldhase werden die Solarparkflächen gegenüber den heutigen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen – insbesondere bei entsprechender Pflege - einen besseren Lebensraum darstellen.




Abb.: Feldhase (l.) und Rehbock (r.) in einem Solarpark (Fotos: J. Wagner, Juni `23/September ´24)

Reh und Wildschwein werden das umzäunte Modulfeld des verhältnismäßig kleinen Solarparks hingegen künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt[1] zur Nahrungssuche betreten bzw. über diese wechseln können. Sie können weiterhin südlich und nördlich der Anlage, aber auch auf der östlichen Waldseite in die Feldflur wechseln. Wanderrouten zwischen größeren Waldflächen werden nicht behindert. Die Einrichtung eines Wildwechselkorridors ist nicht erforderlich.

Die Einzäunung soll so nah wie möglich an die mit Modulen belegeten Flächen gestellt werden, um die eingezäunte Fläche möglichst klein zu halten und in den Waldrandbereichen noch schmale Äsungsstreifen zu ermöglichen.

[1] Erfahrungsgemäß gelangen sowohl Rehe und z.T. auch Wildschweine durch Schadstellen im Zaun oder in dem sie sich unter der Umzäunung hindurchschieben in Solarparks hinein.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). *Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).* *Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.* *Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind bei hoher Bodenfeuchte Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen nur mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.*	Hinweis

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Durch die Überstellung mit Solarmodulen werden die Flächen unter den Modultischen u.U. weniger mit Niederschlagswasser versorgt. Dem kann durch die Festsetzung von Abständen zwischen den Modulen entgegengewirkt werden.
Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege im Gebiet sowie durch den Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen bei Nebenanlagen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser weiter verringert werden.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen von Nebenanlagen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbildes

Durch die Extensivierung der Flächen unter und zwischen den Modulen, dem Erhalt angrenzender Hecken und die Bepflanzung und Einsaat der dafür vorgesehenen Flächen (siehe unten) insbesondere in Richtung der Straße, wird sich die Anlage so gut wie möglich in die Umgebung einfügen.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Durch die Anlage und die notwendige Einzäunung wird die Durchquerbarkeit des Gebietes für große Tiere eingeschränkt. Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Umzäunung des Gebietes	
Die Umzäunung ist so nah wie Betrieb und Unterhaltung es erlauben an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen. Es sind naturfarbene und vorzugsweise grüne Zaunelemente zu verwenden. Die maximale Zaunhöhe wird auf 2,50 m festgelegt. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen. Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Beleuchtung des Gebiets	
Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Die Bauzeitenregelung oder Vergrämung im Vorfeld der Bebauung dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel. Die Maßnahme wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern	
Bei einem Baustart während der Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) ist das Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen. *Wird das Baufeld im Vorfeld der Baumaßnahme mit einer Wiesenmischung angesät, ist ein Mahdturnus entsprechend der vorgesehenen Entwicklungspflege der Wiesenflächen ausreichend.* *Erfolgt der Bau auf den brachliegenden Ackerflächen ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen eine Mahd durchzuführen.*	§44 BNatSchG

An der Hecke nördlich des Geltungsbereichs wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Mit folgendem Konzept wird vermieden, dass Zauneidechsen während der Bauzeit zu Schaden kommen.

Vermeidungskonzept Zauneidechse	
Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden. Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern. *Im Zuge der Ausführungsplanung für den Solarpark ist zu prüfen und mit der uNB abzustimmen, ob je nach Ausführungszeitraum und Standorten von BE-Flächen und Oberbodenlagern, weiterführende Schutzmaßnahmen (z.B. Reptilienzäune) erforderlich sind.* *Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.*	§44 BNatSchG

Mit dem Erhalt der Obstbaumreihe und Gebüsche im Westen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und die vorhandenen Strukturen als künftige Eingrünung des Solarparks genutzt.

PFB 1	**Erhalt der Obstbaumreihe und Gebüsche**
In den mit PFB 1 gekennzeichneten Flächen ist Obstbaumreihe einschließlich ihres Unterwuches sowie die Gebüsche zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

PFB 1	**Erhalt der Obstbaumreihe und Gebüsche**
mind. 8/10 cm zu ersetzen. Der Unterwuchs der Baumreihen ist mit ein bis zwei Schnitten im Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Sukzession unter den Obstbaumreihen zu vermeiden. Die Fläche darf an einem baum- bzw. gehölzfreien Abschnitt für eine Zufahrt zur Anlage auf max. 5,00 m unterbrochen werden. Während der Bauzeit dürfen die Fläche nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.	§ 9 (1) Nr. 20 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 b

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Durch die Einsaat der Flächen unter und zwischen den Modulen und die randlichen Eingrünungen können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden.

Pfg 1 - Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung)	
Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese einzusäen. Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens im Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig. Die Mulchmahd und der Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Zwischen Baumreihe und Sondergebiet wird eine Heckenpflanzung ergänzt, um die Sichtbarkeit der Anlage weiter zu reduzieren.

Pfg 2 – Eingrünung durch Heckenpflanzung	
In den Fläche wird eine 3-4 reihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste im Anhang gepflanzt. Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Sträucher zu pflanzen, die als Niederhecke entwickelt und regelmäßig auf den Stock gesetzt werden können. Es gelten folgende Pflanzvorgaben: Feldhecke/Niederhecke 2- bis 4-reihig Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m Die Hecke ist alle 5 - 10 Jahre in Abschnitten von max. 25 m auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von zwei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Pfg 2 – Eingrünung durch Heckenpflanzung	
Die Fläche darf einmalig für eine Zufahrt zur Anlage auf max. 5,00 m unterbrochen werden. Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.	

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich.

Die bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild entstehenden Eingriffe können schutzgutübergreifend vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die folgenden Seiten zeigen die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bzgl. der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden.

Gemeinde Neunkirchen
BP Solarpark Neckarkatzenbach

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
37.10	Acker	4	39.200	156.800
33.41	Fettwiese	13	3.361	43.693
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	168	2.856
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	47	752
45.20b	Obstbaumreihe auf mittelwertigem Biotoptyp (1)			
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (1)			

(1) alle Bäume werden erhalten. Sie werden daher weder auf der Bestands- noch der Planungsseite in die Bilanzierung eingestellt.

Planung

Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert
Sondergebiet Photovoltaikanlage (36.608 m²)				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (1)	11	23.271	255.981
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (2)	15	10.982	164.730
60.10	Bebaute Fläche (3)	1	150	150
60.23	Schotterwege (4)	2	2.205	4.410
Private Grünflächen (6.168 m²)				
Flächen zum Erhalt (3.576 m²)				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Erhalt)	13	3.351	43.563
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte (Erhalt)	17	168	2.856
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (Erhalt)	16	47	752
42.20b	Baumreihe auf mittelwertigen Biotoptypen (5)			
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (5)			
60.23	Schotterfläche (Überfahrt, 2)	2	10	20
Fläche für das Anpflanzen (1.988 m²)				
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte (Pflanzung)	14	1.978	27.692
60.23	Schotterfläche (Überfahrt, 2)	2	10	20
Fläche "Gewässerrandstrei fen" (604 m²)				
33.41	Fettwiese (Ansaat)	13	604	7.852

(1) Magerwiesenansaat: Flächen unter den Modulen, Beinträchtigungen z.B. durch Verschattung (GRZ 0,7 abzgl. bebauter und geschotterter Flächen), bewertet in Anlehnung an Grasreiche Ruderalvegetation
(2) Magerwiesenansaat: Flächen zwischen und außerhalb der Modulreihen, auf Grund zeitweiser Verschattung und der intensiven Vornutzung voraussichtlich beeinträchtigte Entwicklung der Magerwiese, dementsprechend abgewertet.
(3) Nebenanlagen (Trafostationen, etc.) und Modulaufständerung (Flächenermittlung gemäß Anlagenplanung zzgl. 10 % Aufschlag)
(4) Flächenermittlung gemäß Anlagenplanung zzgl. 10 % Aufschlag
(5) alle Bäume werden erhalten. Sie werden daher weder auf der Bestands- noch der Planungsseite in die Bilanzierung eingestellt.

Gemeinde Neunkirchen
BP Solarpark Neckarkatzenbach

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand						Planung				
Nr.	**Biotoptyp**	**Biotop-wert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**		**Nr.**	**Biotoptyp**	**Biotop-wert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
		Summe	**42.776**	**204.101**				**Summe**	**42.776**	**508.026**
	Kompensationsüberschuss			**303.925**						

Durch die kleinflächige Bebauung und das Anlegen von Schotterwegen entsteht im Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Eingriff, der durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie durch die Einsaaten und Pflanzungen in den Randbereichen ausgeglichen wird. Insgesamt entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **303.925 ÖP.**

Gemeinde Neunkirchen
BP Solarpark Neurott Neckarkatzenbach

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Boden

Bestand					Planung			
Klassenzeichen Fläche / Fl.st.-Nr.	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**		**Fläche**	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
D13 Acker, Grünland | 160 tw.	2,33	35.641	83.044		***Flächen mit Eingriffen***			
D24 Acker, Grünland | 160 tw.	2,00	7.135	14.270		Überbaute Fläche (Nebenanlagen und Modulaufständerung)	0,00	150	0
					Schotterwege, Zufahrten (2)	0,00	2.225	0
					Flächen ohne Eingriffe			
					Nicht überbaute Fläche und Private Grünfläche (D13)	2,33	33.266	77.510
					Nicht überbaute Fläche und Private Grünfläche (D24)	2,00	7.135	14.270
					Erhebliche Beeinträchtigungen der Böden und damit Eingriffe sind nur dort zu erwarten, wo Nebenanlagen gebaut (rd. 150 m²) und Schotterwege angelegt (2.225 m²) beansprucht werden. Die Eingriffe können im BP-Verfahren nicht lokalisiert werden, sodass davon ausgegangen wird, dass sie sich auf die hochwertigsten Böden konzentrieren **(Flächen mit Eingriffen**). In allen anderen Bereichen, auch wenn sie bauzeitlich beansprucht werden, bleiben die Bodenfunktionen erhalten oder werden sich in kurzer Zeit wieder einstellen (**Flächen ohne Eingriffe**).			
	Summe	**42.776**	**97.314**			**Summe**	**42.776**	**91.780**
Saldo Bilanzwert			**5.534**		**Saldo in Ökopunkten** (Bilanzwert x 4)	**22.136**		

Es entsteht ein Defizit von 22.136 Ökopunkten.

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Visualisierung

Bewertungsrahmen

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste Neunkirchen: Verwendung von gebietseigenen Gehölzen[1]

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung
	Feldhecke
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●
Frangula alnus (Faulbaum)	●
Prunus spinosa (Schlehe)	●
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●
Salix caprea (Salweide)	●
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Empfohlene Saatgutmischungen (Artenliste 2)

Bereich	Saatgutmischung
Sondergebiet	- Magerwiese - Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)

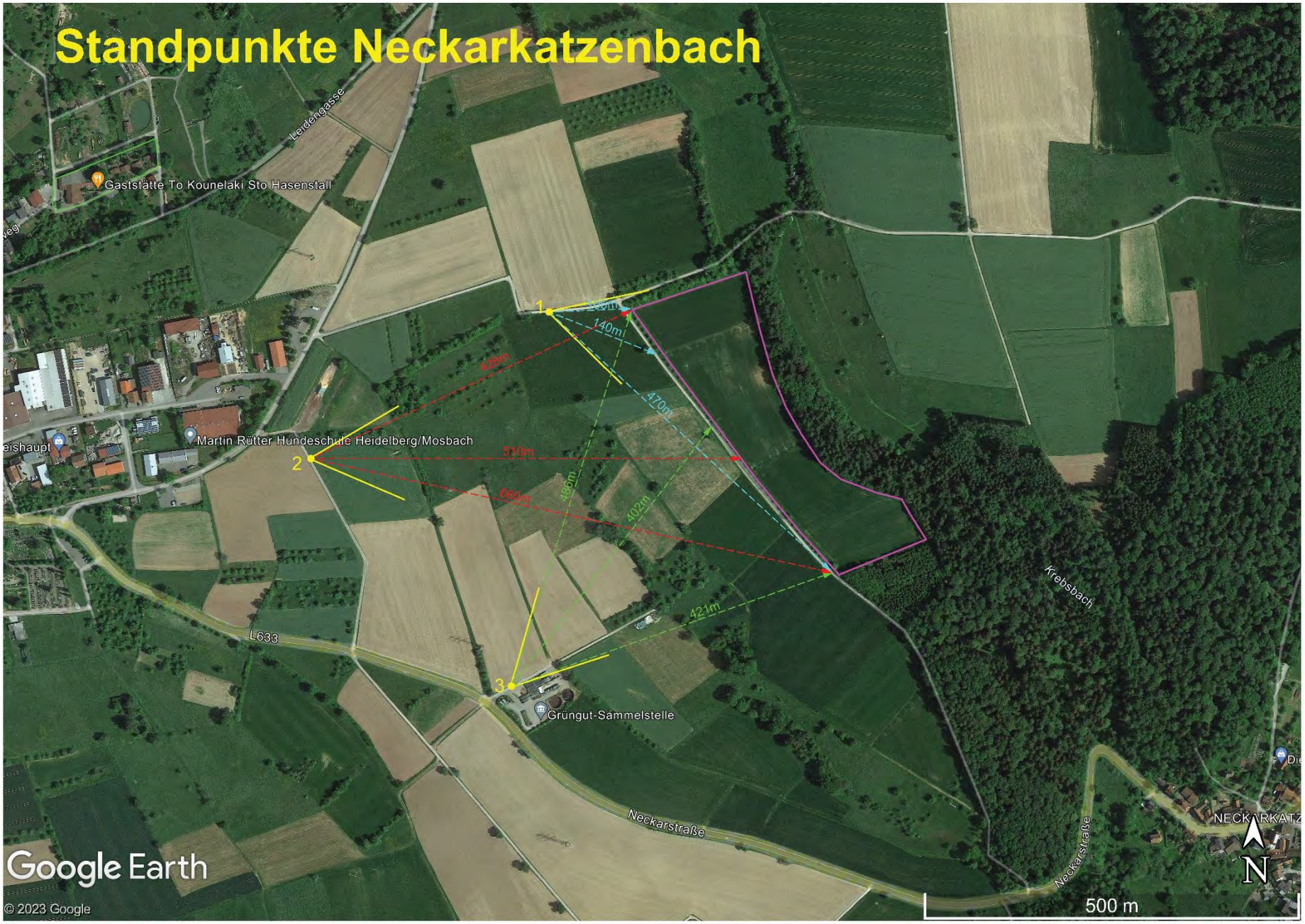
Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte (UG 11).

Artenliste 3: Obstbaumsorten für Nachpflanzungen

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel , Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

[1] Breunig, T., J. Schach, K. Wiest & N. Schoof (2024): Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten. – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 3, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 144 S.

Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



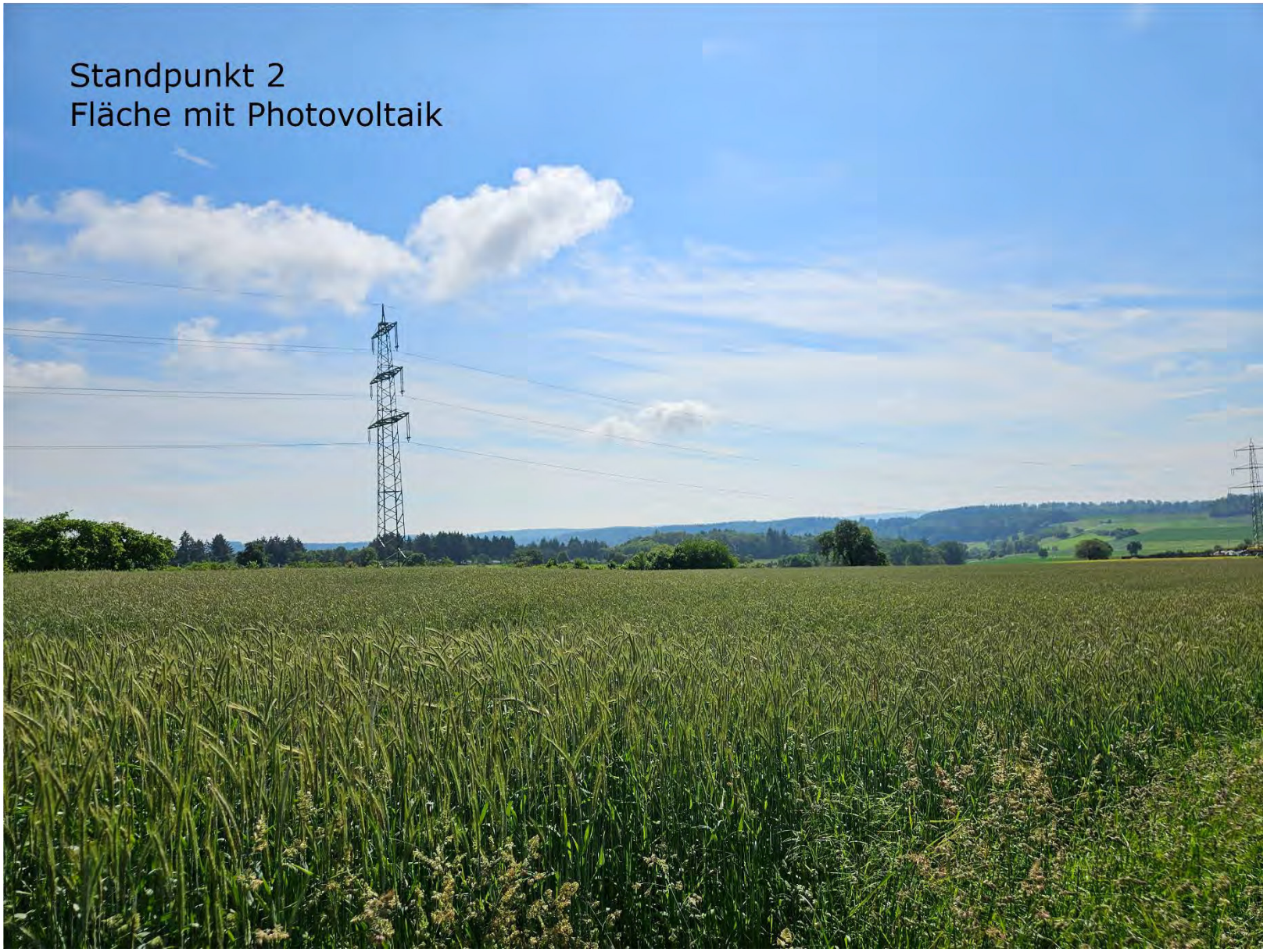
Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



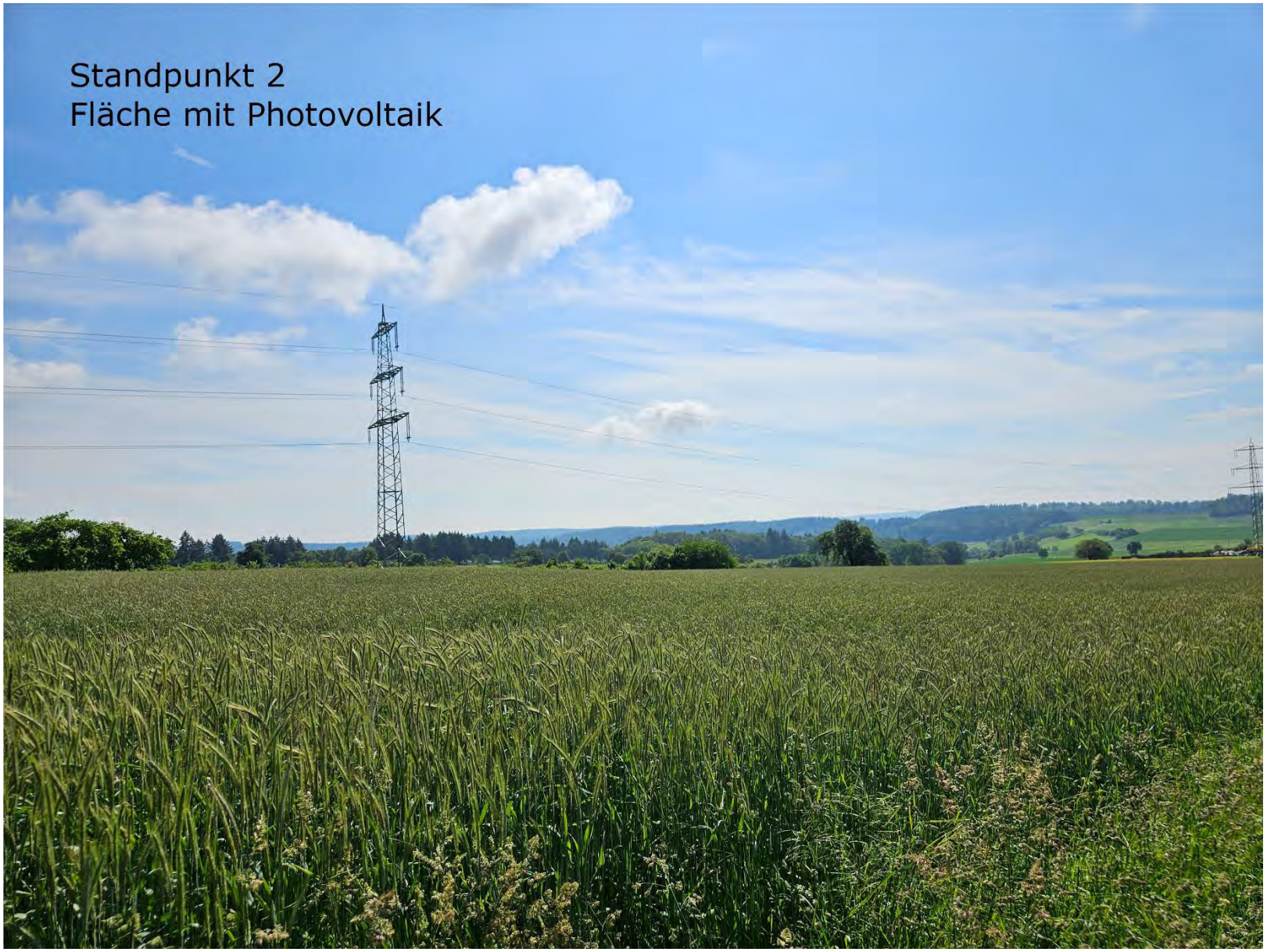
Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)

Ansicht Winterhalbjahr



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Anlage
Visualisierung des Solarparks „Neurott Neckarkatzenbach“ (erstellt durch Starvert New Energy Gmbh)



Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere *Ökopunkte Feinmodul*	**Landschaftsbild und Erholung** **Klima und Luft** **Wasser**	**Boden** *Funktionserfüllung*	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen[1] und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung[2].
Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.
Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.
Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW[3] flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

---

[1] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:
Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft[4]

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser[5]

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen		
	d	Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)	tiH	*Hangende Bankkalke**
			ox2	*Wohlgeschichtete Kalke**
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	*Mittlerer Buntsandstein**
	pl	Pliozän-Schichten		
mittel (Stufe C)	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis
	km4	Stubensandstein		Zechsteindolomit-Formation
gering (Stufe D)	**Grundwassergeringleiter I**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
	r	Rotliegendes		
	dc	Devon-Karbon		
	Ma	Paläozoische Magmatite		
sehr gering (Stufe E)	**Grundwassergeringleiter II**		**als Überlagerung eines Grundwasserleiters**	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl	*Oberer Braunjura (ab delta)**		
	km5	Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

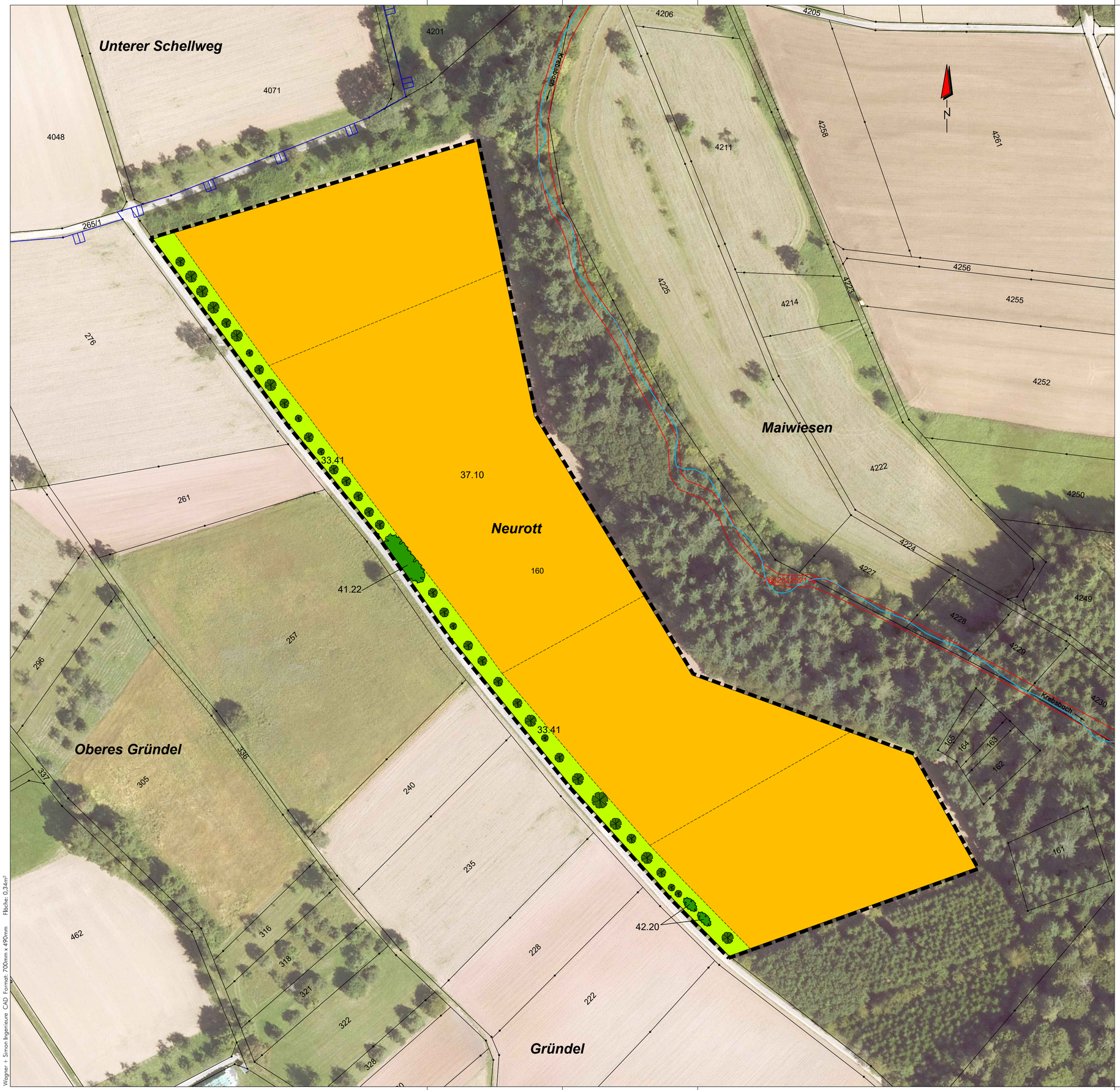
* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung[6]

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und –prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen) (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auelandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	**Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.** Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										**Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.** Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

[6] erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Einstufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbarkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Geruch	Geräusche	Erreichbarkeit	Beobachtb. Nutzungsmuster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	**Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.** Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen (unmaßstäbliche, unstimmige bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien)	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar (unzugängliches, geschlossen wirkendes Gelände	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen) (anthropogener Einfluss hoch)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden (keine– bis geringe Zugänglichkeit)	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²); (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	**Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.** Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)										**Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.** Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)



Legende

Bestand

- Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
- Acker (37.10)
- Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)
- Einzelbaum (45.30)
- Fließgewässer
- 26620225216 Abgrenzung geschützter Biotop
- Landschaftsschutzgebiet
- Geltungsbereich

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adolbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Bestandsplan		Datum	Name
	Bearbeitet	04.2025	JW
Maßstab: 1:1.000	Gezeichnet	04.2025	PN
Projektnr.: 24011	1. Änderung		
Zeichnung: BP Solarpark Neckarkatzenbach.dwg	2. Änderung		

Auftraggeber:

Datum Unterschrift

Ingenieurbüro:

Datum Unterschrift

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: 700mm x 490mm Fläche: 0,34m²

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NECKARKATZENBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK NEUROTT NECKARKATZENBACH“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2025 bis 27.06.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	30.06.2025	Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt. Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	30.06.2025	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Hinsichtlich der ggf. zu überwindenden Verstöße gegen Ziele der Raumordnung verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur frühzeitigen Beteiligung. Diese müssen spätestens bis zum Satzungsbeschluss ausgeräumt sein (§ 1 Abs. 4 BauGB).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			3. Wir bitten die unteren Bezugspunkte für die Höhenermittlung der Module sowie der Nebenanlagen noch detaillierter festzusetzen, so dass sie dem Bestimmtheitsgebot von Normen ausreichend Rechnung tragen (Festsetzung Ziff. 2.2). Wird vom natürlichen Gelände ausgegangen? Was wird für die Höhen als oberster Bezugspunkt angenommen? Eventuell würde sich die Ergänzung einer Skizze zum besseren Verständnis anbieten.	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung wie folgt klarstellend ergänzt: *Die Höhe der Modultische (**höchster Punkt der Gesamtkonstruktion**) darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe **des natürlichen Geländes**, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (MH_{max}) maximal 4,0 m betragen.* *Der Mindestabstand der Modultische (tiefster Punkt der Unterkante des Modultisches) von der Geländeoberkante wird mit 1,0 m festgesetzt.* *Die Höhe der baulichen Anlagen (**höchster Punkt der baulichen Anlage**) und Gebäude darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe **des***

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				***natürlichen Geländes**, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (GH_{max}) maximal 4,0 m betragen. Ausgenommen sind davon Kameramasten mit einer maximalen Höhe von 8,0 m.*
			4. Umweltprüfung – Umweltbericht Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Neunkirchen nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) erstellen lassen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der diesbezügliche Umweltbericht wurde mit den aktuellen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Er integriert dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und stellt sie nach ihrer Relevanz dar. Der bei der Umweltprüfung insgesamt ersichtlich werdende Umfang und Detaillierungsgrad kann formal als grundsätzlich angemessen erachtet werden.	Die Zustimmung zur Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird auf die durch den geplanten Solarpark für Umwelt, Naturhaushalt und Landschaft zu erwartenden Auswirkungen eingegangen. Die Plangebietsfläche des Solarparks mit einer Größe von rd. 4,3 ha wird sich verändernd auf die dortige Landschaft und ihre Erholungseignung auswirken. Hervorzuheben ist in diesem Verfahren insbesondere die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet stellt sich als höherrangiges Recht gegenüber dem Bebauungsplan als ein Planungshindernis dar, das vor dem Satzungsbeschluss durch eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung ausgeräumt sein muss. In Nr. 4.3 der vorliegenden städtebaulichen Begründung und unter der Nr. 3 des Umweltberichts wird dazu erläutert, dass eine „Zonierung“ des Landschaftsschutzgebiets rechtzeitig erfolgen wird.	Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung so gering wie möglich zu halten, werden Pflanzmaßnahmen zu Eingrünung festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt und die Satzung lediglich als „Vorratsbeschluss“ – vorbehaltlich der geplanten LSG-Zonierung – gefasst.
			Bezüglich der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme angesprochenen Standortwahl wurden unter Nr. 5.2 der städtebaulichen Begründung die seitens der Gemeinde berücksichtigten Kriterien ergänzt. Ebenso geht der Umweltbericht in seiner Nr. 12 auf anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl ein. Auch wenn Alternativstandorte nicht ausdrücklich diskutiert wurden, wird die planerische Auswahl der angedachten Solarparkfläche damit doch insoweit verständlich gemacht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zur Standortwahl mitgetragen werden.
			Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			5. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. unter Nr. 1.1 zum Planerfordernis und in Nr. 1.2 zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen. In dem nun vorliegenden Umweltbericht wird in Nr. 4 entsprechend auch aus umweltplanerischer Sicht auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung mit dem damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.06.2025	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** *a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Neunkirchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu nun ein Fachbeitrag Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei (mit Stand vom 05.05.2025). Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine fachliche Vorabstimmung statt. Den Ausführungen zum Artenschutz unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung wird beigepflichtet. Den Ergebnissen des vorgelegten Fachbeitrags Artenschutz wird insgesamt gefolgt. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam zu verhindern.	Die Zustimmung zum Fachbeitrag Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.
			Auf den rechtzeitigen Abschluss des unter Nr. 4.2.1 des Fachbeitrags Artenschutz vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen wird hingewiesen (vgl. Seite 14 Fachbeitrag Artenschutz). Die Belange des Artenschutzes sind vor dem Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Vertrag wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.
			b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23 - 30 BNatSchG Zu dem in unserer vorausgegangenen Stellungnahme angesprochenen Verfahrenshindernis der vollständigen Lage des geplanten Solarparks im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ (LSG) kann mitgeteilt werden, dass das bereits beschriebene naturschutzrechtliche Verfahren zur Anpassung der LSG-Verordnung im Wege einer Zonierung (vgl. Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung, Nr. 3 des Umweltberichts und Nr. 5.5 des Grünordnerischen Beitrags) bereits eingeleitet wurde. Bei der Zonierung handelt es sich um ein separates	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Verordnungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Im Laufe des kommenden Monats stehen weitere Schritte dazu an. Vor Inkrafttreten der Zonierungsverordnung kann über die Bebauungsplansatzung nicht wirksam beschlossen werden; das naturschutzrechtliche Verordnungsverfahren muss demnach vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. Mit der Durchführung des naturschutzrechtlichen Verfahrens ist unsere Verwaltungsfachkraft betraut.	Der Anregung wird gefolgt und die Satzung lediglich als „Vorratsbeschluss“ – vorbehaltlich der geplanten LSG-Zonierung – gefasst.
			Das Plangebiet bleibt weiterhin Teil des LSG, sodass bei einem ansonsten natur- und umweltverträglichen Vorgehen kein zusätzlicher Flächenausgleich für das LSG seitens der Gemeinde Neunkirchen erforderlich wird. Im vorliegenden Fall gab es umfangreiche Vorgespräche mit der Gemeinde und dem beauftragten Umweltplaner. Diese haben dazu geführt, dass die ansonsten in der Umgebung des Plangebiets anzutreffenden naturschutzrechtlichen Schutzobjekte aufgrund der vorgesehenen Festlegungen des Bebauungsplans vollständig geschont bzw. weiterhin erhalten werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Voraussetzung für einen rechtmäßigen Satzungsbeschluss für den vorgesehenen Bebauungsplan ist die abgeschlossene Durchführung des o. g. naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahrens (Zonierung, vgl. Nr. 1.b). In Übereinstimmung mit den vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen kann im Übrigen bestätigt werden, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu diesem Verfahren erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage *a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:* Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag nun ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei (Stand: 06.05.2025).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wie bereits von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erwartet wurde, kann der entstehende Kompensationsbedarf im Plangebiet bewältigt werden. Fachliche Standards wurden eingehalten. Demnach sind zur Eingriffsregelungen keine weitergehenden Bedenken oder anderweitigen Anregungen von unserer Seite vorzutragen.	Die Zustimmung zum Grünordnerischen Beitrag Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird zur Kenntnis genommen.
			b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) Das Plangebiet wird lediglich durch einen schmalen 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte gequert. Jedoch wird durch den zum Bebauungsplan festgelegten Erhalt und die	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			darüber hinaus vorgesehene Ergänzung von Biotopverbundelementen besonders im Rahmen einer intensivierten Randbegrünung eine ausreichende Funktionalität für den betroffenen Suchraum gesichert. Somit bestehen keine Bedenken bezüglich der Biotopverbund-Thematik.	Wird zur Kenntnis genommen.
			c) Naturschutzrechtliches Fazit: Vorbehaltlich des rechtzeitigen Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Artenschutz (vgl. Nr. 1.a) und der erfolgreichen Zonierung des LSG verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine weitergehenden Bedenken zu diesem Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	30.06.2025	Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Abwägungstabelle vom 06.05.2025 und der textlichen Festsetzung zur Kenntnis genommen und weitgehend beachtet. Die Stellungnahme ist weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Im Textlichen Teil des Bebauungsplans (Stand 06.05.2025) ist auf S. 8 von der Lage in der „Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991)“ die Rede. Hier muss es wie in den übrigen Unterlagen jedoch „Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I und III auf Gemarkung Neunkirchen-Neckarkatzenbach des Wasserversorgungsverbandes Krebsbachgruppe (Schutzgebietsverordnung vom 29.03.1999)“ heißen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.
		17.01.2025	*Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I und III auf Gemarkung Neunkirchen-Neckarkatzenbach des Wasserversorgungsverbandes Krebsbachgruppe (Schutzgebietsverordnung vom 29.03.1999).*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote wurde hingewiesen. Die in Anlage 1 beigefügten Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten. *Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) zu beachten.*	*Die gesetzlichen Vorgaben der WSG-VO sind grundsätzlich und unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten.*
			Besonders hingewiesen wird auf *§ 6 Ziff. 1: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen […] ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eingeschalten nicht zu besorgen ist.*	*s.o.*
			§ 6 Ziff. 10: Das Versickern und Versenken von Abwasser ist verboten, ausgenommen sind das Versickern von Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, […] bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.	*s.o.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			§ 7 Ziff. 2: Das Errichten und Erweitern von sonstigen Baulichen Anlagen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	*s.o.*
			In Bezug auf das Verbot gemäß § 6 Ziff. 1 und § 7 Ziff. 2 wären im Rahmen der weitergehenden Ausführungsplanung vom Vorhabenträger nachzuweisen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Des Weiteren ist der dritte Absatz in Anlage 2b unter III. 6. entsprechend zu korrigieren.	*s.o.* *Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis entsprechend angepasst.*
			Entsprechend des Verbots nach § 6 Ziff. 10. können durchlässige Beläge nicht pauschal vorzugeben werden. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA M153 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.	*Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen um entsprechend ergänzt: […] Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt […]* *Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Solarpark, in dem das Niederschlagswasser direkt versickern kann. Bei den Zufahrten und Wartungsflächen ist zu erwarten, dass diese äußerst selten befahren oder beparkt werden.*
			Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubpfosten ist die versiegelte Gesamtfläche sehr gering. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Es wird angenommen, dass die Rammpfosten als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	*Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.*
			Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	*Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.*
			Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z.B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.	*Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zum Betrieb der Photovoltaikanlage in den Bebauungsplan aufgenommen.* *Auf Bestimmungen zum Grundwasserschutz wird zusätzlich hingewiesen.*
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ein Umweltbericht wird noch erarbeitet. In diesem sollten sowohl die baubedingten als auch die dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser thematisiert werden, einschließlich der Betrachtung des Grundwasserflurabstands.	*Der Anregung wurde gefolgt. Der Umweltbericht geht auch auf das Schutzgut Grundwasser ein.*
			Neben den allgemeinen Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2b enthalten sind, besonders zu beachten: *Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.* *Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig.* *Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist* *Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.* *Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.* *Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.*	*Die Hinweise zum Grundwasserschutz wurden in den Bebauungsplan übernommen.*
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	30.06.2025	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Oberflächengewässer keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Böschungsoberkante des „Krebsbach“ wurde an den maßgeblichen Stellen durch ein Vermessungsbüro aufgenommen und der Gewässerrandstreifen nach § 29 WG eingezeichnet. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ wurde so angepasst, dass der Gewässerrandstreifen außerhalb des Sondergebiets im Bereich der Privaten Grünfläche liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	30.06.2025	Laut den eingereichten Planunterlagen ist Wald i.S.d § 2 Abs. 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) betroffen. Sollen in einer späteren Planungsphase Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist ein nach dauerhafter (§ 9 LWaldG) und befristeter (§ 11 LWaldG) Waldinanspruchnahme differenzierter Antrag auf Waldumwandlung über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde zu stellen.	
			Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte hat die Untere Forstbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	30.06.2025	Das Vorhaben liegt an der keiner klassifizierten Straße.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen: Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße gehen wir davon aus, dass keine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
			Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßen-grundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen (strassen@neckar-odenwald-kreis.de) einzureichen. Dazu sind entsprechende Lagepläne und Querschnitte vom Straßenbereich am besten im Maßstab 1:500 auf dem die Leitungstrasse ersichtlich ist mit einzureichen.	Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	30.06.2025	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben weiterhin Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unsere Bewertung orientiert sich an der Flurbilanz 2022 und der Bodenpotenzialkarte, den Fachplanungen der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) verankert. Als weitere Fachplanung ergänzt die Bodenpotenzialkarte die Flurbilanz um flurstücksbezogene Informationen. Sie ist der Flurbilanz in ihren Aussagen untergeordnet. Die Bodenpotenzialkarte gibt Aufschluss über die Güte bzw. Ertragsfähigkeit von Böden. Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage einer Bodenabschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Ergänzend wird die Hangneigung berücksichtigt, die der Flächennutzung und dem maschinellen Einsatz im Landbau Grenzen setzt. Bei der übergeordneten Fachplanung, der Flurbilanz, werden die landwirtschaftlichen Fluren nach ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion beurteilt. Die Darstellung dieser Fluren erfolgt durch das Zusammenfassen von landwirtschaftlichen Flächen. Die Fluren haben eine durchschnittliche Größe von etwa 30 Hektar. Die Bewertung der Flurbilanz erfolgt anhand von 7 Standardkriterien. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Ertragfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsgefährdung. Beim geplanten Standort des Solarparks Neurott handelt es sich zusammenfassend, durch ein Zusammenspiel aus Ertragsfähigkeit und den Standardkriterien, laut Flurbilanz um die Wertstufe II (Vorbehaltsflur I). Aus agrarstruktureller Sicht sind diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und auf die Flurbilanz verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Böden der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogenen werden, sondern nach Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft zurückgeführt. In der Begründung befinden sich entsprechende Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.01.2025 ausführlich zu dem Vorhaben. Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G). Wir bedanken uns für die Umsetzung der Korrektur in den Planunterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf den **Regionalen Grünzug (Z)** äußerten wir, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar. Wie bereits erwähnt ist die fachplanerische Restriktion durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu klären.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben als Vereinbar mit dem Regionalen Grünzug angesehen wird. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet findet eine Zonierung statt, die vor Rechtskraft des Bebauungsplans abgeschlossen ist.
			In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) äußerten wir, dass diesem dem Vorhaben nicht entgegensteht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Wasserschutzzone III eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Vorgaben der WSG-VO wird hingewiesen. Die Einhaltung der WSG-VO ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.
			Im Ergebnis bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar weiterhin keine regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wie bereits erwähnt befindet sich der Verband aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Im Ergebnis der Abwägung konnte das Plangebiet aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (Ausschlusskriterium bei der Ermittlung geeigneter Flächen) nicht als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik aufgenommen werden. Dies gilt vorbehaltlich der anstehenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27. Juni 2025. Die oben ausgeführte regionalplanerischen Einschätzung im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens bleibt davon unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3.a	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.05.2025	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.01.2025 bereits Stellung genommen. Nachdem die Planung keine wesentliche Änderung erfahren hat, verweisen wir auf dieses Schreiben. Wir begrüßen, dass die Planunterlagen entsprechend unserer Anregungen angepasst wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	*Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat am 21.11.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich von Neckarkatzenbach zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Forstwirtschaft dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden und ausweislich der vorgelegten Begründung künftig eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) darstellen. Der Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald am 03.12.2024 gefasst.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs beträgt rund 4,3 ha und liegt rund 500 m nordwestlich der Ortslage von Neckarkatzenbach. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Wiesenflächen). Im Südosten schließt sich eine größere Waldfläche an. Das gesamte	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“.	
			Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Zulässig sein sollen Solarmodule, die punktuell in den Untergrund geschraubt oder gerammt werden sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des SO-Gebiets dienen. Die maximale Höhe der Solarmodultische soll 4 m betragen und die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,7 festgesetzt werden. Alle Flächen innerhalb der Umzäunung sind als Magerwiese einzusäen und entsprechend zu pflegen. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> *Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. Plansatz (PS) 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen, zumal die Gemarkung Neckarkatzenbach vollständig als benachteiligtes Gebiet im Sinne des § 3 Nr. 7 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) eingestuft ist.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</u> *In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet:* *Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastrukturen, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Grünzuges sowie des öffentlichen Interesses, welches wir zwar grundsätzlich für Photovoltaikfreiflächenanlagen gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) als gegeben ansehen, ist jedoch aufgrund der Lage innerhalb des LSG „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Seebachtal" die Auflösung dieses Konfliktes nötig, bevor an dieser Stelle eine Zustimmung erteilt werden kann. Hier ist ausweislich der Planunterlagen eine Zonierung des LSG geplant.	
			Gem. PS 2.2.3.3 G ERP dienen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III des Wasserschutzgebiets (WSG) „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach") In ihnen sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. In der Begründung wird dargelegt, dass durch die Wasserdurchlässigkeit der Beläge von Zufahren und Wartungsflächen sowie dem Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das im Planbereich ausgewiesene Wasserschutzgebiet werden bei Beachtung der Ge- und Verbote der WSG-Verordnung und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan nicht erwartet. *Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf z.T. auf ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz hingewiesen wird, dies sollte angepasst werden. Weiterhin ist im Planteil des FNP-Vorentwurfs eine geplante Sonderbaufläche „Agri-PV" dargestellt, dies bitten wir zu prüfen.*	*Der Anregung wurde gefolgt und die Unterlagen geprüft und entsprechend angepasst.*
3.b	RPK - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	04.06.20205	Zu dem o. g. Verfahren haben wir seitens der StEWK keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	11.06.2025	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 09.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Textlichen Teil bereits ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.07.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Polizeipräsidium HN FESt-E-VK, Standort MOS	26.05.2025	Die Offenlegung des BBP „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	23.06.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 16. Januar 2025/PTI 21-Betrieb, Az. 2025B_24 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	*Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:* *Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
			Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	27.06.2025	**Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar** Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ keine Bedenken vorzuweisen. Um den steigenden Strombedarf klimaneutral und mit verbrauchsnaher Stromerzeugung zu decken, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich. Die Metropolregion Rhein-Neckar ist bereits heute eine der stromintensivsten Regionen Deutschlands und das auch unabhängig von einzelnen stromintensiven Verbrauchern in der Industrie. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss daher rasch und dauerhaft Fahrt aufnehmen, um den bis Mitte der 2040er Jahre stark steigenden Strombedarf der Region zu decken. Das ist eine	Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Erkenntnis der von der IHK Metropolregion Rhein-Neckar beauftragte und vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE durchgeführten "Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar", die die Versorgungssicherheit bis zum Jahr 2045 analysiert.	
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach	13.01.2025 (Eingang zu spät für Abwägung Frühzeitige Beteiligung)	Es muss uns allen klar sein, dass wir mit der Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen und den zu erwartenden Windkraftwerken einer industriell geformten Landschaft entgegen gehen. Diese Landschaft könnte den Erholungsfaktor verlieren, den wir heute noch der Landschaft des Kleinen Odenwaldes zuschreiben. Die entspannende, beruhigende Wirkung der Landschaft des Kleinen Odenwaldes ist für seine Bewohner ein wichtiger Grund hier zu leben. Deshalb gilt es hier sorgfältig zu planen. Der NABU sieht allerdings die Notwendigkeit Alternativen zur Atomkraft und den fossilen Energieträgern zu suchen. Für das Gelände des geplanten Solarparks sollte deshalb ein naturschutzfachliches Gutachten über die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt erstellt werden. Möglicherweise werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig.	Durch die geplante Eingrünung des Solarparks sollen Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsbild und Erholungsfunktion möglichst reduziert werden. Es wurden ein Umweltbericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden nicht erforderlich. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Fachbeiträge zusammenfassend dargelegt.
			Die Absicht der Ersteller, die Anlage erhöht aufzustellen, ist begrüßenswert. Ist es doch dadurch möglich, den Unterwuchs zu kontrollieren und, wenn nötig, mit Futterpflanzensaat und Blühsaat zu ergänzen. D.h. es kann eine Beweidung durch Schafe stattfinden und Insekten resp. Bienen können sich ernähren und entwickeln. Es kann ein Grundstock für Nahrungspyramiden und Nahrungsketten entstehen. Der NABU Kleiner Odenwald legt deshalb Wert darauf, dass entsprechende Programme ausgearbeitet, verwirklicht und durch ein Monitoring überprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplans, sondern den Betrieb des Solarparks bzw. dessen Pflege.
			Wie erreicht man Naturverträglichkeit in einem Solarpark: Schonender Ausbau im vorhandenen Biotop, Biodiversität fördernde zusätzliche Eingriffe, Das erhöht die Artenvielfalt und trägt zu ökologischen Aufwertung bei. Für einen nach ökologischen Ansprüchen ausgerichteten Solarpark gilt, dass ca. 40 % der Fläche modulbedeckt sind. Es ist ein Reihenabstand von 3m einzuhalten. Bei Einsaat ist regionales Wildpflanzen Saatgut nach § 40 (1)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch im Wesentlichen die Ausführungsplanung. Eine Modulüberdeckung von lediglich 40% der Fläche scheidet aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			BNatSchG seit 2020 vorgeschrieben. Gebietsfremdes Saatgut ist zu vermeiden. Das Potential einer Dreifachnutzung Photovoltaik – Landwirtschaft – Biodiversität muss geprüft und erfasst werden.	Eine Dreifachnutzung scheidet in diesem Fall aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.
			Wünschenswert ist eine ökologische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Anlage für Reptilien und Lurche. Nach Ansicht des NABU kann dies auch innerhalb der Anlage eingerichtet werden. Die wichtigsten Kriterien werden in anhängender Tabelle zusammengefasst.	Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Bebauungsplan vorgesehen. Die in der Tabelle genannten Kriterien werden zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht teilweise den Kriterien.

Kriterium	naturverträgliche FF PV / ökologische Aufwertung
Standortwahl, Ausschluss	Europäisches Natura 2000 Netzwerk
	EU-Vogelschutz und Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete
	Naturschutzgebiete, Nationalparks
	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)
	gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG
	gesetzlich geschützte Biotope nach §42 Landesnaturschutzgesetz
	Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Rastflächen europarechtlich geschützter Arten
	Gewässer und Gewässerrandstreifen
	Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
	Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
	geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler
	Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
	ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
Standortwahl, Einzelfallprüfung	Landschaftsschutzgebiete
grüne Infrastruktur	extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland
Mindesthöhe Modultisch	80 cm
Modulüberdeckung Boden	max. 40%
Variante sanfte Beweidung	extensive Pflege durch Beweidung
Gesamtversiegelung	max. 1%
Modulreihen Abstand	min. 3 m
Zaun-Durchlass unten*	Durchlässigkeit Kleintiere, 20cm
Biodiversität	In Einklang mit Biotopverbundssystem, Entschneidungskonzept (beides LANUV) und Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BfN)
	Mahd oder Beweidung
	1-2 Mahd/a; Abfuhr; Belassen von Altgrasflächen; Balkenmäher
	regionales Wildpflanzen-Saatgut (gesetzlich vorgeschrieben)
	3 m breiter Stauden o. Heckenbewuchs am Anlagenrand
	Querungskorridore ab 500 m Länge der Anlage
	Strukturbereicherung: Totholzhaufen, Steinhaufen, Tümpel etc.
	Pflegemaßnahmen im Bebauungsplan festgelegt
	keine künstliche Beleuchtung, auch nicht im Außenbereich
	Monitoring der Biodiversität
	Forschungsbedarf
Zielarten	Zielartenkonzept NRW
	Bodenbrütende Vogelarten
Wasserhaushalt	Versickerung vor Ort
Boden	vorher intensive Landwirtschaft / Energiepflanzen / Deponien
	keine Pflanzenschutzmittel oder Düngung
	keine Reinigungsmittel
Rückbau	soll möglich sein, Repowering

Tabelle : Die Kriterien für die naturverträgliche Planung und Gestaltung von FF PV-Anlagen auf einen Blick (Ergänzung durch NABU NRW).[22]

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	26.05.2025	**a) Allgemeine Informationen** Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V."), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst: • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen. Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.	Die allgemeinen Ausführungen zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen.
			b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen. Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten. Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN e.V.) und Nationale Naturlandschaften e.V. (NNL e.V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen. Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden (vgl. auch: https://nationale-naturlandschaften.de/transfer/positionspapier-erneuerbare-energien.pdf): • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. Zudem sollte ein ausreichender Abstand zu diesen Flächen eingehalten werden, um negative Einflüsse möglichst zu vermeiden. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen.	Den Forderungen wird mit der Planung weitestgehend entsprochen. Es werden nahezu vollständig Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch eine Einsaat des Solarparks werden die Flächen aufgewertet; die biologische Vielfalt wird dadurch gestärkt. Durch den Erhalt der umgebenden Grünstrukturen, die Ergänzung durch Heckenpflanzung wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Solarparks erzielt. Die Lage im Naturpark wird dadurch berücksichtigt. Durch die bestehende Photovoltaikpflichtverordnung in Baden-Württemberg sind in neuen Wohn- und Gewerbegebieten verpflichtend Photovoltaikanlagen herzustellen. Die Betroffenheit mit dem Landschaftsschutzgebiet wird mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt. Es ist eine Zonierung des LSG geplant. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ohnehin nicht gewünscht. Wird zur Kenntnis genommen.
			c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.	
21.	Gemeinde Aglasterhausen	06.06.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Neckargerach	22.05.2025	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
23.	Gemeinde Schönbrunn	23.05.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Neckarzimmern	23.05.2025	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu diesem Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Eberbach	28.05.2025	Wie mit Schreiben vom 21.01.2025 und Beschlussvorlage vom 09.01.2025 werden wir keine weiteren Stellungnahmen zum o.g. Bauleitplanverfahren abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung im o.g. Verfahren ist nicht gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 5	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	BM Knörzer	656.22

Ausbau Kleine Straße
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ausbauarbeiten

Anlagen: **Keine**

Sachverhalt:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2025 bereits mitgeteilt, kann die Ausschreibung der Baumaßnahme „Ausbau Kleine Straße“ aus förderrechtlichen Gründen erst nach dem Vorliegen der Bewilligung durch das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) erfolgen. Diese erwarten wir bis zur Sitzung am 24.07.2025.

Da die „Kleine Straße“ die zentrale Verbindungsstrecke zwischen den Bauabschnitten des Nahwärmenetzes bildet und zugleich die Haupttrasse zur Erschließung des Ortskerns darstellt, ist eine zeitnahe Umsetzung zwingend erforderlich. Um die Verlegung der Nahwärmeleitungen noch in diesem Jahr zu ermöglichen, ist ein Baubeginn unmittelbar nach der Sommerpause notwendig. Daher muss der Zuschlagsbeschluss noch vor der Sommerpause gefasst werden.

Die Gemeinde wird die Ausbaumaßnahme Kleine Straße in folgenden Losen beschränkt ausschreiben:

- Los 1: Kanal- und Straßenbau
  (Auftraggeber Gemeinde)

- Los 2: Nahwärmeversorgung
  (Auftraggeber Eigenbetrieb Energie Gemeinde Neunkirchen)

- Los 3: Wasserleitungsbau
  (Auftraggeber Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach)

Es wird eine **gemeinsame Vergabe der drei Lose** anhand der Gesamtsumme an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Zuschlag für die Ausbaumaßnahme „Kleine Straße“ auf Grundlage der beschränkten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten und annehmbarsten Bieter zu erteilen – und zwar für folgende Lose:

Los 1: Kanal- und Straßenbau (Auftraggeber: Gemeinde Neunkirchen)

Los 2: Nahwärmeversorgung (Auftraggeber: Eigenbetrieb Energie der Gemeinde Neunkirchen)

Das Los 3 (Wasserleitungsbau – Auftraggeber: Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach) ist von diesem Beschluss nicht umfasst.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabeentscheidung entsprechend vorzubereiten und den Zuschlag nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu erteilen, damit die Bauarbeiten zeitnah nach der Sommerpause beginnen können.

Abstimmungsergebnis

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 6	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	BM Knörzer	200.25; 211

Genehmigungsplanung Integrierte Senioren- und Personalwohnungen (ISPW, ehemaliges AWO Freizeitheim), Neunkirchen
hier: Vorstellung der Planung

Anlagen: **Keine**

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück des ehemaligen AWO-Freizeitheimes, Schönblick 1, in Neunkirchen ist die Errichtung eines dreigeschossigen Neubaus mit Flachdach zur Nutzung als integrierte Senioren- und Personalwohnungen (ISPW) geplant.

Das Bestandsgebäude des ehemaligen Freizeitheimes soll vollständig abgebrochen und durch den Neubau ersetzt werden.

Das Vorhaben umfasst insgesamt 17 Wohneinheiten, ausgeführt als 2-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe von ca. 50 m².
Im Erdgeschoss entstehen barrierefreie Seniorenwohnungen, die oberen Geschosse dienen der Unterbringung von Pflege- und Betreuungspersonal des Pflegewohnparks „Glück im Winkel“.

Die Verwaltung begrüßt das geplante Vorhaben ausdrücklich. Es handelt sich um ein zukunftsweisendes Projekt zur Schaffung von dringend benötigtem barrierefreien Wohnraum für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie von Wohnraum für systemrelevantes Fachpersonal im Pflegebereich. Die gewählte Modulbauweise ermöglicht eine ressourcenschonende, zeitsparende und wirtschaftliche Umsetzung.

Auch im Hinblick auf die Nachnutzung des ehemaligen AWO-Areals stellt das Projekt eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung dar.

Architekt Jens Bolg vom Planungsbüro 18040 Planungs GmbH aus Stuttgart wird dem Gemeinderat im Verlauf der Sitzung die detaillierten Planungen vorstellen und erläutern.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den vorgestellten Planungen und Erläuterungen Kenntnis.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 7	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	BM Knörzer	502.12

Genehmigungsplanung Gesundheitszentrum Neunkirchen
hier: Vorstellung der Planung

Anlagen: **Keine**

Sachverhalt:

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück unterhalb des gemeindlichen Bauhofs Neunkirchen ist der Neubau eines dreigeschossigen Gesundheitszentrums mit integrierten Wohn- und Praxiseinheiten geplant.

Mit dem geplanten Gesundheitszentrum soll ein für Neunkirchen strukturell bedeutendes Infrastrukturprojekt realisiert werden. Die Einrichtung von gleich fünf gesundheitsnahen Dienstleistungen an zentraler Stelle trägt maßgeblich zur medizinischen Versorgung vor Ort bei und reduziert die Notwendigkeit weiter Wege – ein unschätzbarer Vorteil insbesondere für ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen.

Angesichts des demografischen Wandels und einer immer älter werdenden Bevölkerung stellt der Neubau eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Antwort auf die Herausforderungen der lokalen Gesundheitsinfrastruktur dar. Gleichzeitig entsteht dringend benötigter Wohnraum in zentraler Lage.

Die frühzeitige Einbindung der Nachbarschaft ergab keine Einwände. Das Gebäude fügt sich hinsichtlich Bauhöhe, Nutzung und Erschließung gut in das Umfeld ein.

Die Verwaltung begrüßt das Vorhaben ausdrücklich und sieht darin einen großen Mehrwert für die Gemeinde Neunkirchen.

Architekt Stefan Butler vom Planungsbüro Architekturbüro Planwerk aus Würzburg und ein Vertreter des Investors werden dem Gemeinderat im Verlauf der Sitzung die detaillierten Planungen vorstellen und erläutern.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den vorgestellten Planungen und Erläuterungen Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren aktiv zu begleiten und weiterhin unterstützend tätig zu sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 8 a	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Herr Lenz	632

Beschlussfassung über Baugesuch gem. § 34 BauGB (Baugenehmigungsverfahren)

Anlagen: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort
Neubau von integrierten Senioren- und Personalwohnungen (ISPW), Flst.Nrn. 1895/15, Gemarkung Neunkirchen.

Bauleitplanung
Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Kurzbeschreibung
Der Bauherr beabsichtigt die Erstellung eines 3-geschossigen Neubaus mit Flachdachausführung für integriertes Senioren- und Personalwohnen (ISPW).
Das Gebäude erhält 17 Wohneinheiten (2-Zimmer-Wohnungen mit 45 m² ohne Balkon / 50 m² mit Balkon) auf dem Grundstück des ehemaligen AWO-Freizeitheimes, welches komplett abgebrochen wird.
Die einzelnen Wohneinheiten werden in Holz-Modulbauweise als sog. Flying Spaces vorgefertigt geliefert und übereinander aufgebaut.

Im Erdgeschoss befinden sich barrierefreien Seniorenwohnungen, die anderen Wohneinheiten sind über zwei Treppenhäuser von außen begehbar. Die Gesamtanlage wird nicht unterkellert. Auf dem Grundstück befinden sich 12 Fahrzeugstellplätze und ein eingehauster Fahrradabstellraum. Für fünf weitere Fahrzeugstellplätze sollen auf dem gegenüberliegenden gemeindlichen Grundstück Flst.Nr.1895, bereitgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Neubau dient der Wohnraumversorgung u.a. von Senioren in barrierefreien Wohnungen und von Pflegepersonal des Pflegewohnparks Glück im Winkel.
Die umliegende Nachbarschaft wurde frühzeitig über das geplante Bauvorhaben hinsichtlich Nutzung, Gebäudeansicht und Höhenentwicklung informiert. Alle erklärten sich mit der Planung einverstanden.

Der Bauantrag wird in den nächsten Tagen online über die Plattform „ViBA BW“ beim Baurechtsamt des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, eingereicht.

Um eine zeitliche Verzögerung aufgrund der anstehenden Sommerpause des Gemeinderats zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zum Bauantrag vorab zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Gemeinderat vorab das Einvernehmen zum o.g. Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 8 b	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Herr Lenz	632

Beschlussfassung über Baugesuch gem. § 34 BauGB (Baugenehmigungsverfahren)

Anlagen: Lageplan, Grundrisse und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort

Neubau eines Gesundheitszentrums mit Praxen und Wohnungen, Flst.Nrn. 367/1, Gemarkung Neunkirchen.

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Mischbaufläche.

Kurzbeschreibung

Der Bauherr beabsichtigt den 3-geschossigen Neubau eines Gesundheitszentrums mit fünf Einheiten für Praxen bzw. gesundheitsnahe Dienstleistungen (z.B. Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Physiotherapie, Logopädie, Hörakustiker oder Ladenfläche) und vier Wohneinheiten im Bereich der Mischbaufläche unterhalb des gemeindlichen Bauhofes zu errichten.

Das Gebäude wird in Massivbauweise mit einem Flachdach errichtet. Zur Belichtung des innenliegenden Treppenhauses wird ein Glasoberlicht als Satteldach mit einer Dachneigung von 10,64 Grad aufgebaut. Zudem werden 42 Fahrzeug- und 13 Fahrradstellplätze auf dem Grundstück im Freien hergestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Neubau dient u.a. der wichtigen örtlichen Gesundheitsversorgung sowie der Bereitstellung von Wohnraum. Die umliegende Nachbarschaft wurde frühzeitig über das geplante Bauvorhaben hinsichtlich Nutzung, Gebäudeansicht und Höhenentwicklung informiert. Alle erklärten sich mit der Planung einverstanden.

Der Bauantrag wird in den nächsten Tagen online über die Plattform „ViBA BW“ beim Baurechtsamt des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, eingereicht.

Um eine zeitliche Verzögerung aufgrund der anstehenden Sommerpause des Gemeinderats zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zum Bauantrag vorab zu erteilen.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Gemeinderat vorab das Einvernehmen zum o.g. Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 8 c	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Herr Lenz	632

Beschlussfassung über einen Bauantrag gem. § 30 BauGB (Baugenehmigung)

Anlagen: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort
Teil-Umnutzung Untergeschoss zu Kernzeitbetreuung und Mensa (Nutzungsänderung) sowie brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule, Flst.Nr. 267, Gemarkung Neunkirchen.

Bauleitplanung
Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Wacht-Änderung“, rechtskräftig seit dem 2.11.2000 und festgesetzt als allgemeines Wohngebiet (WA).

Kurzbeschreibung
Der Bauherrschaft beabsichtigt im Untergeschoss der Grundschule eine ordnungs- und zeitgemäße Unterbringung der Kernzeitbetreuung zu schaffen. Umbaumaßnahmen sollen im Bereich des ehem. Sängerbund- und des ehem. DRK-Raumes, stattfinden. Hier entstehen für die Kernzeitbetreuung zwei Betreuungsräume und ein Lagerraum sowie eine Mensa mit Küche, separatem Lagerraum und Spülküche. Die WC-Anlagen werden erneuert.

Im Zuge dieser Maßnahme wird die Grundschule insgesamt brandschutztechnisch ertüchtigt und somit auf den aktuellen Stand gebracht. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Hausmeisterwohnung im Dachgeschoss sowie der Turn- und Mehrzweckhallenbereich. Die Turn- und Mehrzweckhalle ist als Versammlungsstätte bereits brandschutztechnisch geprüft und bewertet.

Stellungnahme der Verwaltung
An der Außenhülle der Grundschule werden lediglich zwei kleinere Veränderungen vorgenommen:

1. EG, Einbau einer Fluchttüre anstelle eins vorhandenen Fensters, mit Metalltreppe in den Schulhof
2. UG, Einbau einer Fluchttüre anstelle eines vorhandenen Fensters in den Außenbereich des oberen Parkplatzes

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:
Gemäß § 36 BauGB erteilt der Gemeinderat dem Bauvorhaben das Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 9 a	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Frau Kuhn	752.04

Neufassung von Satzungen
hier: Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Anlagen:
- **Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) - Anlage 1**
- **Bestattungsgebührenverzeichnis vom 01.01.2025 - Anlage 2**

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde darauf hingewiesen, dass zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neunkirchen mittlerweile eine Vielzahl an Änderungssatzungen erlassen wurde. Dies erschwert die Lesbarkeit und das Verständnis des aktuellen Satzungsinhalts erheblich.

Aus diesem Grund wurde die Gemeindeverwaltung seitens der Prüfbehörde aufgefordert, die Friedhofssatzung redaktionell zu überarbeiten und in einer Neufassung zusammenzuführen.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte konsolidierte Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neunkirchen.
Diese ersetzt die bisher geltende Fassung der Friedhofssatzung sowie sämtliche hierzu erlassenen Änderungssatzungen.
Das Bestattungsgebührenverzeichnis vom 01.01.2025, welches als Anlage 2 beigefügt ist, wird Bestandteil dieser Satzung.

Die neue Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinde 74867 Neunkirchen
Neckar-Odenwald-Kreis

Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 24.07.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.07.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Neunkirchen
   a) Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
   b) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

2. Neckarkatzenbach
   a) Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen,

insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Kindersärge dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Ansonsten dürfen Särge höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
Särge aus Metall oder schwer verweslichem Holz dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre und der Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber
5. Baumgräber
6. Gräber in gärtnerischen Anlagen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Reihengräber für Erdbestattungen werden im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt. Reihengräber für die Beisetzung von Aschen werden im Todesfall für die Dauer von 15 (bisher 20) Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Verkürzung der Ruhezeit von Erdbestattungen auf 20 Jahre zulassen.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Nutzungszeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein

öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde einmalig eine kostenfreie Verlängerung der Ruhezeit von Aschen um 5 Jahre zulassen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabflächen sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

2. auf die Kinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Verkürzung der Ruhezeit von Erdbestattungen auf 20 Jahre zulassen.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen und Urnenwahlgräber

(1) Die Urnenreihen und -wahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urnen nicht überschritten wird.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Baumgräber und Gräber in gärtnerischen Anlagen

(1) Baumgräber und Gräber in gärtnerischen Anlagen können Urnenwahlgräber oder Urnenreihengräber sein.
Jedes Baumwahlgrab oder Urnenwahlgrab in gärtnerischen Anlagen kann nach der Ruhezeit einzeln verlängert werden, auch wenn ursprünglich anlässlich eines Sterbefalls mehrere Nutzungsrechte (maximal 4) zusammen vergeben wurden.

(2) In einem Baumgrab oder einem Grab in einer gärtnerischen Anlage kann jeweils nur 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Anlage und Pflege der Baumgräber und Gräber in gärtnerischen Anlagen erfolgt durch die Gemeinde. Grabbepflanzung und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig.

(4) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z.B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Gemeinde Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber bzw. Urnenreihengräber entsprechend für Baumgräber oder Gräber in gärtnerischen Anlagen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Unbearbeitete bruchraue oder grellweiße Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

2. mit Farbanstrich auf Stein,

3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

4. mit Lichtbildern**.**

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale incl. sichtbarem Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m^2 Ansichtsfläche

2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m^2 Ansichtsfläche

sowie

3. Stehlen bis zu einer Höhe von 1 m , gemessen ab natürlichem Gelände.

(6) Auf Urnengrabstätten sind zulässig / unzulässig:

1. Urnenreihengrabstätten
Auf Urnenreihengrabstätten sind nur bodenbündige Grabplatten der Größe 30 cm x 30 cm x 8 cm, mit Name, Geburts- und Sterbedatum, zulässig.
Anonyme Bestattungen sind ohne Grabplatten anzulegen.
Die Grabplatten dürfen keine aufgesetzten Schriften, Zahlen oder Ornamente in Metall oder anderen Materialien enthalten. Erhabene Schriften sind zulässig.
Weißliche Platten sind unzulässig. Das Aufstellen oder Ablegen von einfachem Grabschmuck ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April erlaubt.

2. Urnenwahlgräber
Auf mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten sind liegende oder stehende Grabmale bis zu 0,40 m^2 Ansichtsfläche oder Stehlen mit einer Gesamthöhe von 1 m, gemessen ab natürlichem Gelände, erlaubt. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Die Grababdeckungen für alle Reihen- und Wahlgräber dürfen max. 75 % der Grabstelle bedecken.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Unbearbeitete bruchraue oder grellweiße Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

2. mit Farbanstrich auf Stein,

3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

4. mit Lichtbildern.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(5) Auf mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale incl. sichtbarem Sockel bis zu einer Größe von 1,20 m^2 Ansichtsfläche, oder Stehlen bis zu einer Höhe von 1 m, gemessen ab natürlichem Gelände, zulässig.
Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
Geschlossene oder teilgeschlossene Grababdeckungen sind nicht zulässig.

(7) Grabsteinsockel dürfen nur mit einer Höhe von bis zu 20 cm, gemessen von der Oberkante des vorhandenen Betonriegels, eingebaut werden.

(8) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt.
b) Grabeinfassungen sind unzulässig.
c) Die zwischen dem Sockel und der seitlichen Trittplatte entstehende Fläche ist Bestandteil der Grabanlage und vom Nutzungsberechtigten anzulegen und zu unterhalten.
d) Die von der Gemeinde angelegte, hinter dem Grabstein liegende Pflanzfläche, darf von dem Nutzungsberechtigten nicht ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt oder erheblich eingekürzt werden. In die Grabstätte reichendes Astwerk kann bis zur Vorderkante des Grabmales zurückgeschnitten werden.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften und auch sonstigen Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.

h) Druckschriften zu verteilen.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1).

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt

2. die Bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15.04.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen,

Bernhard Knörzer
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis der Gemeinde Neunkirchen -

01.01.2025

	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
I.	**Verwaltungsgebühren**	
1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer Grababdeckung	35,00 €
2.	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	50,00 €
3.	Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung	20,00 €
4.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	20,00 €
II.	**Benutzungsgebühren**	
	A) Herstellung von Grabstätten/Trauerfeier und Bestattung	
1.	Herstellung von Grabstätten	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Tod- oder Fehlgeburten	397,34 €
1.2	für Personen ab dem 6. Lebensjahr	1.097,06 €
1.3	für Urnen	226,10 €
1.4	Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für besondere Bodenklassen	78,66 €
1.5	Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 an Samstagen	25 %
1.6	Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.	Trauerfeier und Bestattung	
2.1	Trauerfeier ohne Erd- oder Urnenbestattung	168,00 €
2.2	Trauerfeier mit Erd- oder Urnenbestattung	198,00 €
2.3	Urnenbestattung ohne Trauerfeier	115,00 €
2.4	Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 an Samstagen	25 %
2.5	Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
3.	Verwaltungskostenanteil je Bestattung	
3.1	Verwaltungskosten	350,00 €

Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro

II. Benutzungsgebühren

B) Grabnutzungsrechte

1.	Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Tod- oder Fehlgeburten	1.070,00 €
1.2	für Personen ab dem 6. Lebensjahr	1.385,00 €
1.3	Urnenreihengrab (anonym)	700,00 €
1.4	Urnenreihengrab (Urnenrasengrab)	730,00 €
1.5	Urnenbaumreihengrab	730,00 €
1.6	Urnenreihengrab (in gärtnerischer Anlage)	730,00 €
1.7	Pflegegebühr (pauschal) für Pflegeaufwand zu 1.4, 1.5 und 1.6	145,00 €
2.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgrab)	
2.1	in einem Grabfeld mit **allgemeinen** Gestaltungsvorschriften	
2.1.1	Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	3.350,00 €
2.1.2	Wahlgrab dreifachbreit, einfachtief	4.830,00 €
2.1.3	Urnenwahlgrab	1.700,00 €
2.1.4	Urnenbaumwahlgrab	730,00 €
2.1.5	Urnenwahlgrab (in gärtnerischer Anlage)	730,00 €
2.1.6	Pflegegebühr (pauschal) für Pflegeaufwand zu 2.1.4 und 2.1.5	145,00 €
2.2	in einem Grabfeld mit **besonderen** Gestaltungsvorschriften	
2.2.1	Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	3.350,00 €
2.3	ein Zuschlag für die Verlegung von Trittplatten zu den Gebühren zu Ziffer 2.2.1	1.070,00 €
2.4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühren nach Ziffer 2.1 u. 2.2	
2.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer (angefangene Jahre werden Tag genau gerechnet) nach Ziffer 2.1 und 2.2	

Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro

II. Benutzungsgebühren

C) Sonstige Leistungen

1.	Gestellung von Sargträgern	260,00 €
2.1	Benutzung von Friedhofshallen	
2.1.1	Aufbahrungsraum (je Tag)	80,00 €
2.1.2	Kühleinrichtung (je Tag)	45,00 €
2.1.3	Aussegnungshalle (je Tag)	170,00 €
3.	Besondere Verrichtungen des Bestattungspersonals je Beschäftigtem und angefangener Stunde	57,00 €
4.	Gestellung besonderer Arbeitsgeräte je angefangener Stunde	26,78 €
5.	Ausgraben oder Umbetten von Leichen oder Gebeinen je angefangener Stunde	122,57 €
6.	Arbeitsstunden für nich aufgeführte Arbeiten je Stunde	71,40 €
7.	Abtransport überschüssiger Boden, pauschal	123,76 €

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 9 b	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	Frau Kuhn	968.1

Neufassung von Satzungen
hier: Beratung und Beschlussfassung der Hundesteuersatzung

Anlagen: - Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung - Anlage 1

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer aufgrund von redaktionellen Änderungen der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg einer Neufassung bedarf.

Die Änderungen wurden im Entwurf (Anlage 1) in „rot“ gekennzeichnet.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neunkirchen.

Diese ersetzt die bisher gültige Fassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Neunkirchen einschließlich aller hierzu ergangenen Änderungssatzungen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinde 74867 Neunkirchen
Neckar-Odenwald-Kreis

Neunkirchen
...einfach liebenswert!

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 24.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in der Gemeinde Neunkirchen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 450,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 900,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Wird bei einem Hund gemäß Abs. 3 durch entsprechende Prüfung nachgewiesen, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so ist er entgegen Abs. 3 nicht als Kampfhund zu werten.

(5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.

5. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.

6. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern soweit diese Hunde für den Jagdschutz erforderlich sind.

(2) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 5 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Abs.1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Neunkirchen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 15.12.2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen,

Bernhard Knörzer
Bürgermeister

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 10	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	BM Knörzer	855.55

Forstwirtschaft
hier: Festlegung Brennholzpreise 2025 /2026

Anlagen: **Keine**

Sachverhalt:

In den letzten Jahren wurden die Brennholzpreise bei der Verabschiedung des Forsthaushaltes, traditionell in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres, beschlossen. Dabei orientierte man sich bei der Festlegung des Preisgefüges in der Regel an der Entwicklung des Buchenindustrieholzpreises. Durch die enormen Verwerfungen im Energiesektor wurde diese Praxis im Jahre 2022 aufgegeben. Als Orientierung wird nunmehr der Heizwert der Brennholzsortimente herangezogen.

Der Preis galt jeweils für ein Forstwirtschaftsjahr, dieses ist dem Kalenderjahr gleichzusetzen.

Allerdings werden nach der Sommerpause bereits Bestellungen abgegeben bzw. sollten die Preise für die kommende Brennholzsaison festgelegt werden.

Diese beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet zum 30.09. des Folgejahres.

Damit kann sichergestellt werden, dass sich „Frühbucher“ nicht andere Preise sichern, als später Bestellende. Allerdings sollten die Bestellungen für alle Sortimente zum 01.11. eines Jahres vorliegen, um auch konzentriert die Brennholzbestellungen und Flächenlose bereitstellen und zuteilen zu können.

Die Brennholzbestellung kann, wie bisher, über die Homepage der Gemeinde Neunkirchen und über das Bürgerbüro mittels eines Bestellformulars für Brennholz erfolgen. Die Bestellungen sind an die Gemeindekasse zu richten. Für die Ausformung der unterschiedlichen Verkaufseinheiten „Brennholz“ ist der Forstrevierleiter zuständig.

Der Verkauf der ausgeformten Brennholz-Sortimente (i.d.R. Polter Brennholz lang, Ster Brennholz, Flächenlos Schlagraum, Flächenlos Durchforstung) wird, wie in den Vorjahren auch, durch die Gemeindekasse vollzogen.

Mengenbeschränkung:

Aufgrund der nachgebenden Nachfrage und der großen Pflegeflächen werden die Abgabemengen für den privaten Verbrauch nicht mehr begrenzt.

Die Abgabe erfolgt i. d. R. nur an ortsansässige Personen und Gemeindebedienstete.

Für ortsansässige Händler und gewerbliche Weiterverkäufer gibt es keine Mengenbegrenzung. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Gewerbeanmeldung.

Sollten sich unverkäufliche Freimengen ergeben, können diese auch anderen Interessenten angeboten werden.

Zum 01.10.2025 sind die Brennholzpreise neu festzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, diese auf Vorjahresniveau zu belassen.

Brennholzpreise:		**2024 / 2025**		**2025 / 2026**	
		Brutto	**Netto**	**Brutto**	**Netto**
1.	Brennholz lang (Buche, Birke, Ahorn, Esche) (Polterholz/Fm)	80,25 €	75,00 €	80,25 €	75,00 €
2.	Brennholz lang (Eiche, Esskastanie) (Polterholz/Fm)	74,90 €	70,00 €	74,90 €	70,00 €
3.	Sterholzpreis (Buche und Eiche/Rm)	92,02 €	86,00 €	92,02 €	86,00 €
4.	Gabholzmacherlohnersatz (Rm)	40,66 €	38,00 €	40,66 €	38,00 €
5a.	Flächenlose Durchforstung (Bu, Ah, Es, Bir/Rm)		30 - 40 €		30 - 40 €
5b.	Flächenlose Durchforstung (Ei, REi, Kir, Eka/Rm)		25 - 35 €		25 - 35 €
6a.	Flächenlose Schlagraum (Bu, Ah, Es, Bir/Rm)		15 - 30 €		15 - 30 €
6b.	Flächenlose Schlagraum (Ei, REi, Kir, Eka/Rm)		10 - 25 €		10 - 25 €

Befangenheit: Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, für das Jahr 2025/ 2026 die Brennholzpreise in der gleichen Höhe wie bisher zu belassen.

Diese Preise sind vom 01.10.2025 bis einschließlich 30.09.2026 gültig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **Nein:** **Enthaltungen:**

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 12	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	24.07.2025	BM Knörzer	022.33

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 6/2025 vom 23.06.2025

TOP 2: Neuorganisation des Winterdienstgeräteeinsatzes der Gemeinde Neunkirchen

Der Gemeinderat stimmt der Neustrukturierung des Winterdienstgeräteeinsatzes auf Basis der Anschaffung eines neuwertigen, gebrauchten Kommunalschleppers mit Anbaugeräten im Jahr 2026 zu. Für die Winterdienstsaison 2025/2026 ist ein externer Winterdienstleister mit einem Fahrzeug inklusive Personal als Ersatz für den ausgesonderten Unimog U 110 einzuplanen.

TOP 3: Aktuelle Entwicklungen des Finanzhaushalt
hier: Baumaßnahmen „Ausbau Grundschule“ – „Kleine Straße“

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen der Verwaltung hinsichtlich der Finanzierung der Baumaßnahmen zu.

TOP 4: Festlegung eines Termins für eine Klausurtagung des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung einer Klausurtagung außerhalb der Gemeinde mit einer Übernachtung grundsätzlich zu. Der Termin ist im Oktober 2025 vorzusehen. Ein möglicher Tagungsort wäre das Bildungshaus Neckarelz.

Aktuelle Informationen

Notizen: